Econ.
Land
A

Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen

von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform.

Habilitationsschrift zur Erlangung der venia legendi der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen vorgelegt

LIBRARY
NOV 24 1911
UNIVERSITY OF TORONTO

von

Gustav Aubin,
Doktor der Rechte und der Staatswissenschaften.

Leipzig.
1911.

31761 08261008 0
248

Zur Geschichte

des

gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen.

Zur Geschichte

des

gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen

von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform.

Von

Gustav Aubin.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1910.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort.

Die Arbeiten, die sich bisher direkt oder indirekt mit der Agrargeschichte Ostpreußens befaßten, zerfallen im wesentlichen in drei Gruppen.

Die ältere Lokalgeschichtsschreibung, als ihr vorzüglichster Vertreter M. Töppen, hat ohne gerade wirtschaftshistorische Gesichtspunkte ins Auge zu fassen, doch eine Fülle wertvollen Materials zutage gefördert. Eine Sonderstellung nimmt hier das Buch L. Webers „Preußen vor 500 Jahren" Danzig 1878 ein, das, ohne daß es in allen seinen Teilen als gleichmäßig gelungen zu betrachten wäre, doch zu Resultaten kam, die von der herrschenden Meinung seiner Zeit stark abwichen, aber von der Forschung unserer Tage in vielem bestätigt wurden.

Vom Standpunkte der Rechtsgeschichte aus hat W. v. Brünneck die Entwicklung der Grundeigentumsverhältnisse im Lande und die Rechtsverhältnisse der unfreien Preußen geschildert.

Endlich hat eine jüngere Gruppe von Forschern, vor allem Böhme, Kern, Plehn und Skalweit, auf Materialien des 18. Jahrhunderts aufbauend, ein lebensvolles Bild der Agrarverhältnisse jener Zeit entworfen. Indem sie die Entwicklung einzelner Institutionen in die Vergangenheit zurückverfolgten, kamen sie zu Resultaten, die teilweise von den Ergebnissen der rechtshistorischen Forschung stark abwichen, aber auch im Gegensatz zu der Theorie traten, die Knapp hinsichtlich der Entstehung der Gutsherrschaft für das ganze ostelbische Deutschland aufgestellt hat.

Trotz dieser anscheinenden Fülle einschlägiger Arbeiten erschien mir doch der Versuch einer Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen nicht unberechtigt. Einmal deswegen, weil keiner der genannten Autoren in der Agrargeschichte gerade dieses wichtige Problem konsequent behandelt hat, dann aber auch, weil die Arbeiten des letzten Jahrzehntes, die uns neue Gesichtspunkte erschlossen haben, ihr Schwergewicht in der Schilderung der Zustände des 18. Jahrhunderts fanden, und auf

eine eingehende Beleuchtung der Entwicklung bewußt verzichteten. Ein Versuch, diese Lücke zu ergänzen, erwies sich aber wohl als möglich, da sich bald ergab, daß die Akten der Ständetage, die wichtigste Geschichtsquelle des Landes für das ganze 15. Jahrhundert, noch nicht im entferntesten genügend benutzt worden sind.

So oft sich meine Arbeit gerade bei der Betrachtung jener älteren Zeiten zu Knapp und seiner Theorie in Gegensatz stellen mußte, so konnte es sich mir doch bei der Schilderung der Reformen der preußischen Könige im 18. Jahrhundert nur darum handeln, das Resultat der Knappschen Forschungen so gut als möglich wiederzugeben, und es nur durch jene Beiträge zu ergänzen, die spätere Arbeiten Anderer hierzu geliefert haben. Erst durch diese Zusammenfassung aber ergab sich ein getreues Bild der Reformtätigkeit der preußischen Könige. Wenn schon für dieses Jahrhundert bei der großen Zahl selbständiger Untersuchungen nur eine kursorische Behandlung am Platze war, so lag über das Jahr 1806 hinauszugehen überhaupt nicht im Rahmen der Arbeit. Bis zu diesem Zeitpunkte vollzog sich die Agrarreform in Ostpreußen in einer von der der übrigen Provinzen oft abweichenden Form, nach 1806 wurden für sie die Grundsätze maßgebend, die für den ganzen Staat aufgestellt waren.

Bei meiner Arbeit haben mich vornehmlich zwei Gesichtspunkte geleitet. Ich wollte keine rechtshistorische Abhandlung schreiben und habe daher die juristischen Gesichtspunkte, wie auch jede Polemik auf diesem Gebiete so weit als irgend möglich zurücktreten lassen. Vielleicht bietet sich Gelegenheit das hier Ausgeschaltete an anderer Stelle eingehender zu erörtern.

Des weiteren habe ich zur Erklärung der Entwicklung der agrarischen Verhältnisse in starkem Maße die Absatzverhältnisse, sowie die Gestaltung des Arbeitsmarktes herangezogen, eine Anregung, die ich vor allem meinem verehrten Lehrer L. Brentano verdanke, die aber auch schon seinerzeit Redlich in der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, 1895, gegeben hat. Ich bin weit davon entfernt, in der Bewegung auf dem Getreidemarkte und dem Arbeitsmarkte mehr als zwei Momente zu erblicken, die im Verein mit anderen die Entwicklung beeinflußten. Aber sie verdienen sicher eine eingehendere Würdigung als sie bisher meist gefunden haben.

München, im Juli 1910.

Gustav Aubin.

Inhalt.

		Seite
Vorwort		V
I.	Die ersten Anfänge des Ordensstaates	1
II.	Die Kolonisationspolitik des Ordens. Die soziale Gliederung im Lande	9
III.	Besitzverteilung, Betriebsgrößen und Arbeitsverfassung um die Wende des 14. Jahrhunderts	22
IV.	Die Entwicklung eines Getreideexportes aus dem Ordenslande. Die kapitalistische Tendenz der Gutsherrschaften in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts	45
V.	Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses im Zeitraum von 1410—1454	69
VI.	Die Zeit von 1454 bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts	103
VII.	Die Zeit von 1700—1806	151

I. Die ersten Anfänge des Ordensstaates.

Als der Deutschherrenorden um das Jahr 1223 vom Herzoge Konrad von Masovien jenen Ruf an den Weichselstrand erhielt, der zum Ausgangspunkte seiner späteren Herrschaft im Kulmerlande und Preußen wurde, waren seit seiner Gründung in Akkon kaum 30 Jahre vergangen. Er hatte diese Zeit in einem Lande verlebt, dessen Verhältnisse mit dem ihm nun sich eröffnenden Wirkungskreis anscheinend keine Ähnlichkeit aufwiesen. Bei näherem Vergleiche der morgenländischen und abendländischen Periode des Ordens wird man doch aber auch der ersteren eine gewichtige Stellung in seiner Entwicklungsgeschichte einräumen und geneigt sein, die Keime für die meisten Prinzipien seiner späteren Landesherrschaft in Palästina zu suchen. Hier wie später in Ostdeutschland war es ihm in hohem Maße vergönnt, auf den Erfahrungen früherer Zeiten aufbauen zu können.

Die Christenstaaten des Morgenlandes zeigten das trostlose Elend eines streng feudalrechtlich durchkonstruierten Organismus, der kaum der kleinsten staatlichen Aufgabe gewachsen war[1]. Von ihnen hob sich um so schärfer seine eigene, dem Templerorden und den Dominikanern entlehnte straffe Organisation ab, die, auf wenigen Grundlinien aufgebaut, sich gerade deshalb den verwickeltesten Verhältnissen anzupassen verstand. Der Hof Friedrichs II. gewährte den Ordensgebietigern den Einblick in die fortgeschrittenste Verwaltung jener Zeit, wie sie dieser Fürst für sein Mutterland Sizilien ins Leben gerufen hatte. Ein Blick auf die Geschichte aller Orden zeigte die Eifersucht geistlicher und weltlicher Machthaber

[1] Zur Geschichte des deutschen Ordens vor der Besiedelung Preußens H. Prutz, Die Besitzungen des deutschen Ordens im heiligen Lande, Leipzig 1877. Ders., Die Anfänge des deutschen Ordens in Preußen. Altpreuß. Monatsschrift 1878. Ders., Kulturgeschichte der Kreuzzüge, 1883. Ders., Die geistlichen Ritterorden usw., 1908. Bienemann, Die Kolonialpolitik des deutschen Ritterordens. Zeitschrift für Kulturgeschichte 2, 1895.

gegen die neu entstandenen Ordenskörperschaften. Der erste Versuch, den der Orden selbst mit einer Koloniegründung größeren Stiles in Europa machte, im siebenbürgischen Burzenlande, hatte die Nachteile einer unklaren Kompetenzabgrenzung gegen Landesherren und Episkopat deutlich erwiesen[1].

Größer vielleicht noch als diese politischen Lehren waren die Anregungen auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Kreuzfahrerstaaten boten hier wieder ein Gegenbeispiel und zeigten die Nutzlosigkeit einer Wirtschaftspolitik, die über der Sorge für den Augenblick die Sicherung der Zukunft vergaß und das Land in wahrem Raubbau zugrunde richtete.

Der Orden gewann für sich in dem Wirtschaftssystem der Johanniter ein erprobtes Beispiel für seine ausgedehnten Besitzungen. Es gemahnte in vielem an die klassischen Zeiten der Villikationsverfassung, wie sie das capitulare de villis geprägt hatte, und zu deren Wiederbelebung die Orden durch ihre straffe Organisation und die große Anzahl selbstlos überwachender und leitender Organe ganz besonders berufen waren[2]. Geringe Eigenwirtschaft, die Ordenshöfe hauptsächlich Hebestellen für die Geldzinsen der Kolonen, mehr noch für die sorgfältig der Individualität des leistenden Bauerngutes angepaßten Naturalabgaben[3]. Somit nur geringe Ackerfronden, stärkere Transportfronden, beide übertroffen durch die Leistungen zu öffentlichen Zwecken, zum Burgenbau und Wachdienst.

Die gesammelten Naturalprodukte fanden zunächst ihre Verwendung in den Konventen, Burgen und Hospitälern des Ordens, ihre Überschüsse in einem handelsmäßigen Austausch gegen andere Waren. Die Anbauverhältnisse des Landes machten dauernd eine starke Getreideeinfuhr nötig, die die Orden in eigener Regie durchführten, ohne dabei den aus dem Verkaufe auch an Nichtordensmitglieder fließenden Gewinn zu verschmähen. Die mannigfachen Beziehungen zur Handelswelt, die genaue Bekanntschaft mit der fortgeschrittenen Geldwirtschaft der italienischen und südfranzösischen Kommunen haben tiefe Spuren hinterlassen[4].

---

[1] Vgl. bes. Reh, Das Verhältnis des deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen. Zeitschrift des Westpreuß. G. V., Heft 35, S. 42 u. 138.

[2] Diese Ähnlichkeit ist sehr erklärlich, wenn man mit Prutz (Kulturgeschichte der Kreuzzüge, S. 326) annimmt, daß in Palästina die Grundlagen der Agrarverfassung seit der byzantinischen Zeit keine Änderung erfahren hatten.

[3] Nur daß in Preußen die Eigenwirtschaft des Ordens stärker betont wurde.

[4] Vgl. Lotz, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt. Volkswirtschaftliche Zeitfragen 1908, S. 24.

Das wertvollste vielleicht von allem, was Palästina dem Orden vermitteln konnte, war die richtige Schätzung eines zahlreichen und gesunden Bauernstandes und seiner Bedeutung für die materielle Kultur und den sozialen Aufbau des Volkes. Palästina, das an der dauernden Unfähigkeit, einen ackerbautreibenden Mittelstand zu erhalten, dahinsiechte, bot allerdings auch hier wieder nur das Gegenbeispiel. Das Beispiel selbst gewährte in scharfem Kontraste den nord- und mitteldeutschen Brüdern ein Blick auf das östliche Deutschland, das sein Aufblühen einer nur wenige Jahrhunderte alten, mehr oder minder planvoll durchgeführten bäuerlichen Kolonisation verdankte. Als der Orden daran ging, in seinem neuen Gebiete eine dieser Erkenntnis gemäße großzügige Kolonisationspolitik durchzuführen, konnte er sich hier auf die Erfahrungen zweier Jahrhunderte stützen. Er fand eine deutsche Kolonisationspraxis vor, die im „flämischen Rechte" die beste Formel der rechtlichen und wirtschaftlichen Freiheit des Bauern, im Lokationsvertrage die beste Form zur schnellen Besiedelung des Landes gefunden hatte[1]. Es ist ein eigentümliches Spiel des Zufalles, daß die erste flämische Kolonie auf deutschem Boden in unmittelbarer Nähe jenes Ortes, Bremen, entstand, aus dem die Tradition 100 Jahre später auch die Gründer des Ordens hervorgehen läßt[2].

Den gewonnenen politischen Erfahrungen hat der Orden bei der Besitznahme des neuen Landes Rechnung getragen. Dem Hochmeister gelang es, in kluger Ausnützung der Zeitumstände eine Reihe polnischer, kaiserlicher und päpstlicher Privilegien zu erhalten, die den Orden zum Landesherrn in den noch zu erobernden Gebieten machten und ihm de facto — wenn man von einer rein nominellen Oberhoheit des Papstes absieht — die volle Souveränität sicherten. Die bald errichteten Bistümer fand er ein für allemal durch Abtretung der vollen Herrschaft in einem Drittel der Diözese ab, wogegen ihm das ebenso unbeschränkte Verfügungsrecht in den übrigen Teilen verblieb[3]. Die bald darauf erfolgte Inkorporierung der Domkapitel (mit Ausnahme des ermländischen) in den Orden

[1] Vgl. auch P. R. Kötschke, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters, Diss., Leipzig 1894.

[2] Vertrag Erzbischofs Friedrich von Bremen mit sechs Holländern 1106. Meitzen, Wanderungen und Siedelungen, 2. Bd., S. 345.

[3] Der Bischof von Kulm wurde sofort mit der bestimmten Zahl von 600 Hufen abgefunden, wozu später noch ein Teil der Löbau kam. Dafür hob er aber auch in der ganzen Diözese den Zehnten (Bischofsscheffel) für sich ein, der in den anderen Landesteilen an den Orden fiel.

beseitigte die Gefahren, die in der Schaffung solcher territorial geschlossener Herrschaftsgebiete immerhin lagen, schuf eine förmliche Landeskirche und sicherte der äußeren Politik des Ordens wirksame Unterstützung durch die Prälaten, seiner inneren Politik unbedingte Geltung im ganzen Lande.

Dieser unabhängigen Stellung des Ordens waren anfänglich nach einer Richtung hin Schranken gezogen. Die Päpste, vornehmlich um die schnelle Ausbreitung und dauernde Erhaltung des Christentums besorgt, glaubten in starker Verkennung der gegenseitigen Bedingtheit von Christianisierung und politischer Unterwerfung des Landes [1], sie am sichersten durch eine milde Behandlung der Neubekehrten zu erreichen. Sie geboten deshalb dem Orden zu wiederholten Malen die Schonung der preußischen Sitten und Gebräuche, soweit sie sich mit dem neuen Glauben vertrugen, vor allem aber die Aufrechterhaltung der sozialen Freiheit und der Besitzverhältnisse im Lande.

In welcher Lage hatte der Orden die Bevölkerung seines neuen Besitzes vorgefunden?

Wie dieser ursprünglich staatsrechtlich aus zwei Teilen, dem Kulmerlande und dem eigentlichen Preußen bestand, so gehörte auch seine Bevölkerung zwei verschiedenen Nationalitäten, der polnischen und der preußischen an [2], deren Siedlungsgebiete sich ziemlich mit den territorialen Grenzen deckten. Nur nach Norden schoben die Polen einzelne Ansiedelungen über die Ossa nach Pomesanien vor, während sich preußische Bevölkerung in geringem Maße auch auf dem sonst polnischen linken Weichselufer in Pommerellen fand und erst in späterer Zeit mit dieser Landschaft an den Orden fiel [3].

Die Zahl der polnischen Bevölkerung im Kulmer Lande war anscheinend nicht so gering [4], wenn sie auch durch die unmittelbar

---

[1] So E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896, S. 57, für diese Gebiete, was man für Preußen voll akzeptieren kann.

[2] Im Osten saßen überdies Litauer, die aber zunächst kaum als Angehörige eines gesonderten Volkes erschienen, und im wesentlichen mit den Preußen identifiziert wurden.

[3] L. Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 4, 5.

[4] Töppen, Zeitschr. f. preuß. Geschichte u. Landeskunde 4, 1867, S. 613. Plehn, Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte 17, 1904, S. 63/64, der damit seine Behauptungen in der „Geschichte des Kreises Straßburg in Westpreußen“ (S. 10) wesentlich modifiziert.

der Ordensherrschaft vorausgehenden wiederholten Einfälle der Preußen stark verringert und vieler ihrer besten Stützpunkte beraubt war. In ihrer sozialen Struktur kam gegenüber den späteren polnischen Verhältnissen dem freien Bauernstande noch eine größere Bedeutung zu. Die Stellung des Adels war keineswegs eine überragende, er war mit einer Reihe von Abgaben belastet, die nach ihrer Zahl und Art dem deutschen Adel stets unbekannt geblieben sind. Der Orden trat hier ohne weiteres in die Stellung der früheren polnischen Landesherrschaft ein; er mußte in der schon dem Christentum gewonnenen polnischen Bevölkerung seinen natürlichen Bundesgenossen erblicken, und konnte eine Annäherung der nicht wesentlich verschiedenen polnischen und deutschen Verhältnisse der Zeit und dem natürlichen Übergewicht der höheren deutschen Kultur überlassen.

Für die Stammpreußen versagen uns die Quellen leider die Antwort auf manche wichtige Frage. Immerhin gestatten sie, ein Bild ihrer Gesamtkultur in großen Umrissen zu zeichnen[1].

Diese Kultur kann nicht ganz unbedeutend gewesen sein. In festen Wohnsitzen, mehr in Einzelhöfen als in geschlossenen Dörfern wohnend[2], trieben sie einen primitiven Ackerbau und eine geringwertige Viehzucht. Einzig und allein der Aufzucht des Pferdes wurde größere Aufmerksamkeit zugewendet. Auch gewerbliche Technik war ihnen nicht fremd. Die Wirtschaftseinheit bildete überwiegend die in der Hausgemeinschaft zusammenwohnende größere Familie mit starker Gewalt des Ältesten.

Auf der Grundlage der Abstammung von einem gemeinsamen Vorfahren bildete sich der Stamm mit einem Häuptling an der Spitze. Ein einheitliches Staatswesen zu schaffen blieb dem Volke versagt. Selten führten Angriffs-, häufiger Verteidigungskriege zu einem zeitlichen Zusammenschluß mehrerer Landschaften. Innerhalb der einzelnen Stämme beherrschte eine streng ständische Gliederung das Volk; Beweis: ihr Eindringen in seine Vorstellungen vom Jenseits[3]. Unzweifelhaft ist das Vorhandensein eines Geburts-

---

[1] Hierzu bes. O. Hein, Altpreußische Wirtschaftsgeschichte bis zur Ordenszeit (Zeitschr. f. Ethnologie 22); Meitzen, Zur Agrargeschichte Norddeutschlands (Sonderabdruck aus „Boden und landwirtschaftl. Verhältnisse des preußischen Staates 6), S. 130 ff.

[2] Für das Überwiegen der Einzelhöfe: Hein, l. c.; Töppen, Scriptores rerum Prussicarum 1, 260 (Exkurs); Meitzen, l. c. S. 136; dagegen L. Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 134.

[3] Bender in Altpreuß. Monatsschrift 1865, S. 581.

adels, von freien Bauern, unfreien Hintersassen, von rechtlosen Sklaven, letztere wohl den Kriegsgefangenen entstammend.

Die spärlichen Nachrichten erschweren ein Urteil über die Stärke und das Verhältnis der einzelnen Klassen zueinander, sowie über die Verteilung des Grundbesitzes. Namentlich über die Bedeutung des freien Bauernstandes sind wir kaum unterrichtet. Der Adel sah sich jedenfalls im Besitz ausgedehnter Bodenflächen, für deren Nutzung ihm nur zwei Wege offen standen. Entweder die Bebauung durch sein unmittelbares Hofgesinde, der die geringe Anzahl der zu diesem Zweck verwendbaren Sklaven und der Mangel einer entsprechenden Organisation natürliche Grenzen zog, oder die Ausgabe des größeren Teiles gegen Zins, die größeren Nutzen, geringere eigene Arbeit brachte. Schon hierin war der Anstoß zur Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen gegeben. Zu ihrer genaueren Beurteilung fehlt es an Material. Wir können nur annehmen, daß die Hintersassen schollenpflichtig waren und dem Gutsinventare zugezählt wurden. Wir wissen, daß ihre gesamte Habe bei dem beschränkten Erbenkreis des preußischen Rechtes, der nur die Söhne umfaßte, häufig dem Zugriff des Herrn ausgesetzt war.

Der Orden sah sich durch das Gebot des Papstes in eine sehr unklare Lage gedrängt. Nicht, als ob er ohne dieses Eingreifen sofort an eine Revolutionierung des gesamten stammpreußischen Besitzes hätte denken können; dagegen sprachen gewichtige politische und wirtschaftliche Gründe. Aber er sollte nun die Allodialqualität der preußischen Güter anerkennen[1], während er sich doch als Oberherr des gesamten Bodens fühlte, und dieses Obereigentum bei der Ansetzung deutscher Kolonisten auch durch Forderung eines Rekognitionszinses zur Anerkennung zu bringen wußte. Somit hatten die Deutschen, die doch nach Lage der Dinge die herrschende Klasse zu bilden berufen waren, eine schlechtere rechtliche Stellung als die Stammpreußen. Daß der Orden bald Schritte unternahm, um eine Annäherung des preußischen Besitzrechtes an das deutsche herbeizuführen, ist wahrscheinlich. Die Bildung eines Reiterdienst leistenden Standes größerer Grundbesitzer zur Verteidigung des Landes war eine erste Sorge des Ordens. Zu dessen Ausstattung bedurfte er nicht nur des Bodens, den ihm als herrenloses Gut die dürftigen Anbauverhältnisse des Landes in genügendem Maße ge-

[1] Voigt, Geschichte Preußens 3, 412. So noch im Frieden von 1249.

währten, sondern mehr noch zahlreicher einheimischer unfreier Arbeitskräfte, ohne die jede Landschenkung wertlos blieb. Eine beschränkte Anzahl stand dort zur Verfügung, wo die steten Kämpfe einen preußischen Herrn vom Gut entfernt hatten und der Orden nun einen deutschen Einwanderer auch zur Herrschaft über dessen lebendes Inventar berufen konnte. Ob aber immer Tod und Flucht solcher preußischen Herren mit dem Bedürfnis nach Arbeitskräften gleichen Schritt hielt, ist fraglich und die Vermutung auch hier gerechtfertigt, daß zur Bebauung deutscher Äcker auch bisher freie preußische Bauern herangezogen wurden. Sicherer noch ist ein dritter Reibungspunkt. Der Orden konnte die sich ihm eröffnenden ersten Aufgaben staatlicher Organisation, den Bau von Burgen und Verteidigungswerken, nur durchführen, wenn er die Kräfte aller seiner Untertanen in Anspruch nahm. Er konnte die Preußen davon umsoweniger befreien, als er diese Pflicht seinen deutschen Kolonisten ausdrücklich auferlegt hatte. Diese starken staatlichen Fronleistungen bildeten für die Stammpreußen bei der geringen Festigkeit und den noch geringeren Kulturaufgaben ihrer früheren staatlichen Verbände eine neue und drückende Last, die ihre steten Klagen über die harte Hand des Ordens verständlich erscheinen läßt.

Die allgemeine Unzufriedenheit im Lande führte bald zu dem ersten großen Aufstande (1242 ff.), in dem sich die Preußen mit pommerellischer Hilfe der Ordensherrschaft zu entledigen suchten. Im Friedensvertrage von Christburg (1249), der bezeichnenderweise wieder durch Vermittlung eines päpstlichen Legaten abgeschlossen wurde, sah sich der Orden veranlaßt, nochmals die bisherigen preußischen Freiheiten zu bestätigen. Die Leistungen für den Staat, unbegrenzte Kriegspflicht und Burgenbaudienst blieben allerdings bestehen[1]. Das Heimfallrecht ging an die Landesherrschaft über. Seine praktische Bedeutung hingegen wurde durch eine Erweiterung des Erbenkreises selbst über die alten stammpreußischen Verhältnisse hinaus wesentlich eingeschränkt. Die Einhaltung dieses Friedens hatte der Orden an die Bedingung geknüpft, daß auch von seiten der Preußen seine Bestimmungen befolgt würden.

Der Friede sollte nur 12 Jahre währen. Brachten auch die nun folgenden großen Aufstände der Preußen (bis 1283) die Herrschaft des Ordens mehr als einmal dem Untergange nahe, so be-

---

[1] Unter harten Strafen (Kinderpfändung). Der Vertrag im Cod. dipl. Warmiensis I, 19.

freiten sie ihn doch aus einer auf die Länge der Zeit gänzlich unhaltbaren Lage und gaben ihm die Freiheit, das Werk der Kolonisation und der Verwaltung des Landes lediglich nach seinen eigenen Interessen und Gutdünken in Angriff zu nehmen. Erst jetzt, d. h. nach der jeweiligen völligen Unterwerfung jeder einzelnen Landschaft konnte sich hier seine eigentümliche kolonisatorische Tätigkeit voll entfalten.

II. Die Kolonisationspolitik des Ordens. Die soziale Gliederung im Lande.

Der äußere und innere Verlauf der Kolonisation war in großen Zügen folgender:

Die natürliche Basis für ein Vordringen nach dem Osten bildete die Weichsellinie. An ihr entstanden auch, als die Rückzugslinie deckende Brückenköpfe, die ersten deutschen Städte Thorn (1232) und Kulm (1232). Über Marienwerder (1232/33) wandte sich der Orden weichselabwärts nach dem frischen Haff, in dessen Nähe Elbing entstand (1237). Burg Balga bot den ersten Stützpunkt in Natangen (1237), mit Königsberg (1255) faßte der Orden im Samland festen Fuß. Von diesen Randbefestigungen aus schob er ein Netz von Burgen konzentrisch nach dem Innern des Landes vor, durch die er — auch hier nach morgenländischem Muster — die jeweils neugewonnenen Striche zu sichern bestrebt war. Besonders um das Kulmer Land, den eigentlichen Ausgangspunkt seiner Herrschaft legte sich schon frühzeitig ein dichterer Gürtel. Diese Burgen waren zugleich Verteidigungswerke und als Sitz der Komture, Vögte oder Pfleger Mittelpunkte der entsprechenden lokalen Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, deren Ausdehnung stark wechselte; im Kulmer Lande am geringsten, nahm sie gegen Osten im allgemeinen zu. An die Burgen lehnten sich Wirtschaftshöfe des Ordens an, meistens entstanden unter ihrem Schutze auch größere Ansiedlungen, die im Laufe der Zeit häufig Stadtrechte erlangten.

Trotz dieser Sicherungsmaßregel war doch durch rund 50 Jahre eine ruhige Kulturentwicklung nur in sehr beschränktem Maße möglich. Die stets wiederholten Angriffe der Preußen, die durch Unterstützung seitens der pommerellischen Fürsten bisweilen gar zu einer doppelten Umfassung des Ordensterritoriums führten, brachten selbst anscheinend gesicherten Bezirken schwere Rückschläge, zerstörten das kaum geschaffene, und machten zeitweise

den Einwanderern einen Aufenthalt außerhalb der schützenden Stadtmauern unmöglich[1].

So konzentrierte sich vorerst alles Leben in diesen. Das erste Verfassungsgesetz des Ordenslandes, die Kulmische Handfeste von 1233, war auch für seine Städte bestimmt, denen es mit einem Schlage alle die Freiheiten gewährte, die sich die Städte Altdeutschlands nur in langen Kämpfen und auch da nicht immer in gleichem Umfange erringen konnten. Soweit seine Sätze über die Stadtmauern hinaus ins flache Land griffen, zeigen sie hier als einzigen Typus des deutschen Kolonisten, dessen Lebensverhältnisse bereits einer gesetzlichen Regelung bedurften, den mit einem größeren Landbesitze bewidmeten reiterdienstpflichtigen Stadtbürger, der in allem, was mit dem Gut zusammenhing, dem Komturgerichte unterstand, in allen andern Fällen aber noch vor dem Stadtgerichte sein Recht fand, also offensichtlich immer noch nach der Stadt gravitierte[2]. Somit ein erster Versuch der Kolonisation des flachen Landes von der Stadtmauer aus, der nur den Charakter eines Provisoriums tragen konnte.

Dieses Provisorium währte auch nicht lange. Unter der steigenden Zahl deutscher Einwanderer und Kreuzfahrer gewann der Orden bald wagemutige Elemente, die gegen Beleihung mit oft sehr beträchtlichen Bodenflächen den Kampf mit dem unkultivierten Lande und der steten Sprungbereitschaft der Feinde aufnahmen[3]. Ein Kampf, in dem sie häufig auf die eigenen Kräfte angewiesen waren, da der Orden vorerst mit seinen geringen eigenen Kräften die langgestreckten Grenzen nicht voll zu decken vermochte.

---

[1] L. Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 124. In ganz Ermland und Natangen fanden sich 1285 nur 16 deutsche Lehnsleute (l. c. S. 142).

[2] W. v. Brünneck, Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I, 1 (Berlin 1891 ff., S. 39), auf dessen Darstellung auch die folgenden Ausführungen basieren, soweit sie Besitzrecht und verwaltungsrechtliche Fragen behandeln.

[3] Als Flächenmaß hatte die kulmische H. F. die flämische Hufe angenommen, wie sie sich als mansus parvus in Schlesien festgestellt hatte. Sie zerfiel in 30 Morgen und umfaßte 16,81, rund 17 ha (Meitzen, Boden des preuß. Staates 6, S. 97), also etwas mehr als zwei gewöhnliche deutsche Hufen.

Solche große Verleihungen des Ordens sind z. B.:

1236	an Dietrich v. Tiefenau	300	Hufen =	5 040 ha
vor 1255	an Theodorich gen. Ganshorn . .	106	„ =	1 780 „
1293	an Dietrich Stange	276	„ =	4 637 „
1321	„ H. u. L. v. Baisen, P. v. Heselecht	1440	„ =	24 192 „
?	„ Philipp v. Wildenau	400	„ =	6 720 „

Der durch die Verhältnisse bedingten Selbständigkeit der Güter trug der Orden auch in ihrer rechtlichen Verfassung Rechnung. Mit erblichem Besitz- und Nutzungsrecht nach den Sätzen der kulmischen Handfeste bewidmet, für seine Person direkt dem Komtureigericht unterstellt[1], war der reiterdienstpflichtige Inhaber des Gutes in der Regel zugleich Gerichtsherr und Grundherr, d. h. er besaß die niedere und hohe Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen, und ihm schuldeten diese die Abgaben und Dienste, die aus der Benutzung des Bodens, natürlich auch aus der persönlichen Abhängigkeit entsprangen.

Damit hatte die Verbindung des Ordens mit den Hintersassen der privaten Grundherrschaften keineswegs aufgehört. Immer behielt er sich die Straßengerichtsbarkeit, häufig auch die Gerichtsbarkeit über die Stammpreußen, die er einem deutschen Grundherrn nicht gern anvertraute, vor. Ebenso blieb die Verpflichtung aller Untertanen zum Kriegsdienst, zu öffentlichen Fronden (Burgenbaudienst) sowie zu Landessteuern auch nach ihrer Mediatisierung durch einen Grundherrn in der Regel unberührt. Allerdings gab es seltene Fälle, in denen der Orden auf jede Leistung seitens der Hintersassen eines Privatgutes verzichtete. Dieser Verzicht erfolgte aber meistens nur dann, wenn die Verleihungsurkunde auch den Grundherrn selbst von jeder Gegenleistung befreite und ihn zum vollen Allodialeigentümer des Bodens gemacht hatte[2].

Von diesen, wie gesagt, sehr seltenen Ausnahmen abgesehen, bestand die Gegenleistung der Grundherren gegenüber dem Orden, deren Verpflichtungsgrund stets ein dinglicher, niemals ein persönlich-lehenrechtlicher war, neben einem rein nominellen Rekognitionszinse und einer an Stelle des Bischofszehnten getretenen fixierten Kornabgabe[3] in der Verpflichtung zum Reiterdienst, der je nach der Größe des Gutes — unter oder über 40 Hufen — mit leichten oder schweren Waffen, mit einem oder mehreren Pferden geleistet wurde.

Der Orden schuf somit, was nicht scharf genug betont werden

---

[1] Nach Konsolidierung der Verhältnisse (erste Hälfte des 14. Jahrh.) trat für die Lehensträger des Ordens an Stelle des Komturgerichtes das Landgericht, bestehend aus dem Landrichter und einer Anzahl von Schöffen, beide vom HM. aus den Lehensleuten des betreffenden Bezirkes gewählt. Die Komture waren bei seinen Verhandlungen immer anwesend.

[2] Z. B. Cod. dipl. Warmiensis 1, Nr. 73. Röhrich in der Zeitschr. f. Geschichte u. Altertumskunde Ermlands 14, S. 273.

[3] Für das Kulmer Land ist diese Abgabe kontrovers.

kann, von vorn herein in seinem Lande geschlossene, mit grundherrlicher und höchster gerichtsherrlicher Gewalt ausgestattete große Besitzungen als selbständige Gutsbezirke. Eine „Dunkelheit" in der „Frage, wie die Grundherrschaft entstanden ist und wie insbesondere der Ritter zum Grundherrn wurde" [1], ist für das Ordensland jedenfalls nicht vorhanden. Die Grundherrschaft entstand mit voller Überlegung aus freiem Willen der Landesherrschaft. Zu dieser Schöpfung führte den Orden einmal die Notwendigkeit, durch Gewährung eines hohen Preises sich schnell ein Reiterheer zu schaffen. Dann wohl auch die Schwierigkeit, bei der großen Ausdehnung des Gebietes und den schlechten Kommunikationen die lokale Verwaltung überall selbst durchzuführen [2]. Und schließlich auch das Bewußtsein der eigenen kraftvollen Organisation in den Zentralstellen, die ihn hoffen lassen konnte, auch in der Zukunft der Herr dieser Grundherren zu bleiben. Durch den Vorbehalt der Straßengerichtsbarkeit sowie des Gerichtes über die unfreien Preußen, auch durch das Verbot an die Grundherren, mehr als zwei Erben in einer Hand zu vereinigen, hatte er sich auch rechtlich von Anfang an einen starken Einfluß gesichert.

Der Besitz solcher selbständiger Gutsbezirke war jedem persönlich Freien ohne Rücksicht auf die soziale Abstammung seiner Familie zugänglich. Erst später bildete sich aus den Besitzern der mit der hohen Gerichtsbarkeit belehnten Güter durch die Beobachtung der Familie und Abstammung sowie der Erlangung des Rittergurtes ein förmlicher Adel aus.

Für die Entwicklung der Rechtsverhältnisse innerhalb der stammpreußischen Bevölkerung schlug im Jahre 1261 die Schicksalsstunde. Der große Aufstand entband den Orden aller aufgezwungenen Rücksichten und gestattete ihm, in dem Volke nach seinem eigenen Interesse eine reinliche Scheidung durchzuführen: der Teil der Preußen, der in der entscheidenden Stunde dem Orden die Treue bewahrt hatte, wurde mit sehr realen Banden an ihn gefesselt, die Abgefallenen und wieder Unterworfenen verfielen der Unfreiheit.

Unter den Preußen griff jetzt eine Umwertung aller Werte Platz. An Stelle des früheren Geburts- und Stammesadels trat ein

---

[1] Wie Knapp (Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den alten Teilen Preußens 1, S. 28) für das ganze ostelbische Deutschland behauptet.

[2] Auf die Möglichkeit dieses Zusammenhanges hat schon v. Below (Territorium und Stadt, S. 13), wenn auch in etwas anderer Verbindung, hingewiesen.

bevorzugter Stand von Ordensgnaden[1]. Diese Bevorzugten wurden entweder durch Bewidmung mit kulmischem Besitzrecht und der Gerichtsbarkeit den deutschen Grundherren vollkommen gleichgestellt[2], oder sie erhielten ihre Güter zu sogenanntem preußischen Erbrechte[3], das sich vom kulmischen durch einen engeren Erbenkreis unterschied. Dazu kam dann häufig die Verleihung der niederen Gerichtsbarkeit.

Diese „preußischen Freien", wie sie genannt wurden, bildeten, obwohl in ihrer Gesamtheit an sozialer Bedeutung zwischen den Grundherren und den deutschen Bauern stehend, doch keine einheitliche Klasse. Die Stellung des einzelnen hing stark von der Größe seines Landbesitzes ab, der manchmal dem größerer deutscher Grundherren gleichkommend, 30—40 Hufen betrug, in anderen Gegenden wieder sich nicht über den Umfang einer Bauernstelle erhob oder auch dahinter zurückblieb[4]. Solche kleine Güter kamen dann bei dem Mangel an Hintersassen für eine wirkliche Ausübung der verliehenen Gerichtsbarkeit kaum in Betracht. Aber trotz ihres geringen Umfanges ruhte auch auf diesen Gütern ein leichter Reiterdienst, da der Orden aus dieser landeskundigen Bevölkerungsschicht seine zum Grenzkriege unentbehrliche leichte Reiterei schuf[5]. Ihr Zins war nur gering, dagegen waren sie meist in sehr allgemein gehaltenen Ausdrücken zu Scharwerksleistungen verpflichtet, die namentlich im Holzfällen und -zuführen, auch in Jagddiensten gegen Raubzeug bestanden[6]. Sie alle mußten sich nach ihren Handfesten eine willkürliche Versetzung in andere Gegenden gefallen lassen, wenn ihr bisheriges Besitztum für die deutsche Kolonisation notwendig wurde.

Die Unfreiheit, der die unterworfenen Preußen verfielen, war die Leibeigenschaft im eigentlichen Sinne, d. h. sie waren für sich und ihre Nachkommen nicht dem Boden, sondern der Person des Herrn verpflichtet[7]. Sie bildeten fortan die unterste Klasse der

[1] Töppen, Exkurs in den Scriptores rerum Prussicarum 1, S. 254.

[2] Es ist anzunehmen, daß solche preußische Grundherren die hohe Gerichtsbarkeit über Deutsche nur mit Zuziehung eines Ordensbeamten ausüben konnten.

[3] Das Erbrecht erfuhr später häufig eine Erweiterung, ohne den Umfang des kulmischen zu erreichen.

[4] Detailnachweise weiter unten.

[5] L. Weber, l. c. S. 139.

[6] Töppen, l. c. S. 263.

[7] Zur Stellung der unfreien Preußen v. Brünneck, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 21 germanistische Abteilung 1887, S. 41 ff.

Bevölkerung. Allerdings war die Form dieser Leibeigenschaft eine verhältnismäßig milde, und deckte sich mit diesem Begriffe des deutschen Rechtes keineswegs. Die preußischen Bauern waren nicht nur Objekte, sondern auch Subjekte der Rechtsordnung. An dem Hofe und dem Boden den sie bauten, besaßen sie zwar kein irgendwie geartetes Recht, wenn sich dieser auch häufig tatsächlich in der Familie vererben mochte. Hingegen hatten sie volle Erwerbsfähigkeit und Vererbungsfreiheit über ihre Fahrhabe, soweit diese nicht zum Besatz des Hofes gehörte. Nur bei erblosem Tode fiel sie der Landesherrschaft anheim; ein Recht, auf das diese manchmal zugunsten des Leibherrn verzichtete. Ihr Kriegsdienst, ihre Abgaben und Dienste waren ungemessen, aber das Recht, ihre Herren vor Gericht zu ziehen oder gegen sie als Zeugen aufzutreten, wurde ihnen nicht bestritten[1]. Auch die Ablösung der Unfreiheit durch Loskauf war möglich.

Diese Stellung beruhte weniger auf festen Rechtssätzen, als auf einem sich langsam ausbildenden Herkommen und war damit dem Einflusse lokaler Verhältnisse besonders ausgesetzt. Der Orden richtete schon frühzeitig sein Augenmerk darauf, eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Stammpreußen im ganzen Lande zu erzielen, auch das häufige Festhalten an der Gerichtsbarkeit über sie spricht ja dafür[2]. Jedenfalls wurde sein Beispiel für die Bildung des Herkommens im Lande maßgebend. In ihren Privatrechtsverhältnissen hingegen wurden die Preußen nach dem polnischen Rechte beurteilt, das sie sich im Friedensvertrage von 1249 als verbindliche Norm selbst gewählt hatten.

Die Unterworfenen wurden entweder mitsamt ihrem Hofe unter einen deutschen oder preußischen Grundherrn gestellt bzw. einem Kammeramte des Ordens zugeschlagen. Oder sie wurden aus ihren bisherigen Sitzen gerissen, unter eine andere Grundherrschaft verpflanzt, von deren Belieben es abhängig war, ob sie weiterhin als Bauern einen eigenen Hof bewirtschaften durften oder als ländliche Arbeiter mit kleinem Landbesitz oder schließlich als Gesinde für den Herrenhof arbeiten mußten. Dem Mangel an Arbeitskräften, unter dem die deutschen Grundherrschaften anfangs gelitten hatten, wurde dadurch z. T. gesteuert. Doch darf man die Zahl der preu-

[1] Jura Pruthenorum ed. Laband art. 31.

[2] Durch Aufnahme der Bedingung in die Handfesten der Güter, daß die Preußen mit derselben Strenge behandelt werden sollten wie seitens des Ordens Voigt, Geschichte Preußens, Bd. 2, S. 412. Über die Gleichmäßigkeit der Stellung Töppen, l. c. S. 255.

sischen Hintersassen nicht überschätzen[1]. Die Kriegszüge hatten in manchen Gegenden die einheimische Bevölkerung fast vernichtet, und ihre spätere Verteilung auf die einzelnen Distrikte und Grundherrschaften war auch keineswegs gleichmäßig. Der Orden konzentrierte auf seinen Besitzungen namentlich in der Nähe von Burgen mit größerem Wirtschaftsbetriebe große Mengen von Unfreien, so daß andere Gegenden des Landes in späterer Zeit einen deutlichen Mangel an preußischer Bevölkerung erkennen lassen[2].

Man kann mit Fug und Recht die erste Periode in der Kolonisation des Landes die grundherrliche nennen, da außer der Landesherrschaft nur der reiterdienstpflichtige Grundherr als eigentlicher das Land erschließender Faktor auftrat. Diese Periode war für die einzelnen Gegenden von ungleicher Dauer. Im westlichen Landesteile ging sie mit dem 13. Jahrhundert zu Ende. In die östlichen stets einem feindlichen Anfall ausgesetzten Grenzdistrikte der „Wildnis" trieb der Orden auch noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts große selbständige Grundherrschaften vor, die dort neben seinen eigenen Burgen und Wilthäusern die Vorposten der deutschen Kultur bildeten[3].

Der Anfang des 14. Jahrhunderts brachte dem Orden eine bedeutende Landerweiterung. Einmal gewann er durch systematische Eindeichungen der Weichsel und Nogat im sogenannten Werder den fruchtbarsten Boden seines Landes. Dann gelang es ihm hauptsächlich bei der Liquidation der Erbschaft des letzten angestammten Herzoges von Ostpommern einen guten Teil des Landes (Pommerellen) in seine Hand zu bringen und mit der Besetzung Danzigs (1308) den direkten Zugang zur offenen See zu erringen. Durch diese Erwerbungen wurde das Ordensland dem alten Reiche um ein gutes Stück näher gebracht, und der Zuzug deutscher Kolonisten durch die Beseitigung der früheren unsicheren Straßenverhältnisse wesentlich erleichtert.

Die nun immer stärker werdende Einwanderung hatte seit 1280 einen entschieden bäuerlichen Charakter angenommen, der das 14. Jahrhundert als Periode einer vorwiegend bäuerlichen Kolonisation kennzeichnen läßt[4]. Der Orden ging auf den weiten

[1] Wenn man noch später viele frisch verliehene Güter nach Jahren wüst antrifft, so deutet das wohl in erster Linie auf den Mangel an Hintersassen-Arbeitskräften hin. Vgl. Hoffmann, Altpreuß. Monatsschrift 1877, S. 242.

[2] Detailnachweise weiter unten.

[3] Vgl. die Angaben in Töppen, Geschichte Masurens, S. 100/101.

[4] Deutsche Dörfer hatte es namentlich im Kulmer Lande auch schon vor 1250 gegeben, aber sie waren anscheinend größtenteils wieder eingegangen.

Landstrichen, die er seiner unmittelbaren Herrschaft vorbehalten hatte, systematisch mit der Gründung deutscher Bauerndörfer vor. Seinem Beispiel folgten Bischöfe und Domkapitel in ihren Landesteilen. Auch hier sehen wir wieder den Orden mit glücklicher Hand aus den Erfahrungen der übrigen Kolonisationsländer ein Schema für seine Dorfgründungen schaffen, von dem er in aller Folgezeit nicht abzuweichen brauchte[1]. Die Gründungsurkunde von Konradswaldau, die uns 1284 als eine der ersten überhaupt entgegentritt[2], wiederholte sich mit geringen den lokalen Verhältnissen entspringenden Abweichungen auf Ordens- und Bischofsgebiet hundert und hunderte Mal[3].

Die Gründung eines Dorfes wurde fast ausnahmslos einem Unternehmer — locator — übertragen. Für seine Mühewaltung erhielt er meist den zehnten Teil der Hufen völlig zinsfrei nur mit einem leichten Reiterdienst belastet[4]. Dieser Locator, zum Schulzen geworden, bildete mit dem Müller und Krüger die Aristokratie des Dorfes, leitete seine inneren und äußeren Angelegenheiten und übte über die deutschen Bewohner mit Zuziehung von Schöffen die niedere und freiwillige Gerichtsbarkeit aus, deren Gefälle in seine Tasche flossen[5]. Dazu erhielt er meistens ein Drittel der Bussen aus der hohen Gerichtsbarkeit, die beim Komtureigericht ruhte. Für seine Person war er dem Landgericht unterstellt.

Die Größe eines Bauerngutes, häufig schon in der Lokationsurkunde vorgesehen, betrug meistens 2 Hufen (34 ha). Es wurde wie das Schulzengrundstück zu kulmischem Rechte besessen. Die Gegenleistungen der Bauernschaft, die bei Ansiedlung auf Neuland erst nach einer Reihe reichlich bemessener Freijahre fällig wurden, bestanden in Geld- und Naturalzinsen. Die Frage, ob dazu auch von Anfang an bäuerliche Scharwerke traten, wird uns noch später beschäftigen. Als Staatsuntertanen waren die Bauern kraft öffent-

[1] Zur bäuerlichen Kolonisation außer dem schon erwähnten Werke v. Brünnecks auch Hoffmann in der Altpreuß. Monatsschr. 1877, und wegen der reichen Details Röhrich in der Zeitschr. f. Geschichte u. Altertumskunde Ermlands, Bd. 12—16.

[2] Mitgeteilt von R. Töppen, Altpreuß. Monatsschrift 1899, S. 122 ff.

[3] Weber, l. c. S. 142.

[4] Daneben hatte er manchmal auch gewöhnliche Zinshufen in seinem Besitz.

[5] Sollten sich in einem deutschen Dorfe, was außerordentlich selten vorkam, auch Stammpreußen befinden, so stand die Gerichtsbarkeit über sie beim Komtur, der sie durch den Kämmerer (Verwalter eines Kammeramtes und stets geborenen Preußen) ausüben ließ. Röhrich, l. c. 13, S. 864.

lichen Rechts zu verschiedenen Leistungen verpflichtet. Neben dem gemessenen Kriegsdienst in der Landwehr, der mit Herausschiebung der Grenze gegen Osten an Bedeutung verlor, beanspruchte der Bau und die Erhaltung der ausgedehnten Befestigungsanlagen sowie Landesmeliorationen viele Kräfte. Auch den staatlichen Steuern waren sie natürlich unterworfen.

Überraschend schnell bedeckte sich jetzt das Land mit deutschen Dörfern. Auch die benachbarten preußischen Ortschaften erfuhren häufig das, was Plehn treffend „wirtschaftliche Germanisierung" genannt hat[1], d. h. eine Übertragung der betriebstechnisch günstiger wirkenden deutschen Flurverfassung, der manchmal auch die „rechtliche Germanisierung" durch die Bewidmung mit dem deutschen Dorfrecht folgte. Um 1325 waren die deutschen Dörfer bis an die Alle vorgedrungen[2], im Samland, das immer eine überwiegend preußische Bevölkerung aufwies, tauchten sie um 1400 auf[3]; in Nadrauen (um Insterburg) sind ihre Vorposten erst 1437 nachweisbar[4].

Diese deutschen Bauerndörfer entstanden vorwiegend auf dem Boden des Ordens und der Kirche. Die privaten Grundherrn waren zu einer solchen Dorfgründung nicht häufig imstande. Ihre Güter hatten, von immerhin seltenen Ausnahmen abgesehen, nicht den Umfang, um die Abtrennung einer Fläche von mindestens 30 Hufen — etwa soviel beanspruchte schon ein deutsches Dorf mit nur 10 Stellen — zu gestatten. So trat im Ordenslande die weitaus überwiegende Anzahl der deutschen Dörfer unmittelbar unter die Landesherrschaft[5]. Diese Tatsache hatte aber auch auf die Verfassung der deutschen Dörfer dort, wo sie doch auf dem Boden eines privaten Grundherrn begründet worden waren, einen bedeutsamen Einfluß. Daß die Dörfer auf Bistums- und Kapitelland in Recht und Abgabenverhältnissen genau den Ordensdörfern glichen, war außer in der besonderen Brauchbarkeit des vom Orden geschaffenen Typus auch schon darin begründet, daß die Bischöfe und Domherrn selbst dem Orden angehörten. Wenn nun aber ein großer Grundherr zu der Einsicht kam, daß die Gründung eines oder mehrerer Dörfer für ihn nur von Vorteil sei, da er bei der

[1] Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17, S. 60.

[2] Töppen, Zinsverfassung des deutschen Ordens, in der Zeitschrift f. preuß. Geschichte u. Landeskunde 4, 1867, S. 221.

[3] Weber, l. c. S. 145.

[4] Ebenda S. 145.

[5] Töppen, l. c. S. 220.

relativ geringen Zahl von Arbeitskräften an eine andere Ausnützung seines ganzen Komplexes doch nicht denken konnte, so war ihm hierfür die Form der Gründung durch das Beispiel der Landesherrschaft fast zwingend gegeben. Nur bei Einhaltung der gleichen günstigen Bedingung war auf die Gewinnung deutscher Bauern zu rechnen, denen sich ja sonst hunderte anderer günstigerer Möglichkeiten im Lande eröffneten[1]. So traten die neu entstandenen grundherrlichen Dörfer zu ihren Herren in das gleiche Verhältnis wie die Ordensdörfer zur Landesherrschaft[2]. Dieser zur Heeresfolge und Burgenbaudienst sowie zur Landessteuer verpflichtet, leisteten sie Zins und Scharwerke ihrem Grundherren, der für die Fälle an Hals und Hand der Gerichtsherr war. Die niedere Gerichtsbarkeit verwaltete auch hier der Schulze, und es machte für sein und des Dorfes Ansehen wenig aus, ob er diese Befugnisse direkt von der Landesherrschaft oder von einem Zwischengliede ableitete. In der ersten Instanz stand so auch das grundherrliche Dorf ebenbürtig neben dem unmittelbar dem Herrn verbliebenen Teile des Gutsbezirkes, von dem es auch räumlich scharf getrennt war. Wie bei dieser Art der Entstehung der privaten grundherrlichen Dörfer immer nur ein Herr grundherrrliche Rechte über das Dorf ausüben konnte, so war auch eine Gemengelage der herrschaftlichen und der Bauernäcker von vornherein unmöglich. Auch die Folgezeit hat trotz aller Besitzverschiebungen an der Trennung der Äcker wo irgend möglich festgehalten.

So erfuhr der Ritteracker zugunsten sehr selbstständiger Bauernschaften eine gewisse Schmälerung[3]. Einen starken Stoß erlitt die Bedeutung der privaten Grundherrschaft überhaupt durch die Zersplitterung der großen Güter, die auf Realerbteilung bei anwachsender Familie, auf Separationen unter mehreren Mitbelehnten, wohl auch auf die Erkenntnis von den wirtschaftlichen Vorzügen kleinerer

---

[1] Schon v. Below hat (Territorium und Stadt, S. 16) die Vermutung ausgesprochen, daß „die ausnahmsweise günstige Stellung" der Bauern im Ordenslande mit dem starken Domänenbesitz zusammenhing. Der Zusammenhang ging, wie wir gesehen haben, bis auf die Zeiten der ersten Ansiedelungen zurück.

[2] v. Brünneck, Grundeigentum 1, S. 53.

[3] Wenn Keil (Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens [Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik 43, 1890], S. 19) von der „grundherrlichen Gewalt" spricht, „die den deutschen Kölmerdörfern stets unbekannt" geblieben ist, so scheint er an die Gründung von Dörfern auf privatem, grundherrlichem Boden gar nicht gedacht zu haben. Die von ihm angezogene Stelle bei Voigt 3, S. 481 gibt zu dieser Behauptung keine Berechtigung.

Betriebe zurückzuführen ist. So ist denn keiner der im 13. und 14. Jahrhundert geschaffenen großen Gutsbezirke, von denen wir einige kennen gelernt haben, auch nur in annähernd gleichem Umfang auf die dritte Generation gekommen. Sie waren in eine Anzahl mittlerer und kleinerer Güter zerfallen[2]. Das Überwiegen dieser Besitzgrößen innerhalb der selbständigen Gutsbezirke wurde durch die Verleihungen des Ordens unterstützt, die sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, von der Ostgrenze abgesehen, in sehr gemessenen Grenzen bewegten, da ein unmittelbares Bedürfnis nach Schaffung besonders großer Besitzungen als Lockmittel für wertvolle ritterliche Unterstützung nicht mehr vorlag, und eine gewisse Atomisierung des ritterschaftlichen Besitzes den Interessen der Landesherrschaft besser zu entsprechen schien. Auch die Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit fand sich seit 1340 seltener. Die neugeschaffenen Güter wurden nur mit der Schulzengerichtsbarkeit bewidmet, auch andere nutzbare Rechte behielt sich der Orden jetzt häufig vor.

Darüber hinaus schuf er auch eine ganz neue Verleihungsform für größere Güter, die dafür Zeugnis gibt, daß seine Sorge um die Wehrverfassung, insoweit diese auf den persönlichen Diensten der Landesritter beruhte, zurückgetreten war[4]. Er gab die Güter nämlich nicht mehr gegen Rekognitions-, sondern gegen Äquivalentzins aus, neben dem er den Reiterdienst nur äußerst selten forderte[5]. Hingegen fand sich öfters die Verpflichtung zu Scharwerk[6]. Diese Zinsgüter, meistens nur mit der niederen Gerichtsbarkeit bewidmet, nahmen in verwaltungsrechtlicher Beziehung eine Sonderstellung ein. Sie bildeten, wie alle die Güter, die nur die niedere Gerichtsbarkeit besaßen, keine selbständigen Gutsbezirke, sondern besaßen eine Selbständigkeit lediglich im Ausmaße der deutschen Dörfer, neben denen sie als eigene Kommunen standen. Sie konnten auch

[1] Bei den preußischen Freien erfolgte die Belehnung häufig zugunsten der noch erhaltenen Besitzgemeinschaft der weiteren Familie, die sich später doch auflöste. Als das ermländische Domkapitel einen Preußen besonders belohnen will, schließt es ausdrücklich alle Familienmitglieder von dem Mitbesitze aus und statuiert ihr Erbrecht nur bei erblosem Tode des Erstbesitzers. Röhrich, l. c. 13, S. 940.

[2] Detailnachweise weiter unten.

[3] Hoffmann, Altpreuß. Monatsschrift 14, 1877, S. 75, 78.

[4] Ganz vereinzelt finden sich solche Güter schon im 13. Jahrhundert, so Cod. dipl. Warm. 1, Nr. 54 (1284).

[5] v. Brünneck, Grundeigentum 1, 2, S. 70.

[6] Ebenda S. 70.

in der Folgezeit ihren Besitzern keinen Eintritt in den Adelsstand eröffnen. Sie bildeten jedenfalls eine für das Mittelalter seltene und interessante Gutsform: eine größere wirtschaftliche Macht ohne entsprechende politische Bedeutung. Auch unter ihnen befanden sich sehr verschiedene Besitzgrößen und die Realerbteilung sorgte hier vielleicht noch mehr wie bei den selbständigen Gutsbezirken für Zersplitterung.

Nachdem 1386 die Litauer formell zum Christentume übergetreten waren, und damit die eigentlichen Glaubenskriege ihre Berechtigung verloren hatten, fiel für das Ordensland jener Teil des Bevölkerungszuwachses fort, der sich erfahrungsgemäß aus der Seßhaftmachung von Kreuzfahrern ergab. Dagegen gewann der Orden durch die Erwerbung der Neumark (1402) eine direkte Verbindung mit dem älteren Deutschland, und eine weitere Erleichterung des Zuzuges von Kolonisten. Diese Erwerbung bildete aber auch einen neuen Streitpunkt mit Polen, der im Verein mit anderen zum Ausbruch des offenen Krieges führte. Die Schlacht bei Tannenberg (1410), in der der Orden den vereinigten polnisch-litauischen Heeren gegenüberstand, entschied zu seinen Ungunsten. Die Verluste an Land, die der Friedensschluß brachte, waren dank der hartnäckigen Verteidigung der Marienburg, nicht besonders schwer. Empfindlicher war schon, daß dem Orden ein weiteres Vordringen nach Osten, Nordosten zum Anschluß an seine livländischen Besitzungen für die Zukunft unmöglich wurde. Am schwersten aber war der Stoß, den seine Herrschaft im Innern des Landes erhalten. Schon der Krieg selbst hatte hier manche Anzeichen eines tiefen Gegensatzes zwischen der landfremden Landesherrschaft und ihren Untertanen aufgedeckt, den bisher günstige wirtschaftliche und politische Verhältnisse, auch die glückliche Hand der letzten Hochmeister verborgen hatten. Der Fiskalismus der kommenden Jahre, durch die chronische Geldnot der Regierung begründet, aber nicht gerechtfertigt, verschärfte ihn noch mehr und führte schließlich 40 Jahre später zur Losreißung des westlichen Landesteiles von seiner alten Herrschaft.

Auch für die Kolonisation des Landes und die dabei vom Orden befolgte Politik bedeutete das Jahr 1410 nach mancher Richtung den Beginn eines neuen Abschnittes. Die inneren und äußeren Verhältnisse des Landes vernichteten seine frühere starke Anziehungskraft auf die deutschen Wanderlustigen. Der Zuzug aus dem alten Reiche ließ stark nach. Auch jetzt noch wurde ja kolonisiert und namentlich die südlichen Distrikte an der polnischen

Grenze, Masuren, wurden jetzt erst dichter bevölkert. Aber es handelte sich hierbei weniger um die Seßhaftmachung bisher Landfremder, als um inneren Ausbau, um die Verpflanzung überschüssiger deutscher Bevölkerung aus den schon dichter besiedelten Komtureien Brandenburg, Balga, Osterode, Königsberg, deren Verwaltung regelmäßig ein Stück der Wildnis gerade zum Zwecke der Kolonisation angegliedert war[1].

Bei der Gründung größerer Güter trat das fiskalische Interesse stark in den Vordergrund. Sie erfolgte sehr häufig zu Realzins. Das kulmische Recht wurde fast ganz durch das Magdeburger ersetzt, dessen engerer Erbenkreis einen häufigen Heimfall der Güter erhoffen ließ. Noch mehr wie in der vorangehenden Epoche geizte der Orden mit Privilegien, und suchte die nutzbaren womöglich sich selbst und seiner Kasse vorzubehalten. In den Bischofslanden hingegen, die diese fiskalische Politik des Ordens nicht mitmachten, hat das Magdeburger Recht im 15. Jahrhundert keine Anwendung gefunden.

Was dann nach 1454, der Losreißung Westpreußens von dem alten Verbande in den noch dem Orden verbliebenen Teilen folgte, war eine so vollkommene Abkehr von allen bisher beobachteten Prinzipien, daß wir sie lieber zusammen mit ihren Motiven einer späteren Schilderung vorbehalten.

[1] Töppen, Geschichte Masurens, S. 63.

III. Besitzverteilung, Betriebsgrößen und Arbeitsverfassung um die Wende des 14. Jahrhunderts.

Die abstrakten Begriffe des vorigen Kapitels, Besitzgröße, Abgaben, Scharwerk usw. mit Leben zu erfüllen und sie durch Ziffern und Zahlen zu verdeutlichen, ist erst für das Ende des 14. Jahrhunderts möglich. Von da an bis in die vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts fließen in den Zinsbüchern und anderen Aufzeichnungen des Ordens die Quellen so reichlich, daß der Versuch gemacht werden kann, für diese Zeit ein Bild der ländlichen Abgaben- und Arbeitsverfassung zu zeichnen. Die Angaben beziehen sich ja vornehmlich auf die eigenen Besitzungen des Ordens. Aber die dem Lande eigentümliche Einheitlichkeit der Verhältnisse gestattet bis zu einem gewissen Grade auch diese Angaben als durchschnittliche Norm anzusprechen.

Den Ausgangspunkt soll die Untersuchung des äußeren Umfanges und der Betriebsgrößen der Güter bilden.

Die Höfe der deutschen und preußischen Bauern scheiden dabei für uns von vornherein aus. Erstere umfaßten höchstens vier, in der Regel zwei Hufen. Letztere schwankten stark nach den einzelnen Gegenden, betrugen aber durchschnittlich 1—1½ Hufen. Beide wurden in erster Linie durch die Familienangehörigen bewirtschaftet, neben denen als Hilfskräfte freies Gesinde, ganz ausnahmsweise auch Gärtner in Betracht kamen.

Über die Vorwerke des Ordens und ihre Wirtschaft hat Töppen das vorhandene Material zusammengetragen[2]. Leider ist dieses

[1] Vgl. die Verordnung für die drei Werder (um 1407) Akten d. Ständetage, ed. Töppen 1, Nr. 75.

[2] Altpreuß. Monatsschrift 7, 1870 (künftig zitiert als Domänenvorwerke); soweit nichts anderes bemerkt, sind die folgenden Zahlen, aber nicht die Berechnungen, diesem Artikel entnommen.

gerade für die uns am meisten interessierende Ackerwirtschaft recht dürftig. Es setzt sich aus drei Tatsachenreihen zusammen.

Erstens einmal kennen wir von fünf Höfen die Gesamtfläche, dann sind wir für acht Höfe von den ausgesäten oder zur Winteraussaat bereitliegenden Getreidemengen unterrichtet. Endlich hat Töppen aus dem großen Zinsbuche für 70 Vorwerke die Zahl der zur Bestellung vorhandenen Pflüge veröffentlicht. Leider sind für kein einziges Vorwerk alle drei Angaben zugleich erhalten. Da die Nachrichten zudem aus verschiedenen Jahren stammen, muß die Beurteilung eine sehr vorsichtige sein. Immerhin ergeben sich einige nicht uninteressante Einblicke.

Die uns bekannten Höfe umfassen:

der zu Lobin . .	40	Hufen,	6½	Morgen,	683,58 ha
Bliese	32	„	—	„	544,00 „ [1]
Graudenz . . .	12	„	2	„	205,10 „
Tausche . . .	9	„	4	„	155,20 „
Reusen	5½	„	½	„	85,00 „

also teilweise ein recht beträchtlicher Umfang.

Vergleicht man allerdings mit dieser Größe der Güter die Zahl der (1438) zur Bewirtschaftung vorhandenen Pflüge: Lobin, Bliese, Graudenz je 3, Tausche 2, Reusen 1, so sieht man schon aus diesen wenigen Zahlen, wie gering gerade auf den großen Gütern der Anteil des wirklichen Pfluglandes gewesen sein muß, und daß namentlich, wenn man auch ihren starken Viehstand in Betracht zieht, auf den kleineren Gütern eine relativ weit intensivere Nutzung Platz gegriffen hatte.

Daneben gewährt eine Zusammenstellung der Pflugzahl eine Wertung der Ordensvorwerke untereinander. Es hatten nämlich

15	Pflüge	1	Vorwerk [2]
10	„	1	„
9	„	1	„
7	„	1	„
6	„	1	„
5	„	2	Vorwerke
4	„	9	„
3	„	24	„

[1] Xaver Fröhlich, Geschichte des Graudenzer Kreises, S. 42.

[2] Vorwerk bedeutet im Ordenslande und auch im späteren Ostpreußen nicht etwa einen Nebenhof des Gutshofes, sondern den Gutshof selbst.

2 Pflüge	21 Vorwerke
1 Pflug	7 „

Nun ist ja, wie wir gesehen, der Begriff Pflug, wenn ihn auch der Orden anscheinend zu statistischen Zwecken verwendet hat, nicht geeignet, uns ein sicheres Bild des Umfanges der Betriebe zu geben, aber wir sehen doch aus dieser Zusammenstellung, daß der Orden neben Betrieben kleinbäuerlichen und bäuerlichen Umfanges, als welche wir diejenigen mit ein und zwei Pflügen auffassen möchten, auch Betriebe mittleren und selbst großen Umfanges kannte.

Ein glücklicher Zufall gestattet uns für Marienburg, das die größte Pflugzahl aufweist, eine genauere Kontrolle des daraus gezogenen Schlusses auf den Umfang des Betriebes, da wir fast aus demselben Jahre über die zur Winteraussaat bereitliegende Getreidemenge unterrichtet sind[1]. Sie betrug 23 Last. Legen wir der Umrechnung die Kulturverhältnisse zugrunde, mit der die Generalhufenschoßkommission 1714ff. rechnete[2], so würde die Aussaatmenge auf eine Gutsfläche von ca. 2957 kulmischen Morgen, d. h. etwa 1400 ha schließen lassen[3]. Diese Zahl ist so außerordentlich hoch, daß man geneigt sein kann, die Aussaatmenge nicht nur auf das Vorwerk Marienburg, sondern auch auf einige weitere mit ihm im Zusammenhang stehende kleinere Höfe zu beziehen. Aber auch für den Hof Czarnow ergibt sich wieder aus der Aussaatmenge berechnet ein Umfang des Kulturlandes von etwa 250 ha, für den Hof Papau von 380 ha, für den Hof Bothen von 170 ha[4]. Nun scheint ja in dieser Zeit die Bestellung der Äcker vornehmlich auf den gut geleiteten Ordensvorwerken eine dichtere gewesen zu sein, als im Anfang des 18. Jahrhunderts, aber selbst wenn man diese Korrektur berücksichtigt, ergibt sich immer ein nicht unbeträchtlicher Umfang des Kulturlandes der Vorwerke.

Töppen hat in den ersten Sätzen seines Aufsatzes das Urteil ausgesprochen, daß „die Feldwirtschaft der Domänenvorwerke des Ordens bei der großen Menge des einkommenden Zinsgetreides nur von nebensächlicher Bedeutung war". Das ist richtig, aber v. Below

---

[1] Die Aussaatangabe stammt von 1394, die Pflugzahlangabe von 1396.

[2] Näheres siehe S. 154.

[3] Unter Gutsfläche ist hier immer das Ackerfeld in den drei Schlägen, aber nicht Wiese und Weide verstanden.

[4] Für Papau und Bothen stammen die Aussaatberichte noch dazu vom Jahre 1411, also unmittelbar nach den Verheerungen durch die Polen infolge der Schlacht bei Tannenberg.

hat diesen Satz benützt[1], um die Bedeutung der Eigenwirtschaft im 14. Jahrhundert für Ostpreußen in Zweifel zu ziehen. Der Schluß geht zu weit, denn bei den für mittelalterliche Verhältnisse geradezu exorbitanten Getreidemengen, die sich in den Ordensspeichern aufhäuften[2], war jede Eigenwirtschaft, und mochte sie noch viel größer sein, von nebensächlicher Bedeutung. Aber absolut betrachtet waren die Eigenbetriebe des Ordens, wie schon die wenigen Zahlen beweisen, durchaus nicht unbedeutend. Wir haben es hier teilweise mit Betrieben zu tun, die auch nach heutigen ostpreußischen Begriffen in die Kategorie der Mittelbetriebe gerechnet werden müssen (Marienburg natürlich ausgenommen) und die bei den Betriebsverhältnissen des 14. und 15. Jahrhunderts eine sehr respektable Leistung von Organisation und rationeller Wirtschaft repräsentierten.

In der Kategorie der reiterdienstpflichtigen Güter waren, wie wir gesehen, anfänglich einige außerordentlich große Besitzungen geschaffen worden. Daneben natürlich auch kleinere. Da in der kulmischen Handfeste selbst ein Besitz von 40 Hufen als die normale Unterlage für einen schweren Reiterdienst genannt wird, so ist es wahrscheinlich, daß sich eine größere Anzahl von Verleihungen gerade auch auf dieser Linie bewegte. In diesem Besitze waren nun große Veränderungen vorgegangen, wie die Berechnungen Webers, die sich auf den Quellen des oben erwähnten Zeitraumes aufbauen, erkennen lassen.

Nach ihm betrug die Durchschnittsgröße eines reiterdienstpflichtigen Gutes:

A. im westlichen Kulmerlande ca. 12 Hufen (200 ha), die meisten Güter umfassen etwa 10 Hufen, daneben fanden sich 9 zwischen 10 und 20 Hufen, 1 zu 20—30, 1 zu 39, 1 zu 40 Hufen[3].

B. Komturei Christburg . . . ca. 5—10 Hufen (84—168) ha[4]
Komturei Elbing (ohne die Wildnis) . . . . . ca. 9½ „ (161½) „[5]
Komturei Osterode . . . ca. 6 „ (102) „[6]

[1] Territorium und Stadt, S. 32 A.

[2] Näheres siehe S. 55.

[3] Weber, l. c. S. 253. Für die Besitzzersplitterung im Kulmer Lande vgl. auch Akten der Ständetage II, n. 30. Hier sind Güter von vier und sogar von zwei Hufen erwähnt.

[4] Ibid. S. 453.

[5] Ibid. S. 469.

[6] Ibid. S. 479.

Die Güter in den bischöflichen Herrschaftsgebieten waren eher noch kleiner[1], da der Krummstab den friedlicheren, höhere Abgaben zahlenden Bauer dem selbstbewußten Lehnsmann vorzog. Dafür, wie für die Zersplitterung der anfänglich geschaffenen großen Güter, gibt Röhrich reiche Detailnachweise[2].

Am Rande der Wildnis finden wir sofort größere Durchschnittszahlen; so umfaßten die Güter in diesem Teile des Elbinger Gebietes 20—50 Hufen[3]. Im Waldamt Tapiau 25[4], in Gerdauen ebensoviel[5]. Auch im westlichen Teile der Ordensbesitzungen, um das pommersche Bütow, ist eine Durchschnittsgröße von 20 Hufen nachweisbar, womit dieser Bezirk allen anderen dichter besiedelten des Ordenslandes vorangeht[6].

Dagegen hat Weber für das schon exponierter liegende Waldamt Leunenburg (Natangen) eine Durchschnittsgröße von 5 Hufen berechnet[7]. Und selbst in Masuren, dessen Erschließung in der Hauptsache in das 15. Jahrhundert fällt, finden wir neben den großen Gütern, deren oben Erwähnung geschah, als Durchschnittsgrundlage für einen Reiterdienst in dem westlichen Teile 10, im östlichen 15 Hufen. Wie denn dort auch Verleihungen zu 4—5, 6, 7 Hufen häufig vorkommen[8].

Die Güter der Preußen, die auch sozial vollkommen den deutschen Grundherren gleichgestellt waren, erscheinen in den oben gegebenen Zahlen. Für die Güter der preußischen Freien hat Weber folgende Durchschnittsgrößen berechnet:

Komturei Christburg:

große Freie	3 Pflüge	6 Hufen	102 ha	S. 452
kleine Freie	1 Pflug	2 „	34 „	S. 452

[1] Ibid. S. 255.

[2] Die geringe Durchschnittsgröße der ritterschaftlichen Güter im Ordenslande wird bestätigt durch die Steuerberahmung von 1419 (Ständeakten 1, Nr. 277): Item der hoffeman uff das fumfte sal geben gleich eyner huben. Item der hoffeman uffs dritte sal geben gleich czwen huben. Item die do hoffelewte seyn umbe die helfte, dy sullen die helfte des geschosses usteen, das uff die huben wirt louffen. Der Hofmann ist ein Zwischending zwischen Gutsbeamten und Pächter. Hier scheint die letztere Eigenschaft zu überwiegen.

[3] Weber, S. 254.

[4] Ibid. S. 532.

[5] Ibid. S. 537.

[6] Ibid. S. 360.

[7] Ibid. S. 501.

[8] Töppen, Geschichte Masurens, S. 93/94 u. 105.

Elbing	2	Hufen	34 ha	S. 469
Osterode	2	„	34 „	S. 479
Natangen:				
Waldamt Leunenburg . .	4	„	68 „	S. 501
Samland:				
Amt Germau	$3^3/_4$	„	46 „	S. 522
„ Pobeten	$3^1/_3$	„	40 „	S. 524
„ Tapiau	$3^1/_3$	„	40 „	S. 532
Balga	2—3	„	34—51 „	S. 505 [1]

Schon diese Durchschnittszahlen zeigen, daß unter den Gütern der Freien sich viele befanden, die über den Umfang einer Bauernstelle nicht hinausgingen. Viele Freie müssen auch in noch schlechteren Verhältnissen als ein deutscher Bauer gelebt haben. Man wird nicht fehl gehen, für diese Güter auch einen bäuerlichen Betrieb anzunehmen, insoferne wir als dessen Kriterium die tätige Mitarbeit des Besitzers bei der Feldarbeit bezeichnen. Denn eine Ansetzung von genügend zahlreichen Hintersassen selbst nur als ländliche Arbeiter, die dem Herrn jede Tätigkeit abgenommen hätten, war bei einem so kleinen Gutsumfange ganz unmöglich. Für unsere Betrachtung scheiden diese Güter gleich wie die der preußischen und deutschen Bauern vollkommen aus.

Man wird bei Überprüfung der Weberschen Zahlen und seiner Berechnungsmethode geneigt sein, überall dort, wo ihnen nicht die Summierung exakter Aktenauszüge [2], sondern nur annähernde Schätzung zugrunde liegt, eine leichte Korrektur nach oben eintreten zu lassen. Das Gesamtresultat wird dadurch wenig beeinflußt. Es gestattet zwei wichtige Tatsachen festzustellen.

Einmal daß in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Ordenslande Latifundien oder ein Großbesitz im modernen Sinne fast völlig ausgeschaltet war.

Dann aber, und das ist die zweite wichtige Tatsache, daß im Gegensatz zu den westlicheren deutschen Territorien [3] der Durch-

[1] Auch Töppen, Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 1867, S. 217. Für die Wildnis setzt eine Verordnung des Hochmeisters von 1406 bei preuß. Diensten den Umfang auf zehn Hufen fest (Ständeakten 1, S. 104).

[2] Wie für das Kulmer Land.

[3] Zum Vergleich seien nach Fuchs (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. 25, 1891) die Durchschnittsgrößen für die Mark Brandenburg gegeben:

Mittelmark .	1375	$7^1/_2$ Hufen	127,5 ha
Uckermark .	1375	$6^1/_4$ „	100,25 „
Neumark . .	1337	$8^1/_2$ „	144,5 „
Altmark . .	1375	$3^3/_4$ „	63,75 „

schnittsumfang eines solchen Gutes zur Begründung einer Existenz auf Eigenwirtschaft ausreichte. Das Gut war groß genug, um einen reiterdienstpflichtigen Mann nach den landesüblichen Begriffen seines Standes, die keine sehr hohen Anforderungen stellten, selbständig zu ernähren.

Die starke Ähnlichkeit, die sich in dem Umfange der Rittergüter in den Landesteilen mit gleichen Kulturbedingungen ausspricht, macht es schwer, in den vorwiegenden Größenklassen ein Werk des Zufalles zu sehen, zumal auch der Orden in späterer Zeit die neu zu verleihenden Güter fast immer in dieser Größe schuf. Die Annahme liegt nicht ferne, sie als das Ergebnis einer wirtschaftlichen Erfahrung aufzufassen, die einem Gute von etwa 10 Hufen Umfang unter den gegebenen Betriebs- und Arbeiterverhältnissen die größte Möglichkeit einer rationellen Bewirtschaftung von einem Hofe aus zusprach[1]. Beobachtungen in einer weit späteren Epoche des Landes werden diese Vermutung noch stark unterstützen[2]. Aber auch auf den Gütern von bedeutend größerem Umfange, namentlich an den Grenzen, dürfte das eigentliche im Ackerbau genutzte Kulturland kaum größer als der Gesamtumfang dieser kleinen Güter gewesen sein. Der Rest des Gutes bestand dann aus Weide, Wald oder unfruchtbarem Ödland.

In der Mehrzahl der Fälle scheint ein Lehnsmann nur im Besitze eines Gutes gewesen zu sein. Güterkumulationen waren in unserer Zeit noch selten, und bei der geringen Größe der einzelnen Besitzungen war dann die Gesamtfläche des Komplexes noch immer nicht sehr bedeutend. Daraus erklärt sich wohl auch, daß der Orden solche Zusammenballungen, wenn auch als Ausnahmen zuließ, trotzdem er in der Kulmer Handfeste die Vereinigung von mehr als zwei Erben in einer Hand untersagt hatte. Aber bei der durchschnittlichen Gütergröße der Gründungszeit repräsentierte dieses Maximum eine Fläche von 80 Hufen, die 150 Jahre später erst durch die Vereinigung von 6—7 normalen Gütern erreicht wurde.

Die Abgaben und Dienste der Hintersassen wurden, wie wir gesehen, teilweise der Landesherrschaft und, wo diese nicht mit

Zur Umrechnung in Hektar vgl. Meitzen, Die Agrargeschichte Norddeutschlands, S. 146.

[1] Auf diesen wahrscheinlichen Zusammenhang hat als erster Weber (S. 255) hingewiesen, dessen Umfangberechnungen der Güter auch zum ersten Male ein annähernd richtiges Bild der Besitzverteilung im Ordenslande gaben.

[2] Siehe S. 155 A. 1.

der Grundherrschaft identisch war, zum Teile auch letzterer geleistet[1].

Die Landesregierung forderte zunächst kraft öffentlichen Rechtes von allen ihren Untertanen, auch den Insassen privater grundherrlicher Gebiete, die Heeresfolge und den Burgenbaudienst. Erstere, im Anfang unbegrenzt, hatte sich nach Beruhigung des Landes zu einer Landwehr innerhalb der Grenzen abgeschwächt, zu der auch nicht mehr die ganze Mannschaft aufgeboten wurde. Für die deutschen Bauern hatte sich in manchen Gegenden, doch nicht allgemein, das Verhältnis entwickelt, nach dem von je 10 Hufen ein „Wäpner" auszurichten war[2]. Über die Kriegsdienstpflicht der Preußen sind wir sehr ungenügend unterrichtet. Sie begleiteten meistens mit Tragtieren den Heereszug und führten ihm seine Bedürfnisse nach[3].

Die Burgenbaulast hatte für das Ordensland eine sehr reale Bedeutung, da die Erbauung und Instandhaltung der zahlreichen Verteidigungswerke, die meilenlangen Grenzverhaue und die Fliehhäuser für Fälle dringender Not unausgesetzt zahlreiche Arbeitskräfte beanspruchten. Die Einwohner wurden nicht nur zu diesen Arbeiten in ihrer näheren Umgebung herangezogen, sondern mußten auch an den östlichen Grenzen helfend eingreifen, da die dort vorhandene Bevölkerung nicht ausreichte.

In welchem Umfange diese Leistungen gefordert wurden, und wie drückend diese Last werden konnte, darüber unterrichten uns zwei interessante Briefe. Aus dem ersten des Komturs von Christburg de dato 31. Mai 1429[4] an den Hochmeister erfahren wir, daß dieser aus dem genannten Bezirke 30 Mann mit Äxten und Spaten, sowie acht Wagen „uff die Bawde zur Memel" verlangt hatte[5], und zwar anscheinend Preußen und Deutsche. Ein ähnlicher Befehl war auch den anderen Komtureien zugegangen. Der Komtur wandte sich an den Hochmeister mit der Bitte, den Termin zu verlegen, da eine sofortige Ausführung des Befehls den Leuten die Heuernte unmöglich mache.

---

[1] Die Angabe über Abgaben und Leistungen beruhen, wenn nichts anderes erwähnt, auf der Arbeit Töppens in der Zeitschr. f. preuß. Geschichte u. Landeskunde 4, 1867. Künftighin zitiert als Töppen, Zinsverfassung.

[2] L. c. S. 345.

[3] L. c. S. 216.

[4] Ständeakten 1, Nr. 391.

[5] Es handelte sich wohl um Befestigungsarbeiten in Ragnit. Die Entfernung Christburg—Ragnit beträgt in der Luftlinie ca. 210 km.

In dem zweiten Briefe, einem Schreiben des Komturs von Elbing an den Hochmeister de dato 9. Juni 1430 handelt es sich um die Ausrüstung von 15 sechsspännigen Wagen mit je 4 Mann Begleitung zur Arbeit in Ragnit[1]. Neben unfreien Preußen wurden hier auch preußische Freie zur Arbeit gefordert. Wahrscheinlich bestand deren Aufgabe in dem Schutze der Arbeit selbst. Der Komtur rechnete dem Hochmeister vor, daß die verlangten Leute 5 Wochen zu der Expedition brauchen und ihre Aufwendungen, da sie sogar das Schiff von der Pasarge an bezahlen müßten, den Betrag von 200 Mk. erreichen würden; dazu käme noch der eventuelle Verlust von Pferden. Können wir auch nicht annehmen, daß alle Frohnforderungen so sehr vom grünen Tisch ohne genügende Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse gestellt wurden, und dürfen wir auch nicht außer acht lassen, daß diese Beispiele einer Zeit angehören, in der der Orden bereits seine Hintersassen in viel stärkerem Maße wie früher beanspruchte, so geben doch diese zwei Fälle eine gute Vorstellung von der Bedeutung der öffentlichen Fronden im Ordenslande. Nur unter ihrer starken Ausnutzung waren ja auch die imposanten Bauten der Ordensschlösser und Kulturaufgaben, wie die Trockenlegung und Eindeichung der Werder zwischen Nogat und Weichsel oder der Deimekanal durchzuführen[2]. Allerdings darf man dabei nicht daran denken, daß diese Bauten ausschließlich unfreier Arbeit ihre Entstehung verdankten; namentlich bei seinen Schloßbauten hat der Orden, wie das Tresslerbuch unwiderleglich beweist, sehr zahlreiche freie Arbeiter beschäftigt[3].

Gleichfalls auf allen Untertanen ruhte auch die landesherrliche Abgabe des Wartegeldes und des Schalwenkornes. Erstere entstanden durch eine Geldablösung des früher persönlich zu leistenden Wachdienstes an den Grenzen, letzteres eine Getreideabgabe zur Verproviantierung der Burg Ragnit und anderer Befestigungen im Memeltale bestimmt, und noch vor 1280 mit Zustimmung der Stände des Landes eingeführt. Das Schalwenkorn wurde jährlich nur von einem Drittel des Landes erhoben.

---

[1] Ständeakten 1, Nr. 398.

[2] Zur Bautätigkeit des Ordens und seiner Arbeitsverfassung K. Dewischeit, Der deutsche Orden als Bauherr (Altpreuß. Monatsschrift, Bd. 36); zum Kanalbau Zweck, Altpreuß. Monatsschrift, Bd. 33. 1395 z. B. arbeiteten Hintersassen von Elbing und Christburg am Deimekanal, und zwar je 75 Mann auf vier Wochen. Auch Voigt, Geschichte Preußens 6, 393 A.

[3] Vogt, l. c. 7, S. 31 a. Auch Dewischeit, l. c.

Die kraft grundherrlicher Gewalt vom Orden und den privaten Grundherren bezogenen Abgaben der deutschen und preußischen Bauern sind uns für den Ordensteil aus den Zinsregistern genau bekannt. Wir können ähnliche Verhältnisse auch für die privaten grundherrlichen Besitzungen annehmen.

Die Hauptsache der deutschen Bauern war ein unveränderlicher Zins von wechselnder Höhe, der in fruchtbaren Gegenden wie im Werder 2, 4, 6, auch 10 Mk. pro Hufe betragen konnte, im allgemeinen aber mit 1/2 Mk. und 2 Hühner anzusetzen ist. Dazu kam das Pflugkorn, der laicierte Bischofszehnt.

Die preußischen Hintersassen leisteten zur Anerkennung der Herrschaft eine kleine Geldabgabe von etwa 1/4 Mk. (6 scot), die Hauptabgabe aber war der an Stelle des Pflugkornes getretene Körnerzehnt, der in den einzelnen Verwaltungsbezirken in verschiedener Weise pauschaliert war.

Er betrug im Gebiet:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	
Christburg . .	1	1	1	1	Scheffel,
Elbing . . .	1	1	1	2	„
Balga	1	1	1	4	„
Osterode . . .	1 3/4	1 3/4	1 3/4	4	„

Für die Ordensbesitzungen ist es auch möglich, die Belastung einer deutschen Zinshufe und eines preußischen Zehnthakens vergleichend darzustellen, sie durch Umrechnung der Getreideabgaben in Geld auf einen gleichen Nenner zu bringen und die Bedeutung jeder der beiden für das Budget des Grundherrn nachzuweisen[2].

---

[1] Zur Zinshöhe Töppen, l. c. S. 221. Die hohen Sätze bilden eine Ausnahme. Töppen selbst hält einen Zins von 1/2—1 Mark für das Normale. Die Tatsache, daß unter 243 Dorfgründungen im Ermlande nach dem Cod. dipl. Warm. 197 zum Zins von 1/2 Mark erfolgten und 20 noch unter diesem Satze blieben, bestimmte dazu, in der folgenden Berechnung diese Summe als den Durchschnitt einzusetzen. Im Ermlande, einem Gebiet mit gutem Durchschnittsboden, zahlten nur vier Dörfer je 1 Mark pro Hufe. Mehr überhaupt kein Dorf.

[2] Den folgenden Berechnungen liegt die Anordnung Webers (S. 580) zugrunde. An Stelle seiner sehr schematischen Einschätzung der Abgaben wurden die von Töppen überlieferten Summen eingesetzt. Die Getreidepreise 1400—1402 betrugen im Handel nach den Handelsrechnungen des Ordens (ed. Sattler) pro Scheffel:

Weizen 73 Pf. Roggen 57 Pf. Gerste 40 Pf. Hafer 28 Pf.

Da der Zehnte jedoch mit einem größeren Scheffelmaß gemessen wurde, das 1,375 Handelsscheffel enthielt, so stellen sich die Preise nach Zehnt-Scheffeln

Nach den Getreidepreisen der Jahre 1400/1402 betrugen die Abgaben einer deutschen Zinshufe:

Wartlohn	2 scot	
Schalwenkorn 1/4 Scheffel Roggen im Werte von .		20 Pf.
Zins	12 „	
dazu 2 Hühner		24 „
Pflugkorn 3/8 Scheffel Weizen		36 „
3/8 Scheffel Roggen		29 „
	17 scot	19 Pf.

davon fielen Wartlohn und Schalwenkorn überall an den Orden, die übrigen Abgaben an den jeweiligen Grundherrn[1].

Die Abgaben des Zehnthakens wechseln nach den einzelnen Gebieten. Gemeinsam war allen das Schalwenkorn (1/3 Scheffel Roggen) im Werte von 26 Pf. (fiel an den Orden). Und das Dienstgut (6 scot 22 Pf.), das in die grundherrliche Kasse floß. Dazu kam der Zehnt. Er betrug in Geld umgerechnet im Gebiet

Christburg . .	8 scot	26 Pf.
Elbing	10 „	4 „
Balga	12 „	10 „
Osterode . . .	15 „	14 „

Somit betrugen die Gesamtabgaben:

im Gebiete	Christburg . . .	16 1/2 scot,
„ „	Elbing rund .	18 „
„ „	Balga „ .	20 „
„ „	Osterode „ .	23 „

Daraus ist wohl einmal das Interesse des Ordens an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit beider Klassen im ganzen Lande auch zahlenmäßig erwiesen. Wir sehen aber auch ferner, daß die Abgaben eines preußischen Hakens für den Grundherrn zum mindestens von gleichem Werte waren, wie die einer durchschnittlich belasteten deutschen Hufe.

Der Geldwert der Abgaben verschob sich bei steigenden Getreidepreisen, wie sie im allgemeinen für das 15. Jahrhundert in Ostpreußen charakteristisch sind, naturgemäß noch mehr zugunsten

umgerechnet auf 96, 78, 54, 38 Pf. Mit Weber ist angenommen, daß in den hier betrachteten Gebieten im allgemeinen der Zehnthaken die Größe einer Zinshufe hatte. Nimmt man mit Voigt und Töppen an, daß 4 Hufen 6 Haken entsprachen, so erscheint die Belastung eines Hakens natürlich noch bedeutend höher.

[1] Dazu kam noch der an den Pfarrer fallende Decem.

der preußischen Hintersassen. Wir hatten oben die niedrigen Preise der Jahre 1400—1402 zugrunde gelegt. Unter der Annahme der Preise des Jahres 1426[1] ergibt sich ein Abgabenwert

für die Zinshufe von 18 scot 2 Pf.,

also ein Mehr von einem 1/2 scot gegenüber 1400—1402.

Dagegen repräsentieren die Abgaben der Zehnthaken einen Wert im Gebiet:

Christburg . .	von 19	scot,
Elbing	„ 21	„
Balga	„ 24 1/2	„
Osterode . . .	„ 31 1/2	„

also Steigerungen von 2 1/2—8 1/2 scot pro Haken.

Noch größer sind selbstverständlich die Differenzen in Teuerungsjahren, z. B. 1421—1422[2]. Der Wert einer Zinshufe stieg hier für den Grundherrn um 4 scot auf 21 scot 11 Pf. Der Wert eines Zehnthakens im Gebiet:

Christburg . .	auf rund 30	scot	
Elbing	33	„ 13	Pf.,
Balga	39	„ 20	„
Osterode	53	„ 20	„

also Differenzen von 13 1/2—30 scot, Steigerungen von 185—248%, gegenüber der Periode 1400—1402.

Während somit in solchen Jahren dem deutschen Bauer die Zahlung seines Geldzinses infolge des höheren Erlöses aus seinem Getreide trotz geringerer Ernte eher erleichtert wurde, mußte der preußische Bauer von dem kleineren Ertrage seines Feldes dasselbe

---

[1] Getreidepreise von 1426 (nach Angaben bei Weber, in den Handelsrechnungen des Ordens, bei Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, bei W. Naudé, Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis 18. Jahrhundert):

	Handelsscheffel:	Zehntscheffel:
Weizen	82,5 Pf.	113 Pf.
Roggen	66 „	91 „
Gerste . . .	ca. 60 „	82 „
Hafer	„ 40 „	54 „

[2] Getreidepreise von 1421—1422:

	Handelsscheffel:	Zehntscheffel:
Weizen	170 Pf.	234 Pf.
Roggen	127 „	174 „
Gerste	100 „	137 „
Hafer	72 „	99 „

Quantum, wie in anderen Jahren abliefern, dessen höherer Erlös in die Tasche des Herrn floß. Hier war dieser an dem preußischen Bauern mehr interessiert, wie an dem deutschen. Zudem blieb dessen Körnerabgabe von der schlechteren Ausprägung der Münze unberührt, während der Zins der deutschen Bauern an Wert sank.

Jedenfalls wird dadurch die frühere Behauptung erhärtet, daß die deutschen und preußischen Bauern als Rentenquellen für den Herrn mindestens die gleiche Bedeutung hatten. Wenn wir erwägen, daß im selben Lande im 17. und 18. Jahrhundert die Grundherren bei einer weit gesteigerten Machtfülle im eigenen Interesse nicht wagten, denselben Bauer mit hoher Abgabe und hohem Scharwerk zugleich zu belasten, sondern sehr wohl zwischen Hochzinsern und Scharwerksbauern unterschieden[1], so ist durch diese Gegenüberstellung ein wichtiges Indiz für die Höhe der bäuerlichen Fronden der unfreien Hintersassen unserer Periode gewonnen.

Was nun die Arbeitsverfassung des Eigenbetriebes der größeren Güter, dessen Existenz wir hier als bewiesen annehmen wollen, anlangt, so liegt es bei dem sozialen Aufbau der Bevölkerung des Ordenslandes nahe, in den unfreien stammpreußischen Bauern die geborenen Arbeiter für den herrschaftlichen Betrieb zu erblicken, und ihnen rückgreifend jene Stellung und Bedeutung in ihm zuzuschreiben, die man den erbuntertänigen Bauern des 17. und 18. Jahrhunderts allgemein zuerteilt hat. Ihre persönliche Unfreiheit, ihr prekäres Besitzrecht scheinen diese Annahmen zu unterstützen.

Leider gestattet der Zustand der Quellen nicht die Frage, ob diese Annahme berechtigt oder unberechtigt ist, in der Weise zu beantworten, daß man von einem Nachweis der Pflichten des einzelnen preußischen Hintersassen ausgehend, zu einem Urteile über die Bedeutung des ganzen Standes für den herrschaftlichen Gutsbetrieb kommt. Denn gerade über die Scharwerksverpflichtungen der Stammpreußen sind die Nachrichten sehr dürftig. Wir sind auf einen Umweg angewiesen, und dürfen eher ein genaueres Resultat erwarten, wenn wir uns zunächst nach eventuellen anderen Arbeitskräften des Gutsbetriebes umgesehen haben.

Und deren findet sich bereits im Anfange des 15. Jahrhunderts eine ganze Menge. Vor allem verfügten die Gutshöfe über ein sehr zahlreiches Gesinde[2]. Für die Ordenshöfe gestatten die Ordens-

[1] Siehe weiter unten S. 143.

[2] Zur Gesindefrage vgl. Hans Steffen, Beiträge zur Geschichte des ländlichen Gesindes in Preußen am Ausgange des Mittelalters, Königsberger

rechnungen interessante Einblicke in seine Organisation und Entlohnung und zeigen eine durch weitgehende Arbeitsteilung entstandene Gesindehierarchie. Neben dem Hofmann oder Hofmeister, dem Leiter des Betriebes, fanden sich Wagenknechte, Mittel- und Kleinknechte, die Viehmutter neben gewöhnlichen Mägden, Hirten für die verschiedenen Viehgattungen samt ihren Gehilfen (Jungen); außerdem besondere Knechte für das Brotbacken und die herrschaftliche Brauerei. Das außerordentliche Interesse, das die ständischen Versammlungen an der Gesindefrage nahmen — keine von ihnen vergeht, ohne daß diese nicht irgendwie zur Sprache gebracht worden wäre, wie denn auch keine Landesordnung ohne einen das Gesinde betreffenden Passus erlassen wurde —[1], deutet aber auch mit Sicherheit darauf hin, daß das Gesinde in den Betrieben der privaten Grundherrn ebenfalls einen sehr breiten Platz einnahm. Hierzu gestatten wenigstens für die Ordensvorwerke die Aufzeichnungen über ihren Viehbestand eine sehr wichtige Feststellung[2]. Sie zeigen überall eine starke Anzahl von Pflugpferden[3]. Dazu stimmen auch die gelegentlichen Angaben über die Zusammensetzung des Gesindes auf einem Hofe überein[4]. Alle diese Momente weisen fast mit Sicherheit daraufhin, daß die eigentlichen Hauptarbeiten der Feldbestellung wenigstens auf den Ordensvorwerken aus dem Hofe, d. h. mit eigenem Zugvieh und durch eigenes Gesinde erfolgte, also nicht den Spannfronden von Scharwerksbauern überlassen blieb. Wenn wir dann weiterhin wahrnehmen, daß in den Gesindelohnordnungen der „Knecht, der den Pflug anrichten und Geschirr machen kann", der „Pflughalter" und der „Pflugtreiber" eine ständig wiederkehrende Figur bilden, so liegt die Vermutung

---

Diss., 1903. Das wertvollste an der recht schwachen Arbeit sind die Lohnauszüge aus den Ordensrechnungen. Wenn sich auch die Steffenschen Mitteilungen über die Gliederung des Gesindes größtenteils auf Angaben aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stützen, so können sie doch mit voller Berechtigung auch auf die erste Hälfte des Jahrhunderts Anwendung finden.

[1] Akten der Ständetage passim.

[2] Sie finden sich bei Töppen, Domänenvorwerke.

[3] Selbst wenn man mit Weber (S. 246) annimmt, daß nicht alle unter dem Namen Pflugpferde angeführten Tiere wirklich zur Feldbestellung verwendet wurden, sondern daß dieser Name einen besonderen Pferdeschlag bezeichnete.

[4] So hat um 1450 der Pfleger von Seesten an zwölf Pflughalter und Treiber (Töppen, Masuren, S. 144). Seesten hat 1437/38 drei Pflüge und 90 Zugpferde einschließlich der Füllen. Töppen, Altpreuß. Monatsschrift 1870, S. 430/31.

sehr nahe, daß auch ein ganzer Teil der grundherrlichen Betriebe mit eigenem Zugvieh und eigenem Gesinde arbeitete.

Das Gesinde war teils deutschen, teils preußischen Ursprungs. Wie sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen diesen beiden Gruppen stellte, läßt sich nicht entscheiden. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß gerade für die oben erwähnten Hauptarbeiten in der Feldbestellung Gesinde deutschen Ursprunges vornehmlich in Betracht kam, da der Stammpreuße mit dem deutschen Ackergeräte noch wenig Bescheid wußte, und überdies alle Zeit als ein schlechter Landwirt verschrieen war.

Das deutsche Gesinde verdingte sich ohne Zwang in freier Miete. Es ergänzte sich aus Kindern von Bauern, Gärtnern und Knechten. Neben solchen Elementen, die wie die überzähligen Söhne von Bauern eine Anzahl Jahre abdienten, bis sie in den Besitz einer eigenen Hofstelle gelangten, oder in einen Hof einheiraten konnten, fanden sich auch solche, die ihr ganzes Leben in dienender Stellung zubrachten, als Kleinknechte oder Hüterjungen anfingen, um dann als Haupt einer Familie in einer Art Dienstwohnung durch verschiedene Deputate unterstützt ihr Leben zu endigen[1]. Für das preußische Gesinde, soweit es sich dabei um die Kinder unfreier Hintersassen handelte, könnte man versucht sein, einen Gesindezwangsdienst anzunehmen. Allein hierüber lassen die Quellen ein sicheres Urteil nicht zu. Die Frage wird uns übrigens noch in anderem Zusammenhang beschäftigen[2].

Eine zweite Kategorie ländlicher Arbeitskräfte bildeten die Gärtner. Im Besitze eines Stückes Land, betrieben sie eine kleine, nicht spannfähige, selbständige Wirtschaft, die jedoch zur Gewährung des Lebensunterhaltes nicht ausreichte und sie somit zwang, auch noch durch Arbeit bei den Nachbarn oder auf einem Gutshofe dazu zu verdienen. Der Orden hatte mit Rücksicht auf seine eigenen Vorwerke häufig bei der Anlage deutscher Dörfer auf diese Arbeiterklasse Bedacht genommen und neben den normalen Bauernstellen Landstücke von etwa drei Morgen Größe für solche Gärtnerstellen reserviert[3]. Manchmal schuf er auch ganze Gartendörfer, so namentlich in der Nähe von Marienburg[4]. Diese

---

[1] Über diese „Karben" siehe Steffen, l. c. 53/55.

[2] Siehe darüber weiter unten S. 94.

[3] Voigt, Geschichte Preußens, Bd. 6, S. 579. Töppen, Zinsverfassung, S. 225.

[4] Töppen, ibid. Z. B. Vogelsang mit 45 Gärten, Tam mit 32, Trag-

Gärtner besaßen ihre Stellen zu demselben kulmischem Rechte wie der Bauer und führten denn auch den Namen Erbgärtner. Nicht anders war es, wenn der Grundherr in seinem Dorfe Gärtnerstellen vorsah[1]. Neben dieser Form der Ansetzung aber wurden vom Orden und den Ehrbarleuten Gärtnerstellen in unmittelbarer Nähe der Vorwerke auf Vorwerksland außerhalb eines Dorfverbandes geschaffen, die dann meist nur zu einem prekären oder kurzbefristeten Besitzrechte ausgegeben wurden. Bei dieser Form der Ansetzung überwog in der Person des Gärtners das durch seine Verpflichtung dem Gutsherrn gegenüber geschaffene Lohnarbeiterverhältnis den selbständigen Kleinbesitzer. Nahmen somit die Erbgärtner auch im Leben ihrer Dorfschaft eine fest umrissene Stellung ein, so ähnelten die letzteren in ihrer Isolierung mehr den heutigen Formen der angesessenen ländlichen Arbeiter. Die häufige Erwähnung, die die Gärtner in dem Überreste eines alten stammpreußischen Rechtes (Codex Neumann) finden, deutet darauf hin, daß sich unter den Vorwerksgärtnern im engeren Sinne viele Preußen, darunter sicher viele Unfreie befanden[2]. Letztere unterschieden sich dann von den anderen unfreien Bauern nur durch das geringere Ausmaß ihres Besitztums und das wahrscheinlich noch ungünstigere Recht an demselben.

Die Art der Arbeit am Herrenhofe, nicht das Maß derselben, war wohl für beide Gruppen von Gärtnern die gleiche. Sie halfen im Sommer bei den Feldarbeiten mit und draschen während der Wintermonate das Korn aus, wofür sie meist mit dem elften Scheffel entlohnt wurden. Nur, daß die Erbgärtner jedenfalls in der Wahl ihres Arbeitsplatzes eine größere Freiheit besaßen, während die Vorwerksgärtner einem Zwange der Gutsherrschaft unterlagen.

E. O. Schulze hat für das Gebiet zwischen Saale und Elbe die Behauptung aufgestellt, daß das Auftreten von Gärtnern charakteristisch für den Übergang von vorwiegender Viehwirtschaft zu vorwiegendem Körnerbau sei. Wenn wir von diesem Gesichtspunkte aus die Institution der Gärtner im Ordenslande betrachten,

---

heim mit 71, Blumenstein mit 31 Gärten. Die Stellen zahlten alle einen Geldzins (5—9 scot), dazu eventuell noch einige Hühner.

[1] Vgl. die Steuerberahmung von 1419 (Ständeakten, Bd. 1, Nr. 277), die auch für die Unterscheidung der beiden Formen der Gärtner wichtig ist.

[2] Auch Ständeakten 2, Nr. 243 spricht in einer Form von der Hinterlassenschaft der Gärtner, die man nur mit ihrer teilweisen Unfreiheit erklären kann.

so müßten wir in ihr einen Hinweis darauf finden, daß hier der Körnerbau von dem Momente an, wo überhaupt eine ruhigere Entwicklung der landwirtschaftlichen Kultur möglich war, eine große Rolle gespielt hat. Denn die erste Erwähnung von Gärtnern, die uns wenigstens bekannt geworden, stammt aus dem Jahre 1305[1]. Das frühe Auftauchen der Gärtner, die Sorgfalt, die namentlich der Orden in der Begründung solcher Stellen zeigte, und die häufige Erwähnung dieser Institution in den gleichzeitigen Quellen sind ein weiterer starker Beweis dafür, daß die Betriebe der größeren Güter nur zum Teile auf bäuerlichem Scharwerk basierten.

Eine dritte Gruppe von Arbeitskräften bildeten die freien Landarbeiter, die namentlich zur Erntezeit zum Schlagen und Einbringen des Heues und der Körnerfrüchte Verwendung fanden. Sie stammten teils aus dem Lande selbst, waren also überschüssige Kräfte des Bauernstandes oder Einlieger, die sich ohne eigenen Landbesitz in Dörfern eingemietet hatten[2]. Aber auch fremde Wanderarbeiter finden sich erwähnt, die aus Masovien und Lithauen zur Erntezeit über die Grenzen hereinkamen, um nachher wieder in ihre Heimat zurückzukehren[3]. Diese freien Saisonarbeiter waren jedenfalls keine vorübergehende, sondern eine stehende Einrichtung, denn gerade die frühesten Verordnungen, die sich mit dem Lohne der ländlichen Arbeitskräfte beschäftigen, nehmen ausführlich auf diese Institution Rücksicht[4].

Es kann nach der Feststellung, daß sich im Ordenslande ein zahlreiches Gesinde, daß sich Gärtner und freie ländliche Tag- und Saisonarbeiter bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts und noch früher vorfanden, keine Rede mehr davon sein, daß die Wirtschaft der Gutshöfe zu dieser Zeit im ganzen Lande auf den Hand- und Spannfronden unfreier Bauern beruhte. Besonders die Höfe des Ordens scheinen in einer sehr modernen Form mit eigenem Vieh, eigenem Gesinde, eigenen Gärtnern bewirtschaftet worden

---

[1] Cod. dipl. Warm. 1, Nr. 131, S. 230.

[2] Die ledigen Leute der Urkunde in Ständeakten 1, Nr. 74 (zwischen 1406/07).

[3] Die „fremden Hayger" finden in des Hochmeisters und des Landes Willkür vom Jahre 1420 (Ständeakten 1, Nr. 286) Erwähnung. Ihre Herkunft wird für eine spätere Zeit (1496) ausdrücklich bezeugt durch das Statutum Joannis Alberti, Bandtkie, Jus polonicum, S. 348.

[4] Vgl. die oben erwähnte Urkunde von 1406/07 und die Verordnung für die drei Werder um 1407 (Ständeakten 1, Nr. 75).

zu sein, neben denen die bäuerlichen Scharwerke höchstens noch zu Erntezeiten und bei Transportfuhren eine Rolle spielen konnten; und das, trotzdem der Orden wohl über die relativ größte Zahl unfreier Bauern verfügte.

Die Arbeitsverfassung, die der Orden hier aus freien Stücken anscheinend mit Rücksicht auf seine Zinsverfassung eingeführt hatte, mußte durch Zwang auf den privaten Gutshöfen überall dort Platz greifen, wo sich gar keine Hintersassen oder wenigstens keine bäuerlichen vorfanden. Wies doch z. B. das Kulmer Land im Anfang des 15. Jahrhunderts überhaupt keine preußischen Bauern mehr auf[1]. Daneben gab es jedenfalls auch zu dieser Zeit Gutshöfe, die hauptsächlich auf den Arbeitsleistungen der unfreien Bauern beruhten. So werden wir zu der Annahme einer gewissen Mannigfaltigkeit in der Betriebsverfassung der Gutshöfe geführt, die wohl im wesentlichen durch die ungleiche Verteilung der Hintersassen und die verschiedene Größe der Güter bedingt war. Ein klares Bild, in welchem Verhältnis die einzelnen Betriebsformen zahlenmäßig zu einander standen, können wir begreiflicherweise für diese Zeit nicht gewinnen. Erst eine spätere Periode wird uns einen gewissen Rückschluß ermöglichen.

Ebenso wenig gestatten die Quellen einen Einblick in den Umfang und die Art der bäuerlichen Dienste der unfreien Bauern dort, wo die gutsherrliche Wirtschaft auf ihnen basiert zu haben scheint[2]. Gerade die Annahme aber von verschiedenen nebeneinander stehenden Wirtschaftsformen macht dieses Fehlen zeitgenössischer Nachrichten erklärlich. So könnte sich für jeden einzelnen Gutsbezirk eine besondere Verfassung ausgebildet haben. Die persönliche Abhängigkeit, das prekäre Besitzrecht der Preußen gestatteten ja jede beliebige Heranziehung zur Arbeit auf dem Herrenhofe, soweit sie nur das Interesse des Herrn für notwendig hielt.

---

[1] Töppen, Zinsverfassung, S. 613. Die polnischen Hintersassen konnten dafür keinen Ersatz bieten.

[2] Die einzige Andeutung hinsichtlich der Art der Scharwerkspflicht ist uns im Cod. Neumann, Art. 21 aufgestoßen, indem es heißt, dy abir des herren eigen sind, dy musen arbeiten, wenn man en gebutet. Doch zint czemeliche eigine lute, der dinet iclicher sinem monden zcu hoffe vnde enkumt vs dem houfe nicht e den ein ander an zcin stat darkumet. Vielleicht deutet das auf ein Arbeitsverhältnis hin, das sich im 18. Jahrhundert manchmal vorfand: die Hintersassen waren im Turnus durch eine bestimmte Zeit zu ungemessenen Diensten verpflichtet, die übrige Zeit dienstfrei.

So bleibt uns nur noch die Untersuchung der Frage, ob und inwieweit die deutschen Bauern in den herrschaftlichen Betrieben einbezogen waren.

Gegen die Annahme einer allgemeinen Scharwerksverpflichtung der deutschen Bauern hat man den Gedanken des kulmischen Rechtes ins Treffen geführt[1] und solche Dienste unvereinbarlich mit seiner Voraussetzung der persönlichen Freiheit gefunden. Diese Argumentation ist nur möglich, wenn man zugleich an den Begriff der persönlichen Freiheit den Maßstab einer modern individualistischen Weltanschauung legt. Das mittelalterliche Leben hingegen kannte starke Bindungen in allen Ständen, und auch die Ehrbarleute des Ordenslandes mußten sich hinsichtlich ihrer Güter einschneidende Beschränkungen der Verfügungsfreiheit gefallen lassen. Zudem war nach kulmischem Besitzrechte der Verpflichtungsgrund zur Gegenleistung stets ein dinglicher und konnte somit keinen rechtlichen Einfluß auf die persönliche Stellung des Verpflichteten gewinnen.

Von anderen Gesichtspunkten ausgehend, kommt Meitzen ebenfalls zu der Ablehnung der Annahme, daß im Ordenslande „in den ersten Zeiten der Kolonisation von den Lokatoren für die Art der Ansetzung deutscher Ansiedler die Leistung von Ackerdiensten in Betracht gezogen worden sei, oder daß die Anlage von Vorwerken deutscher oder slavischer Grundherren mit Rücksicht auf solche bei der Bewirtschaftung zu leistende Dienste deutscher Bauern erfolgt sein könnte“ [2].

Nun kann man den zweiten Teil seiner Behauptung für die Mehrzahl der Fälle wohl zugeben, denn wie wir gesehen haben, war meistens der Hof des Herrn im Ordenslande das prius und bei der Gründung des deutschen Dorfes schon vorhanden. Wie steht es aber mit seiner ersten Behauptung?

Zunächst wird man Meitzen auch soweit beistimmen können, daß die ersten Urkunden über Dorfgründungen — sie beginnen etwa 1280 — einen Hinweis auf bäuerliche Frondienste nicht oder doch nur in so allgemeinen Ausdrücken enthalten, daß man — es handelt sich immer um die Befreiung von den „Servitia“ — nicht zu unterscheiden vermag, ob hier Ackerfronden oder Leistungen kraft öffentlichen Rechtes zu öffentlichen Zwecken gemeint sind. Obwohl die große Zahl dieser Befreiungen, falls man sie auf

[1] So Hoffmann, Altpreuß. Monatsschrift 1877, S. 234.

[2] Zur Agrargeschichte Norddeutschlands, S. 156. Meitzen versteht hier Ackerdienst im weiteren Sinne, also nicht etwa nur Arbeiten bei der Bestellung des Feldes.

öffentliche Leistungen beziehen will, zu denken gibt, namentlich wenn man in Betracht zieht, wie fest der Orden und die Bischöfe auch noch weit später ihre öffentlich rechtlichen Befugnisse hielten. Zudem hat Töppen schon 1867 sich für das regelmäßige Vorkommen bäuerlicher Frohnden bereits im 13. Jahrhundert ausgesprochen[1], allerdings ohne Angaben von Quellen; Meitzen scheint die Stelle entgangen zu sein. Jedenfalls setzt er sich mit diesem kenntnisreichsten und zuverlässigen Lokalhistoriker, dessen Autorität hier sehr schwer ins Gewicht fällt, nicht auseinander.

Sei dem wie es sei. Die geringe Intensität der Bewirtschaftung, auch die kleinere Zahl der Ordenshöfe, würde eine genügende Erklärung für die frühere Freiheit der Bauern von Ackerfronden gewähren. Jedenfalls hätte dann dieser Zustand nicht lange gedauert. Schon in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts finden wir die deutliche Erwähnung bäuerlicher Fronden[2]; die Gründungsurkunden um die Mitte des Jahrhunderts enthalten den regelmäßigen Hinweis auf diese Leistungen[3]. Und zwar sowohl in den westlichen wie in den östlichen Landesteilen. Für die westlichen kann man ja allerdings jene Zeit nicht mehr als die der ersten Kolonisation bezeichnen, wenn auch die früheren Angaben zeigten, daß die Besiedelung noch in vollem Gange war. Der östliche Teil des Landes aber stand damals noch im Beginn der bäuerlichen Kolonisation, und wenn wir im Jahre 1338 für das Samland den deutlichen Hinweis auf bäuerliche Scharwerke der deutschen Bauern finden[4], so können wir die Scharwerksverpflichtung hier unbedenklich direkt auf die Gründungszeit des Dorfes zurückführen. Bei der rasch zugreifenden Art des Ordens war es ja völlig ausgeschlossen, daß er nicht sofort im Osten jene Erfahrung verwertet hätte, die er im Westen gemacht hatte. Auch hätte er sonst die so sorgfältig gehütete Einheitlichkeit seiner Ansiedlungspolitik gestört.

Jedenfalls finden wir die Scharwerkspflicht im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ganz allgemein nachgewiesen[5]. Auch im

---

[1] Gegen Voigt, Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 1867, S. 207.

[2] Cod. dipl. Warm. 1, 268.

[3] Töppen, l. c. S. 231/32.

[4] In diesem Jahre heißt es in einer Verschreibung des Bischofs von Samland an einige Preußen: nec non ad alia onera rusticalia, ad que ceteri theutonici rustici sunt astricti, volumus obligare (Voigt, Geschichte Preußens 6, S. 671 A).

[5] Von dieser Verpflichtung finden sich schon in dieser Zeit zahlreiche Befreiungen und häufige Ablösung durch Geldabgaben. In beiden Fällen

Bistum Ermland wurde sie schon um 1390 als eine allgemeine Landesgewohnheit bezeichnet, die durch eine rechtskräftig verjährte Verordnung gestützt sei[1]. Für den grundherrlichen Besitz ist, soweit sich auf ihm überhaupt deutsche Dörfer befanden, der gleiche Entwicklungsgang anzunehmen, nur daß für ihn, bei der auch relativ geringeren Anzahl seiner Hintersassen, die bäuerlichen Arbeitskräfte noch notwendiger waren. Jedenfalls ist auch hier um 1400 die allgemeine Fronpflicht sichergestellt. Ihre Begründung fand sie nicht, wie Meitzen will[2], in einer „Überweisung mäßiger öffentlicher Lasten an den Grundherrn des Ortes" — diese ganze Vorstellungsreihe paßt auf die Verhältnisse des Ordenslandes überhaupt nicht — sondern wohl in der Stipulierung der Dienste als Teil des Entgeltes für die Überlassung des Bodens[3].

Soweit bedarf der erste Satz Meitzens einer starken Einschränkung, Für den ältesten Teil des Landes kann man, wenn man will, noch an der ursprünglichen Freiheit des Bauern von Ackerfronden festhalten. Für die später besiedelten Landesteile, mindestens von 1330 an, hat die Fronpflicht von vornherein bestanden. Für diese Teile ist auch schlechterdings kein Grund aufzufinden, der einer Annahme von Vorwerksgründungen mit Rücksicht auch auf die zur Verfügung stehenden Scharwerkskräfte widerspräche. Wie denn auch in den älteren Komtureien bei der Anlage neuer Vorwerke jedenfalls die Nähe zahlreicher preußischer und deutscher Dörfer nicht als unvorteilhaft empfunden wurde.

Die auf Grund dieser allgemeinen Scharwerkspflicht geforderten Leistungen waren nicht groß. Zwar finden sich manche Urkunden, in denen von Scharwerk schlechthin oder gar von unbegrenzten Diensten gesprochen wird[4], aber soviele andere Urkunden enthalten

---

dürfte es sich meist um Dörfer handeln, die von den Vorwerken weiter entfernt lagen.

[1] Genauer zwischen 1389 und 1391. Vgl. dazu den interessanten Bericht Röhrichs über eine Scharwerksstreitigkeit (Ermländische Zeitschrift 13, S. 793—795).

[2] Meitzen, l. c.

[3] Als Parallelerscheinung verweise ich auf E. O. Schulze (l. c. S. 280 bis 282), der sich für das Kolonisationsgebiet zwischen Saale und Elbe zwar im allgemeinen in der Frühzeit gegen eine Heranziehung der Bauern zum herrschaftlichen Betriebe ausspricht, aber überall dort, wo ein Dorf neben ein bestehendes Gut trat, die Möglichkeit einer solchen Beteiligung zugibt. Und dieser Fall lag im Ordenslande fast immer vor.

[4] Töppen, l. c. S. 230/31.

genaue Angaben über das Maß dieser Dienste, daß man eine Beschränkung der erwähnten unbegrenzten Bestimmungen durch eine allgemeine Landesgewohnheit annehmen kann.

Die Hauptleistung war jedenfalls ein sechstägiger Dienst während der Heuernte, den der Orden bei seinem sehr ausgedehnten Wiesenbesitz — der wieder mit seiner großen Vieh-, besonders Pferdehaltung zusammenhing — nicht missen konnte[1]. Die Anfuhr der Getreideabgaben zum Herrenhofe entsprach dem Charakter der Bringschuld und kann nicht als Frondienst bezeichnet werden. Daneben gab es aber auch, wie eine ermländische Urkunde zeigt[2], eine Reihe anderer Spanndienste, so die Anfuhr von Holz, Heu, Hafer und Fisch, während für das Ordensgebiet die Verwendung von bäuerlichen Fronden zur Waldwirtschaft und zur Fischerei verboten wurde[3].

Neben dieser positiven Feststellung geben uns die Amtsartikel Hochmeisters Paul von Rusdorf von 1427 eine sehr wichtige negative Abgrenzung[4]. Danach wurden Ackerfronden im engeren Sinne — erwähnt werden das Pflügen und die Anfuhr von Dünger — auch damals von den deutschen Bauern noch nicht gefordert. Hierdurch ist der Anteil des deutschen Bauern am herrschaftlichen Betriebe fest präzisiert. Er war kein bedeutender; während des Hauptteiles und der Hauptarbeit der Zehnt wurde der Bauer überhaupt nicht herangezogen. Nur zu Zeiten der Heuernte leistete er Hilfe. Somit erlitt seine eigene Wirtschaft keine nennenswerte Benachteiligung. Nur die Spanndienste, d. h. Transportfronden konnten unter Umständen störend wirken. Aber auch ein Teil von ihnen, wie die Holzzufuhr, wurde der Hauptsache nach im Winter geleistet.

---

[1] Töppen, ibid., auch schon Voigt, l. c. 6, S. 670; vgl. auch den Brief des Komturs von Christburg an den Hochmeister de dato 31. Mai 1429 (Ständeakten 1, Nr. 391).

[2] Röhrich, l. c.

[3] Ständeakten 1, Nr. 382.

[4] Ständeakten, l. c. Die Urkunde spricht nicht ausdrücklich von den deutschen Bauern, sondern allgemein „vom Lande", das zu den Arbeiten nicht herangezogen werden dürfe. Sollte man geneigt sein, dieses Wort extensiv zu interpretieren und auch auf die preußischen Hintersassen anzuwenden, so wäre damit ein weiteres Zeugnis für die oben behauptete geringe Anteilnahme derselben an dem herrschaftlichen Betriebe gegeben. Die Beweiskraft der Stelle für die Lage der deutschen Bauern leidet auch dann nicht, wenn man sie nur auf die Preußen beziehen wollte. Denn waren selbst diese so günstig gestellt, so muß man es von den deutschen Bauern erst recht annehmen.

Ein abschließendes Urteil über die prinzipielle Bedeutung dieser Arbeitsverfassung ist an dieser Stelle unmöglich. Denn noch ist eine Frage nicht beantwortet, die für die Beurteilung von ausschlaggebender Bedeutung ist: welchen wirtschaftlichen Zwecken diente der Eigenbetrieb der Grundherren. Eine Antwort auf diese Frage ist aber nur im Rahmen einer weiter ausgreifenden Untersuchung der Handelsbeziehungen des Landes möglich.

IV. Die Entwicklung eines Getreideexportes aus dem Ordenslande. Die kapitalistische Tendenz der Gutsherrschaften in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die Gründung des Deutschordensstaates fiel in einen Zeitpunkt, in dem sich im Westen und Norden Europas ein regelmäßigerer aufnahmefähiger Markt für Brotgetreide zu bilden begann. Namentlich Flandern und England waren schon im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, wenn auch in verschiedenem Maße an einer Getreideeinfuhr interessiert. Flandern bedurfte schon einer regelmäßigen Zufuhr für seine in den Städten rasch anwachsende Bevölkerung[1], während England, das in seiner landwirtschaftlichen Produktion den Ackerbau hinter der Viehzucht etwas zurücktreten ließ, sich immer dann auf das Ausland angewiesen sah, wenn seine Ernte hinter dem Durchschnitt zurückblieb[2]. In Schottland wie in den beiden skandinavischen Reichen[3] trat diese Abhängigkeit infolge der ungünstigen klimatischen und Bebauungsverhältnisse noch früher ein.

Die Deckung dieses flandrischen und von hier aus indirekt auch des englischen Bedürfnisses scheint zunächst mit Benutzung des Wasserweges aus lokalen Überschußgebieten am unteren Rhein an der oberen Schelde und der Maas erfolgt zu sein. Auch eine stärkere Getreidezufuhr nach Flandern und England aus der Mark Brandenburg ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen[4],

[1] Flandern, vom 13.—16. Jahrhundert hauptsächlich auf Ostseegetreide angewiesen, das „zu Teuerungszeiten geradezu unentbehrlich ist“ (Naudé, Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert 1, S. 219).

[2] Kunze, Hansische Geschichtsblätter 1889, S. 138.

[3] Getreideeinfuhr in Norwegen 1247/48 (Hansisches Urkundenbuch 1, 356—366).

[4] H.U.B. 1, S. 277/78, 2, Nr. 734. Direkter Getreideverkehr märkischer

wie denn auch ein Abfluß niedersächsischen Getreides über Bremen mit Benutzung der Weser für diese Zeit nicht unwahrscheinlich ist.

Dieser Getreidehandel tritt so wenig plastisch aus dem Dunkel der Vergangenheit hervor, daß er sich jeder Schätzung seines Umfanges entzieht. Aber sehr ergiebig können diese Getreidequellen selbst in ihrer Gesamtheit nicht gewesen sein. Die Grundzüge der Agrarverfassung in den exportierenden Ländern waren, soweit sie uns bekannt sind, nicht elastisch genug, um eine rasche Anpassung an die stark wachsenden Ansprüche des äußeren und inneren Marktes zu gestatten. Gerade aber das Anwachsen der Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes, wie es durch die schnelle Entwicklung städtischer Kultur am Niederrhein und in Nordfrankreich, ja selbst in Niedersachsen bedingt war, mußte auf die Exportfähigkeit dieser Länder von größtem Einflusse sein, da bei der Getreideversorgungspolitik jener Zeiten sofort Ausfuhrverbote der territorialen und kommunalen Machthaber zu erwarten waren, sobald sich eine Spannung zwischen dem eigenen Bedürfnis und den auf den Markt gebrachten Getreidemengen bemerkbar machte.

1287 finden wir nun zum erstenmale Getreide aus dem „Oestlande" auf dem flandrischen Markte erwähnt, ohne zunächst eine engere lokale Fixierung seiner Herkunft vornehmen zu können[1]. Damit tritt der Ostseehandel in unseren Gesichtskreis ein.

In Anknüpfung an alte von den Wikingern befahrene Seestraßen hatte sich hier im 12. Jahrhundert ein deutscher Verkehr langsam entwickelt. Westfälische Orte, dann als schnell an Bedeutung gewinnende eigentliche Ostseestadt hatte Lübeck die Reise über Gothland hinaus, wo Wisby einen Stützpunkt bot, nach Nowgorod und dem östlichen Rande des Meerbeckens ausgedehnt. Die Gegenstände dieses Handels, soweit sie vom Osten nach dem Westen wanderten, waren, abgesehen von orientalischen Erzeugnissen, die in Nowgorod eingetauscht wurden, dem niedrigen Kulturstand der anwohnenden Völker entsprechend, größtenteils Gewinne der Jagd, vor allem Pelzwerk. Daneben spielten Asche und Wachs als Produkte einer primitiven, aber doch schon regelmäßiger auf den Erwerb gerichteten Arbeitstätigkeit eine größere Rolle. Alle diese Waren zeichneten sich durch geringes spezifisches Gewicht und geringe Raumverdrängung aus, und eigneten sich somit vorzüg-

Kaufleute mit England und Flandern. H.U.B. 1, Nr. 573. Auch Kießelbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse, S. 111 ff.

[1] H.U.B. 1, Nr. 1033. Dazu Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 5, S. C II—C III).

lich zum handelsmäßigen Austausch für den gebräuchlichen Verkehrszug jener Zeit, der eine Umsegelung von Dänemark vermeidend, lieber den kurzen Landtransport von Lübeck nach Hamburg in den Seeweg einschaltete. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts mehrte sich die Zahl der Schiffe, die um das Kap Skagen herumzufahren wagten. Zu gleicher Zeit verstärkte sich auch der Handel in Getreide und Holz, das im 14. Jahrhundert zum Hauptgegenstand des Ostseeverkehrs wurde [1] [2].

Die wachsenden Beziehungen mit dem Osten führten die deutschen Kaufleute dazu, feste Stützpunkte an diesen Küsten zu suchen. So entstand im Jahre 1201 an der Mündung der Düna als ihre Gründung die Stadt Riga [3], von der aus sich die kommerzielle Beherrschung des weiten Hinterlandes durch die deutschen Kaufleute, die politische durch den Schwertorden anbahnte. Damit war ein weiteres Glied in die Kette der deutschen Handelsniederlassungen an der Ostsee eingefügt.

In dieser Kette fehlte nur mehr noch, als wichtiges Zwischenglied, die Küste von Hinterpommern bis nach Kurland, die nur in Danzig eine stadtähnliche Siedelung, sonst aber keinen Punkt aufwies, der sich zum dauernden Austausch der Landesprodukte gegen westliche Waren geeignet hätte. Unbekannt war die Küste freilich nicht, denn das Bedürfnis nach Bernstein führte schon in früher Zeit deutsche Schiffe nicht nur nach Danzig, sondern auch nach Samland.

Soweit also waren die Beziehungen der deutschen Kaufleute, als deren Vormacht allmählich Lübeck auftrat, zum Ostrande der Ostsee entwickelt, als der Orden durch päpstliche Verleihung ein Anrecht auf das freilich erst zu erobernde Hinterland der eben erwähnten Küstenstrecken gewann, sofort an die Gründung von Städten am Weichselufer ging und sich von Thorn aus den Fluß hinab an das frische Haff schob.

Unter diesen Umständen gewann der Verkehr mit Danzig als Mündungspunkt der Weichsel für Lübeck außerordentliche Bedeutung. Es ist ja nur ein Zufall, daß sich 1235 die erste urkund-

---

[1] Kießelbach, l. c. S. 156. 1294 wurden schon Waren des deutschen Ordens im Sund angehalten (H.U.B. 1, S. 1157).

[2] Kießelbach 1, C. S. 154 A. Es entsteht hier die interessante Frage, ob das stärkere Bedürfnis des Westens nach Getreide und Holz zu einer regelmäßigeren Befahrung des Sundes führte, oder ob die Entwicklung der Seefahrt eine stärkere Heranziehung des Ostseegetreides möglich machte, das nun als Konkurrent der bisherigen Exportländer auftrat.

[3] Stein, Hansische Geschichtsblätter 1902, S. 113 ff.

liche Erwähnung eines Handels von Lübeck mit Danzig findet[1], es scheint aber keiner zu sein, daß im selben Jahre die deutschen Einwanderer in dieser Gemeinde vom Herzoge mit der Freiheit seiner übrigen deutschen Gemeinwesen bewidmet wurden[2]. Diese erste Verleihung eröffnete eine Reihe von Privilegien, in denen in den nächsten Jahrzehnten teils die deutschen Kaufleute ganz allgemein, teils die Lübecker für sich besonders, eine Fülle von Vergünstigungen seitens der pommerellischen Fürsten erlangten, die eine ruhige Schiffahrt und einen sicheren Handel zu Wasser und zu Lande von Danzig aufwärts nach den oberen Weichselstädten, sowie Zollermäßigungen gewährleisteten[3].

Strebten die Lübecker weichselaufwärts, so strebte der Orden diesen Fluß hinunter dem Meere zu, und suchte seinerseits für sich und seine Untertanen durch ähnliche Privilegien der kassubischen Fürsten den freien Zugang zum Meere über Danzig zu gewinnen[4], da seine neugegründete Stadt Elbing als Hafenplatz nicht dieselben natürlichen Vorzüge aufwies. Gerade aber die Gründung von Elbing zeigt durch die Bewidmung mit lübischem Rechte das gute Einvernehmen, in dem der Orden mit Lübeck stand und dessen Dauer die Weiterbewidmung der Tochterstadt Elbings, Frauenburgs, mit demselben Recht aufweist[5 6]. Lübische Familien ließen sich in beiden Städten nieder, Bischof Heinrich von Ermland, der erste Kolonisator großen Stiles in seinem Bistume, gehörte einer solchen an. Handel und Kolonisation flossen hier in eins zusammen. Wie hoch der Orden eine Mitwirkung Lübecks an der weiteren Erschließung seines Landes einschätzte, bewiesen aber am deutlichsten jene in der Zeit von 1242—46 spielenden Unterhandlungen über die Gründung einer lübischen Kolonie im Samlande[7]. Die Vorteile, die hier der Orden der neuen Stadt zu gewähren versprach, gingen weit über alles das hinaus, was er seinen eigenen Städten jemals an Rechten und Gütern gewährte, und stehen in einem starken

[1] Theodor Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, S. 6.

[2] Ebenda S. 6.

[3] Hirsch, ibid. H.U.B. 1. S. 272, 358, 591, 643, 654, 708, 1187.

[4] Von 1247 angefangen (H.U.B. 1, S. 397, 489, 481, 1107). Panthen in den Berichten der Königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1853.

[5] 1240 Übertragung des Rechtes, 1246 durch den Hochmeister bestätigt (H.U.B. 1. Nr. 296). Die Gründung von Frauenburg erfolgte 1284.

[6] Danzig hatte 1263 lübisches Recht erhalten (H.U.B. 1, Nr. 587). Ebenso 1260 das kassubische Dirschau (H.U.B. 1. Nr. 545).

[7] Die wichtigste Urkunde V Cod. dipl. Warm. 1, Nr. 212.

Widerspruche zu allen seinen sonst befolgten Verwaltungsgrundsätzen. Was das Endziel jener lübischen Handelsbeziehungen wenigstens für die Ausfuhr war, scheint uns, allerdings für eine Zeit des bereits beruhigten Landes, eine zuerst von Plehn herangezogene Urkunde anzuzeigen[1], in der 1287, also im selben Jahre, in dem wir das „östländische" Getreide zum erstenmale auf dem flandrischen Markte vorfanden, an der ermländischen Küste ein Gut von 12 Hufen mit der besonderen Bemerkung verliehen wurde, daß das gewonnene Getreide auf dem Land- und Seewege ausgeführt werden dürfe. Sind auch Plehns Schlußfolgerungen zu kühn, beweist namentlich die Urkunde nichts für die kapitalistischen Tendenzen „eines Teiles der ländlichen Einwanderer"[2], so spricht sie umso deutlicher für die Tendenzen des lübischen Handels und zeigt, daß diesem zum mindesten schon damals eine Verwertung des Ostseegetreides auf dem Weltmarkte am Herzen lag.

Gegenüber diesen kapitalistischen Tendenzen der Lübecker und der ihren Spuren folgenden Kaufleute in- und ausländischer Städte war der deutsche Adel, dem die Mitglieder des Ordens und ein großer Teil der von ihm ins Land gezogenen Lehnsleute entstammten, in seiner Gesamtheit noch in naturalwirtschaftlichen Anschauungen befangen und suchte als Besitzer größerer Güter das Schwergewicht seiner Lebensführung in etwas anderem, als in ihrer Bewirtschaftung und einer regelmäßigen bedachten Produktion für den Markt.

Immerhin hatte der Orden als Ganzes und zum mindesten auch in seinen leitenden Stellen im Vergleiche zu den Durchschnittsadeligen des alten Deutschlands manche Vorurteile seines Standes abgestreift, manche neue Ideen angenommen. und in seiner Lehrzeit in Palästina einen Einblick in das modernste Wirtschaftsgetriebe seiner Zeit gewonnen, das ihm im speziellen die Verwendungsmöglichkeiten einer größeren Getreideproduktion und die Gewinne, die sich dabei erzielen ließen, deutlich machte.

---

[1] Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17, S. 398. Die Urkunde findet sich Cod. dipl. Warm. 1, Nr. 129.

[2] Der hier im Stadtacker von Frauenburg bewidmete Peregrinus ist nicht als ländlicher Einwanderer aufzufassen. Er ist, wie Röhrich (Ermländische Zeitschrift 13, S. 327) nachweist, ein früherer Elbinger, jetzt Frauenburger Bürger. Das Gut wurde übrigens bald in zwei Teile geteilt und dann von dem Besitzer dem Frauenburger Kapitel im Tauschwege aufgelassen. Das neue Gut erfreute sich des Privilegiums des freien Getreideexportes nicht, seine Lage scheint auch einen solchen nicht ohne weiteres ermöglicht zu haben.

Ein Teil des vom Orden geschaffenen Grundherrenstandes ergänzte sich, da die Belehnung noch auf lange hinaus nur an die Voraussetzung persönlicher Freiheit gebunden war, aus einer Bevölkerungsschicht, die schon in ihrer Heimat einem rittermäßigen Leben völlig ferngestanden war, und ihren Beruf in bäuerlicher Arbeit gefunden hatte. Für diese eröffnete sich nun im Ordenslande ein räumlich größeres Feld ihrer alten Tätigkeit. Aber auch auf die Angehörigen rittermäßiger Geschlechter wirkte die Verpflanzung in den seiner staatlichen Organisation nach von allen übrigen Territorien stark abweichenden Ordensstaat nach mancher Richtung hin sehr scharf ein. Die ersten Jahrzehnte der neuen Staatsgründung stellten zwar mit ihrem Ringen nach Erhaltung und Erweiterung der Grenze den reitermäßigen Kriegsdienst in den Vordergrund, neben den aber auch der nicht minder harte Kampf um die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz trat. Als dann eine relative Ruhe an den Grenzen gewonnen war, verlor der Kriegsdienst der Landesritter an Bedeutung[1]. Den Grenzschutz versahen die Besatzungen der Ordensburgen mit gelegentlicher Zuziehung des Aufgebotes benachbarter Landschaften. Die zur Ausbreitung des Glaubens für notwendig erachteten Angriffskriege gegen die Litauer reduzierten sich auf zwei kurze Reisen pro Jahr, von denen die eine regelmäßig in den zum Zuge über die ausgedehnten Sümpfe geeigneteren Winter fiel, und bei denen das Hauptkontingent des Heeres von den ja eigens zu diesem Zwecke ins Land gekommenen Kreuzfahrern gebildet wurde. Als dann nach der Christianisierung Litauens die Kreuzfahrer ausblieben, traten Söldner an ihre Stelle. Schon 1391 wurde zur Anwerbung eines Söldnerheeres eine Steuer erhoben[2], und auch

[1] Diese Ansichten über die geringe Betätigungsmöglichkeit des preußischen Landadels im Waffenhandwerk und der Verwaltung sowie über die daraus hervorgehende Beschäftigung mit der Landwirtschaft finden sich schon bei Voigt 6, S. 565. Dann scharf Töppen in Ständeakten 1, S. 9, auch Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik 43), S. 33 scheint sie zu teilen. Gegenüber v. Brünneck, der in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 50, S. 370 gegen Knapp auf die geringe Kriegsdienstpflicht des preußischen Adels hinwies, hat v. Below, Territorium und Stadt, S. 32 A prinzipiell richtig bemerkt, daß es sich hier nicht um das Maß der „pflichtmäßigen Kriegsdienste", sondern darum handle, „ob der ritterliche Kriegsdienst im Heerwesen die Hauptrolle spielt". Selbst bei dieser Fragestellung wird an dem negativen Resultat für das Ordensland wenig geändert. Der ritterliche Kriegsdienst der Landesritter spielte zum mindesten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur mehr eine geringe Rolle.

[2] Zakrzewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern (Schmollers Forschungen 7, 2), S. 2.

in dem bei Tannenberg vernichteten Heere nahmen die Söldner neben den Aufgeboten des Landes und der Ritterschaft einen sehr breiten Platz ein. Aber auch in Friedenszeiten war den Ehrbarleuten die Pflege rittermäßigen Lebens und der Waffen nur in beschränktem Maße möglich. Ein Fehdewesen wurde durch die straffe Landesverwaltung völlig unmöglich gemacht[1], selbst auf die Freude am ritterlichen Turnierspiel wirkte die ablehnende Haltung des hier seinen Mönchscharakter betonenden Ritterordens lähmend ein[2].

Einen Dienst des Landadels am Hofe kannte der Ordensstaat natürlich nicht. Aber auch in der Verwaltung, die ausschließlich in den Händen der Ordensritter lag, war für ihn kein Platz. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden in den Landgerichten der einzelnen Bezirke kleine Kristallisationspunkte des Adels, die aber auch bis zur Erstarkung der ständischen Macht nach der Schlacht bei Tannenberg die einzige Möglichkeit eines politischen Zusammenschlusses gewährten.

Von Hofdienst und Verwaltung ausgeschlossen, somit auch aller aus diesen Sparten entspringenden Einnahmequellen beraubt, sah sich der Adel völlig auf seine eigenen Güter angewiesen. Ihr Umfang, sowie die Zahl der Hintersassen war meistens nicht so groß, daß neben der Jagd allein ihre Verwaltung eine lebensausfüllende und befriedigende Aufgabe bieten konnte. Was blieb dann anderes übrig, als eine regere Beschäftigung mit der Landwirtschaft? Unter dem Einfluß des Beispieles, das der Orden selbst mit der handelsmäßigen Verwendung seines Getreides gab, und bei der steten Bereitwilligkeit der deutschen Kaufleute, das Getreide abzunehmen, lag eine Wirtschaftsentwicklung in der Richtung eines die eigenen Bedürfnisse übersteigenden Körnerbaues auch für die übrigen Grundbesitzer des Landes durchaus im Bereiche der Wahrscheinlichkeit, zumal ein lokales Moment von einschneidender Bedeutung hinzutrat: der Wasserreichtum des Landes, der früher größer wie heute, einen Abtransport des Getreides aus vielen Gegenden des Landes auf einem System von größeren und kleineren Seen und Flüssen an die Weichsel, den Pregel, oder direkt an die Küsten des Haffs

[1] Über das Vorgehen des Ordens gegen den ein freieres Leben gewöhnten Adel der Neumark nach dem Erwerbe dieses Landes Voigt, Erwerbung der Neumark, S. 37.

[2] Das erste Turnier soll in Preußen in den Fastnachtstagen 1518 in Königsberg abgehalten worden sein (Voigt 9, 528). Ist diese zeitgenössische Mitteilung auch nicht wörtlich zu nehmen, so spricht sie doch deutlich für die Seltenheit der Turniere.

möglich machte. Die Verflössung des Holzes, das die Wälder vorerst in unerschöpflichen Mengen boten, lud zu einer Befrachtung der Flösse mit dem überschüssigen Getreide geradezu ein. Die Schwierigkeiten des Transportes, die in anderen Territorien auch noch in viel späteren Zeiten jede Getreideausfuhr unmöglich machten, waren somit für das Ordensland von vornherein nur in beschränktem Maße vorhanden.

Einer wesentlichen in den lokalen Verhältnissen begründeten Einschränkung dieser Entwicklungsmöglichkeiten sei jedoch sofort gedacht. Es ist eigentlich bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht angängig, Preußen als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet aufzufassen, und so auch von einem preußischen Getreideexport ganz im allgemeinen zu sprechen. Der Osten des Landes — mindestens im Umfang des heutigen Regierungsbezirkes Gumbinnen — war bis in jene Zeit ein ausgesprochenes Fehlgebiet und auf ständige Zufuhr von außen angewiesen. Auch die übrigen Teile des Ordenslandes waren von sehr unterschiedlicher Fruchtbarkeit und Kulturentwicklung. Ertragreichen Gegenden wie den Werdern, Ermland, auch dem Kulmer Lande, standen die dürftigen Striche auf der Höhe in dem Bezirke Christburg, Marienwerder und Stuhm entgegen. In Pommerellen konnte selbst der Orden trotz aller Sorgfalt an manchen Stellen die vorgefundene Bodenkultur nicht so rasch in die Höhe bringen. So war der Bezirk Neustadt z. B. noch um 1380 auf Getreideeinfuhr von Danzig angewiesen[1], während die südlichen Gebiete um Schwetz und Konitz später als Überschußgebiete sichergestellt sind[2].

Mit dieser Einschränkung aber war die Möglichkeit eines für den fremden Markt arbeitenden Eigenbetriebes der Gutshöfe im Ordenslande gegeben. Läßt sich nun eine regelmäßige Getreideausfuhr vor der Trennung Ost- und Westpreußens auch wirklich nachweisen, und hat der Getreidebau für den ausländischen Markt innerhalb der ritterlichen Eigenwirtschaft eine wichtigere Stellung eingenommen?

Wenn wir in den ersten Jahrzehnten des Ordensstaates einem Getreideverkehr auf der Weichsel begegnen, so handelte es sich nur um die Einfuhr polnischen Getreides in das noch wenig angebaute Ordensland, dessen dieses dringend zur eigenen Versorgung bedurfte[3]. Ebenso müßte man vornehmlich an Getreide polnischer

[1] Prutz, Geschichte des Kreises Neustadt, S. 55.

[2] Hirsch, l. c. S. 199.

[3] Der erste Handelsvertrag des Ordens mit Cujavien, der ihm den freien

Herkunft denken, wenn, was ja unerweisbar ist, das 1287 auf dem flandrischen Markte erwähnte oestersche Getreide aus einem preußischen Hafen stammte. Allerdings ergibt sich aus der vom selben Jahre datierten ermländischen Urkunde die Möglichkeit, daß schon damals auch preußisches Getreide aus besonders günstig zu den Verkehrsstraßen gelegenen Lagen zur Ausfuhr gelangte. Jedenfalls handelte es sich dann mehr um einen zufälligen Überschuß, als um eine bewußt für den Markt arbeitende Produktion. Immerhin war es für die Entwicklung kapitalistischer Ideen in den Kreisen der Landwirte nicht ohne Bedeutung, wenn auch solche zufälligen Überschüsse sofort eine durch den Kaufmann entsprechend bezahlte Verwendung über See fanden.

Im 14. Jahrhundert stellen zahlreiche Nachrichten einen überseeischen Getreidehandel der preußischen Weichselstädte ganz außer Zweifel[1]. Anfänglich nahm Thorn in diesem Verkehre die wichtigste Stelle ein, bis nach der Mitte des Jahrhunderts das nun mit dem Ordensstaate vereinigte Danzig als gefährliche Rivalin aufkam, um von 1390 an unbestritten den ersten Platz zu behaupten. Um diese Zeit war auch bereits seine Stellung als eine der Kornkammern der westeuropäischen und skandinavischen Länder deutlich ausgeprägt. Zu Zeiten von Teuerungen im Westen drängten sich in seinem Hafen große Flotten der fremden Nationen zusammen, um sich mit der gesuchten Brotfrucht zu versehen[2].

Ankauf von Getreide sichern sollte, datiert von 1238 (Voigt 3, S. 31). Weitere Erwähnungen des Getreidehandels 1252, 1263 Cod. dipl. Pruss. 1, Nr. 84, 90, 145.

[1] 1323 Getreideverkehr mit England (H.U.B. 2. Nr. 399). Im Zollkampfe gegen Flandern 1358, an dem die preußischen Städte sich lebhaft beteiligten, spielte der Getreidezoll eine Hauptrolle. Vgl. G. von der Osten, Die Handels- und Verkehrssperre des deutschen Kaufmannes gegen Flandern, 1358—1360, Diss., Kiel 1889, S. 27. Die Nachgiebigkeit Brügges im Jahre 1360 war auf seine Abhängigkeit vom Ostseegetreide und zufälligem Mißwachs zurückzuführen (ibid.). Zur Abhängigkeit Flanderns auch Naudé, l. c. 1, S. 219. Die Wichtigkeit des Getreideverkehrs auf der Weichsel geht auch aus den Worten hervor, mit denen 1375 Kulm die Stadt Thorn um die Mitteilung der Weichselfahrerordnung bittet: „statuta nauticarum in Wysla cum frumento et aliis mercibus navigancium“ (H.U.B. 4. Nr. 496).

[2] 1392 liefen über 300 Schiffe aus Frankreich, England, Holland in Danzig ein (Hirsch, l. c. S. 39, 100). Zur Datierung dieses Ereignisses vgl. Keutgen, Die Beziehungen der Hanse zu England, Diss., S. 71 a, der das Jahr 1391 annimmt. 1409 sehen sich die Engländer wegen ihrer Abhängigkeit vom preußischen Getreide zur Zeit einer Mißernte in Nordengland zur Nachgiebigkeit in ihrem Streite mit den preußischen Hansen gezwungen (Hirsch, l. c. S. 103).

Nun war wohl zeitweise ein größerer Teil des in Danzig zur Verschiffung gelangenden Getreides polnischen Ursprungs. Aber wenn bei besonders starken Teuerungen im Westen, wie 1392, westeuropäische Schiffe mit Erfolg auch den Hafen von Königsberg anliefen[1], dessen engeres Hinterland noch wenig entwickelt war, und das auch damals noch keine Zufuhr aus dem polnisch-litauischen Gebiet erhalten konnte[2], so ist ein Schluß auf eine weit größere und vor allem viel früher einsetzende Ergiebigkeit der westlichen Landesteile durchaus berechtigt. So können denn auch schon 1391 die Städte von der „narunge des kornes, do sich die gemeynen inwoner des landes vormals von genert haben" sprechen[3]. Auch in Zeiträumen, wie von 1410—1435, in denen wegen der gespannten politischen Verhältnisse zwischen Polen und dem Ordenslande eine Verschiffung polnischen Getreides sehr unwahrscheinlich ist[4], blieb die Getreideausfuhr aus Danzig bestehen. Das ausgeführte Getreide mußte demnach dem Lande selbst entstammen.

Ein Getreideexporteur des Landes ist ja für diese Zeit schon allgemein bekannt: die Landesherrschaft selbst[5]. Der Orden hatte wie auch seinerzeit in Palästina schon frühzeitig in seinem neuen Wirkungskreise einen lebhaften Handelsbetrieb eröffnet, der zunächst der Beschaffung seiner notwendigen zahlreichen Bedürfnisse gegen Hingabe der Landesprodukte galt, sich aber in der zweiten Hälfte

---

[1] Jekel, Handelsgeschichte von Polen 1, S. 65. Über die Datierung siehe die vorangehende Anmerkung.

[2] Ein geregelter Verkehr in Litauen war erst seit dem Vertrage von 1398 möglich, regere Handelsbeziehungen erst nach 1410, Getreideeinfuhr von Litauen erst nach 1430 (Weber, l. c. S. 88/89; Hirsch, l. c. S. 166). Zur Abhängigkeit Litauens um 1409 von fremdem Getreide cf. Cod. epist. Vitoldi Nr. 393, S. 159.

[3] Ständeakten 1, Nr. 36. Die Urkunde zeigt deutlich, daß es sich hier nicht nur um Kornkaufleute, sondern auch um die Kornproduzenten handelt.

[4] Märker, Beiträge zur Geschichte Thorns, S. 31. Zum Handel in Danzig in dieser Periode Naudé 1, S. 226. Mit der Annahme eines jahrzehntelangen Darniederliegens der polnischen Zufuhr stimmt es auch überein, wenn ihre um 1440 erfolgte Neubelebung von den preußischen Landwirten als eine ganz neue Konkurrenz empfunden wird. Ständeakten 2, Nr. 393, 395, 396; 3, Nr. 82.

[5] Zum Handel des Ordens: Handelsrechnungen des Ordens ed. C. Sattler, besonders die Einleitung. Sattler, Der Handel des deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte (Altpreuß. Monatsschrift 1879). Ders., Das Ordensland Preußen und die Hanse bis zum Jahre 1370 (Preuß. Jahrbücher 41). Ders., Die Hanse und der deutsche Orden in Preußen bis zu dessen Verfall (Hansische Geschichtsblätter 1882). Hirsch, l. c. S. 34 ff. Naudé, l. c. 1, S. 252 ff. K. Perels, Marinerundschau 1898.

des 14. Jahrhunderts, in dem auch seine Organisation wie seine Leiter, die Grosschäffer zu Marienburg und Königsberg, deutlicher hervortreten, immer mehr zum Selbstzwecke entwickelte und mit seinen Erträgnissen eine sehr wichtige Position der Staatseinnahmen bildete. Unter den zur Ausfuhr gelangenden Landesprodukten nahm das Getreide den ersten Platz ein. Es entstammte zum größten Teile den in die Kornböden des Ordens fließenden Naturalzinsen, zum kleineren der Wirtschaft seiner eigenen Domänen. Mit der wachsenden Verselbständigung des Ordenshandels und dem größer werdenden Markte steigerte der Orden seine Getreidemengen dadurch, daß er seinen Zins- und Zehntbauern das Getreide zwangsweise zu einem von ihm autonom festgesetzten Preise abnahm [1], und daß er mit Verletzung der sonst gültigen Marktgesetze das zum Verkaufe geführte Getreide noch außerhalb der Stadtmauern und dann jedenfalls nicht zum vollen Marktpreise aufkaufen ließ [2]. Auch aus dem Auslande (Polen) bezog er besondere Sorten [3]. So sah er sich im Besitze von Getreidemassen, die für die Verhältnisse ihrer Zeit ganz außerordentlich groß genannt werden müssen [4], und die er nun entweder auf eigene Gefahr und auf Schiffen, die ihm ganz oder doch zum Teile in Companie mit Reedern und Kaufleuten gehörten [5], direkt nach dem Ausland verfrachtete oder im Inlande selbst, vornehmlich in Danzig und Marienburg, manchmal an preußische, öfters aber mit ihrer Umgehung direkt an ausländische Kaufleute absetzte.

Die überragende Stellung, die der Orden namentlich vor 1410 im Getreidehandel einnahm, hat in der Beurteilung der Folgezeit

---

[1] Cf. die Ermahnung des Karthäusers. Scriptores rerum prussicarum, Bd. 4, S. 448 ff. Ständeakten II, S. 311.

[2] Klagen darüber Ständeakten passim.

[3] Handelsrechnungen des Ordens ed. Sattler, S. 23, 25, 30 der Einleitung, S. 165 des Textes.

[4] So lagerten in Marienburg anno 1378 3524 Last Getreide (8282 Registertonnen). Voigt 6, S. 474. 1379 allein 4000 Last Roggen (13029 Registertonnen). Naudé berechnet 1, S. 256/57, auf die Angaben Webers und Voigts gestützt, daß um 1400 auf 30 Ordensburgen, also lange noch nicht auf allen, 12283 Last Getreide (rund 30000 Registertonnen = 300000 Doppelzentner) Getreide lagerten. (Zur Umrechnung der Gewichtsangaben siehe Lauffer, Zeitschrift des westpreuß. Geschichtsvereins, Heft 33, S. 40.) Natürlich kam nicht alles Getreide zum Verkauf, ein großer Teil diente der Verproviantierung der Burgen.

[5] Zum Schiffsbesitz des Ordens Sattler, Handelsrechnungen, S. 22 der Einleitung. Die Schiffe des Ordens sind größer als die der privaten Kaufleute. Daenell, Hansische Geschichtsblätter 1902, S. 20.

die Bedeutung der privaten Getreideproduzenten und des privaten Handels zurücktreten lassen. Die Annahme liegt ja auch nahe, daß diese neben einer solchen Konkurrenz der Landesherrschaft nicht aufkommen konnten. Zweifellos wurde auch durch die Anteilnahme des Ordens am Handel eine Konkurrenz nach mancher Richtung hin erschwert. Aber doch war diese Tätigkeit des Ordens im ganzen betrachtet für den preußischen Getreidehandel von mächtig förderndem Einfluß. Einmal mußte dieses Beispiel anregend auf die Unternehmungslust der Kaufleute sowohl wie der Landwirte einwirken. Dann aber verhinderte das Interesse, das der Orden selbst am Export nahm, für die Dauer seiner Herrschaft ein einseitiges Überwiegen des städtischen Einflusses in der Getreidepolitik mit seinem Streben vornehmlich nach Versorgung der eigenen Bürger mit billigem Brot und sicherte das Land im Gegensatze zu den meisten anderen Staaten seiner Zeit vor einem generellen Ausfuhrverbote. Preußen war unter dem Orden ein Gebiet mit freiem Getreideverkehr im Innern und mit prinzipiell freier Getreideausfuhr; temporär auftretende Spannungen zwischen dem Bedarf des namentlich in Danzig rasch anwachsenden inneren Marktes und den zum Verkauf gebrachten Getreidemengen wurden durch kurze Ausfuhrverbote beseitigt, die der Orden allerdings häufig zu seinen eigenen Gunsten sowie zu Gunsten der mit „Lobebriefen" bewidmeten bevorzugten Personen durchbrach[1]. Die Handelstätigkeit des Ordens kam aber den Getreideproduzenten auch insofern zugute, als die Landesherrschaft sich niemals abhalten ließ, direkt mit den ausländischen Kaufleuten in Verbindung zu treten, und so auch den Wünschen der preußischen Städte nach Einschränkung dieses „Gästehandels" stets ablehnend gegenüber stand.

Die Verhandlungen der Ständetage und die damit zusammenhängenden Schriftsätze, denen wir vor allem die Kenntnis dieses Antagonismus zwischen dem Orden und den Städten verdanken, zeigen nun aber auch deutlich, daß derselbe Interessengegensatz zwischen den letzteren und der Landesritterschaft klaffte und erzählen damit deutlich von dem Anteil der Landwirte am Getreideexport. Den ersten Streitpunkt bildete auch hier die freie Ausfuhr, bezw. der Kampf um die Frage, von wessen Willen die Verhängung von Getreidesperren abhängig sein sollte. Die Städte strebten

[1] Die Städte kehrten sich übrigens auch nicht immer an das auf ihr Betreiben erlassene Verbot. Ein Beispiel Ständeakten 1, Nr. 313. Zur Beurteilung der Getreidehandelspolitik des Ordens Schmoller in seinem Jahrbuche N. F. 8, 1896, S. 728.

naturgemäß — ob nur aus Gründen der Versorgungspolitik oder auch der Spekulation mag dahingestellt bleiben — danach, dieses Recht in ihre Hand zu bekommen. Es war in dieser Hinsicht bezeichnend, daß bei dem Anschluß Danzigs an Polen unmittelbar nach der Schlacht bei Tannenberg der vornehmlichste der polnischen Regierung präsentierte Wunsch der Bürgerschaft auf die Anerkennung dieses Rechtes gegangen war[1]. Dem gegenüber vertraten die Ehrbarleute stets den Standpunkt, daß ein Ausfuhrverbot nur mit Rücksicht auf die Interessen des ganzen Landes verhängt werden dürfe, und fanden die Interessen ihrer eigenen Standesgruppe stets in der Freiheit der Getreideausfuhr verkörpert. Diese Stellungnahme der Ritterschaft erleichterte der Regierung das Festhalten an der generellen Ausfuhrfreiheit ganz wesentlich. Besonders heftig aber wurde die Opposition der Lehnsleute, wenn die preußischen Städte im Interesse der Hanse oder in ihrem eigenen vom Hochmeister die Verhängung eines Ausfuhrverbotes gegen ein bestimmtes Land forderten, mit dem sie oder die Hanse gerade in Handelsstreitigkeiten befangen war. Mehr als einmal konnte so der Hochmeister mit Berufung auf die Wünsche und Interessen der Ritterschaft dem Verlangen der Städte seine Zustimmung versagen. So 1429 beim Streite der Städte mit Dänemark, nachdem die Prälaten erklärt hatten, daß „die . . . Hemmung des Seeverkehres hauptsächlich den Grundbesitzern Schaden bringt“ [2]; so weiterhin 1431 beim Streite mit England [3], 1441/43 beim Streite mit Holland [4]. Wie stark diese Divergenzen der Interessen zwischen Ritterschaft und Städten war, zeigt auch ein Blick auf die Regierungszeit des Hochmeisters Konrads von Ehrlichshausen (1441—49). Er verstand es meisterhaft, diesen Streitpunkt gegen die beiden schon im preußischen Bunde geeinten Kräftegruppen auszunützen, ihre gemeinsame Tätigkeit lahm zu legen und damit den Ausbruch des Kampfes zwischen landesherrlicher und ständischer Macht auf einige Jahre hinauszuschieben[5].

[1] Ständeakten 1, Nr. 109. Danzig erhielt das Recht, verlor es aber sofort bei der Restauration der Ordensherrschaft. Als es 1448 das Recht wieder stillschweigend usurpieren wollte, kam es zu einem sehr heftigen Protest der Ritterschaft auf dem Ständetage zu Elbing (14. Februar 1448).

[2] Hirsch, l. c. S. 52, 137.

[3] Ibid. S. 108.

[4] Ibid. S. 128.

[5] Besonders heftige Kämpfe um 1447 (Ständetage 3, Nr. 6, 8). Die Ritterschaft setzte die Ausfuhrfreiheit gegen die Städte durch. Auch Töppen hebt den Konflikt hervor (Ständeakten 2, S. 762; 3, S. 105—107).

Ebenso stellte sich die preußische Ritterschaft in dem Kampfe der Städte gegen die Handelsfreiheit der Gäste auf den Standpunkt der letzteren. Sie trat gegen jede Beschränkung des Handelsverkehrs auf und forderte, daß den Gästen ein direktes Aufsuchen und Verlegen der Produzenten, d. h. die Gewährung von Barvorschüssen auf die kommende Ernte gestattet werde. In der Bekämpfung der ausländischen, namentlich der Konkurrenz der polnischen Kaufleute auf dem Getreidemarkt, ging die Ritterschaft mit den Städten Hand in Hand, während sich nach 1440 ein natürliches Bündnis des Landadels mit Thorn, Kulm, Graudenz usw. herausbildete, als Danzig den durch 30 Jahre darnieder liegenden polnischen Getreideexport mit Umgehung der genannten Orte durch direktes Aufsuchen und Verlegen der polnischen Gutsbesitzer neu zu beleben suchte.

Den interessantesten Einblick in die Stimmung des Landadels gewähren eine Reihe von Vorschlägen zu einer neuen Landesordnung, die einige Gebiete des Ordenslandes im Jahre 1444 auf Aufforderung des Hochmeisters hin machten[1]. Diese Vorschläge fielen in eine Zeit, in der wieder einmal die Handelsbeziehungen zwischen Preußen und Holland eine Trübung erfahren hatten. Die preußischen Städte waren von den Holländern geschädigt worden, und die Landesherrschaft hatte diesen als Bedingung der Wiederzulassung zum Handel in Preußen die Zahlung einer großen Schadensumme, noch dazu in sehr kurzen Terminen, auferlegt. Die Landgebiete von Birgelau und Thorn[2], von Schönsee, Leipe und Golub[3], sowie die kleine Stadt Graudenz[4] forderten nun in ihren Vorschlägen, daß die Holländer wieder frei ins Land kommen sollten, und daß ihnen die Rückkehr durch Herabsetzung der Schadensumme sowie die Gewährung günstigerer Zahlungstermine erleichtert werde. Schönsee, Leipe und Golub wendeten sich energisch gegen allerlei vexatorische Maßnahmen, mit denen die heimischen Kaufleute und Städte auch in Zeiten friedlicher Verkehrsbeziehungen den Getreidehandel der Gäste zu erschweren suchten. Sie forderten, daß der fremde Kaufmann, wenn er wieder zum Handel zugelassen werde, hinaus aufs Land reiten dürfe, „den reichen also den armen zcu besuchen unde mit en zcu kowffen umbe seyn getreide ader was her denne hat“. Sie wüßten wohl, daß die Holländer den großen Städten

[1] Ständeakten 2, Nr. 385—396.
[2] L. c. 2, Nr. 393.
[3] L. c. 2, Nr. 396.
[4] L. c. 2, Nr. 394.

Schaden zugefügt hätten, trotzdem müßten sie um Erleichterung der Zahlungsbedingungen bittlich werden, damit die Holländer wieder gern und nach alter Weise zum Handel ins Land kämen. „Dorumbe so begeren wir, das man unseren herren meister bitte, das siene genade eyn sulchs ansehee unde nicht lasse eyn teil gedeyen unde drey teil vorterben, wenne wir uns doch des ackers mussen dirneren unde semlichen schaden, den die stete von den Hollendern haben entpfahn, der ackerman das wul zcwelfach beczalt haben, dorumbe das das (getreide?)[1] er nicht hat gegulden". Daneben laufen Klagen über die neue polnische Konkurrenz und ihre Unterstützung durch die Danziger[2 3].

Auch in die Formen, in denen sich dieser Handel abspielte, gewinnen wir, wenigstens soweit es sich um die nach der Weichsel gravitierenden Landesteile handelt, einigen Einblick. Als Punkte, von denen Danzig sein Korn bezog, werden ausdrücklich Graudenz, Neuenburg, Schwetz und Konitz genannt[4], also Orte, unmittelbar an der Weichsel oder im Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirkes und damit auch eines Straßennetzes gelegen. Wie Plehn es für Graudenz wahrscheinlich macht, waren diese Orte Sammelpunkte des Getreides für ihre weitere Umgebung, das hier entweder von den Danzigern oder ihren Angestellten bezw. Bevollmächtigten aufgekauft wurde oder erst noch einen kleinen ansässigen Zwischenhändler passierte. Daneben suchten die Danziger und die fremden Kaufleute, namentlich Engländer und Holländer, die einzelnen Rittergüter und Bauerndörfer direkt auf. Größere Gutsbesitzer führten ihr Getreide zusammen mit den anderen Produkten ihrer Wirtschaft, vornehmlich Wachs und Asche, auf eigenen Flößen unter eigenem Risiko zum direkten Verkaufe nach Danzig[6]. Sie

[1] Ergänzung des Herausgebers Töppen.

[2] Vgl. auch die Vorschläge der Neustadt Thorn (Ständeakten 2, Nr. 395).

[3] Daß uns solche auf den Getreidehandel bezügliche Propositionen nur aus dem Kulmer Lande bekannt sind, spricht natürlich nicht gegen die Annahme ähnlicher Interessen auch in anderen Landesteilen. Erstens ist uns nur ein Teil der Vorschläge überhaupt erhalten, dann erklärten einige Gegenden (Ständeakten 2, Nr. 398, 390) direkt, Vorschläge zu einem neuen Landesregiment zu machen, sei nicht Sache der Untertanen. Und dann hatte der Streitfall mit den Holländern so wenig mit der innere Verhältnisse regelnden Landesordnung zu tun, daß manche Gebiete schon aus diesem Grunde ihre diesbezüglichen Wünsche für den Moment zurückgestellt haben mögen.

[4] Hirsch, l. c. S. 199.

[5] Geschichte des Kreises Straßburg in Westpreußen, S. 185, 298. Auch Fröhlich, Altpreuß. Monatsschrift 5, 1868, S. 8.

[6] Ständeakten 3, S. 82. Hirsch, l. c. S. 199, 200.

schlossen hier direkt mit einheimischen oder fremden Händlern ab, oder sendeten sogar in Companie mit Danziger Kaufleuten Schiffe nach dem Auslande ab, um dort auf eigene Faust und Rechnung Abnehmer ihrer Produkte zu suchen[1].

Die Bezahlung des Getreides erfolgte entweder sofort nach seiner Lieferung; sehr häufig suchte sich der Kaufmann, wie schon erwähnt, die ganze Ernte im voraus durch sogenanntes Verlegen zu sichern. Gegenstand der Ausfuhr war überwiegend Roggen. Weizen wird nur in ganz geringen Quantitäten erwähnt[2]. An Hafer war der Bedarf im eigenen Lande zu groß, als daß der Export eine erhebliche Rolle gespielt hätte. Gerste wurde namentlich zu Brauzwecken ausgeführt. Flachs und Hanf lieferte vornehmlich das Ermland. Ersterer ging in großen Quantitäten nach England; Hopfen befand sich sowohl unter den ein- wie ausgehenden Produkten, die gröberen Sorten scheinen aus-, die feineren eingeführt worden zu sein. Neben diesen unverarbeiteten Rohprodukten fand ein starker Export in Mehl statt, der namentlich nach den skandinavischen Ländern ging, die noch nicht über eine entsprechende Anzahl von Mühlen verfügten[3]. So vermahlten die Mühlen des Ordenslandes, namentlich die große Ordensmühle in Danzig, alljährlich respektable Mengen. Auch Malz wurde exportiert. Die Herstellung von Grütze zum Verkauf über den eigenen Bedarf hinaus wurde schon 1355 verboten[4].

Die Verladung des Getreides in Danzig erfolgte zum großen Teil auf holländischen und englischen Schiffen. Die Danziger

---

[1] Hirsch, l. c. S. 119. Anno 1420 verfrachten Johann und Georg v. Baysen ihre Waren direkt nach Schottland. Man wird diesen Fall nicht zu sehr verallgemeinern dürfen. Die Genannten gehörten ihrem Besitztum und auch ihrer persönlichen Bedeutung nach zu den Führern der Landesritterschaft, namentlich Johann v. Baysen, der spätere Gubernator von Polnisch-Preußen, war weit in der Welt herumgekommen.

[2] Über die exportierten Getreidearten vornehmlich Hirsch, l. c. Hier sei auch erwähnt, daß die von einem Autor zum andern wandernde Ansicht, als habe in der polnischen Getreideausfuhr schon im 15. Jahrhundert der Weizen eine bedeutende Rolle gespielt, vor den überlieferten Zahlen nicht standhält. Im Durchschnitt der Jahre 1490—1492 betrug der Anteil des Weizens $1^1/_2$ % der Gesamtgetreideausfuhr (vgl. Zeitschrift des westpreuß. Geschichtsvereins, Heft 33, S. 40). Und selbst bis 1583 hatte er sich erst bis auf 14 % gegenüber 80 % Roggen erhöht (Mitteilungen des westpreuß. Geschichtsvereins 1, 1902, S. 69 A).

[3] Aber auch nach dem Westen. So wird 1371 ein dorthin bestimmtes, mit Mehl beladenes Schiff im Sund weggenommen. H.U.B. 4, Nr. 401.

[4] Oder 1356. Ständeakten 1, Nr. 14.

Reederei hielt mit dem Steigen der Exportziffern nicht gleichen Schritt. Man überließ das Risiko einer Ostfahrt nur im Ballast auch gerne den Ausländern[1]. Über die Ausfuhr Königsbergs, Braunsbergs und Elbings sind wir für diese Zeit leider garnicht unterrichtet. Am bedeutendsten war jedenfalls die Elbings, da ihm in einem angeblich von 1393 datierten Stapelrechte noch einzelne Landstriche zugeteilt waren, die später ihrer Lage entsprechend nach Königsberg gravitierten[2]. Für die Gesamtmenge des jährlich zur Ausfuhr kommenden Getreides besitzen wir in dieser ganzen Zeitperiode gar keine Nachrichten. Die zeitlich nächstliegenden Angaben über den Getreideexport Danzigs datieren aus den Jahren 1490—1492 und nennen Ziffern von 10026, 5977 und 10509 Last (24586, 14613, 25725 Registertonnen)[3]. Dieses Getreide kam, wie uns berichtet wird, zum größeren Teile aus Polen, zum kleineren nur aus Preußen. Das entspricht der Wandlung der Produktionsverhältnisse im Zeitraume von 1454—1490. Das polnische Getreide gewann seit der Vereinigung Westpreußens und Danzigs mit dem Königreiche von Jahr zu Jahr an Bedeutung auf dem Markte, während sich der Getreidebau des polnischen Preußens von den Verwüstungen des 13jährigen Krieges nie mehr erholen konnte. Diese Verschiebungen in Rechnung gezogen, wobei noch das Aufhören jedes Ordenshandels an der Weichsel in Betracht kommt, könnte man wohl in einer Ausfuhrziffer von 10000 Last auch das Maximum erblicken, das der Export aus Preußen allein in guten Jahren unter der Ordensherrschaft in Danzig zu erreichen vermochte[4]. Um wieviel der Gesamtexport des ganzen Landes damals den von Danzig überstieg, entzieht sich selbst der oberflächlichsten Schätzung. Groß dürfte die Differenz kaum gewesen sein, da Königsberg als Exporthafen kaum in Betracht kam, und auch

---

[1] Daenell, Hansische Geschichtsblätter 1902, S. 20. Lauffer, Zeitschrift des westpreuß. Geschichtsvereins, Heft 33, S. 2.

[2] Fischer, Altpreuß. Monatsschrift 1904. Hanserezesse 8, Nr. 984/85. Auf sehr geringe Seetüchtigkeit der Königsberger zwischen 1450 und 1460 deutet H.U.B. 8. Nr. 739.

[3] Lauffer, l. c. S. 40 ff. 1490 war im Lande eine sehr schlechte Ernte. Ständeakten 5, S. 440. Daher die geringen Ziffern für 1491.

[4] Die Nachricht Brederlows (Geschichte des Handels der Ostseereiche im Mittelalter, 1820, S. 176), daß schon im 15. Jahrhundert jährlich auf dem Danziger Markte 70—80000 Last Getreide zu erwarten waren, ist schon von Naudé I, S. 244 bezweifelt worden. Die Zahlen erscheinen auch, mit denen der späteren Zeit verglichen, vollkommen unglaubwürdig.

Elbing und Braunsberg neben Danzig eine sehr bescheidene Rolle spielten [1].

Diese Exportziffern mögen im Vergleich zu den Ausfuhrzahlen unserer Tage fast lächerlich gering erscheinen; sie sind es nicht, wenn man sie mit dem Maßstab ihrer eigenen Zeit mißt, und sie zu der Bevölkerungszahl des Landes, dem Umfange des überhaupt bebauten Bodens, der Besitzverteilung und vor allem dem Stande der landwirtschaftlichen Technik in Beziehung bringt. Gewiß, das Ordensland nahm unter den Getreide produzierenden Gebieten seiner Zeit eine hervorragende Stellung ein und verdankte diesen Rang nicht zum wenigsten dem von der Landesherrschaft sorglich unterstützten Fleiß und der Hingabe eines Teiles seiner Bewohner. Aber die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Stammpreußen waren gering und auch die allgemeinen Anbaumethoden noch so primitiv, daß sie dem Boden selbst für die Hauptfrucht des Versandes, den Winterroggen, einen Durchschnittsertrag von anscheinend nicht mehr als 15—16 Scheffel pro kulmischen Morgen (7,3 Scheffel pro Magdeburger Morgen) abzuringen vermochten [2].

Knapp hat in einem Vortrag, in dem er die Ergebnisse seines größeren Werkes für die Geschichte der Gutsherrschaft zusammenfaßt [3], ausgeführt, daß im Mittelalter neben Grundherrschaften ohne jede Wirtschaft des Herrenhofes es auch solche gegeben, auf denen der Grundherr „einiges Land . . . für sich bearbeiten und bebauen“ ließ. Dieses dem Eigenbetriebe vorbehaltene Stück sei nicht klein im Vergleich zum Besitze eines Bauern gewesen, und man könne mit Rücksicht nur auf seinen Umfang „sagen, daß der Grundherr . . . einen eigenen Großbetrieb habe“. „Zweifellos hat er oft einen solchen, aber dieser Betrieb ist eben nur ein großer, ist jedoch,

[1] Wenn man wenigstens vom Gesamthandel der Städte schließen will. Der Anteil Danzigs am preußischen Gesamthandel betrug 1390 bereits ca. $^2/_3$, von 1417 an etwa $^3/_4$ (Hirsch, S. 48).

[2] Vgl. die Lohnberechnungen in den Ständeakten 1, Nr. 74 u. 79 von 1406 und 1408. Auch Weber, S. 267. Einzelne Landesteile, so namentlich die Werder, zeigten dagegen schon im 15. Jahrhundert eine sehr intensive Kultur. Der Orden hatte hier einzelne Hufen (im ganzen 54) gegen einen Zins von 200 Scheffeln Gerste pro Hufe ausgetragen. Töppen, Zinsverfassung, S. 225. Weber, selbst Landwirt, bemerkt dazu, daß dieser Zins, wie natürlich als ein Reinertrag ohne Inventar betrachtet, auf eine Kultur schließen läßt, „die dem heutigen (1878) Reinertrag der besten Werderhufen völlig gleichkam“.

[3] „Die Erbuntertänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft“ in „Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit“, S. 47, 48.

worauf es hier ankommt" (und es handelt sich ihm hier um die Aufdeckung der Entstehung des kapitalistischen Betriebes in der Landwirtschaft) „noch ganz naturalwirtschaftlich". Und er erläutert diesen letzten Ausdruck noch weiter, „doch ist der größere eigene Betrieb des Grundherrn sozusagen ohne alle Beziehungen zum Markt, und deshalb kann der Grundherr trotz eigenen Betriebes dennoch mit Stolz von sich behaupten, daß er nicht im Erwerbsleben stehe. Er läßt nur durch Leute, die von ihm abhängen, auf einem Teile des ihm gehörenden Bodens Früchte bauen, die er und die seinigen selber verzehren".

Dieser Auffassung Knapps von den Zwecken des grundherrlichen Betriebes im Mittelalter widersprechen für das 15. Jahrhundert des Ordenslandes die Aussagen der Grundherren selbst. Wenn sie erklären, daß sie sich vom Acker ernähren müßten, daß sie Schaden genommen hätten, weil das Getreide keinen rechten Preis gehabt, wenn sie mit den Städten heftige Kämpfe über die Freiheit der Getreideausfuhr ausfechten und sich mit all ihrem Einfluß dafür einsetzen, daß die holländischen und englischen Kaufleute direkt zu ihnen aufs Land hinauskommen dürfen, wenn sie die gesamten Produkte ihrer Wirtschaft auf eigenes Risiko nach Danzig verflössen, da sie wohl hoffen, dort bessere Preise wie in den kleinen Landstädtchen zu erzielen, so redet doch alles dies eine so deutliche Sprache, daß an den Beziehungen der Ritter zum Markte für diese Zeit kein Zweifel sein kann. Und wenn der Orden auf seinen eigenen Vorwerken, wie wir gesehen haben, teilweise eine starke Ackerwirtschaft trieb, so tat er es, trotzdem jedenfalls das hier gewonnene Korn unmittelbar für seine eigenen Bedürfnisse Verwendung fand, doch nicht nur in Gedanken an diesen Eigenkonsum, — denn dieser ließ sich auch durch die Abgaben der Untertanen mehr als genügend decken — sondern weil er von dem Zinsgetreide möglichst viel für den Verkauf ins Ausland frei behalten wollte. Er produzierte damit indirekt für den Markt, wie dies ein großer Teil der Landesritter und jedenfalls auch der Bauern direkt tat[1].

[1] Auf den Gedanken eines stärkeren Verkaufes ihrer Produkte seitens der Bauern wird man überall dort geführt, wo die Bauern einen höheren Geldzins zahlten. Zinssummen von 4, 6 und 10 Mk. pro Hufe repräsentieren bei den niederen Getreidepreisen um die Wende des 14. Jahrhunderts eine so bedeutende Getreidemenge, daß sie nur bei einer sehr zielbewußten Wirtschaft herausgebracht werden konnten. Natürlich trug auch die Viehzucht ihren Teil bei.

Der ritterschaftliche Betrieb war kein Großbetrieb in modernem Umfang. Er ging hierin vielfach nicht über ein größeres Bauerngut des heutigen Ostpreußens hinaus und stand in seinen wirtschaftlichen Leistungen weit hinter einem solchen zurück. Die Getreidemengen, die er auf den Markt bringen konnte, waren, absolut betrachtet, gering, wenn auch nicht unbeträchtlich im Verhältnis zu der Durchschnittsproduktion seiner Zeit, aber das Wesentlichste, was ihm neben seinem Umfange zu einem kapitalistischen Betriebe im Sinne Knapps macht, war bereits in dieser Zeit gegeben, eine Produktion in Rücksicht auf den Markt und eine engere Verknüpfung mit dessen Schicksalen und Schwankungen. Die Form dieser Wirtschaft fand sich natürlich nicht im ganzen Ordenslande. Für sie gelten die Einschränkungen auch, die wir früher hinsichtlich der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes gemacht haben.

Ein genereller Einwand soll uns noch einen Augenblick beschäftigen. Es wäre ja möglich, daß man einwendet, ja, den Verkauf des Getreides haben die Ehrbarleute schon selbst besorgt, aber das Getreide, das sie verkauften, war nicht oder nur zum geringsten Teile auf ihrem eigenen Acker gewachsen, sondern entstammte den Zinsabgaben ihrer Hintersassen. Gewiß, derartige Fälle mögen auch im Ordenslande vorgekommen sein. Aber daß sie die Regel bildeten, ist bei dem durchschnittlichen Umfang der Güter durchaus unwahrscheinlich. Zudem ist gerade die Provenienz der Hauptbelegstellen für die kapitalistische Tendenz der Ritter bei der Verwertung des Getreides zugleich auch der beste Beweis dafür, daß sie das Getreide zum größten Teile selbst bebaut hatten. Alle die Klagen von 1444 entstammen dem Kulmer Lande. Für das Kulmer Land gerade sind wir über die Größen der Güter genau unterrichtet. Wir wissen, daß im Kulmer Lande um diese Zeit keine unfreien Preußen vorhanden waren. Deutsche Bauern waren nur erst selten von den Ehrbarleuten abhängig. Zudem sind es gerade die Ehrbarleute des Kulmer Landes, auf deren Betreiben die ersten Lohnordnungen für Gesinde und für die freien Saisonarbeiter erlassen werden. Das ist eine Kombination von Beweisgründen, denen gegenüber die Behauptung, daß der Grundherr um 1440 im Ordenslande noch vornehmlich Rentenempfänger gewesen sei, unmöglich Stand halten kann.

Die vornehmlichsten Zeugnisse, die wir für den Anteil der Ritterschaft an der Getreideausfuhr beibringen konnten, stammen

aus der Zeit nach der Schlacht bei Tannenberg. Diese Erscheinung findet ihre zwanglose Erklärung, wenn man die Art der Beweise und die innere Geschichte des Ordens ins Auge faßt. Die Beweise bestehen im wesentlichen in Äußerungen, die bei der Vertretung der Interessen bestimmter wirtschaftlicher Gruppen gefallen sind, und für diese Vertretung war erst in den durch die Finanznot des Ordens nach seiner Niederlage notwendig gewordenen regelmäßigen Ständeversammlungen ein öffentliches Forum gegeben. Auch prallten erst jetzt, wo die ungünstigen inneren und äußeren Verhältnisse den Nahrungsspielraum im Lande verringert hatten, die Gegensätze schärfer aufeinander. Die wirtschaftlichen Vorgänge und Interessen einer früheren Periode zu verzeichnen, hat die Geschichtsschreibung ihrer Zeit verschmäht, und auch aus den Urkunden dringt keine Kunde mehr herauf. Aber gerade daß diese Äußerungen in die Zeit nach der Tannenberger Schlacht fallen, macht sie uns für die Beurteilung der Vergangenheit wertvoll. Denn dadurch wird von vornherein die Vermutung zunichte gemacht, daß es sich hier um die ersten Regungen des kapitalistischen Interesses und die ersten Versuche einer zweckbewußten Produktion für den Markt handeln könne. Die glücklichste Periode des Ordensstaates, die Zeit, in der sich auch seine wirtschaftlichen Kräfte am stärksten und freiesten entfalten konnten, war mit der Schlacht bei Tannenberg unwiederbringlich abgeschlossen. Was dann folgte, waren fast drei Jahrzehnte voll ununterbrochener Furcht vor dem Kriege und häufigen Einfällen des Feindes, voll drückender Steuerforderungen der Regierung, andauernder Handelsstreitigkeiten mit dem Auslande, erschreckender Abnahme der Bevölkerung und damit steigender Leutenot[1]. Um 1440 konnte das Land zum erstenmal wieder aufatmen und ruhigeren Zeiten entgegenhoffen. Eine Landwirtschaft, die Jahrzehnte lang unter diesen ungünstigen Umständen gearbeitet hatte, konnte in diesem Momente nicht plötzlich wieder die Ergebnisse früherer glücklicherer Jahre zeitigen, und wenn trotzdem in den Gegenden, die wie das Kulmer Land am stärksten den Einfällen der Feinde ausgesetzt gewesen, noch immer ein Anbau für den Export stattfand, so ist garnicht daran zu zweifeln, daß die Beziehungen zum Markte zum mindesten in die glücklichste Zeit der Ordensherrschaft, in das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts zurückgreifen[2].

[1] Über die Verwüstungen im Ordenslande vgl. das nächste Kapitel.

[2] Das Steigen und Sinken des Getreidebaues veranschaulichen folgende

Wir sind somit gezwungen, den Beginn des kapitalistischen Betriebes in der Landwirtschaft des Ordenslandes ins 14. Jahrhundert zu verlegen. Sein Anfang hüllt sich in Dunkel. Auf eine Änderung in der Lebensweise der Ritter ist sie nicht zurückzuführen, wenn wir von dem Übergange aus den stürmischen ersten Zeiten des Ordenslandes, in denen eine geregelte Wirtschaft überhaupt kaum möglich war, in ruhigere Zustände absehen. Und viele Güter sind erst in dieser ruhigen Zeit entstanden. Auch eine Änderung der Arbeitsverfassung, die etwa das Entstehen eines ritterschaftlichen Großbetriebes erst möglich gemacht hätte, hat sicher in all der Zeit nicht stattgefunden[1].

Und dadurch gewinnt an Wahrscheinlichkeit, daß das, was wir früher als bloße Möglichkeit der Entwicklung hinstellten, auch ihr wirklicher Gang gewesen ist. Daß sich die Ritterschaft durch die ganz einzigartige Struktur des Ordenslandes, von der öffentlichen Tätigkeit des Ordens völlig ausgeschlossen, zum Kriegsdienst nur in beschränktem Maße herangezogen, angeregt durch das Beispiel der Landesherrschaft und das drängende Entgegenkommen der Kaufleute, vom alten Heimatboden und seinen Standesanschauungen durch weite Flächen getrennt, frühzeitig der Bewirtschaftung ihrer Güter zuwendete und diese allmählich über den eigenen Bedarf hinaus zur Versorgung des Marktes ausdehnte, eine Entwicklung, die naturgemäß für die einzelnen Teile des Landes zeitlich nicht zusammenfallen konnte.

Wir werden uns so von den preußischen Gutsbesitzern des ausgehenden Mittelalters ein etwas anderes Bild machen müssen. Vom „Ritter, der später zum Landwirt geworden", wie Knapp will, merkt man im Ordenslande wenig. Der Gutsbesitzer war hier von vornherein weniger Ritter und mehr Landwirt, als man nach Analogie benachbarter Länder angenommen. Wohl lag er mit dem

---

Ziffern zu den Abgaben, die die 22 Mühlen der Komturei Osterode lieferten. Der Zins betrug:

1379	. . . .	4290	Scheffel	Roggen	und	Malz	und	?	Mk.
1383	. . . .	5610	„	„	„	„	„	57	„
1391	. . . .	6710	„	„	„	„	„	80	„
1407	. . . .	6090	„	„	„	„	„	?	„
1410	. . . .	6870	„	„	„	„	„	?	„
1419	. . . . .							193	„
1437	. . . .	2700	Scheffel	Roggen	und	Malz	und	45	„

Weber, S. 478. Vgl. auch S. 74 Gebiet Schönsee.

[1] So auch Brünneck, Zeitschrift für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 50, S. 370.

Orden an der Landesgrenze zu Felde, wenn die Reihe ihn traf und verstach gelegentlich eine Speerstange in friedlichem Wettkampfe mit seinesgleichen, aber ein Schloß besaß er nur selten, und seine Behausung unterschied sich mehr in der Größe als in der Anlage von den Wohnstätten der Bauern[1]. Der „Stolz, nicht im Erwerbsleben zu stehen", scheint ihm ferner, Stolz auf eine gute Ernte und Freude über ihren klingenden Erlös näher gelegen zu haben. Und wenn er nach der Schlacht bei Tannenberg in steigendem Maße Einfluß auf die Geschicke des Landes gewann, verwendete er ihn nicht nur zur Stärkung seiner politischen Stellung, sondern kämpfte mit derselben Zähigkeit wie seine Nachkommen auch für seine wirtschaftlichen Interessen.

Eine scharfe Unterscheidung zwischen einer grundherrlichen und einer gutsherrlichen Periode ist demnach im Ordenslande nicht möglich. Der Ritter ist von vornherein meist nicht nur Grundherr, sondern auch Gutsherr gewesen.

Jetzt ist uns auch ein Urteil über die prinzipielle Bedeutung der Arbeitsverfassung möglich, wie wir sie für die Gutshöfe und die Vorwerke des Ordens im vorigen Kapitel kennen gelernt hatten. Wenn man sie lediglich an sich ohne Kenntnis der kapitalistischen Tendenzen der Wirtschaft ins Auge faßt, so wird man leicht geneigt sein, in ihr eine Unterstützung der Ansichten Knapps von dem geringen Eigenbetriebe der Ritter im Mittelalter und seinem naturalwirtschaftlichen Charakter zu finden. Die relativ geringe Bedeutung der bäuerlichen Scharwerke scheint für sie zu sprechen, auch wird man zögern, die Möglichkeit eines für den Markt produzierenden Betriebes mit vornehmlicher Verwendung von freiem Gesinde, Gärtnern und Saisonarbeitern schon für diese Zeit anzunehmen. Jetzt wo der kapitalistische Zweck des Gutsbetriebes nachgewiesen ist, gewinnt diese Arbeitsverfassung eine andere Bedeutung. Denn sie beweist, daß die Entstehung eines kapitalistischen Betriebes in der Landwirtschaft selbst im Mittelalter auch noch in anderer Weise als nur mit unfreien Arbeitskräften möglich war. Und das, trotzdem der Gutsbesitzer zugleich auch als Grundherr mit starken obrigkeitlichen Rechten bewidmet war.

[1] Im Jahre 1513 sprachen sich auf einem Landtage des Ordenslandes in Heiligenbeil die Stände gegen einen Krieg mit Polen aus, „denn sie wohnten in Strohhäusern und seien nicht beschloßt". Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen (Publikationen aus dem preußischen Staatsarchiv), Bd. 1, S. 53.

Allerdings unter den einzigartigen Bedingungen, die das Ordensland bot. Das deutsche Element der Bevölkerung vermehrte sich sehr rasch. Dagegen setzte sich durch Zerfall der ursprünglich geschaffenen Latifundien und die bewußte Politik des Ordens innerhalb der selbstständigen Gutsbezirke eine mittlere Gütergröße durch, die einerseits zu klein war, um über zahlreiche bäuerliche Hintersassen zu verfügen, anderseits aber immer noch in einem günstigen Verhältnisse zu der Zahl der Arbeitskräfte stand, wie sie die überschüssigen Elemente der deutschen Dörfer und die eigens zur Unterstützung der Gutswirtschaften gegründeten Gärtnerstellen bieten konnten. Der stärkste Impuls zu dieser Arbeitsverfassung ging aber wohl vom Orden selbst aus, der, trotzdem die Zahl seiner unfreien Bauern die relativ größte im Lande war, doch seinen Betrieb nicht in der Hauptsache auf ihren Leistungen aufbaute und wohl auch in den privaten Gutsbezirken die allzu starke Ausnutzung der Unfreien zu verhindern wußte.

Diese Politik des Ordens, die auch den abhängigen Klassen eine gewisse Selbständigkeit der eigenen Wirtschaft gewährte, und sie nicht vollständig den wirtschaftlichen Zwecken der herrschaftlichen Güter aufopferte, beruhte auf zwei Voraussetzungen: Für das Gebiet, das seinem unmittelbaren Einflusse unterstand, auf einem günstigen Stande der Finanzen. Für das ganze Land, indirekt mit der ersten zusammenhängend, auf der Möglichkeit, die Leitung des Staates dauernd von der Beeinflussung durch einzelne Standesgruppen unabhängig zu erhalten. Nach beiden Richtungen hin aber hatte das Jahr 1410 starke Verschiebungen gebracht.

V. Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses im Zeitraum von 1410—1454.

Bis zu diesem Zeitpunkte hatte der Orden mit Recht als einer der reichsten Landesherrn seiner Zeit gegolten. Umso überraschender kam der Mitwelt und vielleicht auch ihm selbst der vollständige finanzielle Zusammenbruch, den die Ereignisse jenes Jahres im Gefolge hatten. Er wird in manchem verständlich, wenn man die selbst für die Finanzverhältnisse des Ordens außerordentlich großen Summen berücksichtigt, die er in den letzten Dezennien vor der Tannenberger Katastrophe, teils zur Erweiterung seiner Herrschaft (Erwerbung der Neumark), teils zur Gewinnung fürstlicher Freunde aufgewendet hatte[1]. Ausgaben, die die Zukunft meist als unproduktiv erweisen sollte, und die in dem anscheinend noch kräftigen Organismus des Staates eine ungesunde Blutleere hervorgerufen hatten. So waren keine Reserven vorhanden, die ihn in den Stand gesetzt hätten, auch nur die ersten Erfordernisse des Augenblicks, die bedeutenden Kosten des Krieges und die vereinbarte Entschädigung von 100 000 Schock böhmischer Groschen aufzubringen, ohne die laufenden Einnahmen in starkem Umfange heranzuziehen; (an eine ausgiebige Unterstützung seitens der deutschen Balleien war nicht zu denken). Die regelmäßigen Einnahmen aber, die hauptsächlich auf den direkten oder indirekten Abgaben (z. B. Mühlengefällen) der ackerbautreibenden Bevölkerung beruhten, erlitten durch die allgemeine Verwüstung des Landes eine schwere Einbuße. Auch der Handelsbetrieb, der neben nicht un-

[1] Eine Zusammenstellung bei Weber, S. 568. Die Erwerbungskosten der Neumark betrugen nach Voigt (Die Erwerbung der Neumark, S. 99 A) allein über 216000 ungarische Gulden, die von 1402—1410 aufgebracht werden mußten. Dabei sind die Mittel zum Ankauf von Mühlen und Abfindung anderer Rechte noch gar nicht berücksichtigt.

beträchtlichen jährlichen Beisteuern zur Versorgung einzelner Konvente beim jeweiligen Wechsel in der Person der Großschäffer bedeutende Summen abgeworfen hatte[1], war schwer gestört[2]. Eine große Anzahl von Forderungen im Inland mußten als verloren betrachtet werden, das Ausland wurde in seinen Zahlungen säumig und mied den Verkehr mit einem Wirtschaftsgebiet, dessen Münze durch Heinrich von Plauen in den Zeiten der Not eine starke Verschlechterung erlitten hatte, und auch später noch großen Schwankungen ausgesetzt war.

Diesen sinkenden Einnahmen standen stetig steigende Ausgaben gegenüber. Die Gesandtschaften an fremde Höfe, die einen günstigen Frieden mit Polen vermitteln sollten, und die Vertretung des Ordens beim Konstanzer Konzil verschlangen Unsummen[3]. Das gespannte Verhältnis zu Polen — es kam zunächst nur ein von Jahr zu Jahr verlängerter Waffenstillstand zustande — zwang den Orden in jedem Frühling zu neuer Kriegsbereitschaft. Diesen regelmäßigen Grenzschutz konnte er, wollte er vielleicht auch nicht den Kräften des eigenen Landes auferlegen[4]. Dadurch gewann das

---

[1] Sattler, Hansische Geschichtsblätter 1877, S. 76.

[2] Über den Niedergang des Ordenshandels Sattler, l. c. S. 76 (Altpreuß. Monatsschrift 1879, S. 268 ff.). Der Gesamtschaden des Marienburger Schäffers durch die Folgen von Tannenberg wird auf 43000 Mk. angegeben. Rückgang der Reederei: Handelsrechnungen, S. 14, 22 der Einleitung. Vgl. auch den Ausspruch des Hochmeisters d. d. 1440, Ständeakten 2, Nr. 82. Ausländische Schuldner säumig, Handelsrechnungen, S. 68, 69. Der König von England verweigert sofort die zweite und dritte Rate der Entschädigungsgelder, zu denen er sich 1409 verpflichtet hat. Hirsch, S. 105. Wenn Schmoller die Finanznot der Hochmeister auf die große Freigebigkeit in Rechten und Privilegien zurückführt, so hält diese Ansicht einer genaueren Überprüfung nicht Stand. Jedenfalls nicht für die Zeit bis 1454. Der Hochmeister Konrad v. Ehrlichshausen hat den Grund der Finanznot auf dem Elbinger Ständetag 1442 ganz richtig gekennzeichnet. Er führte als Finanzquellen des Hochmeisters an: 1. die Kammergebiete, die seien verwüstet, es ginge nicht einmal der dritte oder vierte Pfennig ein; 2. Die Schäfferei, auch die sei zugrunde gegangen. Voigt 8, S. 36.

[3] Robert Krumbholtz, Die Finanznot des deutschen Ordens unter dem Einflusse des Hochmeisters Michael Küchmeister (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1892, 8. Bd., S. 228 ff.), der überhaupt den besten Einblick in den finanziellen Zusammenbruch des Ordens gibt.

[4] Von 1414–1422 ist die preußische Landwehr nur zweimal aufgeboten worden. Krumbholtz, l. c. S. 261. Zum preußischen Söldnerwesen überhaupt vgl. Bujak (Zeitschr. f. preuß. Geschichte u. Landeskunde 1869, S. 17), der das frühzeitige Auftreten des Söldnerwesens mehr auf das Mißtrauen des Ordens, und Daenell (Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte

Söldnerelement in der Kriegsführung des Ordens immer mehr an Bedeutung. Jahr für Jahr mußten im Reiche große Söldnerscharen angeworben werden, die, kaum verpflichtet, nach Verlängerung des Waffenstillstandes wieder entlassen wurden, nicht ohne eine reichliche Entschädigung mit heimzutragen, da der Orden nur so auf bereitwillige Hilfskräfte für die Zukunft rechnen konnte[1].

Bei diesem Mißverhältnis von Einnahmen und Ausgaben sah sich die Landesherrschaft gezwungen, unverzüglich an die Stände, die Vertreter der Städte und des Landes, mit der Bitte um Bewilligung außerordentlicher Einnahmequellen in der Form verschiedener Steuern heranzutreten. Da sich bei dem Fortbestande der unsicheren Lage dieses Bedürfnis als ein in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrendes erwies, gewannen die Stände, die sich bisher fast von jedem Einfluß auf die Verwaltung des Landes ausgeschlossen gesehen hatten, sehr rasch einen regelmäßigen, nicht unbedeutenden Anteil an der Regierung. Diese Stellung verstärkte sich durch scharfe Parteiungen im Orden selbst, und erhielt eine erhöhte Bedeutung, als der den Krieg mit Polen beendende Vertrag von 1422 den Ständen ausdrücklich die Überwachung des Friedens übertrug, und ihnen bei Friedensbruch seitens der eigenen Regierung die Verweigerung der Heeresfolge offen ließ[2]. Unter diesen Umständen war es der Landesherrschaft nicht leicht, sich dem Einfluß und den Wünschen der in der Ständeversammlung vertretenen Interessentengruppen zu entziehen. Die Weiterführung der alten Politik einer gewissen Milde auch gegen die unteren Klassen wurde dadurch sehr erschwert, zumal der Orden selbst als der größte Grundherr des Landes auf seinen eigenen Besitzungen die Veränderung der Verhältnisse besonders scharf zu fühlen bekam.

Wir haben schon früher darauf hingewiesen, wie stark die Aufrechterhaltung der ländlichen Arbeitsverfassung, die sich im Ordenslande ausgebildet hatte, und deren Kennzeichen im wesentlichen das war, daß sie nicht durchwegs auf der Arbeit unfreier Hintersassen beruhte, aller Wahrscheinlichkeit nach von dem raschen Bevölkerungszuwachs abhängig war. Gerade in dieser Hinsicht vollzogen sich von 1410 an sehr wichtige Veränderungen.

Zunächst verlor der Ordensstaat fast ganz den Gewinn, den er

---

des 14. Jahrhunderts, S. 76), der es mehr auf die Schwächung der Kriegstüchtigkeit seit Aufhören der Litauer Züge zurückführt.

[1] Krumbholtz, l. c. S. 256 ff.

[2] Friede am See Melno. Ständeakten 1, Nr. 316.

bisher aus der starken Zuwanderung aus Deutschland geschöpft hatte. Dann verminderte sich die Bevölkerung des flachen Landes durch die wachsende Anziehungskraft der Städte. Sie war in der guten Entwicklung ihrer Wirtschaft begründet, die eine steigende Anzahl Erwerbstreibender und gut bezahlter Hilfskräfte ernähren konnte[1]. Auch in der Sicherheit, die ihre Mauern dem Leben und dem Erwerbe der Bewohner boten, in lebhaftem Gegensatze zu den Unbilden, denen das flache Land bei den wiederholten Einfällen der Feinde ausgesetzt war. Hier waren die offenen Dörfer wehrlos jedem plündernden Haufen preisgegeben: die Verteidigungswerke und Fliehhäuser des Ordens lagen, auf einen Einfall der Litauer berechnet, hauptsächlich an seiner Ostfront, und versagten so bei einem von Süden erfolgenden polnischen Angriff vollkommen.

Diese Verwüstungen begannen mit dem Jahr 1410; der sogenannte „Hungerkrieg" des folgenden Jahres brachte dem Lande noch weit schlimmere Verheerungen; das Jahr 1414 sah einen neuen Einfall[2]. Fast keines der folgenden verging ohne Plünderungen, oft bis tief ins Land hinein[3]. Dazu trat 1411, 1412, 1416 Mißwachs ein, 1416 und 1420 wütete eine Pest[4]. Verheerender als alle seine Vorgänger war dann der sogenannte Goluber Krieg von 1422[5], den endlich der alle Streitigkeiten enden sollende Frieden von Melno beschloß.

Über den Umfang der Verwüstungen dieser Zeit liegen einige zahlenmäßige Angaben vor. Da sie dem unmittelbaren Ordensgebiete angehörten, zeigen sie zugleich deutlich, wie sehr die regelmäßigen Einnahmen der Landesherrschaft unter diesen Verhältnissen litten.

In der Komturei Christburg waren 1415 von 1761 Zinshufen des Ordens 422, also 24 % unbesetzt[6]. Nach Töppens Angaben,

---

[1] Die Klagen über die Anziehungskraft der Städte ziehen sich wie ein roter Faden durch alle Aktionen der Ehrbarleute in der Bauern- und Gesindefrage. Zahlenmäßig läßt sich der Gewinn der Städte nicht erfassen. Jastrow (Die Volkszahl deutscher Städte usw., Berlin 1886, S. 106, 144) berechnet für Danzig, daß sich seine Bevölkerung im Zeitraume von 1416—1500 von ca. 15—20000 auf 50000 Seelen vermehrte, wobei natürlich für unsere Frage der Gewinn der Zuwanderung über See auszuscheiden wäre.

[2] Ermland bezifferte den Schaden dieses Jahres auf 552953 Mk. 1366 Menschen waren ermordet worden. Voigt 7, S. 248 A.

[3] Voigt 7, S. 174, 269, 294, 298, 379, 396.

[4] Ebenda S. 277, 375.

[5] Sattler, Handelsrechnungen S. 303. Voigt 7, S. 437—453.

[6] Weber, S. 453. Für die Gebiete Osterode und Neidenburg berichtete

die sich auf einen großen Teil des Landes beziehen, betrug 1419, also immerhin schon 5 Jahre nach dem letzten größeren Feldzuge, die Zahl der wüsten Ordenshufen 6561 von insgesamt 31 525, also rund 21 %[1].

Am schlimmsten sah es natürlich in den Grenzdistrikten aus. So lagen 1419 im Goluber Gebiete von 445 Zinshufen 127, in der Komturei Strassburg von 1139 Hufen 666 unbesetzt[2]. Die Verwüstungen des Krieges von 1422 waren hier so stark, daß noch 1437 in beiden Gebieten zusammen die Hälfte aller Hufen wüst war[3].

Schon 1414 wurde der Schaden der Gebiete

Roggenhausen . .	auf	42 696	Mk.
Rheden	„	80 000	„
Golup	„	20 548	„
Schönsee	„	23 960	„
Nessau	„	8 000	„
Straßburg	„	40 000	„

berechnet[4]. Die Solleinnahmen von Strassburg betrugen 1419 743 Mk. und 3566 Scheffel; wirklich eingegangen waren 340 Mk. plus 480 Scheffel[5].

Mit dem Melnoer Frieden war die Ruhe noch nicht völlig hergestellt. An kleineren Grenzraufereien hat es auch in der Folgezeit nicht gefehlt. 1427 war ein Pestjahr[6]. Von 1431—33 befand man sich wieder in einem Kriege mit Polen, dem erst ein ewiger Friede im Jahre 1436 ein Ende machte. Zu gleicher Zeit hatte aber Pommerellen unter einem Einfalle der Hussiten zu leiden (1433), die mit polnischer Unterstützung auf diesem berühmten „Spaziergange" weit und breit sengend und brennend bis nach Danzig vordrangen.

Noch 5 Jahre später (1438) lagen in Pommerellen von 8390 Hufen

---

schon 1410 der Komtur, daß man in manchen Gehöften keinen Stecken mehr fand und daß weit und breit kein Pferd oder Rind mehr zu sehen war. Voigt 6, S. 723.

[1] Töppens Angaben (Zinsverfassung, passim) umfassen die Komtureien Christburg, Balga, Brandenburg, Osterode, das Kulmer Land und Pommerellen.

[2] Plehn, Geschichte des Kreises Strassburg in Westpreußen, S. 82.

[3] Ebenda l. c. S. 84.

[4] Weber, S. 418, 421, 410, 408, 388. Plehn, l. c. S. 82.

[5] Plehn, l. c. S. 67.

[6] Jekel (Handelsgeschichte von Polen 1, S. 72) berichtet, wahrscheinlich nach einem phantasievollen Chronisten, daß sie 81 733 Menschen weggerafft habe.

des Ordens nicht weniger wie 3543 also 42 % unbesetzt da[1]. In kleineren Verwaltungsbezirken ergaben sich noch ungünstigere Verhältniszahlen. So hatte die Komturei Schwetz unter ihren 1470 Hufen nicht weniger wie 1172 unbesetzte, also 80 %. Auch die meisten Dienstgüter lagen hier wüst.

Auf dem rechten Weichselufer waren zu dieser Zeit die Verhältnisse auch nicht viel günstiger. Noch 1447 standen im Gebiet Strassburg einem Soll von 772 Mk. plus 1706 Scheffeln ein wirklicher Eingang von 352 Mk. plus 872 Scheffeln gegenüber[3]. Die Einnahmen des Gebietes Schönsee hatten schon 1389, also noch vor der Zeit der höchsten wirtschaftlichen Blüte, 626 Mk. plus 70 Stück Talg, plus 1117 Zinshühner plus 89 Gänse plus 3390 Scheffel Roggen plus 500 Scheffel Malz (letzteres beides Mühlenzins) betragen. Demgegenüber gingen 1437 nicht mehr als 87 Mk. plus 1000 Scheffel Mühlenzins ein[4].

Das Elend dieser Jahre zeigt ein Brief des Komturs von Brathean (Kulmer Land) an den Hochmeister vom Jahre 1432[5]. „Ny synt czwey dorffer . . . . . dy haben nichtsnicht, dy haben wedir czins noch geschos czu gebin.“ Auch die andern Dörfer könnten den Zins nicht aufbringen; wollte man ihre Pferde pfänden, „so muszen sie den acker abergebin“; der Komtur fährt dann fort „Ouch so habe ich sy im thorme gehat und habe sie noch dorynne, ich kan in den czins nicht abegewynnen.“

Noch deutlicher spricht eine Klageschrift des Kulmer Adels d. d. 1437[6] „Item wir seyn vorhert, wir seyn vorbrant, eynmol, czweymol, dreymol, viermol. Unsir frundynne und das armut seyn gesmeet; wir haben under den czewnen gelegen mit unsern wieben und mit unsern Kindren und haben uns mit miste mußt decken.“ Und sie bringen dem Orden seine Verpflichtungen ihnen gegenüber in Erinnerung „item dorboben so haben wir unser weiben und unsern kindern von iren helsen ir gesmeide gesneten und hoben es euch gegeben.“

Hält man diese Nachrichten zusammen mit den Angaben, die

---

[1] Töppen, Zinsverfassung. Die Hussiten und Polen sollen in Pommerellen nur 14 Dörfer unversengt gelassen haben. Voigt 7, S. 639.

[2] Weber, S. 379.

[3] Plehn, l. c. S. 68.

[4] Weber, S. 407, 408. Einige unwesentliche Details in den Abgaben sind hier übergangen worden.

[5] Ständeakten 1, Nr. 427.

[6] Ebenda 2, Nr. 30.

wir über den Niedergang des Handelsbetriebes des Ordens und seiner Domänenwirtschaft besitzen[1], welch letztere einen Schluß auf die Verwüstung des Viehstandes im ganzen Land gestatten, so erscheint die Berechnung Webers, der sich auf das große Zinsbuch stützt, verständlich, daß Preußen von 1410—32 etwa auf den dritten Teil seines Wohlstandes zurückgegangen war[2].

Wenn nun auch nicht jeder wüsten Hufe der Zinsregister der dauernde Verlust einer bäuerlichen Wirtschaftseinheit entsprochen haben mag, so lassen die Angaben doch darüber gar keinen Zweifel zu, daß das Ordensland in diesem Zeitraume einen guten Teil seiner Bevölkerung, und ganz besonders der ländlichen Bevölkerung verloren hatte, die teils erschlagen, teils von Polen und Tartaren in die Leibeigenschaft geschleppt worden war[3], teils sich in die Städte geflüchtet hatte[4]. Die Grundherrschaften wurden dadurch schwer in Mitleidenschaft gezogen. Denn abgesehen von dem Entgange an Zinsen und Abgaben verloren sie für ihren eigenen Betrieb einen Teil der scharwerkspflichtigen Hintersassen, Preußen wie Deutsche, und die vom Schicksal verschonten blieben wirtschaftlich geschwächt mit verwüsteten Feldern, verbranntem Hause und geschmälertem Inventar zurück. Auch das Gesinde verminderte sich nicht nur absolut mit dem Sinken der Bevölkerungsziffer, sondern wohl auch relativ, weil jetzt die sonst überzähligen Glieder der Familie ihre notwendigere Verwendung bei der Wiederaufrichtung der väterlichen Wirtschaft fanden. Die natürliche Folge mußte ein sehr empfindlicher Leutemangel und eine stärkere Heranziehung der abhängigen Klassen zum Gutshofe sein. Wenn diese Erscheinung nicht sofort mit voller Schärfe auftrat, so lag es wohl in erster Linie daran, daß auch die herrschaftliche Wirtschaft, ihre Felder, ihr totes und lebendes Inventar schweren Schaden erlitten hatten, und der Betrieb somit nicht sogleich im alten Umfange aufgenommen werden konnte. Vielfach mag ein länger dauernder Rückschlag in naturalwirtschaftliche Zustände eingetreten sein. Eine Spannung aber zwischen den vorhandenen Arbeitskräften und den Bedürfnissen der Gutswirtschaften bestand in steigendem Maße seit

---

[1] Über die Domänen Töppen, Altpreuß. Monatsschrift 1870.

[2] Weber, S. 582.

[3] Vgl. Scriptores rerum Prussicarum, Bd. 2, S. 315.

[4] Weber berechnet S. 124 die Bevölkerungsziffer des Ordenslandes für 1410 auf ca. 730000 Seelen. Die Kriege von 1410—1433 hätten sie auf die Hälfte reduziert. Die Zahlen seien hier immerhin angegeben, obwohl sie weder absolut noch relativ Genauigkeit beanspruchen können.

dem zweiten Dezennium des 15. Jahrhunderts, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach auf den ritterschaftlichen Besitzungen stärker wie auf denen der Landesherrschaft, da erstere niemals über soviel unfreie Hintersassen verfügten, wie diese und im Ordensgebiete auf einen herrschaftlichen Gutshof auch durchschnittlich mehr deutsche Dörfer entfielen.

Anderseits war die Landesherrschaft in höchstem Maße an der Erhaltung ihrer Einkünfte und der Erschließung neuer Einnahmequellen interessiert. Es nimmt bei den Klagen, die sich bald auf allen Gebieten über den Fiskalismus des Ordens erhoben, nicht Wunder, wenn auch die ersten Klagen über eine zunehmende Belastung der Hintersassen mit Scharwerk, die uns namentlich in den Akten der Ständetage erhalten sind, sich auf das unmittelbare Ordensgebiet beziehen, wobei allerdings nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die Flucht in die Öffentlichkeit der Ständeversammlungen, sobald sich die Ehrbarleute einmal zu Beschützern der unteren Klassen aufwarfen, auch der einzige Weg war, um gegen die Landesherrschaft etwas auszurichten, während dieser selbst bei Klagen über ungerechtes und hartes Vorgehen der Ritterschaft eine Fülle nicht so in die Öffentlichkeit dringender Maßnahmen der Verwaltung und Rechtspflege zur Abstellung der Übelstände zur Verfügung stand.

Die ersten uns bekannten Klagen gingen allerdings nicht aus den Kreisen der Stände hervor. Der Hochmeister Paul von Rußdorf hatte bald nach seinem Amtsantritt eine Aufforderung an die Städte und die Ritterschaft ergehen lassen (1425), Ansichten über die Gründe mancher Unzuträglichkeiten schriftlich zu äußern. Dieser Schritt brachte dem Orden die wuchtige Anklageschrift eines ungenannten Karthäusermönches ein, der unter den Sünden des Ordens auch die Forderung ungewöhnlicher neuer Scharwerke hervorhob[1]. Seine Schrift scheint nicht übersehen worden zu sein, viele ihrer Gedanken fanden sich wenigstens in der kurz darauf (1427) erschienenen Landesordnung für die Niederlande verwirklicht[2] und auch die Amtsartikel des Hochmeisters vom selben Jahre, die sich an die Ordensgebietiger wandten, machten diesen die Schonung der Hintersassen und die Vermeidung neuer Scharwerkslasten zur Pflicht[3].

---

[1] Scriptores rerum Prussicarum 3, S. 448, 465.
[2] Ständeakten 1, Nr. 363.
[3] Ebenda Nr. 382 Art. 16 und 83.

Diese Mahnung scheint allerdings nicht viel gefruchtet zu haben. Denn die Klagen wiederholten sich ebenso wie neuerliche Versicherungen zur Abhilfe[1]. Eine Rechtfertigungsschrift des preußischen Bundes führte sogar die Scharwerksklage als eine der Ursachen zur Bundesgründung an[2]. Die überhandnehmende Disziplinlosigkeit im Orden ließ die Komture auf ihrer einmal angenommenen Praxis bestehen, für die sie zum Teil mit Recht auch Gründe der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ins Treffen führen konnten. Allerdings eine Wirtschaftspolitik, die nur mit dem Augenblick rechnete. Aber unter den Ordensgliedern schwand immer mehr die alte Auffassung, daß sie nur zeitliche Vertreter eines dauernden Staatsgedankens seien, sie betrachteten das Amt als um ihrer selbst willen da, und sahen in ihm nur mehr eine Quelle zu persönlicher Bereicherung,

Diese Scharwerksvermehrung, die nicht nur die preußischen, sondern auch die deutschen Bauern traf[3], kann nun schon nach Lage der Dinge nicht auf irgend eine Ausdehnung des herrschaftlichen Eigenbetriebes zurückgeführt werden. Es konnte sich vielmehr in dem gleichgebliebenen, wahrscheinlich aber häufig verkleinerten Betriebe nur um die Ersetzung der seltener und darum auch kostspieliger werdenden freien Arbeitskräfte durch abhängige Hintersassen handeln. Ein deutliches Zeugnis hierfür gibt außerdem die eben erwähnte Rechtfertigungsschrift des Bundes, die beklagte, daß das, was früher die Karwensknechte (Karwan bedeutet Domänenvorwerk) getan hätten, nun von den Bauern verlangt werde. Und wenn die Amtsartikel Pauls von Rußdorf als ungewöhnliches

[1] Ständeakten 1, Nr. 487 Art. 35 (d. d. 1434); Bd. 2, Nr. 243 (d. d. 1441).

[2] Ebenda 4, S. 40. Zwischen 1440 und 1453.

[3] v. Brünneck hat in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 21, seine Untersuchungen über die Rechtsverhältnisse der stammpreußischen Bauern auf der Annahme aufgebaut, daß der Ausdruck Bauer in den mittelalterlichen und späteren Quellen des Ordenslandes immer nur einen Stammpreußen bezeichne. Dieser Auffassung, die ihn zu ganz unhaltbaren Konsequenzen führte, ist Plehn (Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 17) mit guten Gründen entgegengetreten und hat nachgewiesen, daß unter dem Bauer der Quellen in den meisten Quellen der deutsche Bauer zu verstehen ist. Ich kann der Ansicht Plehns nur vollinhaltlich beitreten; die Gründe dafür lassen sich noch leicht bedeutend vermehren. Wie schon Voigt 6, S. 575 ganz richtig bemerkt, wurde die Bezeichnung Bauer sowohl für deutsche Bauern wie auch auf preußische Hintersassen angewendet. In den Landesordnungen sind damit in erster Linie die deutschen Bauern gemeint. Eine ausschließliche Anwendung auf die preußischen Hintersassen hat nicht stattgefunden.

Scharwerk das „Mistführen“ und das „Pflügen“ bezeichneten, so gaben sie nur eine genauere Erläuterung dieser neuen, den Bauern zugemuteten Arbeit, und machen überdies deutlich, daß nicht nur der Mangel an menschlichen Arbeitskräften, sondern auch die Verminderung des Zugviehstandes die Ursache dieser Verschiebung in der Arbeitsverfassung war.

Die drückendste Steigerung der Fronden hing aber nicht mit der Ackerwirtschaft des Ordens, sondern mit der Ausnutzung seiner Wälder zusammen. Der Orden hatte ja stets einen starken Verbrauch von Holz gekannt, der mit seinen umfangreichen Bauten zusammenhing und zu dessen Gewinnung ihm seine Untertanen durch die Burgenbaupflicht verbunden waren. Seine Handelsbeamten und auch die lokalen Verwaltungsorgane hatten das Holz nebst seinen Nebenprodukten Asche und Teer in den Kreis ihrer Geschäfte einbezogen und damit einen schwunghaften Handel getrieben[1]. Das Material dazu kam, wie die Handelsrechnungen wenigstens für die Großschäffer ausweisen, zum großen, vielleicht größten Teile aus dem Auslande, aus Masovien und Litauen[2]. Was aus dem eigenen Lande zum Versand gelangte, mußte wohl hauptsächlich mit bezahlten Arbeitskräften gewonnen werden[3]. In dem Momente nun, wo manche andere Einnahmequelle versiegte, und auch der Getreidehandel seine alte Bedeutung nicht mehr zurückgewinnen konnte, scheint der Handel mit Holz mehr in den Vordergrund getreten zu sein. Und zwar griff man auf die eigenen Wälder zurück, deren Abholzung sich mit Zwangsfronden ohne größere Kosten durchführen ließ, während der Bezug fremden Holzes das Vorschießen größerer Baarmittel notwendig gemacht hatte[4].

Die Ermahnung des Karthäusers spricht den Zusammenhang zwischen Handelstätigkeit und Scharwerkssteigerungen deutlich aus. „Synt dem mole, das etczliche gebietiger und pfleger und waldmester kauffslagen und dy leute zcwingen, ruttenholz, wagenschos

[1] Über den Holzhandel der Großschäffer unterrichten die Handelsrechnungen des Ordens. Vgl. auch S. 18 und 33 der Einleitung dazu Der Handel des Großschäffers von Marienburg war hier der bedeutendere. Aber auch der Komtur von Osterode hat schon 1397 Holz in Danzig zum Verkauf stehen. Töppen, Geschichte Masurens, S. 148.

[2] Zum Handel mit Litauen Dewischeit, Altpreuß. Monatsschrift, Bd. 36, 1899, S. 202/03. In Plosk hatte der Orden sogar eine eigene Schneidemühle.

[3] Arg. e contr. Ständeakten 1, Nr. 382.

[4] Die Masovischen Lieferanten müssen meist verlegt werden. Der Marienburger Schäffer hatte auf diese Weise einmal 27000 Mk. angelegt. Vgl. die Aufstellung zum Jahre 1404 (Handelsrechnungen, S. 46/47).

asche, klappholzc[1] nicht alleyne zcu hauen sunder auch auszcu furen yn dy stete szo synt dy armen leute sere beswert myt scharwerke". Ähnliches besagen die Amtsartikel Pauls von Rußdorf. „Item welch gebietiger waldwerdt und fisscherie hat der sal das land mit der fuwre unbekümmeret lassen, sunder sal die tun mit syme gelde". Zu diesen Leistungen scheint man nicht nur die Bauern, sondern auch die kleinen Freien, die in beschränktem Maße schon früher zur Hilfeleistung im Forstbetriebe verpflichtet waren (vgl. den Brief des Pflegers von Rastemburg an den Hochmeister d. d. 1443 Ständeakten 2, Nr. 356), herangezogen zu haben, denn in dem Privilegium für die oberen Klassen der Niederlande von 1441 fühlte sich der Hochmeister veranlaßt, ausdrücklich die Befreiung der preußischen Freien vom Schlagen von Wagenschoß oder Klappholz auszusprechen. Daß aber ähnliche Tendenzen nicht nur im eigentlichen Ordensgebiete sich geltend machten, sondern sich auch auf bischöflichem Gebiet fanden, zeigt eine mit der ermländischen Bauernrevolte von 1441 zusammenhängende Urkunde, nach welcher unter den ungewöhnlichen Scharwerken „holczfur adir holcz czu flissen uff en kouff" erscheinen[2].

Zur Begründung dieser Scharwerksforderung dürfte der Orden wenigstens den Hintersassen gegenüber, die nur zu gemessenen bäuerlichen Diensten verhalten waren, auf die öffentlich rechtliche Verpflichtung aller seiner Untertanen zum Burgenbaudienst zurückgegriffen haben. Auch andere Scharwerksleistungen wurden in den Dienst des Holzhandels gestellt. So finden wir in Masuren einmal eine starke Vermehrung der Holzdienste überhaupt, dann aber auch eine allmähliche Überführung der hier üblichen 15 Tage Jagddienst in Holzfronden[3], ohne daß man doch für diese Zeit schon eine so bedeutende Verminderung des Raubzeuges annehmen dürfte, die den ursprünglichen Zweck der Dienste illusorisch gemacht hätte. Es ist bei diesem Streben der Gebietiger, ihre Einnahmen durch stärkere Ausnützung der Wälder zu erhöhen, nicht verwunderlich, wenn schon 1427 sich Hochmeister Paul von Rußdorf veranlaßt sah, vor einem Allzuviel in dieser Richtung mit Rücksicht auf die Erhaltung der Wälder zu warnen[4]; eine Ermahnung, die 1447

[1] Ruttenholz, Wagenschos, Klappholz bezeichnen verschiedene Formen, in denen das Holz in den Handel gelangte. Näheres bei Hirsch, l. c. S. 215 A.

[2] Ständeakten 2, S. 350 und v. Baczko, Preuß. Geschichte 3, S. 379.

[3] Töppen, Geschichte Masurens, S. 128, 145.

[4] Ständeakten 1, Nr. 383 Art. 19.

Hochmeister Konrad von Ehrlichshausen energischer wiederholen mußte [1].

Im Gegensatze zu dem landwirtschaftlichen Betriebe war die Erhöhung der Fronden innerhalb der Forstwirtschaft des Ordens also nicht nur eine Folge der Änderung der Arbeitsverfassung, sondern auch der Vergrößerung des ganzen Wirtschaftszweiges nach Umfang und Intensität. In beiden Wirtschaftszweigen aber hat die kapitalistische Tendenz nicht deshalb seit 1410 einen verschlechternden Einfluß auf die Lage der bäuerlichen Klassen ausgeübt, weil sie jetzt erst entstanden war, sondern weil sie schon aus früheren Zeiten her bestand und der Orden nun auch unter veränderten Verhältnissen nicht von einer Produktionsrichtung abgehen wollte und konnte, die ja aus seinem Wirtschaftsleben überhaupt nicht mehr wegzudenken war.

Man darf nun nicht vergessen, daß die Nachrichten und Klagen über die Erhöhung der Scharwerke fast ausschließlich von Gegnern des Ordens überliefert sind, die ein politisches Interesse daran hatten, die Landesherrschaft vor dem Auslande bloß zu stellen und die unteren Klassen für sich zu gewinnen. Deshalb wird man bei einem Urteil über die Ausbreitung und das Maß der Belastung nicht durchweg diesen Gewährsmännern folgen können. Daß Mehrbelastungen der Bauern auf den Ordensbesitzungen vorgekommen und welchen Gründen sie anscheinend entsprungen sind, haben die angeführten Zeugnisse erwiesen. Es wäre aber verfehlt, deswegen anzunehmen, daß eine solche Vermehrung der Fronden gleichmäßig in allen Kammerämtern und ebenso, daß überall eine volle Ersetzung der Arbeit aus dem Hofe durch bäuerliche Scharwerke erfolgt sei. Namentlich hinsichtlich der Ausdehnung und Verbreitung der Holzfronden wird man vorsichtig urteilen müssen. Auch hat es stets Gebietiger gegeben, die die Gefährlichkeit der neuen Bauernpolitik erkannten und wohl auch dementsprechend in ihren Verwaltungsbezirken zu handeln versuchten [2]. Zweifellos ist auch jetzt die größere oder geringere lokale Verminderung der Bevölkerung auf die jeweilige Gestaltung der Arbeitsverfassung der Ordenshöfe von Einfluß gewesen. Die bedeutsamste Veränderung dieser Periode lag wohl nicht so sehr in einer allgemeinen quantitativen Mehrbelastung der pflichtigen Hintersassen, sondern in der Tatsache, daß auf manchen Ordensbesitzungen nun auch die deutschen

[1] Voigt 8, S. 142.

[2] Vgl. z. B. Voigt 8, S. 110, 111. Warnungen des Ordensmarschalls.

Bauern enger in die Wirtschaft des Gutshofes verflochten wurden. Die Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse aller Länder zeigt ja zur Genüge den unheilvollen Einfluß, den die Rechtsminderung selbst kleiner Volksgruppen allmählich auf die Lage der ganzen Bevölkerung auszuüben imstande war.

Für die Gebiete der Ritterschaft sind uns Mehrbelastungen der unteren Klassen für diese Periode nicht bekannt. Man darf aus diesem Schweigen der Urkunden aber noch nicht den Schluß ziehen, daß sich hier keine derartigen Fälle ereignet hätten, ebensowenig wie das Eintreten der Ritter für die Bauern auf den ständischen Versammlungen dafür beweisend ist, daß sie sich selbst der gerügten Plackereien enthalten hätten. Warum gerade die Klagen über den Orden erhalten sind, haben wir ja schon aus der Natur der Quellen ersehen, und auch die politischen Beweggründe, die die Ehrbarleute zu ihrer Beschützerrolle bestimmten, sind hinlänglich klar.

Der wirtschaftliche Notstand war ja für den Adel wie für den Orden im Grunde der gleiche, und wo die Ritter über irgendwelche Hintersassen verfügten, dürften sie gegen diese kaum anders vorgegangen sein, bezw. es wenigstens versucht haben. Doch war die Lage der ritterschaftlichen Bauern in jener Zeit vielleicht eine günstigere wie auf manchen Ordensdomänen. Für den Adel bestand doch nicht in demselben Maße wie für den Orden der Zwang, um jeden Preis einer starken Verminderung seiner Einnahmen zu steuern. Auch war der Waldbesitz bei dem geringen Umfange der meisten Rittergüter kaum groß genug, um eine wirtschaftliche Ausbeute, wie sie der Orden ins Werk gesetzt hatte, zu gestatten. Damit fiel der Grund für die drückendste Mehrbelastung weg. Und selbst wenn der Adel auch das Verlangen nach einer starken Ausdehnung der Fronden gehabt hätte, so fehlten ihm doch vielfach die Macht zur Durchführung und die pseudorechtliche Basis. Den dehnbaren Titel, der ihn zur Forderung der öffentlichen Fronden berechtigte, konnte nur ein Teil der Ehrbarleute für sich in Anspruch nehmen, und es ist zweifelhaft, ob sie immer imstande waren, eine Steigerung der auf dem Privatrechtskreise beruhenden Lasten, die entweder schon in den Handfesten des Dorfes genau geregelt waren oder sich doch wenigstens durch Gewohnheit festgelegt hatten, durchzusetzen. Ebenso wie man an der Bereitwilligkeit des Ordens, in einem solchen Streite auf die Seite des Adels zu treten, zweifeln kann. Jedenfalls verhalf auch dem ritterschaftlichen Gebiete die verschieden starke Verwüstung des Landes

wie das schwankende Kräfteverhältnis zwischen dem Bauer und dem Gutsherrn einerseits, zwischen diesem und dem Orden anderseits zu einer reicheren Abwechslung in der Arbeitsverfassung des Gutshofes und damit zu einer sehr unterschiedlichen Belastung der Hintersassen.

Trotz der großen Schwierigkeiten, die die innere und äußere Lage für die Landesherrschaft barg, hat sie damals noch nicht zu dem Mittel gegriffen, das vielleicht eine Rettung aus der von Polen drohenden Gefahr geboten hätte: ein Bündnis mit den Ständen, namentlich mit dem Adel einzugehen[1]. Dem widerstrebte einmal die alte ruhmvolle Geschichte des Ordens, die ein für jene Zeit seltenes Beispiel einer kraftvoll bewährten Regierungsautorität gab, dem widerstrebte aber wohl ebenso sehr auch die oft gerügte Hoffahrt seiner derzeitigen Mitglieder, die im Gegensatze zu den nieder- und mitteldeutschen Elementen des Landes meist süddeutschen Stämmen, Franken und Schwaben entstammend, voll Verachtung auf den Landesadel herabsahen. So zögerte der Orden zwar nicht, wenn es galt, eine politisch einflußreiche Persönlichkeit durch Verleihung eines Gutes etwa auf der Flur eines wüst gewordenen Dorfes oder durch Überlassung des Zinsanspruches an eine Dorfschaft zu gewinnen[2], verzichtete wohl auch zugunsten des Adels und der Freien der Niederlande, in denen er gegenüber dem widerstrebenden Adel des Kulmer Landes eine sich ergebene Partei schaffen wollte, auf das ihm zustehende Recht, die Hinterlassenschaft erblos verstorbener unfreier Gärtner einzuziehen[3]. Aber die weiteren Beziehungen zu den grundherrlichen Hintersassen hielt er noch fest, und wie sehr sich auch die Ritter und die Städte (für ihren Landbesitz) weigerten, noch fernerhin Wartgeld und Schalwenkorn zu entrichten, so wagten sie es doch nicht, die gleiche Befreiung auch für ihre Bauern anzustreben[4].

Weit bemerkenswerter aber ist, daß der Orden schon seit geraumer Zeit dem Adel anscheinend nur mehr eine sehr bedingte Bedeutung für sein Staatswesen beigelegt hat und so ihm gegen-

---

[1] So auch Töppen in Raumers historischem Taschenbuch 1847, S. 479.

[2] Detailnachweise in den zahlreich vorhandenen Kreisgeschichten der Provinzen Ost- und Westpreußen.

[3] 1441. Ständeakten 2, Nr. 243.

[4] Tagfahrt von Elbing 1441 (Ständeakten 2, S. 341). Schon 1379 verweigern die Lehnsleute des Bischofs von Pomesanien das Wartgeld, aber nur für ihre eigenen Pflüge. Die Hintersassen sollten auch künftighin die Abgabe leisten. Voigt 5, S. 303.

über zu einem aktiven Vorgehen durch Reduzierung seiner Zahl und des Umfanges seines Besitzes überging. Politische und finanzielle Motive dürften zusammengewirkt haben. Seine frühere Aufgabe des Landesschutzes hatte der Adel erfüllt. Unter den geänderten Bedingungen nach 1386 wurde seinem Waffendienste nur ein ganz geringer Wert beigelegt. Seine Abgaben für den Staat waren unbedeutend, der Hauptzins sogar nur in recognitionem dominii geleistet. So kam es, daß der Orden, und es sind Fälle schon vor der Schlacht bei Tannenberg bekannt[1], systematisch adelige Güter auskaufte (manche dürften ihm auch angestorben sein), und sie zu Zins, und zwar meistens in kleinere Teile zerschlagen zu bäuerlichem Zinse, wieder ausgab[2]. Der Adel sah dieser Schmälerung seiner Stellung im Staate nicht ruhig zu und trat 1434 mit der Forderung hervor, daß die Ordensgebietiger und die Prälaten — die Bewegung war somit nicht auf den eigentlichen Ordensteil beschränkt — die ausgekauften Dienste wieder besetzen sollten[3]. Der Hochmeister versprach zwar Gewährung, aber anscheinend blieb alles beim Alten. Denn 1440 und 1450 wiederholten Land und Städte die gleiche Forderung[4], und eine Rechtfertigungsschrift des Bundes d. d. 1453 nimmt die Klagen über das Vorgehen der Landesherrschaft wieder auf[5]. Die negative Seite dieser Ordenspolitik macht eine Urkunde von 1444 deutlich[6], aus der hervorgeht, daß der Hochmeister dem Adel auch eine Vergrößerung schon bestehender Güter durch Auskauf von ein oder zwei Diensten nicht gestattete. Sorge um die Erhaltung der Wehrmacht kann diesem Vorgehen nicht zugrunde gelegen haben, denn die verringerte der

[1] Johann v. Schönfeld kaufte als Komtur zu Osterode 1397—1407 zahlreiche Güter auf und vergab sie zu Zins. Töppen, Zinsverfassung, S. 437.

[2] Selbst wo keine Begründung von Bauernstellen erfolgte, sondern das ganze Gut auch weiterhin selbständig, nur nicht zu Dienst, sondern zu Zins erhalten blieb, trat doch wohl eine Verminderung seiner Bedeutung häufig ein, da mit solchen Gütern nur selten die hohe Gerichtsbarkeit verbunden war.

[3] Vorschläge zu einer neuen Landesordnung (Ständeakten 1, Nr. 487 Art. 32).

[4] 1440 (Ständeakten 2, Nr. 150 Art. 18). 1450 (Ständeakten 3, Nr. 68).

[5] Ständeakten 4, Nr. 23, S. 42. Item so werden wir gros besweret mit auszkoufunge der dinste, die do geschen von den Bischoffen unnd unsern herrn, unnd dieselben auszgekoufften dinste denn zu zinse unnd gebaurlichen erben gemacht werden . . .

[6] Ständeakten 2, Nr. 387. Der Komtur zu Elbing meldete dem Hochmeister über ihm laut gewordene Klagen des Adels seines Gebietes. Der klagt, „daß man een nicht wolde gonnen, wer ys vermochte, das her gutther mochte wskowffen, eynen dinst addir czwene, uff das her sich mit den seynen mochte breyten".

Orden ja selbst, sondern nur das Streben einer Vergrößerung des adeligen Besitzes und damit auch seiner Macht entgegenzutreten [1]. Daß ein System in diesem Aufkaufen lag und zu welchen Resultaten es hätte führen können, wenn nicht die äußeren Verhältnisse dem Orden eine Weiterführung seiner Politik unmöglich gemacht, zeigt eine Beschwerde der westpreußischen Adeligen vom Jahre 1537 [2]. Da heißt es, daß das ermländische Bistum vor dem großen preußischen Kriege (gemeint ist der 13jährige Krieg 1454—1466) 400 Edelleute ins Feld stellen konnte; nunmehr habe das Stift einen nach dem andern durch Kauf aus den Gütern gesetzt, so daß kaum mehr fünfzig aufzubringen wären. Das Ermland war also durch seinen Anschluß an Polen in der glücklichen Lage, die alte Ordenspolitik durchführen zu können, und noch heute weist diese Landschaft trotz mancher Rückschläge einer späteren Zeit im Vergleiche zu anderen Gegenden der beiden Provinzen Ost- und Westpreußens einen stark bäuerlichen Charakter auf.

War so eine Vergrößerung des ritterschaftlichen Besitzes nach außen hin im allgemeinen durch das Vorgehen des Ordens unmöglich gemacht, so kann auch die Vergrößerung nach innen, d. h. eine Erweiterung des eigentlichen Ritterackers auf Kosten des Bauernlandes keine großen Dimensionen angenommen haben. Zweifellos kam es da und dort zur Einziehung wüst gewordener Bauernhufen zum Gutshofe, auch manches Schulzengut mag auf diese Weise sich vergrößert haben, aber an ein Bauernlegen ist für diese Zeit nicht zu denken. Die deutschen Bauern saßen zu ungeschwächtem erblichen Besitzrechte, die preußischen schützten meistens die Ansprüche, die der Orden auf ihre Abgaben und

---

[1] Diesen Klagen steht diametral gegenüber, wenn Weber (S. 512) von einer „Tendenz des Ordens, sich mehr Dienstpflichtige zu schaffen", spricht; er führt auch keine weiteren Beweise an, als eine um 1441 in der Komturei Brandenburg eingetretene Vermehrung der preußischen Dienste. Da er selber den Umfang dieser neuen Güter auf einen Pflug, also etwa den eines Bauerngutes einschätzt, so war damit noch keine Verstärkung der adeligen Macht gegeben. Die preußischen Freien brauchte aber der Orden wohl noch zum Kleinkrieg in den unwegsamen Grenzgebieten, bei dem landesunkundige Söldner versagen mußten. Vielleicht handelt es sich auch hier um eine rein lokale Erscheinung, deren Ursachen sich unserer Kenntnis entziehen.

[2] Lengnich, Geschichte der preußischen Lande königlich polnischen Anteils 1722 ff., Bd. 1, S. 185 (der Text in den anschließenden Dokumenta, S. 191). Die Ritterschaft forderte, daß ihr die Güter nun zum selben Preise wieder angeboten werden sollten, zu dem sie die Geistlichkeit seinerzeit erworben hatte.

Fronden hatte. Aber auch das eigene Interesse der Gutsherren, deren ganzes Streben, wie wir gleich sehen werden, bei der Verminderung der Bevölkerung damals nur auf die Erhaltung einer jeden einzelnen bäuerlichen Stelle für das Territorium gerichtet war. Die Not an Arbeitskräften macht es auch sehr fraglich, ob dort, wo eine Vergrößerung des Gutshofes durch Bauernhufen erfolgte, diese auch zugleich eine Vergrößerung des eigentlichen Pfluglandes bedeutet hat.

Die Erhöhungen der Scharwerkspflicht brachten den Hintersassen nur eine tatsächliche, nicht auch eine rechtliche Veränderung ihrer Lage. Sie blieben im Rahmen der geltenden Rechtsgrundsätze, die sich nur via facti eine sehr weitgehende Auslegung gefallen lassen mußte. Der Vorgang spielte sich seiner inneren Natur nach in den Grenzen jedes einzelnen Gutsbezirkes oder Kammeramtes zwischen Herrn und Bauern ab und fand so auch keinen Niederschlag in der Gesetzgebung des Landes.

Daneben traten um 1410 zum ersten Male für uns erkennbar zwei weitere Probleme der ländlichen Arbeitsverfassung hervor, die nur dann einer günstigen Lösung im Sinne der Gutsherren zugeführt werden konnten, wenn sie auf dem Wege der Gesetzgebung eine einheitliche Regelung für größere Landesteile oder noch besser gleich für das ganze Staatsgebiet fanden. Es handelte sich einmal um die Erhaltung der Kontinuität in der Bewirtschaftung der deutschen Bauernstellen und dann um eine einheitliche Ordnung des Gesindewesens mit autoritativer Festsetzung einer Maximallohnhöhe. Die erste Aktion führte in ihrem Verfolge zur Schollenpflichtigkeit des ganzen Bauernstandes, die zweite zum Gesindezwangsdienst.

Vorderhand war das Land aber von einer solchen Bindung der bäuerlichen Klasse noch weit entfernt. Die Probleme erscheinen zunächst nur in schwachen Umrissen angedeutet, und es ist hier wie auf anderen Gebieten fraglich, ob das Auftauchen von Wünschen und ihre Erfüllung durch den Gesetzgeber gerade nach der großen Katastrophe von Tannenberg und der durch sie bedingten Veränderung vieler Verhältnisse wirklich auch mit dem Entstehen neuer Bedürfnisse zusammenhing, oder ob diese Erscheinung nicht nur auf die Entfaltung des ständischen Lebens und das dadurch erleichterte Streben nach gesetzlicher Fixierung eines Zustandes zurückzuführen ist, der gewohnheitsrechtlich schon lange bestand. In letzterem Falle käme dann den Anfängen der durch die Stände-

versammlungen beeinflußten Gesetzgebung weniger eine Recht schaffende als Recht erhaltende und fixierende Bedeutung zu.

Diese Frage ist besonders hinsichtlich der Sicherung der dauernden Bewirtschaftung der deutschen Bauernhufen als des Vorläufers der Schollenpflichtigkeit des ganzen deutschen Bauernstandes von Bedeutung. Die herrschende Meinung der Rechtshistoriker ist im allgemeinen geneigt, für die deutschen Bauern der Kolonisationsländer bis ins 15. Jahrhundert hinein eine vollständige Freiheit und Freizügigkeit anzunehmen. Der Bauer wäre jederzeit imstande gewesen, seine Hufe zu verlassen, natürlich nachdem er seine noch fälligen Abgaben ordnungsgemäß geleistet hat. Diese Ansicht gewinnt für das Ordensland dadurch eine starke Unterstützung, daß die kulmische Handfeste, die ja auch die Grundlage des bäuerlichen Besitzrechtes bildete, keine anderen die Abzugsfreiheit hemmenden Bestimmungen enthält, und daß solche auch in anderen Urkunden bis 1390 nicht wahrnehmbar sind.

In diesem Jahre tritt in einer Handfeste, in der ein bisher polnisches Dorf in der Komturei Nessau mit kulmischem Rechte bewidmet wird, die Bestimmung auf, daß ein Bauer erst dann seinen Hof verlassen dürfe, wenn er — abgesehen natürlich von der Zahlung der Zinsrückstände — seinen Acker und seinen Hof mit einem anderen Bauer besetzt hat, der seine Verpflichtungen zu übernehmen imstande ist, wenn er also seine Stelle, um in der Sprache der Zeit zu reden, in „währende Hand“ gebracht hat. Und eben dieselbe hier in einer vereinzelten für ein einzelnes Dorf ausgestellten Urkunde enthaltene Bedingung ist es, die nach 1410 seitens der Ehrbarleute als allgemeines Landesgesetz gefordert wird.

Plehn, der auch diese Urkunde von 1390 zum ersten Male in diesen Zusammenhang gestellt hat, vertritt die Ansicht[1], daß die Bedingung der Stellung eines Ersatzmannes bei der Einwanderung der deutschen Bauern gewohnheitsmäßig eingeführt worden sei. Die Frage, wann dies geschehen, läßt er offen. Er findet in der Verpflichtung der Bauern, einen Ersatzmann zu stellen, also dem Herrn vornehmlich einen dauernden Zinsgenuß zu gewährleisten, ein Korrelat zu der Verpflichtung des Herrn, den Bauern im dauernden Besitz seines Hofes zu belassen, und diesen, falls die Bauern sich von ihm entfernten, nur nach einem längeren Aufgebotsverfahren einzuziehen.

[1] Forschungen zur brandenburgischen u. preußischen Geschichte 17, S. 438.

Diese Ansicht hat sehr viel bestechendes für sich. Ein exakter Beweis dürfte sich allerdings bei dem Stande der Urkunden kaum führen lassen. Immerhin lassen sich noch einige Wahrscheinlichkeitsgründe anführen. Die kulmische Handfeste ist ja, wie auch schon Plehn betont, ursprünglich für Güter geschaffen worden, deren Besitzer als seine Aufgabe im Staate die Leistung eines Reiterdienstes übernahm. Nur für diese Güter und für die Sicherung dieses Zweckes sind Detailvorschriften vorgesehen. Für die Begründung von Bauernstellen wurden aus der Handfeste nur die Sätze über das Besitzrecht entnommen, die doch niemals den Anspruch erheben konnten, eine erschöpfende Regelung aller bäuerlichen Lebensverhältnisse zu geben und so direkt auf ihre Ergänzung durch andere Rechtssätze, geschriebene oder ungeschriebene, hinwiesen. Um sich des Reiterdienstes für alle Zukunft zu versichern, zögerte die Landesherrschaft keinen Augenblick, die Pflichtigen hinsichtlich der Veräußerung der Güter wesentlichen Beschränkungen ihrer Verfügungsfreiheit zu unterwerfen. Der Verkauf war nur an einen dem Orden genehmen Mann gestattet, auch durften nicht mehr als zehn Hufen vom Gute abgetrennt werden. Die Ausgabe von Bauernstellen hingegen erfolgte von dem Grundherrn unter dem Gesichtspunkte, von ihnen Abgaben und in beschränktem Maße auch Arbeitskräfte für seinen Hof zu gewinnen, die beide für seine Existenz notwendig waren. Warum sollte er nicht sich diese Leistungen ebenso für die Zukunft zu sichern suchen, wie dies die Landesherrschaft den Ehrbarleuten gegenüber tat, und warum sollten Beschränkungen, die seitens der oberen Klassen nicht als unvereinbar mit ihrer Stellung angesehen wurden, bei den Bauern diesen Charakter annehmen? Allerdings konnte sich der Lehnsmann, wenn er auf sein Gut vollkommen Verzicht leistete, frei von ihm entfernen, während der Bauer auch in diesem Falle zur Stellung eines Ersatzmannes verpflichtet gewesen wäre. Insoferne war die Bindung der Bauern dem Buchstaben nach eine schärfere. Aber wie lagen die Dinge in der Wirklichkeit[1]?

Hier dürfte der Grundherr sich doch nur selten genötigt gesehen haben, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Solange

[1] E. O. Schulze macht einmal eine Bemerkung, die, obwohl für ein anderes Land und eine andere Zeit bestimmt, doch auch für unseren Fall volle Geltung hat: „Minderung der persönlichen Freiheit wurde von den Bauern vorwiegend nur dann mit Unwillen ertragen, wenn und soweit sie die wirtschaftliche Lage ungünstig beeinflußte, und die rechtliche Selbständigkeit wurde wesentlich nur als wichtiges Mittel zur Besserung jener erstrebt."

dieselbe Familie auf dem Hofe saß, mußte sich ein Sohn zu seiner Übernahme und Bewirtschaftung bereit halten. Die übrigen Familienmitglieder waren in keiner Richtung in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt. Waren nur Töchter vorhanden, so übernahm einer der Schwiegersöhne das Gut. Ein Abzug vom Hofe war selten. Warum auch? Das Land bot überall annähernd gleiche Ansiedlungsbedingungen. Selbst wenn der Bauer sich schon einmal zum Abzuge entschlossen hatte, so war es ihm leicht, aus der großen Menge, die Jahr für Jahr ins Land strömte, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, die mit Freuden bereit war, sich lieber auf eine schon in Kultur gebrachte Stelle zu setzen, als selbst mit Mühe den Wald zu roden und Neuland zu beackern. Und wenn einmal ein Bauer heimlich vom Hofe entwich, so war es aus denselben Gründen dem Schulzen nicht schwer, einen neuen Ansiedler zu finden. Der Herr hielt sich dann zunächst an die subsidiäre Haftpflicht, die der Schulze für die Gesamtabgaben seines Dorfes trug[1] und verzichtete wohl gern auf die Verfolgung des Entwichenen, dessen er ja doch nur dann habhaft werden konnte, wenn der neue Herr zur Herausgabe bereit war. So war die Beschränkung der Freizügigkeit, die sich stets nur auf ein Familienmitglied bezog, praktisch wirklich nicht von großer Bedeutung, solange der Bevölkerungszuzug vom Westen her anhielt. Vielleicht hat auch deswegen niemals eine ausdrückliche Erwähnung dieser Abzugsbedingung in den Handfesten Platz gegriffen.

Zu dieser Frage sei aber hier noch auf eine Urkunde verwiesen, die zwar auch nicht volle Klarheit schafft, aber doch nicht übergangen werden darf. Unter dem 14. 7. 1282 traten der Bischof von Ermland und sein Kapitel das Dorf Reichenbach an den Orden als Gegenleistung für die vielen Dienste ab, die dieser ihnen erwiesen hatte. In der Urkunde[2] heißt es nun als Begründung: „maximeque cum reformacioni et instauracioni dicte Ecclesie per nos sufficienter succurrere non possumus, iidem fratres homines in terris suis residentes ad incolenda dicte Ecclesie nostra bona ex toto desolata transire permiserunt libere, grato et benigno recolligentes affectu, ipsique vicissitudinem debitam in omnibus quibus possumus rependere cupientes". Nach der Bemerkung des Herausgebers des ermländischen Urkundenbuches handelte es sich hier um Kolonisten für die Besiedlung der Stadt Mehlsack,

[1] Vgl. Brünneck, Grundeigentum 1, S. 64/65.
[2] Cod. dipl. Warm. 2, 61.

also unzweifelhaft um Deutsche. Da der locator ein Bürger von Preußisch-Holland war, so dürften die Kolonisten wohl auch aus dieser Gegend gekommen sein.

Es ist ja nun immerhin möglich, die Worte der Urkunde so aufzufassen, daß der Orden seine Bauern mitten im Jahre ziehen ließ und auf ihren fälligen Zins verzichtete[1]. Aber diese Erklärung klingt doch sehr gezwungen, und der Eindruck, den die Urkunde erweckt, ist doch wohl der, daß die deutschen Ordensuntertanen ihre Höfe nicht ohne Genehmigung ihrer Herrschaft verlassen konnten. Die Ansicht Plehns gewinnt dadurch eine starke Stütze. Zugleich würde bei dem hohen Alter der Urkunde wahrscheinlich, daß die bindende Verpflichtung der Bauern schon sehr frühzeitig, vielleicht mit dem Beginn der eigentlichen bäuerlichen Kolonisation überhaupt entstanden ist[2].

Wie dem auch sein mag, so hatte die mit dem Jahre 1410 beginnende Unglücksperiode Erscheinungen im Gefolge, die vom Standpunkte der Herren die Einführung einer stärkeren Bindung des Bauernstandes oder, wenn man will, die Anrufung staatlicher Hilfe zur Durchsetzung des alten Gewohnheitsrechtes nicht unbegreiflich erscheinen lassen. Das Landvolk strebte in die Städte, die Flucht vor dem Feinde hatte viele Bauern in andere Gegenden getrieben, wo sie irgend einen wüsten Hof annahmen. Dabei wurde bei der allgemeinen Bevölkerungsverminderung der Verlust

---

[1] Da im Jahre 1282 die bäuerliche Kolonisation erst in ihrem Anfangsstadium war, ist es zudem nicht einmal sehr wahrscheinlich, daß die Freijahre für die Ansiedler schon vorüber waren und sie also schon Zins zahlen mußten.

[2] Es sei hier auf die Rechtsklage im benachbarten Polen verwiesen. Hier bestimmte das Stat. Casimiri von 1347 (§ 138): Quando in jure Theutonico kmetho (Zinsbauer) residet, idem fugere seu recedere non potest nisi hereditate vendita vel loco sui kmethonem aeque divitem collocet aut agris ex toto extirpatis hiemalibusque et aestivalibus seminatis domino resignando recedere poterit pro libito. Derselbe Artikel regelt auch die Zurückgabe entflohener Bauern, die mit all dem eingebrachten Gut erfolgen muß, über das hinaus der aufnehmende Herr noch zu einer Strafe verhalten ist. Weitere Detailbestimmungen enthalten die Stat. Mazoviae von 1398 und die Constitutiones terrae lanciciensis von 1418, Bandtkie Jus Polonicum, S. 421 und 197. Die Bindung an die übernommene Stelle beruhte nicht auf einer Minderung der persönlichen Freiheit, sondern auf dem Wunsche, das Interesse des Herrn gegen einen plötzlichen Abzug aller seiner Zinsbauern zu schützen. So ist die Stellung eines Ersatzmannes auch nicht immer notwendig, denn nach stat. Casimiri (§ 73) dürfen aus jedem Dorfe ein oder zwei Kmethen pro Jahr auch ohne Genehmigung des Herrn abziehen.

jedes Steuerhauptes und jeder Arbeitskraft doppelt schmerzlich empfunden. Die bald erfolgte Steigerung der Fronleistungen machte das Übel jedenfalls noch schlimmer. Da die Scharwerke kaum im ganzen Land gleichmäßig erhöht wurden, so wuchs natürlich das Verlangen, sich durch Flucht in einen günstigere Bedingungen bietenden Gutsbezirk der unerträglichen Lasten zu entziehen. Ein Ersatz der verlorenen Bauern durch neu ins Land ziehende war kaum zu erhoffen.

Das erste Eingreifen des Gesetzgebers in das Verhältnis zwischen Herrn und Bauern brachte, angeregt wohl durch eine Forderung der Ritter von 1412[1], eine Bestimmung des Elbinger Ständetages von 1417[2]: „Item ab ymande seyn man von seyme erbe entzcoge, dem sal man yn ane allirley widdirrede lossen uff seyn erbe volgen, so das her is ym widder in werende hand brenge und beczale, was her ym pflichtig ist; wen her das getan hat, das man yn denne losse czyhen".

Diese Bestimmung fand dann Aufnahme in die Landesordnung von 1420[3], doch fühlte sich der Hochmeister in richtiger Erkenntnis eines der Hauptgründe der Unzuträglichkeiten auch veranlaßt, direkt an die Adresse der Herren die kurze Mahnung zu richten: „wir wellen das keyn man dem andern seynen gebauer vorhalde". Das gegenseitige Ausspannen und Vorenthalten der Bauern hörte deswegen doch nicht auf. Besonders über die unfreundliche Haltung der Bistümer wurde sehr geklagt[4].

Bei der Bedeutung, die man der Erhaltung der bäuerlichen Kopfzahl für jedes Kammeramt und jeden Gutsbezirk beilegte[5], war es natürlich, daß man die Auslieferungsverpflichtung auch über die Landesgrenze hinaus zu erstrecken suchte. So enthielt der 1436 mit Polen abgeschlossene Friede von Brzesc[6] die wechselseitig bindende Bestimmung, daß „rustici coloni tabernatores ortulani ed aliae similes personae . . . qui dominis suis obligantur et

[1] Ständeakten 1, Nr. 155. Die Beschwerde richtet sich nur gegen die Städte und verlangte die Austreibung aller Hubner und Gärtner, die keinen Beweis beibringen könnten, daß sie gütlich von ihrem Herrn geschieden seien.

[2] Ständeakten 1, Nr. 250.

[3] Ebenda 1, Nr. 286 Art. 80.

[4] Ebenda 1, Nr. 344.

[5] Das beweist auch die Aufnahme ähnlicher Bestimmungen in die Landesordnung der Niederlande von 1427, Art. 27, 29 (Ständeakten 1, Nr. 363) und die Vorschläge zu einer neuen Landesordnung von 1434, Art. 31 (Ständeakten 1, Nr. 487).

[6] Privilegia der Stände des Herzogtums Preußen, Braunsberg 1616, Blatt 9*

sine satisfactione condigna juxta consuetudinem earundem terrarum[1] recesserunt" ausgeliefert werden sollten und zwar „cum rebus suis et bonis omnibus".

In diesen letzten Worten tritt uns zum ersten Male eine natürliche Konsequenz des schon gesetzlich gebilligten Grundgedankens, daß der Bauer seinen Acker nicht nur für sich selbst bebaue, sondern dazu auch seinem Herrn gegenüber verpflichtet sei, entgegen. Mit dem Satze etwa, daß der Bauer unfähig sei, für sich selbst zu erwerben, hatte die Bestimmung garnichts zu tun. Aber an der bloßen Arbeitskraft des Bauern war dem Herrn wenig gelegen. Sie erhielt nur dann für ihn eine Bedeutung, wenn der Hof mit dem notwendigen toten und lebenden Inventar versehen war. Dieses Inventar stand damals rechtlich unzweifelhaft im Eigentume des Bauern. Seinen Grundstock hatte er selbst aus eigenen Mitteln auf den Hof gebracht, die späteren Ergänzungen allerdings auch mit Hilfe des Bodens erworben. Aber doch durch seiner Hände Arbeit. Alles das aber nahm einmal auf dem Hofe den Charakter einer Pertinenz des Grundstückes an und kam damit unter den Einfluß des Grundherrn, der ebenso wie er eine Teilveräußerung der Hufe mit Rücksicht auf die Prästationsfähigkeit des Restgutes von seiner Genehmigung abhängig machte, auch eine Verminderung und Verschlechterung des Inventars zu hindern bestrebt war. Eine weitere Konsequenz desselben Grundprinzips verrät eine, auch in den Konstitutionen für den ermländischen Bauernstand wiederholte Bestimmung der Landeswillkür von 1420: „man sal keynen gebawr pferd, noch fehe vorpfenden von schoulde wegen ane der herrschaft wissen, uff das scharwerk und czinse nicht vorhindert werde und die erbe nicht gebloset werden"[2]. Dieser harte Eingriff in das Exekutionsrecht eines Dritten erfolgte also nur im Interesse des Grundherrn, um den Wert der Bauernstelle für ihn zu erhalten. Hier wie bei dem Falle der Auslieferung wurde der Bauer selbst nicht geschädigt, auch kaum in seiner Freiheit beschränkt, sondern zog noch Vorteil aus dem seinem

[1] Damit wurde also die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates maßgebend. Die Städte scheinen sich damals gegen das Prinzip der währenden Hand gestellt zu haben. Vgl. Ständeakten 1, Nr. 544.

[2] In denselben Zusammenhang gehört die Bestimmung der Landeswillkür von 1420, Art. 27: Ouch sal man die gebawr in den steten nicht hoger beklagen von schoulde wegen, den umb ein gutten firding (1/4 Mk.). Seyn die scholde hoger, so sal man sie da heyme suchen under yrem richter, do sal man sie beklagen uff eynen benanten tag. Diese Bestimmung wuchs sich später zu dem Verbote an die Bauern aus, überhaupt Schulden zu kontrahieren.

Herrn gewährten gesetzlichen Schutze, aber allmählich überwucherte doch dieser hier angebahnte kasuistische Ausbau des Grundprinzipes die Verfügungsfreiheit des Bauern immer stärker und machte ihn nach allen Lebensbetätigungen hin zu einem Wesen, das seinen wirtschaftlichen Daseinszweck nicht mehr in sich selbst, sondern in der Arbeit für den Herrn fand.

Die eben erwähnte ermländische Bauernordnung (1435) bietet auch sonst manches Interessante[1]. Sie gewährt einen guten Einblick in das Leben auf dem Dorfe, zeigt den starken Einfluß, den schon damals und selbst in Detailfragen der bischöfliche Vogt und Schaffner besaßen, und auch das ängstliche Bestreben, mit dem man eine Vereinigung mehrerer Höfe eines Dorfes in derselben Hand zu verhindern suchte. Sie machte ferner dem Schulzen zur Pflicht, fluchtverdächtige Bauern im Auge zu behalten und entflohene wieder zur Stelle zu bringen. Versäumte er diese Pflicht, so war er zur Zahlung der fälligen Zinsen solange verhalten, bis der Hof wieder entsprechend besetzt war. Dieser Passus ist nach zwei Richtungen hin bemerkenswert, einmal weil er einen Beweis für die subsidiäre Haftung des Schulzen erbringt, dann aber weil er ganz vereinzelt dasteht. In all den vielen Schriftsätzen der Stände und all den Landesordnungen, die sich mit der Frage der entlaufenen Bauern beschäftigten, ist des Schulzen auch nicht mehr mit einem Worte gedacht. Das kann — da es sich unbedingt um deutsche Bauern handelt — doch nur dahin aufgefaßt werden, daß die rechtlich bestehende Haftpflicht des Schulzen unter den neuen Verhältnissen wenigstens von gar keiner Bedeutung mehr war. Dementsprechend verzichtete auch die Landesordnung von 1445[2], die in der Folge wieder eine neue Formulierung des Bauernparagraphen versuchte, auf jede Erwähnung des Schulzen und zog es vor, die Herren, welche wider besseres Wissen einen entlaufenen Bauern bei sich aufgenommen hatten, für den Ersatz des seinem ursprünglichen Herrn entstandenen Schadens haftbar zu machen . . . der (Herr)

[1] Ständeakten 1, Nr. 528.

[2] Ständeakten 2, Nr. 410. Unmittelbar vorangegangen waren wieder verschiedene Beschwerden der Ritter und Knechte (Ständeakten 2, Nr. 627, 635) und solche von 1440, in denen wieder eine „Beweisung" gefordert wird, daß der Bauer gütlich von seinem Herrn geschieden sei. Der Hochmeister antwortete damals, „der artikel wurde die lande sere vorwusten, dorumb so halde mans domit nach alter willkor und herkomen". Der Widerstand bezog sich offenbar auf die Formalität des Briefes. Fünf Jahre später aber sah er sich doch zu seiner Einführung veranlaßt.

sal en (scilicet den Bauer) wedir antwerten mit seynem guttern und dorczu deme her entczogen ist, den vorsessenen zcin vorhalden, und was her uff en geleget hat, haben verloeren. Damit war die subsidiäre Haftung des Schulzen hinfällig geworden.

Über den Abzug der Bauern bestimmte die Landesordnung im selben Abschnitt: „item so sal nymands eyns anderen gebuwer uffnemen ane des heren brieff, von deme er geczogen ist, und wenne eyn gebuwer seyn erbe brenget in werende hant mit willen und wissen seyns herrn und seinen czins hat beczalet, so sal her frey seyn zcu czihen wo her wil und sal mit keyner buße des gerichtes adir sust vorhindert werden, und wurde em denne seyn herre nicht briffe wellen geben, das sal her sich dirclagen an den obirsten[1] und wen die worheit wirt dirkant, der sal em semlichen lopbrieffe schuldig seyn czu geben".

Man wird nicht verkennen dürfen, daß aus diesen Bestimmungen das ernste Bestreben spricht, auf dem Boden des nun einmal den Bauern bindenden herrschenden Rechtes auch diesem Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und durch eine klare Formulierung sowie die Gewährung eines Rechtes auf den Brief, das außerhalb des grundherrlichen Gerichtes erstritten werden konnte, unnötige Härten zu vermeiden.

Es waren die letzten Bestimmungen, die der Ordensstaat in seinem alten territorialen Bestande zur Bauernfrage erließ. Die stetig sich wiederholenden Klagen[2] beweisen, daß auch die hier geschaffene Einrichtung des „Briefes", der eine leichte Erkennung der entlaufenen Bauern ermöglichte, Städte und Grundherrn nicht hinderte, nach wie vor Flüchtlinge aufzunehmen und auf Kosten anderer Gutsbezirke ihre eigenen verlassenen Bauernhöfe zu besetzen. Auch die Landesherrschaft dürfte hierin kaum anders verfahren sein.

Die gesetzliche Regelung des zweiten großen Problems der Arbeitsverfassung, des Gesindewesens, brachte in diesem Zeitraum, wenn wir zunächst die Lohntaxen unberücksichtigt lassen, den davon betroffenen Teilen des preußischen und deutschen Bauernstandes wohl kaum eine wesentliche Änderung seines bisherigen Zustandes, abgesehen vielleicht von den bei jeder schriftlichen Fixierung eines Gewohnheitsrechtes leicht eintretenden schärferen

[1] Gemeint ist hier wohl der Komtur, jedenfalls ein Ordensgebietiger.
[2] Z. B. Ständeakten 3, S. 84 (1448).

Formulierungen, die bei bisher zweifelhaft gelassenen Fragen jedenfalls zugunsten der Arbeitgeber entschieden. Aber im allgemeinen handelt es sich hier doch immer nur um eine Aufzeichnung des schon lange bestehenden Rechtszustandes, die zugleich jedenfalls auch eine Vereinheitlichung bisher partikulärer Bestimmungen im Gefolge hatte.

Obwohl bei der Unfreiheit der stammpreußischen Bevölkerung die Vermutung einer Gesindezwangsdienstpflicht der Kinder der Hintersassen nahe liegt, so gewähren doch die Gesindeordnungen nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß im 15. Jahrhundert schon eine solche Verpflichtung mit rechtlich bindender Wirkung bestanden hätte, wenn man nicht annehmen will, daß diese Verpflichtung zu selbstverständlich erschien, als daß der Gesetzgeber ihre ausdrückliche Erwähnung für notwendig gehalten, wogegen doch auch wieder manches spricht. Von einer freien Verdingung des preußischen Gesindes war deswegen doch noch nicht die Rede. Schon eine Verordnung über den Anbau in der Wildnis (um 1406) erklärte: „item wellen wir das keyn deutscher in steten in deutschen dörfern adir in creczemen keynen preuschen Knecht noch mayt czu dinste empfangen sal" und wiederholte nochmals „item keyn prewse adir Prewskynne sal in steten adir in deutschen dorfern dynen noch byr schenken". Dieser „Preußenparagraph" findet sich von nun an in jeder Landes- und Gesindeordnung. Der Orden verfolgte mit ihm einen doppelten Zweck. Dieses Verbot war einmal ein Glied in der Kette jener Maßnahmen, durch die er die beiden Nationalitäten in seinem Lande möglichst scharf von einander zu trennen suchte[3]. Anderseits beweist der Umstand, daß die Ehrbarleute die strikte Durchführung dieser Bestimmung als Abhilfe gegen die Leutenot forderten[4], wie auch, daß die Komture sie zu diesem Zwecke wieder in Erinnerung brachten[5], zur Genüge, daß der Orden dadurch auch den Gutsbezirken die genügende Anzahl von Gesinde zu sichern bestrebt war. Wenn er das preußische Gesinde

---

[1] Ständeakten 1, Nr. 72.

[2] Kretscham bedeutet Dorfgasthaus.

[3] Z. B. Preußen durften kein deutsches Erbe erwerben (Ständeakten 1, Nr. 363). Sie durften auf keine deutsche Hufe gesetzt werden (l. c. 1, Nr. 72). Sie konnten nicht Bürger werden (l. c. 1, Nr. 257). Das Verbot an die Preußen, Bier zu schenken, führt Hanow, Jus Culmense ex ultima recensione (Danzig 1767, S. 12) auf die Angst der Deutschen vor Vergiftung zurück.

[4] Z. B. Ständeakten 1, Nr. 344; 3, S. 84.

[5] Z. B. Ständeakten 1, Nr. 344.

von Städten und deutschen Dörfern ausschloß, so blieben diesem als Dienstplatz nur mehr die preußischen Dörfer oder, da deren Bedarf an Gesinde bei der Kleinheit der Stellen jedenfalls nicht bedeutend war, eigentlich nur die Gutsbezirke übrig[1]. Die deutschen Gutsbesitzer wieder wurden noch weiterhin dadurch begünstigt, daß schon sehr frühzeitig für das preußische Gesinde die Zustimmung der Eltern gefordert wurde, wenn es in die Dienste eines anderen Preußen zu treten beabsichtigte[2]. Wenn man diese starke Einschränkung der Verdingungsfreiheit berücksichtigt und außerdem noch in Rechnung zieht, daß der Gutsherr jedenfalls verhältnismäßig leicht durch einen Druck auf die zu prekärem Besitzrechte auf seinem Gute wohnenden Eltern der Kinder letztere zum Eintritt in seinen Dienst veranlassen konnte, so wird man wohl mit der Annahme nicht fehl gehen, daß der tatsächlich herrschende Zustand nicht weit von einem wirklichen Gesindezwangsdienst entfernt war. Dieser Annahme steht auch nicht im Wege, daß die unausgesetzten Wiederholungen des Preußenparagraphen von der Erfolglosigkeit des Verbotes und der weiter anhaltenden Leutenot der Gutsbezirke zeugen. Denn es gab jedenfalls im Ordenslande eine große Anzahl von selbständigen Gütern, die selbst dann, wenn ihnen ein Recht auf die Gesindezwangsdienste ihrer Untertanenkinder zugestanden hätte, doch nicht damit ihr Auslangen finden konnten, da sie eben über zu wenig Untertanen selbst verfügten.

Man wird die auf vielen Gütern von den Rechtssätzen abweichenden tatsächlichen Verhältnisse im Auge behalten müssen, wenn man aus den Gesindeordnungen, die von einer recht großen Freiheit des Gesindes sprechen, nicht die Überzeugung gewinnen kann, daß sie allein für die deutschen Bauernkinder bestimmt waren. In der Praxis wird sich doch ihr Geltungsbereich in der Mehrzahl der Fälle nur auf diese erstreckt haben. Das deutsche Gesinde konnte sich natürlich nach freiem Ermessen überall auf dem flachen Lande und in Städten verdingen. Selbst an einer mißbräuchlichen Anwendung eines Zwanges auf die Kinder wenig-

---

[1] Als seitens der Geistlichkeit darauf hingewiesen wurde, daß diese Internierung die Preußen in ihrem heidnischen Glauben festhalte und zu wenig Gelegenheit zum Kirchenbesuch gebe, wurde 1444 den Herren freigestellt, eine Vermietung der preußischen Kinder auch in Städte und in deutsche Dörfer fallweise zuzulassen. Ständeakten 2, Nr. 383.

[2] Ständeakten 1, Nr. 72. Wer preußisches Gesinde ohne die Zustimmung der Eltern aufnahm, verfiel in eine Strafe von 1/2 Mk. Ständeakten 2, Nr. 383 (1444).

stens der deutschen Bauern, war wohl für diese Zeit noch kaum zu denken.

Es ist jedenfalls für die starke Bedeutung, die das Gesinde in den landwirtschaftlichen Betrieben des Ordensstaates schon im 15. Jahrhundert hatte, bezeichnend, daß die Landesherrschaft bereits so frühzeitig zu einer Aufzeichnung der gewohnheitsrechtlichen Normen kam. Denn die erste vollständige Gesindeordnung ist schon in der Landesordnung von 1420 enthalten[1]. Einzelne Fragen waren für bestimmte Gebiete schon einheitlich geregelt worden[2].

Daß der Staat selbst ein starkes Interesse an dieser Arbeitsverfassung und an ihrer Sicherung gegen plötzliche Störungen hatte, trat sofort bei der Form hervor, in der er die frühzeitige Aufkündigung des Dienstverhältnisses seitens des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers behandelte. Während eine zu Unrecht erfolgte frühzeitige Entlassung seitens des Brotherrn dem entlassenen Gesinde nur den zivilrechtlichen Anspruch auf Auszahlung des vollen Jahreslohnes gewährte, wurde der entlaufene Knecht nicht nur zur Abdienung eines vollen Jahres ohne Lohn an seine Dienstherrschaft[3], sondern auch zur Zahlung einer Strafsumme von drei Mark verhalten, eine Summe, die zeitweise einem vollen, zeitweise dreiviertel seines Jahreslohnes entsprach.

Von dieser einseitigen Parteinahme abgesehen waren die weiteren Bestimmungen dieser Gesindeordnungen zwar streng, aber nicht hart. Sie regelten die Anzugstermine, die Fristen und die Gründe der Kündigung. Sie gestatteten bei einer beabsichtigten Eheschließung den Dienst jederzeit frei zu verlassen und forderten nur für die Erntezeit die Stellung eines Ersatzmannes. Sie bekümmerten sich nicht nur um die Wohlanständigkeit des Gesindes, sondern mahnten auch den Herrn ein „ziemliches" Betragen gegen dieses an den Tag zu legen und machten ihm namentlich die Sorge für dessen religiöses Wohl zur Pflicht.

Der enge Zusammenhang, in dem die Regelung des Gesindewesens mit der allgemeinen Landespolizei stand[5], wird durch eine

[1] Ständeakten 1, Nr. 286. Dann folgte die für die Niederlande von 1427 und 1444 (Ständeakten 1, Nr. 363; 2, Nr. 383) und die allgemeine von 1445 (l. c. 2, Nr. 410).

[2] 1406 und 1407 (Ständeakten 1, Nr. 73, 74, 75).

[3] 1444 auf ein halbes Jahr ermäßigt.

[4] Ständeakten 1, Nr. 250, 363. Fremdes Gesinde soll nur aufgenommen werden, wenn es „Beweisungen", also einen Brief nach Art der Bauern bringt.

[5] Auf diesen Zusammenhang hat schon Kern (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 14, S. 184) hingewiesen.

Reihe oft wiederholter Sätze deutlich. Wenn immer wieder verboten wurde, lediges, d. h. augenblicklich stellungsloses Gesinde in Städten, Dörfern und Krügen zu dulden, so geschah das nicht nur aus Sorge um die genügende Versorgung des Landes mit Gesinde, sondern aus denselben Gründen, die die Landesherrschaft zu ihrem scharfen Auftreten gegen „lose Leute, Bettler und Stabsstreicher“ [1] bestimmte. Es war neben der Sorge um die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit das Prinzip, das eine Landesordnung mit den Worten aussprach: „wer von erbeit sich generen mag, der sal nicht betelen gehen“, und die beide zusammen mit Berufung auf ältere Rechte die Landesordnung zu der Strafdrohung veranlaßten, daß man die gegen diesen Satz Zuwiderhandelnden „eigen“, d. h. also leibeigen machen werde.

Ein weiterer Beweis für die wichtige Stellung, die das Gesinde und die freien Landarbeiter in der Arbeitsverfassung des Ordenslandes einnahmen, liegt wohl auch darin, daß der Orden der erste Landesherr in Deutschland war, der es für notwendig hielt, die Bestimmung der Lohnhöhen der freien Vereinbarung durch die kontrahierenden Parteien zu entziehen, und sie den von ihm autoritativ erlassenen Maximaltaxen zu unterstellen. Die erste uns zufällig erhaltene Verordnung auf diesem Gebiete, datiert von 1406 [3], trug zwar noch nicht den voll ausgeprägten Charakter der späteren Taxordnungen, sondern instruierte lediglich die Gebietiger des Ordens über die Höhe der Lohnsätze, die künftighin auf den Ordenshäusern gezahlt werden sollten. Der Umstand, daß der Orden es zuerst innerhalb seiner eigenen Besitzungen für nötig hielt, beschränkend in die Bestimmung des Lohnes einzugreifen, macht verständlich, daß er bald darauf auf die Wünsche der übrigen ländlichen Arbeitgeber einging, und allgemein verpflichtende Taxen für das ganze Land erließ.

Die Ursache des Bedürfnisses nach Taxordnungen wird bei einem Einblick in die Verhältnisse des Arbeitsmarktes zurzeit ihrer Entstehung klar. Alle Nachrichten, die uns über die Lohnsätze erhalten sind, sprechen für ihre außerordentliche Höhe [4]; „ganz amerikanisch“ hat sie Weber, der zuerst auf diese Erscheinung hin-

[1] So die Worte der Landesordnung von 1444 (Ständeakten 2, Nr. 383 Art. 40.

[2] Ständeakten 2, 383.

[3] L. c. 1, Nr. 73.

[4] L. c. 1, Nr. 74, 75, 79 (um 1407).

wies, genannt[1], und den Tageslohn, den ein Erntearbeiter nach Hause brachte, auf 26—34 kg Roggenwert berechnet (etwa 4—5 Mk. heutigen Geldes). Der Lohn, der nach der oben erwähnten Verordnung einem arbeitenden Knechte auf den Ordenshäusern gereicht werden sollte, entsprach mit seinen 3 Mk. (daneben natürlich freie Station und, ausdrücklich erwähnt, 4 Paar Schuhe) einem Roggenwert von 38 Scheffeln, die zu heutigem Preise umgerechnet etwa 228—247 Mk. gleichkämen. Somit überragte sowohl der Taglohn des Arbeiters wie der Jahreslohn des Gesindes die heutigen ortsüblichen Lohnsätze ganz bedeutend, zumal wenn man die mit niedrigen Getreidepreisen zusammenhängende Wohlfeilheit vieler anderer Bedarfsartikel in Rechnung zieht.

Leider sind uns Lohnangaben nur für die Zeit kurz vor der Schlacht bei Tannenberg erhalten. Dadurch ist es unmöglich gemacht, die Frage zu untersuchen, ob wir es hier mit einer länger andauernden Erscheinung zu tun haben, oder ob nicht diese Lohnhöhe im Zusammenhange mit der Erweiterung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Betriebe im Zusammenhange steht, die wir aus der Steigerung der Abgaben der einzelnen Verwaltungsbezirke, namentlich der Mühlengefälle zum mindesten für das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts annehmen müssen[2]. Dafür, daß die hohen Lohnsätze nicht mit einem absoluten Mangel an Arbeitskräften, sondern mit einer durch die Betriebsausdehnung verursachten relativen Leutenot zusammenhingen, spricht auch der Umstand, daß die beiden ersten Verordnungen, die über die Kammerämter des Ordens hinausgriffen (um 1407), gerade für die dichtbevölkertsten Striche, das Kulmer Land und die drei Werder, erlassen wurden, die anderseits auch wieder die intensivste landwirtschaftliche Kultur aufwiesen.

Vielleicht hätte dieses Steigen des Lohnes auch allein zu einer Fixierung allgemeiner Maximalsätze geführt, selbst wenn nicht das Jahr 1410 das Bedürfnis nach einem solchen Eingreifen wesentlich verschärft hätte. Daß bei der in diesem und in folgenden Jahren eingetretenen Verminderung der Bevölkerung die Klagen über die zunehmende Leutenot und die unausgesetzt steigenden Lohnansprüche des Gesindes und der Arbeiter trotz der wohl erfolgten Reduzierungen innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe und der stärkeren Heranziehung unfreier Arbeitskräfte einen immer größeren

[1] L. c. S. 169.
[2] Vgl. S. 65, Anm. 2.

Umfang annahmen[1], nimmt nicht Wunder. Der Orden ging denn auch auf dem einmal betretenen Wege weiter. Die Taxordnung für die Feldarbeiter wurde 1417 auf das ganze Land erstreckt[2], ein Lohnregulativ für das Gesinde zum erstenmale in die Landeswillkür von 1420 aufgenommen[3]. Die Taxordnungen stellten Maximallöhne fest, an deren Sätze nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Arbeitgeber gebunden sein sollten. Wer mehr Lohn gewährte, machte sich de jure ebenso straffällig wie derjenige, der mehr forderte und annahm. Genaue Überwachung aller Lohnabmachungen sollte die Einhaltung der Taxen sichern[4]. Trotz aller dieser Maßregeln und Strafandrohungen war der praktische Erfolg der Verordnungen durchaus nicht der erwartete[5]. Eine Einheit der Lohnsätze im ganzen Lande ließ sich schlechthin nicht erzielen. Die Steffenschen Auszüge aus den Ordensrechnungen[6] bringen zwar nur wenig Beispiele für unsern Zeitraum, aber diese rechtfertigen den schon aus seinem ganzen Materiale hervorgehenden Schluß, daß auch in dieser Zeit die tatsächlichen Umstände, wie die Lage des einzelnen Gutes zur Wildnis oder zu einer Stadt, die individuelle Eignung des einzelnen Knechtes, die Geneigtheit der Gutsnachbarn, sich an die Sätze der Taxordnung zu halten, immer wieder der obrigkeitlichen Versuche spotteten, und für eine reiche Skala von Geldlöhnen sorgten. Und selbst wenn diese sich einigermaßen gleichen sollten, so konnten daneben gewährte Naturalbezüge umso stärker und unkontrollierbarer variieren.

Leider gestatten unsere Nachrichten nicht, festzustellen, welche allgemeine Bewegung der wirklich gezahlte Lohn in diesem Zeitraum nahm. Namentlich ob und wie er sich der allgemeinen Preisbewegung desselben Zeitabschnittes angepaßt hat. Die Vergleichung der Maximalsätze aus den Gesindeordnungen bietet dafür nur einen ganz unvollkommenen Ersatz. Besonders deshalb, weil eigentlich

---

[1] 1412, Ständeakten 1, Nr. 155. 1417, Nr. 246. 1427, Nr. 363 usw.

[2] Ständeakten 1, Nr. 246.

[3] L. c. 1, Nr. 286.

[4] Vgl. besonders das Spitzelsystem in Ständeakten 1, Nr. 74.

[5] Vgl. die Klagen der Insassen der Komturei Balga von 1425: „umb dienstboten den man gros lon muß geben und dennoch nicht kan bekommen alz vor ny ist gehoret, als czu 9, 8, 7 und 6 marken, uff das geryngste". Ständeakten 1, Nr. 344.

[6] Beiträge zur Geschichte des ländlichen Gesindes in Preußen, Diss., Königsberg 1903.

nur für den Lohn des Vollknechtes[1] vergleichbare Angaben für einen Zeitraum von 40 Jahren vorliegen. Dieser Lohn sollte betragen:

1406 . . . 3 Mark[2],
1420 . . . 3 Mark[3],
1427 . . . 4½ gute Mark[4],
1444 . . . 4½ gute Mark[5],
1444 . . . 6 geringe Mark[6].

Bei der Münzverschlechterung dieser Periode entsprach eine kulmische Mark Münze ihrem Silbergehalte nach in heutigem Gelde[7] im Jahre:

1406 . . . 13,17 Reichsmark,
1420 . . . 8,87 „
1427 . . . 9,30 „
1444 . . . 9,30 „
1444 . . . 6,74 „

Der Lohn also:

1406 . . . 39,57 Reichsmark,
1420 . . . 26,61 „
1427 . . . 42,05 „
1444 . . . 42,05 „
1444 . . . 40,44 „

Der Roggenpreis hingegen betrug pro Scheffel:

1406 . . . 57 Pf.[8],
1420 . . . 73,1 Pf.[9],
1427 . . . 136,5 Pf.[10],
1444 . . . ? Pf.[11];

---

[1] Das ist der Knecht, „der mit der Sense hauen und sein Geschirr machen kann".

[2] Ständeakten 1, Nr. 73.

[3] L. c. 1, Nr. 286.

[4] L c. 1, Nr. 363.

[5] L. c. 2, Nr. 383.

[6] So verlangen wenigstens die Gebiete Thorn und Birgelau (l. c. 2, S. 630).

[7] Nach den Angaben bei Voßberg, Die preußischen Münzen und Siegel, S. 208—210. In der Landesordnung von 1420 ist, wie aus der alternativen Berechnung des Lohnes der Erntearbeiter deutlich hervorgeht, von den Schillingen des Hochmeisters Küchmeister die Rede, die Voßberg als Typus 8 bezeichnet.

[8] Nach den Handelsrechnungen des Ordens (ed. Sattler).

[9] Durchschnitt aus sechs Angaben von 1417—1426.

[10] Durchschnitt aus zehn Angaben von 1427—1437.

[11] Nicht genügend Angaben vorhanden.

somit entsprach dem Lohne ein Roggenquantum im Jahre

1486 . . . von 38 Scheffeln,
1420 . . . „ 29,54 „
1427 . . . „ 23,7 „

d. h. also die Kaufkraft des Lohnes erfuhr trotz der Erhöhung der nominellen Sätze in dem Zeitraume von 1406 bis in die zweite Hälfte der dreißiger Jahre — solange mindestens hielt das Steigen der Getreidepreise an — eine Reduktion von etwa 30 %. Um 1444 ist bei sinkenden Getreidepreisen eine kleine Steigerung der Kaufkraft des Geldes anzunehmen, die sich aber beim Fehlen genügender Nachrichten über die Getreidepreise auch nicht annähernd ziffernmäßig ausdrücken läßt.

Diese Zahlen der Gesindeordnung beweisen ja, wie schon erwähnt, nichts für die Bewegung des wirklich gezahlten Lohnes, der sich an diese Ziffern nicht kehrte. Sie beweisen aber doch das eine, daß die Maximalsätze der Landesordnungen hinter den steigenden Getreidepreisen als Wertmesser zurückblieben. Jedenfalls beruhte dies mehr auf der bewußten Politik der Landesherrschaft oder der geringen Erkenntnis der Preisbewegung, als auf einem größeren Angebote auf dem Arbeitsmarkte. Denn so stark konnte die Ersetzung des freien Gesindes durch unfreie Scharwerker noch nicht gewirkt haben.

Im Jahre 1440 brach unter den ermländischen Kapitelbauern eine Revolte aus, deren Ursache in ungewöhnlichen Scharwerksforderungen (Transportfronden) zu suchen war[1]. Sie bewegte sich in ungefährlichen Formen, war rasch unterdrückt, und verdient so höchstens als Symptom für die Stimmung im Bauernstande Beachtung. Interessanter ist jedenfalls die hierbei in allen Aktionen der Landesherrschaft zum Ausdruck kommende und auch laut ausgesprochene Befürchtung, hussitische Ideen, die dem Lande ja durch den Spaziergang von 1433 auch räumlich nahe gebracht worden waren, könnten in der Bevölkerung Boden gewinnen. Die Angst davor hat wesentlich zu einer milden Behandlung der wieder unterworfenen Bauern beigetragen. Und man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man neben der allgemeinen Besserung der wirtschaftlichen Lage auch der nachwirkenden Furcht vor einer Bewegung in den bäuerlichen Massen es zuschreibt, daß das letzte Dezennium, das dem Ordensstaate noch in seinem alten Umfange gegönnt war, für den Bauern an-

[1] Vgl. Ständeakten 2, S. 309, 311, 345, 348—350, 379, 383, 385, 390—401.

scheinend günstigere Verhältnisse brachte, wie die unmittelbar vorangegangenen Zeiten. Wenigstens verschwanden die Klagen und die Gesetzgebung bemühte sich, wie wir an der Landesordnung von 1445 gesehen haben, auch den Bauer zu seinem Rechte kommen zu lassen.

Die Zeiten der Ruhe, die dem Ordenslande vergönnt sein sollten, waren nur kurz. Während in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen endlich eine Wendung zum Besseren eingetreten schien, verschärfte sich der Zwiespalt zwischen Regierung und Untertanen so stark, daß über den Staat eine noch größere Katastrophe wie im Jahre 1410 hereinbrach. Doch davon im nächsten Kapitel.

VI. Die Zeit von 1454 bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts.

Die inneren Gegensätze im Lande hatten im Jahre 1440 die Stände zum Abschlusse eines Bundes geführt, der seine Spitze deutlich genug gegen die Landesherrschaft kehrte. Den Kern bildeten die westlichen Striche an beiden Ufern der Weichsel; im Kulmer Lande und in den großen Städten, vornehmlich in Danzig und Thorn, saßen auch seine geistigen Leiter. Zeitweise aber, je nach der glücklicheren oder unglücklicheren Politik der Regierung, dehnte er sich auch fast über das ganze Land aus. Die innersten Beweggründe, die die beiden Kontrahenten, die Städte, unter ihnen vornehmlich wieder die sogenannten großen, und den Adel leiteten, sind namentlich für die Psychologie des preußischen Adels auch in der Folgezeit interessant genug, um eine eingehendere Betrachtung zu rechtfertigen.

Die Städte fanden in der Zugehörigkeit zur Hanse, deren Mitglieder sich alle einer größeren Freiheit als sie selbst erfreuten[1], den steten Anreiz nach einer ähnlichen selbständigen Stellung zu streben[2], zumal namentlich die wirtschaftliche Bedeutung Danzigs und damit auch sein Einfluß in der Hanse in beständigem Steigen war. Der Handelsbetrieb des Ordens, der jetzt skrupellos seine staatliche Autorität diesem Unternehmen dienstbar machte, gab außerdem berechtigten Grund zur Klage[3].

Auch der Adel hatte von seinem Standpunkte aus Ursache zur Unzufriedenheit. Seine wirtschaftliche Position war bei der Un-

[1] Daenell, Geschichte der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, S. 7 ff.

[2] An Versuchen in dieser Richtung hat es auch in früherer Zeit nicht gefehlt. Vgl. für Danzig Blumhoff, Beiträge zur Geschichte und Entwicklung der westpreußischen Stände im 15. Jahrhundert (Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 34, S. 19 A).

[3] Cf. Schmoller in seinem Jahrbuche, N. F. 20, 1896, S. 728.

gunst der Zeiten nicht erfreulich. Zwar hatte sich der Orden für sein wirtschaftliches Wohlergehen besorgt gezeigt und zu seinen Gunsten die bäuerlichen Klassen mancher Beschränkung unterworfen. Aber es blieb doch sehr zweifelhaft, wie weit die Regierung hierin gehen würde; denn das Verhältnis des Ordens zu seinen Landesrittern war ein gespannteres geworden und die Erfolge, die diese im ständischen Leben errangen, schienen nur noch seine Abneigung verstärkt zu haben, die sich oft unbesonnen genug bei vielen Gelegenheiten Bahn brach. Dieses schroffe, wegwerfende, der rechtlichen Schranken spottende Auftreten ließ die Ritterschaft noch stärker empfinden, daß sie von Ausländern regiert werde, und daß sie sich trotz ihrer Bedeutung als Faktor der Gesetzgebung von allen Verwaltungsposten im Lande mit Ausnahme der wenigen Landrichterstellen ausgeschlossen sah. Eine Änderung gerade dieses Zustandes war aber, solange das Land noch dem Orden unterstand, kaum zu erwarten.

Das unbefriedigende der heimischen Verhältnisse wurde bei einem Vergleiche mit der Stellung des polnischen Adels besonders deutlich. Ein solcher Vergleich lag ja nahe. Die Berührungspunkte zwischen beiden Ländern waren zahlreich, und in den Grenzdistrikten, im Kulmer Land und Pommerellen, griffen auch die verwandtschaftlichen Beziehungen über die Grenze hinüber. Der Radikalismus dieser Gruppen der Ritterschaft mochte zum guten Teile damit zusammenhängen. Bei einem Blick nach Polen sah der preußische Adel seine Wünsche erfüllt, wenn nicht übertroffen. Das Königtum war hier in starkem Maße vom Adel abhängig und wurde es in der Folgezeit noch mehr. In dessen Interesse wandte sich die Gesetzgebung gegen die ländlichen Klassen, wie gegen die Städte. So hatte eine Vorliebe des preußischen Adels für Polen nichts unbegreifliches; nicht im Sinne einer Hinneigung zu der fremden Nationalität, sondern der Vorliebe für die Selbständigkeit, die Libertät des polnischen Adels[1].

Möglicherweise haben diese Tendenzen, die auf Jahrhunderte hinaus dem deutschen Koloniallande des Ordens verhängnisvoll werden sollten, schon bei der noch ins 14. Jahrhundert fallenden Gründung des Eidechsenbundes kulmischer Landesritter eine Rolle gespielt[2]. Jedenfalls war in dieser Vereinigung eine starke Hin-

[1] So auch Plehn, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17, S. 85. Zur Hinneigung zu Polen auch Töppen, Ständeakten 1, S. 11; Blumhoff, l. c. S. 16, 17.

[2] So namentlich Voigt in seiner Geschichte der Eidechsengesellschaft,

neigung zu Polen vorhanden, als der große preußische Bund ins Leben trat, und dem Eidechsenbunde, der diesem fast alle Führer stellte[1], ist es wohl zuzuschreiben, wenn sich auch hier der Gedanke eines Anschlusses an Polen allmählich durchsetzte. Dieser Gedanke wurde zur Tat, als der von dem einen Hochmeister bestätigte Bund auf Drängen des ganzen Ordens von einem seiner Nachfolger zur Auflösung verurteilt wurde, und dieser Entscheid auch seitens des Kaisers eine Bestätigung fand. (Dezember 1453.)

Binnen kurzem sah sich fast das ganze Land mit polnischer Unterstützung in den Händen des Bundes. Dem Orden gelang es zwar, seine Herrschaft im östlichen Teile wieder herzustellen und darüber hinaus manchen Teilerfolg zu erzielen[2]. Aber zu einem entscheidenden Schlage kam es nicht. Beiden Parteien fehlte die Kriegstüchtigkeit, dem Orden sofort auch das Geld. So war das bedeutungsvollste Ereignis des ganzen Krieges, die Erwerbung der Marienburg für Polen, nur eine finanzielle, keine kriegerische Aktion[3]. Träge schleppte sich der Krieg in kleinen Unternehmungen und Scharmützeln, aber mit umso größerer Verheerung des Landes durch volle 13 Jahre hin. Der Friede von Thorn (1466) brachte dem westlichen Landesteile die Erfüllung seines Wunsches und vereinigte ihn in freierer staatsrechtlicher Stellung mit dem polnischen Reiche. Dem Orden verblieb nur mehr die östliche Hälfte und ein schmaler Strich von Pomesanien; beide Teile noch dazu zu einem guten Stücke durch das selbständige Bistum Ermland voneinander getrennt, und in Lehnsabhängigkeit von Polen.

Der Verlust des Ordens an Land und Leuten war groß. Noch größer der an wirtschaftlicher Kraft. Das alte Ordensland war ja kein einheitliches Wirtschaftsgebiet gewesen. Der Westen hatte

---

der diese für alles Unheil im Ordenslande verantwortlich machen will. Wie sehr übrigens schon vor 1410 die neu erworbene Neumark mit Polen kokettierte, siehe bei Voigt, Erwerbung der Neumark, S. 37, 62, 72, 101; ders., Geschichte Preußens 6, S. 259; 7, S. 386.

[1] Mit Ausnahme der Danziger. Der Leiter der Bewegung in Thorn, der Bürgermeister Thielemann vom Wege, ist aber im Eidechsenbunde. Der Bund besetzte auch nach der Losreißung von Westpreußen alle Verwaltungsstellen. Vgl. Voigt, Geschichte der Eidechsengesellschaft, S. 130 ff. Thunert, Akten der westpreußischen Ständetage 1, S. 34.

[2] Die Neumark hingegen trat der Orden sofort bei Beginn des Krieges an Brandenburg ab.

[3] Sie wurde hauptsächlich mit preußischem (Danziger) Gelde den czechischen Söldnern abgekauft, denen sie der Orden zum Pfande für die Soldrückstände hatte übergeben müssen.

eine glückliche Mischung von städtischer und ländlicher Wirtschaftskultur gezeitigt, die sich gegenseitig förderten. Gerade der war nun verloren gegangen, und was dem Orden verblieben, war ein Gebiet von ausgesprochenem agrarischen Charakter und einer meist noch recht geringen Entwicklung der Landwirtschaft. Ein großer Teil gehörte überhaupt noch der Wildnis an und harrte erst seiner Erschließung.

So waren die Hilfskräfte, die das Land selbst bei normalen Verhältnissen bot, nicht eben groß. Jetzt aber befand es sich in einem Zustande tiefster Erschöpfung. Denn an die Verluste, die der 13jährige Krieg mit sich gebracht hatte, reichen alle Einbußen der früheren Jahrzehnte zusammengenommen auch noch nicht im entferntesten heran. Die Weberschen Berechnungen dürften nicht weit von der Wahrheit fern sein, nach denen im Ordenslande des alten Umfanges die Bevölkerungszahl im Jahre 1466 auf weniger als die Hälfte der von 1410 gesunken war[1], und sich der Wohlstand des Landes in demselben Zeitraume auf ein Zehntel verringert hatte[2]. Beide Zahlen bezeichnen aber noch nicht den tiefsten Stand des Rückganges, da in der Folgezeit pestähnliche Seuchen die Bevölkerung weiter dezimierten, und die Teuerung sowie die Steuer mehr auf ihr lasteten[3].

Zu diesen Steuerauflagen sah sich die Regierung vornehmlich genötigt, um die Söldnerführer zu befriedigen, die ihre Soldrückstände forderten und sich oft eigenmächtig zur Sicherung ihrer Ansprüche in den Besitz einer Stadt oder einiger Dörfer gesetzt hatten[4]. Es dauerte lange Zeit ehe auch nur die Abfindung der dringendsten Gläubiger eingeleitet war, und noch nach 50 Jahren

---

[1] Weber, S. 124.

[2] Weber, S. 582. In der Zeit von 1410—1466 sollen von 21000 Dörfern des Ordenslandes nur 3013 der Verwüstung entgangen sein (wobei ein Edelhof mit 14 Hufen und Gärten für ein kleines Dorf gerechnet ist). Simon Grunau (Traktat 17, Kap. 20, § 3 in den preußischen Geschichtsschreibern des 16. und 17. Jahrhunderts, Bd. 2). 1504 verlieh der Bischof von Pomesanien zwei Dörfer, die seit 1410 wüst gelegen waren. v. Brünneck, Grundeigentum 2, S. 2.

[3] 1486 lehnte der Hochmeister die Aufforderung des Königs von Polen zur Türkenhilfe mit folgender Motivierung ab: Seit 18 Jahren sei das Land durch erhobene Geldsteuern und Schoß immer mehr verarmt, durch die herrschende Teuerung in seinem Wohlstande durch alle Stände hindurch immer tiefer gesunken und durch die schrecklichen Seuchen in dem Maße entvölkert, daß ein Gutsbesitzer, der sonst 4—5 Knechte gehabt, jetzt kaum noch einen einzigen haben könne. Voigt 9, S. 152.

[4] Voigt 9, S. 5.

traten Forderungen an das Land heran[1]. Die finanziellen Schwierigkeiten der Regierung kamen natürlich den Ständen als Träger des Steuerbewilligungsrechtes zustatten, unter ihnen wieder besonders den Ehrbarleuten, deren Steuerkraft bei der geringen wirtschaftlichen Bedeutung der Landstädte sehr ins Gewicht fiel.

Die Liquidation der Kriegsschulden wurde noch in einer anderen Richtung für den Adel und das ganze Land bedeutsam. Schon in den letzten Jahren des Krieges hatte sich der Orden veranlaßt gesehen, einzelne Söldnerführer, die auf diesen Zahlungsmodus einzugehen gewillt waren, für ihre Forderungen mit Landbesitz abzufinden[2]. Diese Fälle mehrten sich nach dem Friedensschlusse stark. Zudem mußte sich die Regierung, um nur für den Augenblick bares Geld in die Hand zu bekommen, zum Verkaufe vieler Güter verstehen, oder solche, aber auch Dörfer und selbst einige Städte, zur Sicherung gewährter Darlehen in Pfandbesitz übergehen lassen[3]. Dieser letztere Schritt war häufig nur eine Vorstufe zur eigentümlichen Erwerbung, da dem Lande eine Auslösung auch in der Folgezeit nur selten möglich war. Als Käufer und Pfandgläubiger traten auch hier oft Söldnerführer auf, die ihre Kriegsbeute in Landbesitz anlegten.

Diese Besitzverschiebung, die an manche Vorgänge in deutschen und österreichischen Territorien zur Zeit des 30jährigen Krieges erinnert, war für die Entwicklung des Landes, seine Verwaltungs- und Besitzverhältnisse von außerordentlicher Tragweite. Der Orden verzichtete damit notgedrungen auf seine alte Politik, die stets bestrebt gewesen war, die Macht des Adels als Ganzes auch räumlich in bestimmten Grenzen zu halten und die einzelnen Güter nicht über einen mäßigen Umfang hinaus wachsen zu lassen. Er gab jetzt einen großen Teil seines unmittelbaren Besitzes und Domaniallandes aus der Hand, verlor damit das absolute Übergewicht, das ihm seine Stellung als weitaus größter Grundbesitzer des Landes gegeben hatte[4] und zugleich auch einen großen Teil des Einflusses, den er dadurch auf die ländlichen Verhältnisse, namentlich die Lage der bäuerlichen Klassen, auch des ritterschaftlichen Gebietes ausgeübt hatte. Erst durch diese Verleihungen, die auch unter der

[1] Voigt 8, S. 470.

[2] Ebenda 8, S. 690.

[3] Ebenda 9, S. 12—14, 18, 30, 39, 223, 235, 361. Töppen, Geschichte Masurens, S. 160.

[4] Der große Besitz in der litauischen Wildnis kam ja vorderhand praktisch noch nicht in Betracht.

Regierung des ersten Herzogs zugunsten von Adligen aus dem westlichen Deutschland fortgesetzt wurden, geriet nun auch im Ordenslande ein sehr großer Teil der deutschen Bauern in die Abhängigkeit von einem privaten Grundherrn. Auch die Rechte über preußische Freie gingen namentlich im Samlande häufig von der Landesherrschaft auf den Adel über.

Diese neuen Besitzungen waren häufig von sehr beträchtlichem Umfange[1]. Sie wurden — auch hier wieder ein Bruch mit dem früher befolgten Prinzip[2] —, meistens zu Magdeburgischem Rechte nach beiden Geschlechtern und mit den adeligen Gerechtsamen, wie man es jetzt allmählich zu nennen pflegte, d. h. mit beiden Gerichten, Jagd und Patronatsrecht verliehen. Sie bildeten so kleine in sich geschlossene Herrschaftsgebiete im Staate mit einer nicht geringen politischen und wirtschaftlichen Macht, auf die gestützt ihre Besitzer der Regierung gegenüber sehr selbständig auftreten konnten[3]. Zugleich hatten die Formen der Verleihung auch einen Präzedenzfall für die Zukunft geschaffen. Erst von jetzt an, d. h. der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kann man im Ordenslande von einem wirklich bedeutenden und angesehenen Adelsstande sprechen.

Das „neue Ferment", das die Ritterschaft durch die Seßhaftmachung der Söldnerführer, die meist dem deutschen Adel entstammten, gewonnen[4], war für sie auch nach der persönlichen Seite hin von nicht zu unterschätzendem Werte. Die fähigsten und politisch geschulten Köpfe, die einstens die Aktionen des preußischen Adels geleitet hatten, waren in dem nun polnischen Landesteile beheimatet gewesen. In dem verkleinerten Ordensstaate fiel jetzt den neuen Ansiedlern ihre führende Rolle zu, zu der sie gegenüber den einheimischen Landjunkern durch den weiteren Blick, die vielseitigere Erfahrung und wohl auch durch den stattlicheren

[1] So erhielt Burchard von Querfurt die Stadt Passenheim mit mehreren Dörfern und Seen der Umgebung. Die Gebrüder von Tettau das Schloß zu Angerburg und einige Dörfer; die Gebrüder von Schlieben unter anderem Schloß und Stadt Gerdauen, die Stadt Neidenburg mit 14 Dörfern und einigen Gütern. Noch 1508 der Königsberger Bürger Georg Kramer acht Dörfer zu Pfandbesitz. Voigt, l. c. Im 17. und 18. Jahrhundert befanden sich fünf Ämter des Landes in erblichem Besitze adeliger Familien. Töppen, Historisch-komparative Geographie von Preußen, S. 274, 278, 282, 283.

[2] Vgl. S. 19.

[3] Man sehe z. B. das Auftreten Georgs von Schlieben. Voigt 9, S. 268, 462.

[4] Töppen, Ständeakten 5, S. 248.

Besitz berufen schienen. Angesehenen Familien entsprossen[1], von ihrer Heimat her meist an eine freie Stellung des Adels gewöhnt und durch ihre bisherige Laufbahn nur noch selbstbewußter geworden, führten sie bald bei allen Gelegenheiten im Namen der Stände das Wort und wurden anscheinend auch von der Landesherrschaft als deren Vertreter herangezogen[2]. Ohne jeden Zusammenhang mit den Traditionen ihres neuen Vaterlandes, das ohnehin keine große Anhänglichkeit an die Landesherrschaft kannte, die Freiheit ihrer Standesgenossen in Polen und Polnisch-Preußen vor Augen, arbeiteten sie im Vereine mit den alteingesessenen auch im Ordenslande auf eine stärkere Einflußnahme des Adels hin.

Diesem Streben kam schon die Regierung der beiden letzten Hochmeister Friedrichs von Sachsen-Meißen (1498—1511) und Albrechts von Brandenburg-Ansbach (1511—1525) entgegen[3]. Unter ihnen, die beide sich stets mehr als deutsche Reichsfürsten, denn als Meister eines Ordens fühlten[4], bahnte sich trotz der nach außen hin fortbestehenden Ordensherrschaft doch schon eine Säkularisierung des Staates an. Die Herren regierten persönlicher wie einem Hochmeister zukam, der Rat der Gebietiger wurde vernachlässigt[5], weltliche Ratgeber, meist aus der Heimat mitgebracht, hatten das Ohr der Fürsten[6]. Das Haupthaus des Ordens in Königsberg entwickelte sich rasch zu einer fürstlichen Hofhaltung mit stark weltlichem Einschlage[7]. Um ihren Glanz zu erhöhen wurde der Landadel an den Hof gezogen, einzelne Bevorzugte auch in Landessachen um Rat angegangen[8], da man durch sie namentlich in Finanzfragen auf ihre Standesgenossen zu wirken und sie gegen die Städte auszuspielen hoffte[9].

Denn die Landesfinanzen standen besonders unter Hochmeister

---

[1] Mehrere von ihnen gehörten dem deutschen Herrenstande an. Unter den Ansiedlern befanden sich unter anderen die Gründer der preußischen Linien der Familien Schlieben, Eulenburg, Dohna, Tettau, Saucken, Egloffstein.

[2] Z. B. Voigt 9, S. 43, 57, 118, 158a, 253a, 330, 259, 435, 568.

[3] Vgl. Töppen in Raumers historischem Taschenbuch 1847, S. 307.

[4] Cf. Voigt 9, S. 251, 258, 471.

[5] Ebenda 9, S. 303, 275.

[6] Töppen, Ständeakten 5, S. 780/81. Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen 1, S. 95; 2, S. 45 u. 102.

[7] Voigt 9, S. 471.

[8] Ebenda 9, S. 269. Töppen, Ständeakten 5, S. 780/81.

[9] Dafür Beispiele bei Töppen, Schmidts Zeitschrift f. Geschichte 1846, 5, S. 49 ff. und in Raumers hist. Taschenbuch 1847, S. 306.

Albrecht noch schlechter wie unter allen Vorgängern [1]. Den Kosten eines fürstlichen Hofhaltes war das Land, das noch immer unter Epidemien litt, nicht gewachsen. Dazu kamen Verwicklungen mit Polen. Beide Hochmeister hatten sich dem Orden gegenüber verpflichtet, den Staat von seiner Lehensabhängigkeit von Polen zu befreien, beide fanden trotz eifrigsten Werbens im Reiche keine genügende Unterstützung. Seit 1516 herrschte ein latenter Kriegszustand, bis 1519 Hochmeister Albrecht nur auf seine eigenen Kräfte vertrauend offen losschlug. Das Land büßte dieses tollkühn begonnene, planlos und schwächlich durchgeführte Unternehmen mit einer schonunglosen Plünderung durch die Polen. Ein 1521 auf 5 Jahre abgeschlossener Waffenstillstand brachte keine Lösung, nur eine Vertagung der strittigen Fragen. Abenteuernd und nach Hilfe suchend, zog der Hochmeister im Reiche umher, während zu Hause sein Statthalter kaum mehr das Land im Zaume zu halten vermochte [2], das auf einen endgiltigen Ausgleich mit Polen hindrängte und kaum mehr wußte, wie es die neuen Steuerforderungen aufbringen sollte. Aus den Kreisen der Stände gingen, nachdem das Land zum Protestantismus übergetreten war, jene Anregungen hervor, die im Verein mit anderen Momenten 1525 zum Glaubenswechsel des Hochmeisters und der Umwandlung des Ordensstaates in ein erbliches weltliches Herzogtum führten, das der neue Fürst nun von der Verpflichtung gegen den Orden befreit, von Polen zu Lehen nahm. Einen Tag nach der Eidesleistung in Krakau bestätigte er feierlich die Freiheiten der Preußischen Stände.

So hatte der Landesherr endlich klare Beziehungen nach außen und Ruhe vor dem nächsten Feinde gewonnen. Im Innern aber hatte er nicht die gleiche freie Hand. Er hatte dem Lande von seiner deutschen Werbereise eine sehr beträchtliche Schuldenlast mitgebracht [3], deren Begleichung ihn stark von dem guten Willen der Stände abhängig machte. Auch die politische Klugheit riet

---

[1] Vgl. Die Nachweise über die hochmeisterlichen Finanzen zum Jahre 1508 und 1523. Voigt 9, S. 361 u. 679.

[2] Voigt 9, S. 656, 679, 725. Im Jahre 1524 schrieb der Kanzler an den Hochmeister: „Die Meuterei im Lande ist so groß, daß nichts wünschenswerter ist als Eure Zurückkunft. Denn es liegt ein großer, ungetreuer Bauer hinter dem Zaune verborgen, der vom rechten Schultheiß zur rechten Zeit überschlichen werden muß.

[3] Allein die Schulden der letzten drei Jahre betrugen gegen 82000 fl., von denen 60000 jährlich mit 8000 fl. zu verzinsen waren. Dazu traten die höheren Kosten des nun auf großen Fuß eingerichteten Hofhaltes (Töppen in Raumers hist. Taschenbuch 1847, S. 309).

ein gutes Einvernehmen mit diesen an. Der deutsche Zweig des Ordens wartete noch lange auf die erste sich darbietende Gelegenheit, um sich mit Hilfe der katholischen Reaktion im Reiche des Verlorenen wieder zu bemächtigen. Und im Lande selbst hatte ein Bauernaufstand kurz nach Annahme der neuen Regierungsform eine sehr bedenkliche Gärung in den untersten Volksschichten gezeigt; alles Umstände, die eine starke Annäherung des Herzogs, namentlich an den von ihm auch persönlich begünstigten Adel[1] begreiflich erscheinen ließen. Das machte sich bei einer der wichtigsten Fragen bemerkbar, vor die sich das neue Gemeinwesen gestellt sah.

Der Ordensstaat hatte in seinen Brüdern das Material besessen, das ihn in weitem Vorsprunge vor den anderen Staaten befähigte, alle wichtigen Posten in der Verwaltung seines Landes mit einer Art von Berufsbeamten zu besetzen[2], in denen er mit Recht starke und unbeeinflußte Vertreter seiner staatlichen Interessen erblicken konnte. Deshalb hatte er auch ruhig und von Anfang an in einem Teile seines Landes die lokale Verwaltung und Rechtsprechung an Privatpersonen delegiert, da er sich der Träger der höheren Lokalverwaltung und der Zentralverwaltung vollkommen sicher wußte. Dieses Beamtenmaterial kam nun in Wegfall. Der Bruch mit der Vergangenheit trat ja nicht plötzlich ein, denn noch zu Ordenszeiten war das Laienelement in manche Verwaltungsstellen eingedrungen und noch nach der Säkularisation verwalteten die früheren Komture, Vogte und Pfleger jetzt in weltlichem Stande ihr Amt in der alten Weise. Nur daß sie, selbst Gutsbesitzer geworden, mit ihren Standesgenossen in engere Fühlung kamen und dadurch den früheren unbeeinflußten Beamtencharakter in etwas einbüßten. Aber mit der Zeit sah sich der Herzog doch in die Notwendigkeit versetzt, den geänderten Verhältnissen entsprechend eine neue Verwaltungsorganisation, wenn auch mit Benutzung der vorhandenen Grundlagen, und dazu ein neues Beamtentum zu schaffen. Die Aufgabe, in diesen beiden Punkten gegenüber dem siegreich vordringenden ständischen Gedanken auch den fürstlichen und staatlichen Interessen zu ihrem Rechte zu verhelfen, wäre auch für einen anderen Fürsten als den haltlosen, jeder zähen Beharrlichkeit und Konsequenz entbehrenden Albrecht schwer gewesen.

---

[1] Voigt 9, S. 723. Töppen, Ständeakten 5, S. 792.

[2] Schmoller in der Einleitung zu den Acta borussica, Abteilung Behördenorganisation, 1, S. 46.

Zwar versuchte er es zunächst noch mit ausländischen Räten, aber auch sie traten, durch fürstliche Gnade zu Landbesitz gekommen, schnell in den Bannkreis ständischer Interessen ein[1]. Zudem war der Adel auch gar nicht gewillt, sein langersehntes Ziel, die Verwaltung des Landes in den Händen von Inländern zu sehen, in dem Augenblicke aufzugeben, in dem die Beseitigung der Ordensherrschaft es gerade seiner Verwirklichung nahe gebracht zu haben schien. Das Resultat dieser Momente waren die Regimentsnotel von 1542[2] und das kleine Gnadenprivileg von 1549[3], die die wichtigsten Ämter des Landes den adeligen Einzöglingen einräumten. Damit war in praxi die Zentralverwaltung und die höhere Lokalverwaltung in die Hände des eingesessenen Adels gelegt[4]. Die Lokalverwaltung in dem ritterschaftlichen Teile des Landes besaß er ja schon, und auf den unmittelbaren herzoglichen Anteil und Domanialbesitz gewann er ebenfalls Einfluß, da dieser nun von den adeligen Regiments- oder Oberräten dependierte. Die Bedeutung der so dem Adel vorbehaltenen Stellen wurde aber noch wesentlich durch den Landtagsrezeß von 1566 erhöht, der die fürstliche Macht nach allen Seiten hin auf das stärkste einengte und den Ständen bei einer Verletzung ihrer Privilegien ein Beschwerderecht an Polen verbriefte[5]. Die Regierungszeit des zweiten Herzogs sicherte schließlich den preußischen Ständen eine Stellung, wie sie unabhängiger in keinem anderen deutschen Territorium auch nur annähernd bestand. Sie näherte sich stark der des polnischen Adels, in dem denn auch der preußische jederzeit einen verständnisvollen Verfechter seiner Freiheiten besaß.

Das Wirtschaftsleben des verkleinerten Ordensstaates hatte durch den 13jährigen Krieg einen schweren Stoß erlitten. Aus

---

[1] Vgl. Das Haushaltungsbuch des Herzogtums Preußen (ed. Lohmeyer), S. 38 der Einleitung. Bergmann, Geschichte d. ostpreuß. Stände und Steuern von 1688—1704 (Schmollers Forschungen 19, 1, S. 4).

[2] Privilegia der Stände des Herzogtums Preußen, Blatt 51. Über seine Geschichte Töppen, Raumers hist. Taschenbuch 1847, S. 355 ff.

[3] Töppen, l. c. S. 380.

[4] Bergmann, ibid.

[5] Privilegia der Stände des Herzogtums Preußen, Blatt 60 ff., 91. Über seine Geschichte Töppen, l. c. S. 478 ff.: „So wurden die Rechte des Herzogs die Beute Polens und der Regimentsräte oder vielmehr der Aristokratie Preußens . . . Es war so weit gekommen, daß man dem Fürsten kaum mehr den Namen ließ.“ Bis 1663 waren bei allen preußischen Landtagen polnische Kommissäre anwesend, die sich ein Bestätigungsrecht anmaßten.

seinen östlichen Strichen war ja auch schon früher kein Getreide auf den Markt gekommen. Hier herrschten noch naturalwirtschaftliche Zustände, vielfach wohl überhaupt kein geregelter Anbau. Zahlte doch noch 1508 das Gebiet Insterburg seine Abgaben an die Hochmeisterkasse in Marderfellen[1]. Jetzt aber war auch das übrige Land verwüstet, verarmt und eines großen Teiles seiner Bevölkerung beraubt. Selbst der Orden, noch immer der größte Grundherr des Landes, konnte zunächst an keine Ausfuhr seiner Produkte denken. Als der Hochmeister 1482 trotz eines Ausfuhrverbotes 400—500 Last Getreide ausführen wollte, hielten ihm die Königsberger Bürgermeister entgegen, „ob er nun ein Kaufmann geworden sei, und ob er denn nicht wisse, daß gerade wegen der früheren Handelsgeschäfte der Krieg entstanden und das Land verloren gegangen sei“[2]. Späterhin belebte sich ja der Ordenshandel wieder etwas. Aber seine Gegenstände bildeten nur mehr das Holz mit seinen Nebenprodukten[3], vom Getreide war keine Rede mehr. Wie sollten da die anderen Getreideproduzenten an eine regelmäßige Ausfuhr denken[4]? Reichte doch das im Lande gebaute Korn nicht einmal regelmäßig zur Deckung der Bedürfnisse des inneren Marktes aus, so daß Einfuhr aus Polen und selbst über See aus anderen Ostseestädten notwendig wurde[5].

Die Bedingungen für eine Wiederbelebung der Getreideausfuhr waren auch, abgesehen von dem schlechten Zustande der Landwirtschaft, nicht besonders günstig. Die einzige Stadt des Landes, die einen direkten Zugang zum Meere hatte, war Königsberg, nach dem auch ein weites Hinterland gravitierte[6]. Seine Beziehungen zum Auslande, auch schon vor 1454 nicht besonders kräftig entwickelt, waren während der Kriegszeit durch Danziger und Elbinger Kaperschiffe gründlichst gestört worden. Es dauerte lange, bis die zerrissenen Fäden wieder angeknüpft waren. Und auch dann reichte der Einfluß der Königsberger Kaufleute nicht über das ganze Land. Für die westlichen Teile waren Elbing und Brauns-

---

[1] Voigt 9, S. 361.

[2] Ebenda 9, S. 135.

[3] Vgl. Ständeakten 5, S. 599 (1517). Töppen, Geschichte Masurens, S. 12.

[4] Gelegentliche Ausfuhr konnte natürlich daneben doch stattfinden, z. B. 1481 (Teuerungsjahr im Westen). Naudé 1, S. 220.

[5] Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen 2, S. 75/76; 3, S. 48/49.

[6] Das an der nördlichen Spitze gelegene Memel kann hier unberücksichtigt bleiben.

berg, in geringerem Maße auch Danzig die natürlichen Absatzgebiete. Sie lagen nun außerhalb der Landesgrenze, und die Eifersucht der kleinen Landstädte des Ordens sorgte dafür, daß auch in den Zeiten, in denen nicht, wie es häufig genug geschah, die Grenze gegen Ermland und Westpreußen wegen der gespannten Verhältnisse zwischen den beiden Staaten gesperrt war, ein Verkehr nur unter erschwerenden Umständen, häufig nur im Schleichhandel möglich blieb[1]. Der innere Markt des Ordenshandels aber war nicht sehr aufnahmefähig, da es an zahlreichen und starkbevölkerten Städten mangelte.

Zudem sah sich das preußische Getreide, als sich die Landwirtschaft wieder etwas zu erholen begann, auf dem Weltmarkte einem starken Konkurrenten in dem polnischen gegenüber. Diese beginnende Konkurrenz war ja schon um 1440 von den preußischen Landwirten unangenehm vermerkt worden. Nun nahm seit der Eroberung Konstantinopels auch das Getreide aus den südöstlichen Gegenden Polens seinen Weg die Weichsel abwärts nach der Ostsee[2]. Die Vereinigung Westpreußens und Danzigs mit der Krone Polen räumte viele Hindernisse des Verkehres aus dem Wege. Die Getreidepreise im Westen zogen an, im Süden Europas eröffneten sich ganz neue, aufnahmefähige Absatzgebiete. So warf sich die polnische Landwirtschaft auf einen starken Körnerbau für den Export. Namentlich Adel und Geistlichkeit verfrachteten selbst ihr Getreide nach Danzig, für das sie als Privilegium ihres Standes Befreiung vom Thorner Stapel und den Weichselzöllen in Anspruch nahmen[3]. Das immer schwächer werdende Königtum vermochte dem Drängen der bevorrechteten Stände nicht zu widerstehen, die Hintersassen wurden enger an den Boden gefesselt und stärker zu den Arbeiten auf den Gutshöfen herangezogen; die Gutshöfe selbst wuchsen auf Kosten des Bauernlandes. Diese Veränderung in der Agrarverfassung vollzog sich verhältnismäßig rasch[4].

---

[1] Vgl. z. B. Ständeakten 5, Nr. 231.

[2] Naudé 1, S. 345.

[3] Märker, Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn, S. 48. Österreich, Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 33, S. 56, 69, 79, 88. Interessant der Fall bei Fischer, Achatius von Zehmen (Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 36, S. 24, 25). Wie weite Kreise übrigens der Getreidehandel in Polen ergriff, beweist die Tatsache, daß 1474 sich König Kasimir von Polen auf Andrängen Thorns veranlaßt sah, den Dorfschulzen und den Kmethen den Aufkauf von Getreide in Kujavien und den Handel damit zu verbieten. Österreich, l. c. S. 54.

[4] Zur Entwicklung der Agrarverfassung in Polen vgl. Rostworowski, Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreiche Polen. Jena 1896.

Die natürliche Ergiebigkeit des Bodens, die billigen Arbeitskräfte und die geringen Transportkosten waren ebenso viele die Produktion und den Absatz fördernde Faktoren, denen die ostpreußische Landwirtschaft kaum etwas ähnliches an die Seite setzen konnte. Zudem stand auch das preußische Getreide dem polnischen an Qualität bedeutend nach und wurde auf den westlichen und südlichen Märkten weit weniger begehrt[1].

Die ostpreußische Landwirtschaft hätte sich von den Folgen des 13jährigen Krieges und der Seuchen der nächsten Dezennien rascher erholt, wenn nicht der Reiterkrieg von 1519—1521 und die schweren Steuerforderungen der letzten Jahre des Ordensregimentes einen neuen, sehr empfindlichen Rückschlag gebracht hätten. Der Krieg war von seiten der Polen mit rücksichtsloser Härte, Sengen und Brennen geführt worden, und gerade die Landesteile hatten am meisten unter ihnen gelitten, für die man die fortgeschrittenste Wirtschaftsform annehmen kann[2]. Seine Folgen machten sich bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts deutlich fühlbar[3]. Das Land war wieder von fremder Getreideeinfuhr abhängig, die bei schlechtem Ausfall der Ernte geradezu unentbehrlich wurde[4]. Die ruhigen Zeiten, die seit dem Regierungsantritt des ersten Herzogs dem Lande beschert waren, bewirkten, daß sich gegen das Ende seiner Regierungszeit eine leichte Besserung bemerkbar machte, die langsam ansteigend bis ins erste Viertel des 17. Jahrhunderts anhielt. Der Handel Königsbergs belebte sich zusehends[5], wie weit aber die ostpreußische Landwirtschaft an

---

[1] Naudé 2, S. 203.

[2] D. h. der oberländische Kreis. Einige Beispiele bei Schumacher, Die niederländischen Ansiedelungen im Herzogtum Preußen, S. 21/22. Noch 1543 waren im Kirchspiel Schmauch von 19 Gütern bezw. Dörfern zehn völlig, zwei zum Teil unbesetzt, nur sechs ganz besetzt. Im Kirchspiel Mühlhausen waren von 14 Dörfern sechs ganz unbesetzt, vier teilweise und vier ganz besetzt.

[3] Töppen in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1846, 6, S. 507. Vgl. auch die Äußerung des Adels (1556) in Christoph Falks Chronik (Preußische Geschichtsschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts 4, S. 167).

[4] Vgl. die Angaben zu den Jahren 1538, 1540, 1544 in Johann Freibergs Chronik (Neue preuß. Provinzialblätter 1848, S. 127, 132, 467). Zur Konkurrenz des litauischen Viehs auch Kaspar von Nostiz, Haushaltungsbuch des Fürstentums Preußen (ed. Lohmeyer), S. 133.

[5] Von Königsberg als Ausgangshafen gingen westwärts durch den Sund in den Jahren

1557	. . . . .	49 Schiffe
1558	. . . . .	36 „

seiner Ausfuhr beteiligt war, ist doch ganz unsicher, Es sind ja einige Ziffern des Königsberger Getreideexportes für diese Zeit bekannt[1]. Die Stadt exportierte nämlich im Jahre:

1549	770	Last[2]
1559	730	„[2]
1560	3760	„
1561	4400	„
1563	6630	„
1573	7730	„
1623	8300	„[3]
1631	8145	„[4].

Mit dieser Feststellung ist aber noch nicht viel gewonnen. Königsberg war wohl der Hafen des Landes, über den nach den Intentionen der Regierung das Getreide ins Ausland gehen sollte. Aber die durch die Landesordnung von 1526—1529 inaugurierte Getreidehandelspolitik[5] hatte die nicht gewollte Wirkung, daß eine Menge Getreide im Schmuggelhandel nach Westpreußen und Ermland floß, sobald dort die Preise über den für das Inland festgesetzten standen. Wieviel Getreide jeweils auf diesem Wege über die Grenze ging,

---

1560	60	Schiffe	
1562—1569	150	„	im Durchschnitt
1574—1580	240	„	
1581—1590	300	„	
1590—1600	430	„	
1601—1610	425	„	
1611—1620	485	„	
1621—1630	438	„	
1631—1640	221	„	

Nach Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497—1660, bearbeitet von Nina Ellinger Bang, Kopenhagen u. Leipzig 1906. Das Jahr 1577 erfuhr keine Berücksichtigung, da der Verkehr von Königsberg wegen der Belagerung Danzigs unnormal anstieg.

[1] Nach der Zusammenstellung bei Meyer, Neue preuß. Provinzialblätter 1864.

[2] Beide Jahre hatten eine unnormal geringe Ausfuhr, da sie unter dem Zeichen der Teuerung oder Seuche standen. Vgl. Johann Freibergs Chronik, l. c. S. 118, 122.

[3] Teuerungsjahr im Westen.

[4] Zum Vergleich seien einige Ziffern der Danziger Getreideausfuhr daneben gestellt. Danzig exportierte um 1580 ca. 50000 Last jährlich, 1583 waren es 62781 Last (Mitteilungen d. westpreuß. Geschichtsvereins 1, 1902, S. 66 ff.). Die Ausfuhr stieg dann 1608 auf 87348, 1618 auf 115721, 1619 auf 102981 Last (Naudé 1, S. 346).

[5] Vgl. dazu Töppen in Raumers hist. Taschenbuch 1847, S. 312 ff.

entzieht sich jeder Vermutung. Man darf allerdings nicht übersehen, daß es sich dabei häufig um einen Transport zu Lande handelte, der die Fortbewegung größerer Mengen nur schwer gestattete. Anderseits läßt sich aus den Königsberger Exportziffern der Anteil der polnisch-litauischen Produktion nicht ausscheiden, der sehr bedeutend gewesen sein muß. Königsberg bildete für dieses weite und fruchtbare Gebiet den wichtigsten Zugang zum Meere, und der Handel mit polnischem Getreide war auf lange hinaus das Hauptgeschäft der Königsberger Kaufleute[1]. Jedenfalls hielt sich die Ausfuhr aus dem Lande selbst in recht bescheidenen Grenzen, wenn sie auch im Zeitraume von 1560 bis in das zweite Dezennium des 17. Jahrhunderts zugenommen haben mag.

Allein schon diese Nachrichten über die Getreideproduktion des Landes und seine Exportverhältnisse machen es namentlich für die Zeit bis 1550 unmöglich, die fortschreitende Verschlechterung in der Lage der bäuerlichen Klassen mit einer allgemeinen Erweiterung der gutsherrlichen Betriebe und etwa dabei auftauchenden neuen Bedürfnisse in Verbindung zu bringen. Manches Gut mag ja in diesem Zeitraume auf dem Boden eines nun verschwundenen Dorfes neu entstanden, manches schon bestehende durch wüste Bauernhufen vergrößert worden sein. Aber auch im letzteren Fall lag wohl meist nur eine Erweiterung des Gutsareals, kaum eine solche des Gutsbetriebes vor. Soweit die Veränderungen in der rechtlichen und tatsächlichen Stellung der Bauern überhaupt auf wirtschaftliche Beweggründe zurückzuführen waren[2], handelte es sich doch darum, daß die Gutsherren aus allen Kräften bemüht waren, in dem allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenbruche des Landes ihren eigenen standard of life soviel als möglich und auch auf Kosten der von ihnen abhängigen Klassen aufrecht zu erhalten. Die Verschiebung in den Faktoren der inneren Politik brachte es

[1] Naudé 2, S. 257.

[2] Die Jagdfronden, die namentlich auf landesherrlichen Gebieten auftraten und bald ganz besonders verhaßt waren, hingen mit der beginnenden Verweltlichung der Landesherrschaft zusammen. Den Ordensherren war jede Jagd mit Ausnahme der auf Raubtiere untersagt gewesen. Die beiden letzten fürstlichen Hochmeister setzten sich schon über dies Verbot hinweg. Ihrem Beispiel folgten dann die übrigen Verwaltungsbeamten des Ordens. Das Jagdvergnügen der Herren brachte den Untertanen nicht nur neue persönliche Dienste, sondern auch Abgaben. So mußten große Mengen von Garn zu Netzen und grobe Leinwand zu Lappjagden geliefert werden. Töppen, Geschichte Masurens, S. 212.

mit sich, daß sie bei diesem Versuche in weit höherem Maße als früher die Unterstützung der Regierung fanden.

Gemäß der doppelten Quelle, aus der die Einnahmen der Gutsbesitzer flossen, den Abgaben ihrer Hintersassen und den Erträgnissen der eigenen Wirtschaft, war auch jetzt wieder ihre Aktion eine doppelte: Sorge um die Erhaltung der Zahl der zinsenden Bauern und Sorge um die Beschaffung genügend zahlreicher und billiger Arbeitskräfte für ihren Hof. Die Bestrebungen sind begreiflich, denn nach beiden Richtungen hin hatten sich die Verhältnisse stark zu Ungunsten der Gutsherren verschoben.

Die Zahl der wüsten Hufen war nach dem Kriege sehr groß, größer jedenfalls noch als die Angaben für 1419 gezeigt hatten. Die Epidemien dezimierten die Bevölkerung noch mehr. Die trostlosen wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande, dann in ständigem circulus vitiosus auch der stärkere Druck seitens der Grundherren, trieben die Bauern in die Städte[1] oder über die Grenze nach Ermland, Westpreußen und Polen[2], von wo trotz aller bestehenden Verträge[3] eine Auslieferung solcher Flüchtlinge nur schwer zu erlangen war.

Dazu war der Wert der Abgaben für den Herrn gesunken. Von den Naturalabgaben der Preußen hatte er allerdings bei steigenden Getreidepreisen einen höheren Gewinn. Aber der wirkliche Wert des Geldzinses der deutschen Bauern, dessen Nominalhöhe durch die Handfesten der Dörfer fixiert wurde, hatte bei der Münzverschlechterung jener Periode stark gelitten. Der Silberwert einer preußischen Mark hatte nämlich folgende Entwicklung durchgemacht[4]. Er betrug im Jahre:

1232	33	Mk.
1335	21	„
1351—1382	15	„
1382—1390	14	„
1397—1407	13,50	„
1407—1410	12	„
1413—1414	8,50	„

[1] Ständeakten 5, S. 510, 596.

[2] Voigt 9, S. 256, 259. Ständeakten 5, S. 510.

[3] Die gegenseitige Auslieferungspflicht war erst wieder im Frieden von Thorn (1466) ausdrücklich festgestellt worden. Mit Masovien war 1472 ein Vertrag zustande gekommen.

[4] Nach der (auf Voßbergs Angaben beruhenden) Tabelle bei Horn, Altpreuß. Monatsschrift 1868, S. 54.

1414—1422	5,50	Mk.
1422—1441	9	„
1441—1450	8,50	„
1450—1467	4,50	„
1467—1470	3,50	„
1470—1477	3	„
1477—1489	2,50	„
1489—1522	2,50	„

Das bedeutete schon 1477 gegenüber dem Jahre 1340 eine Verminderung auf den achten Teil. Nun waren ja gerade im Osten viele Dorfgründungen in einer späteren Zeit mit schon gesunkenem Silberwerte der Münzen erfolgt. In seltenen Fällen war vielleicht auch durch ein Übereinkommen zwischen Herrn und Bauernschaft der Zins auch nach seinem wirklichen Werte erhöht worden. Aber solche Übereinkommen konnten mit der rapiden Münzverschlechterung niemals Schritt halten, und der Bauer hielt auch im allgemeinen viel zu zähe an seinem verbrieften Rechte fest. Die Einnahmen der Grundherrschaften auf diesem Titel erlitten jedenfalls eine starke Einbuße, die auch durch die Steigerung des Wertes der Naturalabgaben — von einzelnen Ausnahmejahren abgesehen — kaum kompensiert worden sein dürfte. Am schärfsten wurde jedenfalls durch diese Reduktion die Landesherrschaft getroffen. Die privaten Grundherren waren ja erst gegen Ende des Krieges oder nach dem Kriege zahlreicher in den Zinsbezug seitens deutscher Dörfer getreten. Aber auch selbst in dem Zeitraume von 1467—1525 war die Reduktion des Silbergehaltes nicht unbedeutend.

Der deutsche Bauernstand hingegen mußte sich stark entlastet fühlen, da ihm die höheren Getreidepreise die Aufbringung des geringen Zinses wesentlich erleichterten. Von diesem Standpunkte aus betrachtet gewinnt die willkürliche Erhöhung des Zinses, von der wir bald hören werden, gewinnt namentlich die Erhöhung der Scharwerksleistungen ein etwas anderes Gesicht. Namentlich durch letztere, die sich leichter als eine Zinserhöhung durchführen ließ und wohl auch mehr im momentanen Interesse des Herrn gelegen war, suchte sich dieser anscheinend für die Reduktion seines Zinses schadlos zu halten und durch Ersparung an bezahlten menschlichen und an tierischen Arbeitskräften seine Mindereinnahmen wieder wett zu machen. Gewiß, beide Erhöhungen widerstritten dem verbrieften Rechte. Aber es ist doch sehr fraglich, ob die Belastung einer deutschen Bauernhufe, falls sich die Fronden in Geld umrechnen ließen, jetzt eine höhere war, als 150 oder

selbst nur 80 Jahre früher. Nur daß die größere Fronlast viel härter empfunden wurde, als eine höhere Geldabgabe, weil sie in diesem Umfange verlangt, in die eigene Wirtschaft des Bauern empfindlich störend eingriff, dazu ein degradierendes Moment enthielt und namentlich die Stellung des deutschen Bauern der des preußischen bedenklich ähnlich machte.

Für die Schwierigkeiten, denen die Gutsherren bei der Gewinnung eines zahlreichen und billigen Gesindes für ihre Vorwerke begegneten, sprechen nicht nur ihre lauten Klagen in den Versammlungen der Stände[1]. Die von Steffen gesammelten Angaben[2] aus den Rechnungen der Ordenshäuser gestatten die Wirkungen, die die Leutenot auf die Gesindelöhne ausübte, für den Zeitraum von 1467—1525 ziffernmäßig festzustellen. Die Benutzung des Steffen'schen Materiales erfordert auch hier einige Vorsicht, da die starken Schwankungen den Einfluß der individuellen Eignung des Gesindes auf die Lohnhöhe bezeigen. Immerhin gewähren sie einen wertvollen Anhaltspunkt. In der folgenden Tabelle scheinen die Angaben für das Ordenshaus Lochstädt (in der Nähe von Pillau) zusammengestellt, die den längsten Zeitraum für die meisten Kategorien des Gesindes umfassen. Unter der Annahme, daß die Auszahlung des Lohnes in der jeweils ausgeprägten Münztype erfolgte, sind die Lohnsummen nach den Voßbergschen Angaben auf ihren Silberwert nach der heutigen Reichswährung umgerechnet.

Hofmann.

1467	1517	1519	1520	1521	1522	1523
4 Mk.	11; 12 Mk.	9 Mk.	9 Mk.	4 Mk + Schuh + 16 scot	8 Mk., alle Freitag 1 Stoff Bier	wie 1522
14,22 Mk.	28,38; 30,96 Mk.	23,22 Mk.	23,22 Mk.	10,32 + Schuh + 1,72	20,64 + ...	

[1] Z. B. Ständeakten 5, S. 510 ff. Vgl. auch die Äußerung des Hochmeisters S. 106 A. 3 Für die Gesindenot sprechen auch die Bestimmungen der Landesordnungen von 1478, 1482 und 1503, was mit dem Gesinde zu geschehen habe, das sich mehreren Herren zugleich vermiete. Sie fanden sich in den alten Landesordnungen niemals.

[2] Vgl. S. 34 A. 2.

Wagenknecht.

1467	1517	1519	1520	1521	1522	1523
3 Mk.	6 Mk. + 1 Pr. Schuh + 1 Pr. Stiefel	7 Mk. + dito	wie 1519	wie 1519	wie 1519	wie 1519
10,74 Mk.	15,48 + ...	18,06 + ...		18,06 Mk. + ...		

Kellerknecht.

4 Mk.	9; 10 Mk.	8 Mk.	8 Mk.	8 Mk.	8 Mk.	8 Mk. + 4 Scheffel Roggen oder Gerste
14,22 Mk.	23,22; 25,8 Mk.	20,64 Mk.	20,64 Mk.	20,64 Mk.	20,64 Mk.	20,64 + ...

Gewöhnlicher Knecht.

1512	1519	1520	1521	1523
5,6 Mk.	4 Mk. (junger Knecht)	6 Mk. + 1½ Mk. Schuhgeld + 2 Kleider	wie 1520	6 Mk.
13,35; 16,02 Mk.	10,68 Mk.	16,02 + 4 Mk. Schuhgeld + ...		16,02 Mk.

Viehmutter.

1467	1517	1523
4 Mk.	7 Mk.	8 Mk. + so oft sie eine Tonne Butter gewährt 1 Paar Schuh
14,22 Mk.	18,06 Mk.	20,64 + dito

* Es ist wohl überall dort, wo nur der Geldlohn Erwähnung findet, anzunehmen, daß dieselben Deputate wie in den anderen Jahren gegeben wurden.

Die Tatsache, daß das Jahr 1467 in allen Kategorien sehr niedrige Sätze aufweist, ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß damals unter der Nachwirkung des Krieges und der

Reduktion aller wirtschaftlichen Betriebe die Nachfrage nach Gesinde sehr gering war. Von 1467—1517 aber zeigt der Lohn in allen Kategorien ein starkes Anwachsen, das 100—200 % seiner Nominalhöhe und immer noch durchschnittlich 64 % seines Silberwertes betrug. Die Steffenschen Angaben für die übrigen Ordenshäuser geben ein ähnliches Bild. Sie zeigen außerdem deutlich, daß der Lohn in der Nähe der Städte, namentlich Königsbergs, immer höher stand als in den entlegenen Gegenden, z. B. Masuren, obwohl die Bevölkerungsdichte jener Striche an sich weit geringer war, und das Land bei der Nähe der polnischen Grenze unter den feindlichen Einfällen und Räubereien auch stärker gelitten hatte als das geschütztere Samland. Die große Anziehungskraft der Städte wirkte offenbar mehr als ausgleichend[1]. Dabei darf man hinsichtlich der Lohnhöhe nicht außer Acht lassen, daß es der Landesherrschaft jedenfalls zu allen Zeiten leichter fiel, sich Gesinde zu verschaffen, als den Gutsbesitzern, die oft nur über eine sehr geringe Anzahl von Hintersassen oder auch über gar keine verfügten. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, wenn der Adel 1508 klagte[2], daß ein Knecht 10 Mk. verlange (in Lochstädt erhielt er ca. 6 Mk.) und eine Magd 5 Mk. (auf den Ordenshäusern betrug ihr Durchschnittslohn 2—4 Mk). Die Frage, inwieweit der Lohn, auch nach Roggenwerten umgerechnet, in diesem Zeitraume gestiegen ist, läßt sich bei dem Mangel genügend sicherer und zahlreicher Angaben über die Getreidepreise dieser Periode so gut wie garnicht beantworten. Ein Versuch von Steffen muß als gänzlich mißglückt bezeichnet werden[3]. Für die Zeit von 1485 bis etwa 1515 ist ein Anziehen der Durchschnittspreise nicht recht

[1] Steffen, l. c. S. 29.

[2] Ständeakten 5, S. 510.

[3] Steffen stellt S. 62/63 folgende Tabelle auf:

Jahr:	Roggenpreis pro Scheffel:	Lohn in Geld:	Lohn in Scheffeln:
1486	54 Pf.	5 Mk.	68,5
1511	124 „	5 „	29
1525	360 „	6 „	12

Angaben über die Quellen, denen die Getreidepreise entnommen sind, gibt er nicht. Nun ist erstens seine Schematisierung unzulässig, dann ist es gänzlich unmöglich, für die Zeit von 1486 einen Durchschnittspreis von 54 Pf. pro Scheffel anzunehmen, der damit weit unter den glücklichen Jahren 1400—1402 gestanden wäre. Voßberg (S. 211) gibt für 1489 einen Preis von 120 Pf. pro Scheffel an, was wahrscheinlicher ist. Der Preis von 1525 entspricht nur einem vorübergehenden Notstande, beweist also für die allgemeine Lohnbewegung gar nichts.

wahrscheinlich. Sicher ist wohl nur das eine, daß die Kaufkraft des in seiner Nominalhöhe überall fast gleichgebliebenen Lohnes in dem Zeitraume von 1519—1525 eine ziemliche Einbuße erlitt. Jedenfalls kam diese Reduzierung des wahren Wertes des Lohnes den Gutsbesitzern kaum zugute, denn ihre baren Einnahmen, der Lohnfond, aus dem sie das Gesinde zu zahlen hatten, war jedenfalls gerade in diesem Zeitraume trotz des höheren Erlöses, den sie für ihr Getreide erzielten, wahrscheinlich ganz beträchtlich geringer geworden.

Das Gesinde suchte sich übrigens schon seit längerer Zeit von der schwankenden Kaufkraft des Geldes unabhängig zu machen, indem es sich in seinen Kontrakten das Einsäen bestimmter Getreidequanten oder Ackerstücke ausbedingte, und so eventuell selbst an steigenden Getreidepreisen profitierte[1]. Die Tatsache aber, daß das Gesinde diese in den Kreisen der Gutsbesitzer verhaßte Bedingung häufig durchzusetzen imstande war, spricht doch recht deutlich von der starken Position, die das Gesinde in jener Zeit inne hatte[2].

Wenn man alle diese Momente ins Auge faßt, werden die Bestrebungen der Gutsherren nach Erhaltung ihrer pflichtigen Bauernstellen und der möglichsten Ersetzung der freien Arbeitskräfte durch abhängige von ihrem Standpunkte aus ohne weiteres verständlich. Es ist auffallend, daß die lauten Klagen und die Versuche, die bestehenden Gesetze teils zu umgehen, teils in ihnen Änderungen herbeizuführen, erst nach dem Regierungsantritte des ersten fürstlichen Hochmeisters Friedrich von Meißen einsetzten. Aus den Landesordnungen[3] und den Verhandlungen der Ständetage

[1] In Westpreußen schon durch die Landesordnung von 1474 verboten (Thunert, Die Akten der westpreuß. Ständetage 1, S. 383 ff.). Im Ordenslande durch die Landesordnung von 1503 ohne jede praktische Wirkung untersagt. Ständeakten 5, Nr. 168.

[2] Über die Löhne der freien Saison- und Tagarbeiter sind wir gar nicht unterrichtet. Plehn macht (Forschungen zur brandenburgischen u. preußischen Geschichte 17, S. 91) das stat. Joannis Alberti von 1496 (§ 23), das die Wanderungen polnischer Erntearbeiter über die Grenze verbot, für die Einführung der Schollenpflichtigkeit in Preußen verantwortlich. Ich glaube, darin liegt eine starke Überschätzung der praktischen Bedeutung solcher Verbote in jenen Zeiten. Die Schollenpflichtigkeit der preußischen Bevölkerung kam auch zu früh und war außerdem schon zu lange vorbereitet, als daß sie eine Folge dieses Gesetzes hätte sein können.

[3] Es sind die von 1478 und 1482 (Ständeakten 5, S. 326/27 u. 384). Über die Landesordnung von 1494 das Urteil Plehns (Forschungen zur branden-

von 1466—1500 spricht vor allem die Sorge, Ordnung in die zerrütteten besitzrechtlichen Verhältnisse auf dem Lande zu bringen. Im übrigen begnügten sie sich, die bisherigen Bestimmungen über die Stellung der deutschen und preußischen Bauern immer wieder in Erinnerung zu bringen. Neues hatten sie nicht geschaffen. Hing nun die größere Regsamkeit der Gutsbesitzer seit 1500 damit zusammen, daß sie seitens der fürstlichen Herren ein größeres Verständnis für ihre Wünsche voraussetzten oder war sie vielleicht darauf zurückzuführen, daß das Land, wie man annehmen könnte, jetzt die schwersten Verluste der Kriegs- und Seuchenjahre überwunden hatte, und nun eine geregeltere wirtschaftliche Betätigung möglich wurde, die die Schwierigkeiten, mit denen die Gutsbetriebe zu kämpfen hatten, schärfer hervortreten ließ? Vielleicht haben beide Momente zusammengewirkt. Jedenfalls waren die Wünsche der Grundherren nicht sehr bescheiden. Wie weit sie sich über die klaren gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzten, beweist eine Klage der Stadt Königsberg vom Jahre 1508, die so unglaublich klingt, daß man ihre Überlieferung für ungenau halten müßte, wenn sie nicht einige Jahre später (1517) eine neuerliche und dazu ausführlichere Bestätigung gefunden hätte[1]. Danach hatte der Adel von der Stadt auch die Auslieferung solcher deutscher Bauern verlangt, die ganz ordnungsgemäß ihr Gut in währende Hand gebracht und damit jeden Anspruch des Herrn befriedigt hatten. Für diesmal allerdings wurde der Adel auf den Wortlaut des Gesetzes verwiesen. Es verstieß aber ebenso stark gegen die noch in der Landesordnung von 1478 deutlich ausgesprochene Freizügigkeit der überzähligen deutschen Bauernsöhne, wenn der Adel sich darüber beklagte[2], daß diese so häufig in die Städte verzögen und so die Gutshöfe ihrer Arbeiter verlustig gingen. Die Fassung der Beschwerde ist so unklar, daß man nicht mit Sicherheit entscheiden

burgischen und preußischen Geschichte 17, S. 443), der sie wohl mit Recht für apokryph erklärt. Ihre Bestimmungen lassen sich auch unmöglich in die ostpreußische Entwicklung einfügen. Für die Beurteilung der Stellung der Bauern hat v. Brünneck (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germanist. Abteilung 21, S. 48) dem Vertrage mit Masovien (Text bei v. Baczko, Geschichte Preußens 4, S. 158—161) eine besondere Bedeutung beigelegt. Gegen seine irrtümliche Beziehung nur auf die preußischen Bauern Plehn, l. c. S. 442. Auch auf die deutschen Bauern bezogen bringt der Vertrag nichts wesentlich Neues, da er sich ganz dem Gedankengange der Landesordnung von 1454 anpaßt, die sowohl Brünneck als Plehn entgangen ist.

[1] Ständeakten 5, S. 537 u. 599.

[2] 1517, Ständeakten 5, S. 596.

kann, ob der Adel expressis verbis eine Änderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen forderte. Jedenfalls war auch ohne diese ausdrückliche Erklärung der Hinweis deutlich genug und kaum anders zu verstehen.

Die Stellung des Adels wie der Regierung zur Bauernfrage hatte sich in diesem Zeitraum gänzlich verschoben. Vor 1454 war der Adel des öfteren als Verfechter der bäuerlichen Interessen gegen die Regierung aufgetreten, und es hat den Anschein, als wenn die Mehrbelastung des Bauernstandes damals in erster Linie von der Landesherrschaft ausgegangen sei. Nach 1466 war von einem solchen Auftreten des Adels gegen die Regierung nicht mehr die Rede. Anscheinend war es sogar der Adel, der jetzt bei der Entrechtung der Bauern das schärfere Tempo anschlug[1], und vornehmlich gegen ihn, weniger gegen die Landesherrschaft richtete sich auch der Groll der unterdrückten Menge.

In den Akten der Ständetage findet sich in dieser Periode nur eine einzige Klage über die Zunahme bäuerlicher Lasten und diese vertrat bezeichnenderweise nicht die Interessen der Bauern, sondern die der kleinen Freien[2]. Sie ist gerade deshalb doppelt interessant. Die kleinen Freien hatten ja besonders im Samland seit jeher eine merkwürdige Zwitterstellung eingenommen. Dem Umfange ihres Besitzes nach unterschieden sie sich kaum von den deutschen Bauern, während ihre Abgaben und Leistungen für den Staat ihnen anf der sozialen Leiter einen höheren Platz anwiesen. Maßgebend waren dafür neben Gründen, die seinerzeit mit der Beruhigung des Landes in Zusammenhang gestanden hatten, Interessen der Wehrverfassung gewesen. Diese ihre soziale Funktion im Staate hatte an Bedeutung eingebüßt, als das Schwergewicht des Kriegswesens im Ordenslande sich auf die Seite der Soldtruppen verschob. Die finanzielle Not drängte zudem stärker darauf hin, selbst unter Vernachlässigung der Reste der alten Wehrverfassung alle verfügbaren Arbeits- und Steuerkräfte der nur irgendwie abhängigen Klassen heranzuziehen. So wurden die kleinen Freien nicht mehr

---

[1] 1508 klagen die Ehrbarleute, daß ihre Bauern in die Kammerämter entliefen. Demnach scheinen dort günstigere Existenzbedingungen geherrscht zu haben. Ständeakten 5, S. 528. Auch das Verhalten der Bauern im Bauernaufstande spricht dafür.

[2] Ständeakten 5, S. 528, 535 (1508), auch S. 597 (1517). Klagen aus dem Gebiete Insterburg (1512), Scriptores rerum prussicarum 5, S. 361. Charakteristisch für den Hergang solcher Mehrbelastungen ist die Klage, daß man nun das mit Zwang auferlege, was früher mit „Güte oder Bitten“ geschah.

als eine Art rittermäßiger Stand behandelt, sondern als das, was sie ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach auch waren, als Bauern, und ihnen neben höheren Abgaben die bäuerlichen Lasten, namentlich das Scharwerk, auferlegt. Und zwar ging hier die Landesherrschaft mit den privaten Grundherren, die erst in dieser Periode in zahlreicheren Fällen das Obereigentum über solche freie Güter erlangt hatten, Hand in Hand, Auch die großen Freien scheinen sich auf diese Seite geschlagen zu haben[1]. Diese Vermehrung der Lasten wurde von den kleinen Freien ganz besonders hart empfunden, weil sie in ihnen eine diminutio capitis und eine völlige Umwälzung ihrer Stellung in und zum Staate erblicken mußten. Es drohte ihnen jetzt eine ähnliche Abhängigkeit, wie sie bisher nur die bäuerlichen Klassen gekannt hatten.

Die preußischen Freien waren es daher auch, die das Zeichen zum Beginn des Bauernaufstandes von 1525 gaben, des einzigen größeren, den das ganze ostelbische Agrargebiet je gekannt hat[2]. Man hat ihn meistens den samländischen genannt, aber diese Bezeichnung ist insofern irreführend, als sie die Bewegung auf einen kleinen Landstrich zu beschränken scheint. Dem war aber nicht so. Zwar nahm der Aufstand von Samland seinen Ausgang, und sein Verlauf in dieser Gegend war für das ganze Land entscheidend, aber eine tiefe Gährung durchwogte alle Teile des Herzogtums, und die kleinen Zusammenrottungen, die schon sowohl im Oberlande wie in Natangen stattfanden[3], hätten sich sofort zu einem großen Aufstande zusammengeschlossen, wenn den samländischen Bauern ein rascherer Erfolg beschieden gewesen wäre. Die Hauptmasse unter den Aufständischen bildeten wie gesagt die preußischen Freien[4], aber sowohl im Samlande wie in den anderen Landesteilen, in denen das stammpreußische Element nur schwächer vertreten war, ist ihre Unterstützung durch die deutschen Bauern anzunehmen. Für Samland spricht ja schon der Name des Führers der ganzen Bewegung, des Müllers von Kaymen Valentin Moldenhauer, deutlich genug.

Die wirtschaftlichen Ursachen, die das Land zum Aufstande

---

[1] Vgl. Christoph Falks Chronik (Preuß. Geschichtsschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts 4, S. 118).

[2] Die Schilderung folgt hier vornehmlich dem Artikel von Voigt in den Neuen preußischen Provinzialblättern 1847, S. 1 ff.

[3] Voigt, l. c. S. 7, 20, 27—29, 36, 47.

[4] Über die Teilnehmer vergleiche das Schreiben des herzogl. Sekretärs d. d. 9. Sept. 1525 bei Voigt, l. c. S. 11 A.

trieben, waren nach den Angaben der Aufständischen die willkürliche Erhöhung der urkundlich festgelegten Zinsen, neue Steuerforderungen und schwere Wildschäden, während die Jagd zugleich dem Bauer selbst untersagt wurde, vornehmlich aber die Scharwerke, die durch die Verwüstungen des Krieges für den einzelnen öfters eine Vermehrung auf das drei- und vierfache gebracht haben sollen[1]. Daneben spielten wie in Süd- und Mitteldeutschland religiös kommunistische Ideen herein, und im Samland klang ebenso gut wie dort den „Strohjunkern" der Vers entgegen: Als Adam reuth und Eva spann, wo war denn da der Edelmann? sowie die höhnische Antwort, die der Fragende sich selbst gab: im Kuhstall. Die Bauern betonten immer wieder aufs neue, daß sich ihre Bewegung nicht gegen die Landesherrschaft als solche richte, wenn sie auch die herzoglichen Domänenbeamten vertrieben. Vor allem wandte sich ihr Groll gegen den Adel[2], dessen Herrschaft sie wegen ihrer Härte ebenso haßten wie aus ihren kommunistischen Ideen heraus auch prinzipiell verneinten.

Die Gährung im Lande hatte schon um die Mitte des Jahres bedenkliche Formen angenommen. Als nun ein vom Herzog für den August in Aussicht gestellter Beschwerdelandtag vertagt wurde, und auch Ermahnungen an den Adel nichts gefruchtet hatten, schlugen die Samländer anfangs September los, töteten anscheinend mehrere Adelige, setzten andere gefangen und trieben den Rest nach Fischhausen und Königsberg, in welcher Stadt ihnen von den mit den Bauern sympathisierenden unteren Klassen ein übler Empfang bereitet wurde. Diese bedenklichen Zeichen einer Gärung auch unter der städtischen Bevölkerung bewogen die Königsberger Bürgermeister zu einem vermittelnden Eingreifen, das einen Waffenstillstand herbeiführte. Die Bauern stellten vorläufig alle Feindseligkeiten ein, und auch die Haufen des übrigen Landes folgten diesem Beispiel. Der Adel verzichtete vorderhand auf die Geltendmachung der umstrittenen Rechte. Beide Teile unterwarfen sich dem Entscheide des augenblicklich außer Landes weilenden Herzoges, zu dessen milder Gesinnung die Bauern anscheinend starkes Vertrauen hatten.

Sie wurden schwer getäuscht. Mit einer für ihn seltenen Energie zog der Herzog Truppen zusammen und rückte, durch Zuzug des Adels[3] und polnische Hilfe verstärkt, schnell nach Königs-

[1] Zu den Gründen des Aufstandes namentlich Voigt, S. 3—5.

[2] Voigt, S. 3, 27.

[3] Die Städte hielten mit einer Hilfeleistung sehr zurück, da sie mit dem

berg vor. Hier trat er offen auf die Seite des Adels, lehnte jede Vermittlung und Unterhandlung ab, befahl eine bewaffnete Versammlung der Bauern, ließ sie von seinen Truppen umzingeln, entwaffnen und sofort drei der Rädelsführer hinrichten. Damit war der Aufstand erstickt. Die folgenden Monate sahen strenge Mandate, schwere Strafen und Hinrichtungen im herzoglichen Teile und im Adelsgebiete durch das ganze Land hin.

Post festum, d. h. im Dezember trat der Beschwerdelandtag in Königsberg zusammen, dem Vertreter aller Stände, auch der Bauern angehörten[1]. Der Herzog legte zwar in einer Eröffnungsansprache dem Adel ans Herz, von seinen übermäßigen Forderungen abzusehen und dem Bauer keine Lasten aufzulegen, zu denen dieser nicht verpflichtet sei. Aber in der Sache selbst tat er gleich darauf einen starken Schritt gegen die Bauern, indem er sich von den Führern des Adels bewegen ließ, die Vertreter der Städte aus der Versammlung zu entfernen, so daß nun der Adel als Richter in eigener Sache allein den Bauern gegenüber stand. So fielen auch die Entscheidungen über die strittigen Rechte meistens zu Ungunsten der Bauernschaft aus. Es bedeutete demgegenüber wenig, wenn bestimmt wurde, „daß sich jede Obrigkeit mit ihren Untertanen als den kulmischen, preußischen und Litauern nach eines jeden Art, nachdem sie in Scharwerk ungleich seien, aufs freundlichste und gütigste vertragen und vereinigen solle, auf welch Maß und Weise auch auf wieviele Tage das Scharwerk geschehen solle", und daß für den Fall, die Einigung käme nicht zustande, dem Herzoge die Entscheidung vorbehalten wurde. Das wichtigste war doch, daß es jedenfalls in den meisten Fällen den Herren gelungen ist, durch die den für ihr Leben fürchtenden Bauern abgetrotzte Einigung das Resultat willkürlicher Erhöhung der Zinsen und Scharwerke auch für die Zukunft zu fixieren und mit einem Scheine der Berechtigung zu umgeben.

Bei einer politischen Konstellation, wie sie soeben das Entgegenkommen des Fürsten dem Adel gegenüber blitzartig beleuchtet hatte, war es eigentlich nur selbstverständlich, wenn sich die

---

Adel auf gespanntem Fuße lebten; nur Königsberg sandte ausgiebige Unterstützung, da der patrizische Rat einen Sieg über die Bauern zugleich auch als einen Sieg über die unruhige städtische Menge ansah. Zur Bedeutung des Bauernkrieges im ständischen Leben Preußens vgl. Töppen in Schmidts Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft 6, 1846, S. 493 ff.

[5] Voigt, l. c. S. 45, 46.

Landesordnung von 1526[1], mit der der Herzog den Beginn friedlicher Beziehungen zu seinem Nachbarn einleitete, ganz auf den Boden der grundherrlichen Interessen stellte. Es würde zu weit gehen, sie als eine unmittelbare Folge des Bauernkrieges aufzufassen, denn die von ihr verwirklichten Wünsche des Adels waren seit fast 20 Jahren genugsam bekannt. Natürlich hatte das Bündnis, zu dem sich der Herzog mit dem Adel während des Bauernaufstandes besonders dringlich genötigt sah, seinen Einfluß dahin ausgeübt, die Erfüllung dieser Wünsche zu beschleunigen. Aber auch ohne den Bauernaufstand hätten wohl kurz über lang die politischen Verhältnisse und das gemeinsame wirtschaftliche Interesse zu ähnlichen Ergebnissen geführt.

Die Landesordnung brachte zunächst die Schollenpflichtigkeit des männlichen Teiles der deutsehen Bauernbevölkerung. Nicht expressis verbis, aber für die Praxis deutlich genug. Es fehlte einmal jeder Hinweis darauf, daß der Bauer nach Stellung eines Ersatzmannes frei von seiner Herrschaft scheiden könne. Sie sprach nur von dem Abschiedsscheine, ohne den kein Bauer aufgenommen werden dürfe[2]. Unter welchen Voraussetzungen aber der Schein ausgestellt werden sollte, ob er vor allem nur gegen ein Loskaufgeld zu erhalten war, oder ob er unter Umständen erteilt werden müsse (wie z. B. nach der Landesordnung von 1445), war nirgendswo ausgesprochen, somit offenbar in das Belieben des Herrn gestellt. Nur die Bauerntöchter waren noch frei, insoferne ihre Heirat in eine andere Herrschaft allein von der Genehmigung der Eltern abhing. Natürlich nur unter der Bedingung, daß durch die Auszahlung der Mitgift der väterliche Hof keine wesentliche Schädigung erlitt.

Sehen wir hier noch einen Augenblick zurück. Den Ausgangspunkt der Schollenpflichtigkeit des deutschen Bauernstandes hatte der in den Verhältnissen der Kolonisation begründete ganz gesunde Gedanke gebildet, daß einem Rechte des Bauern auf dauernden Besitz seines Hofes auch die Verpflichtung zu seiner dauernden Bewirtschaftung entsprechen müsse. Eine Pflicht, die außer dem jeweiligen Hofbesitzer nur einen Sohn erfaßte, der sich zur Über-

[1] Da die Landesordnung in ihrer ersten Fassung nicht befriedigte, wurde sie 1529 umgearbeitet und von neuem publiziert. Sie findet sich in dieser Fassung im Anhang des Jus Culmense correctum Braunsberg 1711.

[2] „So ein Bauer wesserley Condition er sey oder eines Bauren Sohn aus einer Herrschaft in die andere sich begebe, soll er von keinem Herrn oder Junker ohne schriftlichen Schein seines Abschiedes angenommen werden . . .“

nahme des Gutes bereit halten mußte. Dieses ursprüngliche Verhältnis, das Rechte und Pflichten zwischen Grundherrn und Bauern annähernd gleichmäßig verteilte, hatte sich unter dem Drucke der Verhältnisse vollkommen einseitig zu Lasten des Bauernstandes verschoben. Über den ursprünglichen Zweck der Institution hinaus ergriff die Verpflichtung, den Gutsbezirk nicht zu verlassen, nun auch die überzähligen Söhne. Nicht als ob sie zur Bewirtschaftung des väterlichen Hofes notwendig geworden wären, sondern nur, weil sie der Gutsherr so leichter veranlassen konnte, einen anderen verwaisten Hof zu übernehmen und weil er so die Zahl derer zu vergrößern hoffte, aus denen er sein Gesinde entnahm.

Es ist für die völlige Verwandlung des alten Verhältnisses bezeichnend, daß die Landesordnung, die die Schollenpflichtigkeit des männlichen Teiles des Bauernstandes aussprach, zugleich auch das frühere Recht des Bauern auf den dauernden Besitz seines Hofes in einem wichtigen Falle aufhob und damit das Prinzip durchbrach. Sie bestimmte nämlich, daß ein Bauer, der sein Gut nicht gebührend bebaue und auch davon trotz Ermahnungen seitens des Herrn nicht ablasse, von diesem gezwungen werden könne, das Gut mit einem anderen der Herrschaft gefälligen zu besetzen. Was geschah nun mit diesem Bauer? Durfte er frei den Gutsbezirk verlassen? Was geschah dann, wenn der Herr keinen vollwertigen Ersatz für ihn fand, mußte er dann weiter auf dem Gute bleiben und in welcher Stellung? Die Landesordnung gab darauf keine Antwort. Auch hier war wieder das diskretionäre Ermessen des Herrn entscheidend.

Diese Bestimmung der Landesordnung ist aber auch in einer ganz anderen Hinsicht von Interesse. Sie beweist doch deutlich, wie sehr das Interesse des Herrn an der Erhaltung jeder einzelnen Bauernstelle als Rentenquelle hing. An ein Bauernlegen haben die ostpreußischen Grundherren selbst bei dieser günstigen Gelegenheit nicht gedacht. Weder in dieser noch in einer der späteren Landesordnungen findet sich auch nur eine Bemerkung, die auf das Einziehen von Bauernland gedeutet werden könnte.

Den zweiten Wunsch der Gutsbesitzer, die Versorgung der Gutshöfe mit den notwendigen Arbeitskräften, ließ die Landesordnung auch nicht aus dem Auge. Die Erschwerung der Abzugsfreiheit der Bauernsöhne hing ja in gewisser Weise auch damit zusammen[1]. Denn ohne diese Maßnahme wäre in der Folgezeit

[1] So schon Plehn, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17, S. 444.

zweifellos eine stärkere Abwanderung dieser Elemente zu befürchten gewesen, da die Landesordnung nach einer anderen Richtung hin einen neuen starken Druck auf sie ausübte. Sie führte nämlich die Gesindevormiete ein[1], d. h. sie bestimmte, daß alle Knechte und Mägde, die überhaupt in Dienst zu gehen gewillt waren, sich zunächst bei ihrer Herrschaft zu melden hätten. War diese gewillt, den gebührlichen und ausgesetzten Lohn zu gewähren, so mußte das Gesinde diesem Dienstplatze den Vorzug geben. Auch die Bestimmung, daß ein Bauer künftighin ohne Erlaubnis des Herrn nicht mehr außerhalb des Gutsbezirkes Arbeit suchen dürfe, vergrößerte das Angebot von Arbeitskräften für das herrschaftliche Vorwerk.

Es entsprach dem Wunsche der Gutsbesitzer und war auch eine nicht zu umgehende Konsequenz der Gesindevormiete, wenn die Landesordnung nach 80jähriger Pause[2] wieder Maximaltaxen für den Gesindelohn aufstellte. Ihre Sätze waren folgende:

Großer Knecht . .	7	Mk.	neue Münze[3],	22,92	Silberwert	der	Reichsmünze
Gemeiner Knecht .	5	„	„ „	16,37	„	„	„
Starker Pflugtreiber	3	„	„ „	9,82	„	„	„
Große Magd . . .	3	„	„ „	9,82	„	„	„

Zugleich wurde dem Gesinde strengstens untersagt, im Mietskontrakte das Einsäen von Getreide auszubedingen.

Ein Vergleich mit den Löhnen vor 1525, wie sie uns wenigstens überliefert sind, ist nicht mit Sicherheit möglich, da die Landesordnung eine andere Bezeichnung für das Gesinde hat wie die Ordensrechnungen und die Frage der Naturalbezüge ganz offen läßt. Der Geldlohn scheint, da die neue Münze etwas besser ausgeprägt wurde als die alte (3,27 Mk. Silberwert gegen 2,50), so ziemlich dem Durchschnittslohne der Ordenshäuser in der Periode von 1517—1525 entsprochen zu haben; er stand dann unter dem, den die privaten Grundherren wohl meistens zu zahlen gezwungen gewesen waren; auch hatte er sich dann nicht, wenn man den Roggenpreis als Wertmesser annimmt, der gesunkenen Kaufkraft des Geldes angepaßt, denn die hohen Getreidepreise der Periode 1519—1525 hielten auch nach diesem Jahre geraume Zeit an.

---

[1] Die Vormiete findet sich schon in der Landesordnung von 1503 erwähnt, aber in einem so unklaren Zusammenhange, daß man nicht weiß, ob sie für alle Fälle Geltung haben sollte oder nur dann, wenn sich ein Knecht mehreren Herren zugleich vermietet hatte.

[2] Die letzte uns bekannte Taxe war in der Landesordnung von 1444 enthalten gewesen.

[3] D. h. zweifellos die nach der Münzordnung von 1528 geprägte.

Soweit die Bestimmungen der Landesordnung, als sie sich auf die deutschen Bauern bezogen. Der preußischen Bauern geschah in ihr so gut wie keine Erwähnung. Wie sich ihre Lage im allgemeinen gestaltet hatte, läßt sich ja einigermaßen aus dem Schicksal der deutschen Bauern schließen. Wenn auch jetzt die einschneidenden Änderungen der Landesordnung den Unterschied zwischen beiden Kategorien mehr und mehr zu verwischen begannen, so befanden sich die preußischen Bauern doch wohl noch um mehrere Grade schlechter wie die deutschen Bauern. Sie waren ja jeder willkürlichen Erhöhung der Abgaben und Fronden umso schutzloser ausgesetzt, als ihr Besitzrecht nur ein prekäres war. Von Städten und deutschen Dörfern fern gehalten, waren sie nach wie vor auf die Gutsbezirke und ihre eigenen Ansiedelungen beschränkt, und auch hier stand ihnen einzig und allein die Beschäftigung mit der Landwirtschaft offen, da noch 1482 ihnen die Landesordnung ausdrücklich die Erlernung eines Handwerkes untersagt hatte. — Etwas günstiger gestaltete sich die Lage der preußischen Freien; wenn auch die zahlreichen Erwähnungen in der Landesordnung kaum einen Zweifel darüber lassen, daß sie in den meisten Stücken zu den bäuerlichen Klassen gerechnet wurden, so rangierten sie doch noch immer mit dem deutschen Bauern mindestens in einer Reihe.

Der Herzog und die einsichtigsten seiner Beamten verschlossen sich dem Nachteile nicht, die der gedrückte Zustand eines nicht unbeträchtlichen Teiles der Bevölkerung für das ganze Land hatte. Eine Kommission, die 1550 zur Beratung einer neuen Landesordnung zusammentrat, beschäftigte sich auch mit der Leibeigenschaft der preußischen Bauern und kam zu dem Resultate, ihre gänzliche Aufhebung als eine dem Herzog und dem Adel rühmliche, dem Lande aber nützliche Maßregel vorzuschlagen. Die Hufen würden besser besetzt bleiben und fleißiger bewirtschaftet werden, wenn sie den Händen freier Leute anvertraut wären, Zinsen und Scharwerke würden darum noch keinen Abbruch erleiden[1]. Mit dem Gedanken der Landesordnung selbst fiel für dieses Mal auch dieser Plan. Der Herzog kam auf ihn in seinem Testamente nochmals zurück. (1567)[2]. Von der Erwägung ausgehend, daß es unter den obwaltenden Umständen fast unmöglich werde, der preußischen Sprache kundige Seelsorger zu finden, hob er die Leibeigenschaft

[1] v. Brünneck, Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, germ. Abteilung, S. 51.
[2] Privilegia der Stände des Herzogtums Preußen, Blatt 81.

aller Preußen für die herzoglichen Besitzungen ebenso wie für die des Adels und der Städte auf. Doch mit der Unterscheidung, daß diejenigen, die sich dem geistlichen Stande widmeten, für ihre Person und ihre Güter frei wurden, während sich die Freiheit aller anderen Preußen nur auf ihre Person erstreckte. Von dieser Freiheit sollten sie wie die Kölmer, d. h. wohl hier die deutschen Bauern beliebigen Gebrauch machen. Ein merkwürdiger Vergleich, denn die Freiheit der deutschen Bauern war schon arg beschränkt. Trotzdem das Testament als Landesgesetz betrachtet wurde, war sein Erfolg ein verschwindend geringer[1]. Einzig und allein seine Bestimmungen über die zukünftigen Geistlichen wurde allseits akzeptiert. Den übrigen Preußen gewährten nur die Städte auf ihrem Landbesitz die vom Herzog gewünschte Freiheit; der Adel verhielt sich vollkommen ablehnend, und selbst auf den herzoglichen Domänen kam der Wunsch des verstorbenen Fürsten nicht zur Durchführung, was ja nicht Wunder nimmt, wenn man ihre Abhängigkeit von den Regimentsräten berücksichtigt, die sich jedenfalls im Interesse ihres Standes bemühten, eine für diesen unbequeme Verschiedenheit der Praxis in dieser Frage zu verhindern.

50 Jahre nach dem Erlaß, der für den Bauernstand so verhängnisvollen Landesordnung von 1526/29 gelang es den Grundherrn, den letzten Rest freiheitlicher Rechte, der den deutscheu Bauern noch geblieben war, zu beseitigen, und ihre Arbeitskraft in noch höherem Maße als früher den Zwecken der Gutshöfe dienstbar zu machen. In dieser neuerlichen Verschlechterung schon die Folge der seit etwa 1560 zu vermutenden größeren Regsamkeit in den landwirtschaftlichen Betrieben zu sehen, hieße doch wohl die Schnelligkeit der Beeinflussung des Rechtes durch wirtschaftliche Bedürfnisse überschätzen. Daß die günstigere Konjunktur mit ihrem größeren Bedürfnis nach Arbeitskräften nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein kann, ist ja sicher, aber es handelte sich hier doch in erster Linie um den völligen Ausbau eines in seinen wichtigsten Teilen schon längst fertiggestellten Gebäudes, zu dem die innere Logik der Prinzipien selbst drängte. Das wird vor allem in der Frage der Schollenpflichtigkeit deutlich. Hier hatte noch die Landesordnung von 1526/29 den Bauerntöchtern die alte Freiheit gewährt. Nun wurde durch die neue Landesordnung von 1577[2] die Schollen-

[1] v. Brünneck, l. c. S. 53.

[2] Grube, Corpus constitutionum Pruthenicarum 2, S. 53 ff. Die Landesordnung von 1540 kann hier als unwesentlich übergangen werden.

pflichtigkeit auch auf sie erstreckt, d. h. auch sie durften ohne Genehmigung des Herrn, die natürlich immer nur durch ein Loskaufgeld zu erhalten war, sich unter keine andere Herrschaft begeben, also auch nicht unter eine solche heiraten[1]. Damit war die ganze Familie des Bauernhofes auf das engste mit dem herrschaftlichen Territorium verbunden.

Auch die einschneidende Neuerung im Gesinderecht war doch nur, in ihren historischen Zusammenhang gestellt, ein letzter Schritt auf einem schon betretenen Wege. Das Recht der Gutsbesitzer auf die Vormiete hatte nur die Glieder des Bauernstandes ergreifen können, die überhaupt in den Dienst zu treten gewillt waren. Die Abneigung der eigenen Herrschaft, wahrscheinlich auch noch dazu häufig unter Bedingungen, die den Sätzen der Landesordnung nicht entsprachen, zu dienen, hatte wohl das ledige Herumlungern der Bauernkinder nicht unwesentlich gefördert. Ein Einschreiten dagegen war auch zugleich eine wohltätige Maßregel der Landespolizei, wie man sie in jenen Zeiten verstand[2]. So bestimmte denn die Landesordnung: Weil aber unter den Bawern jeweilen befunden, daß mancher zween, drey, auch wol 4 Söhne und soviel Töchter hat, aber darumb keinen von sich tun wil, daß er der Herrschaft dienen solte, so er doch solche seine Kinder gern frembden vermietete, wo nun solche Bawern, die mutwillig überflüssig und ohn not daheim behileten, sie nicht wolten der Herrschaft, wenn sie derselben bedörfen, dienen lassen, oder aber liessen sie müssig gehen, in Bier liegen, oder umbs Taglohn arbeiten, oder leihete sie andern zur Arbeit, do soll der Herr Macht haben, do er einen Knecht oder Magd bedarf, einen von denselben übrigen in Dinst zu nehmen und wo die Eltern sie mutwillig vorenthalten, oder das Kind nicht dienen wollte, so wol den Vater als das Kind zu strafen, jedoch sollen herinne auch unsere Amptleute und die vom Adel ihr Ge-

[1] „So ein Paur wesserley condition er sei oder eines Pauren Sohn oder Tochter, aus einer Herrschaft in die andere sich begeben, der sol von keynem Herrn oder Junker ohne schriftlichen Schein seines Abschiedes angenommen werden." Bezüglich der Heirat einer Bauerntochter mit einem freien Manne bestimmte dann das Landrecht von 1620 ausdrücklich, daß hierbei kein Loskaufgeld gefordert werden dürfe. Der Adel kehrte sich aber an dieses Verbot nicht (Kern, Forschungen zur brandenburgischen u. preußischen Geschichte 14, S. 171 A).

[2] Kern, l. c. S. 184. Plehn, l. c. S. 446. Als eine solche Polizeimaßregel ist auch aufzufassen, wenn die Gesindeordnung von 1612/33 bestimmt, daß die Dienstboten zwischen zwei Dienststellen nur mehr acht Tage Freiheit haben sollten anstatt wie bisher 14 Tage.

wissen bedenken, und mit Fleiße acht haben, daß sie nicht den Leuten ihre Kinder nehmen, die sie ihres Alters oder Haushaltens halber selber bedörffen und nicht entberen können."

Damit war der Gesindezwangsdienst proklamiert. Wenn auch das Gesetz sich offensichtlich bemühte, den bitteren Kern der neuen Verordnung mit wohlklingenden Worten zu verbergen und es an Ermahnungen an die Herren nicht fehlen ließ, so war doch schließlich in der Praxis deren freies Belieben ausschlaggebend, um so mehr als die Landesordnung jede Beschränkung hinsichtlich der Dauer dieses Dienstes und hinsichtlich des Alters, bis zu dem die Bauernkinder von ihm ergriffen werden konnten, auszusprechen vermieden hatte. Auch sonst zeigten die Bestimmungen der Landesordnung, soweit sie sich mit dem Gesinde befaßten, eine viel schärfere Betonung des gutsherrlichen Standpunktes als man bisher gekannt hatte. Licht und Schatten waren zum Beispiel bei den Bestimmungen über die Kündigung noch viel ungleicher verteilt. Auch mit Strafandrohungen bei Verletzung des Gesindes war sie freigiebig, auch hier wieder vornehmlich an die Adresse des Gesindes.

Die Maximallohntaxen zeigten folgende Sätze:

Großer Knecht . .	10 Mk.	28,30	Silberwert der Reichsmünze.
Mittelknecht . . .	7 „	19,81	„ „ „
Magd	5 „	14,15	„ „ „

Die Sätze zeigten also gegenüber denen von 1526/29 eine ziemlich starke Steigerung. Allerdings waren auch die Getreidepreise anhaltend im Steigen begriffen, und wenn auch noch für den Moment der Erlassung der Landesordnung die Lohnverhältnisse als nicht ganz ungünstig bezeichnet werden können, so litten sie schon in der nächsten Zeit schwer durch die immer schlechtere Ausprägung der Münze[1].

[1] Für die Getreidepreise gibt eine Aufstellung einen Anhaltspunkt, die Naudé 1, S. 368 aus Danziger Archivalien mitteilt. Die daraus berechneten Preise können nur auf eine annähernde Genauigkeit Anspruch erheben, da der Wert der Rechnungsmünze starken Schwankungen ausgesetzt war. Danach ergibt sich als Wert eines Scheffels Roggen in heutiger Reichswährung für den Zeitraum:

1570—1579	ein	Betrag	von	ca.	2,00	Mk.
1580—1589	„	„	„	„	1,81	„
1590—1599	„	„	„	„	2,59	„
1600—1609	„	„	„	„	2,25	„
1610—1619	„	„	„	„	2,58	„

Auch die detaillierten Bestimmungen über die Erbfolge der preußischen Freien, die die Landesordnung aus der von 1540 übernommen hatte, erweisen in sehr charakteristischer Form die größere Macht des Adels, ebenso wie eine recht bedrückte Stellung ihrer Klasse[1]. Der Freie konnte nun seinen Hof nicht mehr nach seinem Willen vererben, die Herrschaft war es vielmehr, die sich den Erben aus der Zahl der Söhne auswählte. Die überzähligen Söhne sollten sich zunächst auf den Besitzungen desselben Herrn niederlassen. Fanden sie hier kein passendes Gut, — und sie brauchten nur ein Freigut anzunehmen — und wollten sie abziehen, so mußten sie sich zuvor mit dem Herrn vertragen, d. h. sich loskaufen[2]. Mit dem Abzuge aber verloren sie zugleich das Erbrecht an dem Hofe des Bruders; eine aus der Entwicklung des preußischen Erbrechtes erklärliche Maßnahme, die aber jedenfalls in ihrer tatsächlichen Wirkung die Freizügigkeit stark einschränken mußte. Auch für die Freien hatte sich der Gedanke durchgesetzt, daß der Besatz zum Hofe gehöre; starb einer von ihnen ohne Erben, so konnte er über seine Fahrhabe nur insoweit verfügen, als sie über den Besatz hinausging[3].

Gegen diese Landesordnung machten die Städte, vornehmlich Königsberg, sehr energisch Front, da sie durch ihre Bestimmungen eine Hemmung jedes Zuflusses vom Lande und der Gewinnung von Gesinde voraussahen[4]. Sie folgerten aus den Worten des Testamentes des Herzogs Albrecht, daß die preußischen Bauern künftighin frei und den Kölmern (deutschen Bauern) gleichgestellt sein sollten, die volle Freizügigkeit der letzteren, die natürlich auch die Freizügigkeit in sich schloß. Der Adel wollte diesen Schluß, der auch nach dem Stande der Gesetzgebung im Jahre 1567 tatsächlich unrichtig war[5], nicht zugeben — der Landtag von 1582 be-

Der Silberwert der preußischen Mark (1577: 2,83 Reichsmark) sank wie folgt: 1592: 2,40, 1609: 2,20, 1619: 1,60, 1620: 1,10 (nach der Tabelle bei Horn, Altpreuß. Monatsschrift 1868, S. 54).

[1] Über ihre Sätze ausführlich v. Brünneck, Grundeigentum 2, 2, S. 47 ff.

[2] Die Freizügigkeit wurde übrigens durch die Revision des preußischen Landrechtes von 1685 für diese überzähligen Söhne wieder eingeführt. Brünneck, l. c. S. 59.

[3] Zur Geschichte der preußischen Freien auch Kern, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 14, S. 157.

[4] Plehn, l. c. S. 448 (nach Töppen).

[5] Wieso Plehn (l. c. S. 447) angesichts des klaren Wortlautes der Landesordnung von 1526/29 für das Jahr 1567 noch die Freiheit des deutschen Bauernstandes annehmen und demgemäß die Landesordnung von 1577 als „einen völligen Bruch mit dem alten Rechte“ bezeichnen kann, ist unerfindlich.

schäftigte sich mit dieser Frage — sondern bestand auf der Verpflichtung der Bauern, ihren Abzug mit Geld zu erkaufen. Das Recht der Bauern auf erbliche Nutzung ihres Hofes erkannte er an. Er vergaß dabei nur ganz, daß dieses Recht schon durch jenen früher besprochenen Paragraphen der Landesordnung von 1526/29, der auch in die von 1577 Aufnahme gefunden, einen schweren Stoß erlitten hatte. Da sich eine Einigung zwischen den beiden Ständen nicht erzielen ließ, kam es zu dem ungewöhnlichen Zustande, daß die Landesordnung nur eine beschränkte Geltung gewann, und daß sich die Städte auch fernerhin nicht scheuten, entlaufene Bauern ohne Abschiedsschein aufzunehmen und womöglich ihre Auslieferung zu verweigern.

Die Landesordnung von 1577 behauptet in der Geschichte des Rechtes der deutschen Bauernschaft in doppelter Hinsicht einen wichtigen Platz. Sie brachte einmal formell dessen seit 1410 deutlich abwärtsführende Entwicklung zu einem gewissen in sich begründeten Abschluß und schuf damit eine Basis für alle späteren Maßnahmen der Gesetzgebung. Sowohl die Gesindeordnung von 1612/33 wie die Landesordnung von 1640 und das Landrecht des Herzogtums von 1620 hielten an ihren wesentlichen Bestimmungen fest[1]. Nur daß eine kasuistische Behandlung mancher Fragen hie und da die Zügel noch etwas schärfer anziehen ließ. Auch die Haltung der Städte zu ihren Sätzen änderte sich nicht. Da ihre lauten Proteste gegenüber der günstigeren Stellung des Adels nutzlos verhallten[2], suchten sie wenigstens, wo irgend möglich, durch passive Resistenz die für sie fühlbarsten Härten zu mildern. Indirekt kam so ihr Verhalten auch dem Bauernstande zugute.

Was war nun das Resultat der Entwicklung bis zu diesem Haltepunkt. Der alte Ordensstaat hatte eine außerordentlich mannigfaltige, auf der Verschiedenheit der Nationalität, der Person, des Besitzrechtes und der Verpflichtungen gegenüber dem Staate beruhende Gliederung der ländlichen Klassen aufgewiesen. Die Ex-

[1] So auch v. Brünneck, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abteilung 21, S. 53.

[2] Über die Kämpfe, die sich an die Gesindeordnung von 1633 knüpften, und das sehr interessante Pamphlet, das die Stadt Königsberg gegen den Adel richtete, ausführlich Plehn, l. c. S. 449. Für diejenigen, die sich für dieses Pamphlet interessieren, sei bemerkt, daß das Exemplar der königlichen Bibliothek in Berlin als Anhang der Privilegia der Stände des Herzogtums Preußen gebunden ist.

treme platzten nicht hart aufeinander, überall schoben sich Übergänge ein. Einzelne Gruppen, z. B. die deutschen Bewohner des Landes, waren trotz aller trennenden Unterschiede doch wieder durch manches Gemeinsame verbunden gewesen. Abhängigkeitsverhältnisse waren ja von Anfang an nicht zu vermeiden, aber eine Abhängigkeit, die auch die Person ergriff, hatte man nur für die Parias des Landes, die preußischen Bauern, gekannt.

Die Entwicklung hatte an Stelle der sanften Übergänge eine tiefe Kluft treten lassen. Der Adel war nun in Besitz und Standesrecht scharf von den übrigen Klassen getrennt. Seine Bedeutung war gewachsen. Gegenüber dem straffen Regimente, das einst die Komture in ihren ganzen Verwaltungsbezirken führten, war er trotz aller seiner Rechte doch immer in einer gewissen abhängigen Stellung geblieben. Seine Hintersassen waren zugleich auch immer noch Untertanen des Staates gewesen. Dieses Verhältnis hatte sich schon in den letzten Jahren der Ordensherrschaft stark verschoben. Es war in dieser Richtung bezeichnend, daß das Wort „Herrschaft", welches die älteren Landesordnungen nur im Sinne von Landesherrschaft kannten, seit 1517 auf die Grundherrschaften Anwendung fand, und daß auch nach der offiziellen Terminologie die früheren „Bauern" des Grundherrn zu gleicher Zeit zu ihren „Untertanen" wurden[1]. Von größtem Einflusse auf die Veränderung des Verhältnisses der Grundherrn zum Staate und damit auch für ihren Bauern mußte es sein, daß die frühere, der Landesherrschaft häufig vorbehaltene Gerichtsbarkeit über die Stammpreußen sich ebenso wie die Anteilnahme von Ordensbeamten bei Akten der hohen Gerichtsbarkeit stammpreußischer Grundherren über deutsche Bauern anscheinend allmählich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verlor[2]. Im Herzogtume Preußen bildeten nunmehr die Grundherrschaften kleine selbstständige, in sich geschlossene Herrschaftsgebiete, deren Inwohner nur noch geringe Beziehungen zum Staate aufwiesen.

Der Adel repräsentierte nun mit den Verwaltern der herzoglichen Domänenvorwerke, soweit diese nicht an ihn selbst verpfändet oder verpachtet waren, eine schmale Oberschicht, der

---

[1] Ständeakten 5, Nr. 231, S. 601.

[2] Eine Andeutung darüber, wann diese Änderungen in der Gerichtsverwaltung eintraten, habe ich nirgends gefunden. Nach Lage der Dinge kann das nur in dem angegebenen Zeitraume geschehen sein, als die Macht des Staates geringer wurde, die nationalen Unterschiede zwischen deutschen und Stammpreußen sich sowohl in der bäuerlichen Klasse wie in der der Grundherren zu verwischen begannen.

jetzt die übrigen Klassen, zu einer breiten Masse geballt, in strenger Abhängigkeit gegenüberstanden. Preußische Bauern, deutsche Bauern, und wenn auch nicht in demselben Maße die kleinen preußischen Freien waren in ihr aufgegangen. Zwar war diese Masse noch keineswegs von ganz homogener Struktur. Noch wies sie manche Unterschiede, namentlich im Besitz und Erbrecht auf. Auch das Maß der Abgaben und persönlichen Dienstleistungen war nicht das gleiche. Aber alle diese Differenzen fielen doch nicht schwer ins Gewicht gegenüber der Tatsache, daß alle drei Gruppen nunmehr in ihrer Freizügigkeit gehemmt, in ihrer Verfügungsfreiheit über Hof und Inventar beschränkt, und dadurch in mehr als einer Richtung zu Pertinenzeu der Besitzungen ihrer Herren geworden waren. In der Zukunft konnte, hinter dem schützenden Walle, den die Gerichts- und Polizeiherrlichkeit des Grundherrn gegen die Außenwelt bildete, ein weiteres Zurücktreten der trennenden Einzelheiten, ein weiteres Verschmelzen zu neuer Einheit nicht wohl ausbleiben.

Nur ein für Ostpreußen charakteristisches Zwischenglied zwischen Adel und Bauernschaft hatte sich erhalten: die deutschen Freien, auch kölmische Freie, später Kölmer schlechthin genannt. Sie waren aus den Besitzern jener früher erwähnten kommunalfreien Güter hervorgegangen, die nur die niedere Gerichtsbarkeit besaßen, keine deutschen Bauern ansetzen konnten, und der adeligen Gerechtsame nicht teilhaftig geworden waren. Auf Einzelgütern, oder wo diese geteilt worden waren, in kleinen Gruppen beisammensitzend, meistens unmittelbar unter der Landesherrschaft als Lehnsherrn stehend, bildeten sie, wenn auch die Größen ihres Besitztumes sehr verschieden waren, doch in ihrer Allgemeinheit eine Art von Großbauernstand, wenn auch nicht ohne adelige Gelüste [1].

Die Jahre 1577 und 1685 begrenzen annähernd den Zeitraum, in dem sich die vollständige Verschmelzung der beiden bisherigen Bauernrechte vollzog [2].

---

[1] Sie haben „das Junkerieren im Kopfe", berichtete 1722 Minister v. Görne an Friedrich Wilhelm I. Stadelmann, Die preußischen Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur Preußens (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven 2) 1, S. 303. Es wird in früherer Zeit auch nicht anders gewesen sein.

[2] Das beste, was man bei dem heutigen Stande der Quellen über die Entwicklung in diesem Zeitraume sagen kann, hat Plehn in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17, S. 110 ff. gesagt. Die nachfolgende Darstellung schließt sich meistens seinen Ausführungen an.

Das Besitzrecht hatte im alten Ordensstaate und auch noch in der ersten Herzogszeit im engsten Zusammenhange mit der Nationalität gestanden; ihr äußeres Zeichen war vornehmlich die Sprache gewesen. Als nun um 1600 die alte preußische Stammessprache bis auf verborgene Reste ausgestorben war, fiel damit das trennende Kennzeichen weg. Das Besitzrecht hatte ferner im Zusammenhang mit der Dorfverfassung gestanden. Nur die deutschen Dörfer mit einem Schulzen an der Spitze hatten eine kommunale Selbständigkeit gekannt, die sich namentlich in der unter Beiziehung von Schöffen zum Spruche kommenden Schulzengerichtsbarkeit aussprach. Die preußischen Ansiedelungen hingegen waren in verwaltungsrechtlichem Sinne keine Kommunen, sondern nur Konglomerate von Wohnstätten gewesen. Ihre Einwohner unterstanden der Gerichtsbarkeit des Komturs bzw. seiner Nachfolger auf den Domänen, der des Herrn auf den privaten Gutsbezirken. Nun wurde auch dieser Unterschied beseitigt. Die preußischen Dörfer erhielten eine den Deutschen analoge Verfassung und waren diesen damit in kommunaler Hinsicht gleichgestellt. Die starke Dezimierung der Bevölkerung, in der das 17. Jahrhundert seinen beiden Vorgängern kaum nachstand, machten ein Retablissement des Landes notwendig. Namentlich die Schwedenkriege von 1620—29 und 1655—60, sowie der mit dem letzteren in Verbindung stehende Tartareneinfall von 1656/57 hatten zu den alten viele neue wüste Hufen gebracht[1]. Bei ihrer Besetzung konnte man nicht wählerisch sein. Preußische Bauern wurden in deutsche, deutsche in preußische Dörfer gesetzt. Während in letzterem Falle seit jeher das preußische Recht des Hofes den deutschen Mann erfaßt hatte, war früher umgekehrt auch das bessere deutsche Recht dem preußischen Inhaber der Stelle zugute gekommen. Von diesem Prinzipe ging man nun ab und übertrug einem Preußen den Hof in einem deutschen Dorfe, ohne ihn zugleich auch mit dem deutschen Besitzrecht zu bewidmen. So kamen, was früher unmöglich war, verschiedene Rechte nebeneinander in demselben deutschen Dorfe vor. Auch hier zeigten sich bald die ungünstigen Folgen einer solchen Vermischung, da wie in anderen Agrargebieten das schlechtere Besitzrecht die Tendenz hatte, das bessere zu sich herabzuziehen. Dem kam auch

[1] Die Tartaren sollen 23000 Menschen erschlagen, 34000 fortgeschleppt haben. 80000 sollen der nachfolgenden Seuche erlegen sein. Von 113000 Hufen wären 1660 nach Angabe des Adels kaum noch 20000 urbar gewesen. Schmoller, Hist. Zeitschrift 30, 1873, S. 45/46.

die Eigentümlichkeit der Lokationsurkunden entgegen[1]. Der deutsche Bauer hatte niemals einen eigenen schriftlichen Besitztitel in der Hand. Die Urkunde war immer nur auf den Lokator-Schulze ausgestellt, bezeichnete manchmal nur dessen Besitzrecht ausdrücklich als kulmisches, manchmal auch das des ganzen Dorfes. Aber da nun einmal das Prinzip der Rechtseinheit für das ganze Dorf durchbrochen war, wurde mit zunehmender Vermischung beider Rechte der Nachweis des besseren immer schwieriger, zumal der Herr wohl meistens geneigt war, eine Präsumption für das schlechtere Recht sprechen zu lassen. Zudem trat in der Praxis der Unterschied zwischen dem erblichen deutschen und dem unerblichen preußischen Rechte nicht so greifbar in die Erscheinung, denn auch die preußischen Hofstellen vererbten sich wie in anderen Gebieten mit ähnlichen und noch schlechter gelagerten Besitzrechten tatsächlich meistens vom Vater auf den Sohn, d. h. solange die Familie sich als tüchtig zu seiner Bewirtschaftung erwies; wenn sie aber wegen Untüchtigkeit abgemeiert wurde, so war das ein Schicksal, das sich von der Abmeierung eines deutschen Bauern aus dem gleichen Grunde eigentlich recht wenig unterschied.

Während so die Differenzierung der Bauern nach dem Besitzrechte, besonders insofern es mit der Stammeszugehörigkeit zusammenhing, zurücktrat, schob sich ein anderes Unterscheidungsmerkmal in den Vordergrund, das wieder mit seinem Erstarken die Bedeutung des Besitzrechtes noch mehr zurückdrängte: die Unterscheidung der bäuerlichen Klassen lediglich nach ihren Leistungen gegenüber den Herren.

Wir hatten bereits früher gesehen, daß während einstmals die Hauptabgabe der deutschen Bauern, der Geldzins, infolge des geringer werdenden Silbergehaltes der Münze gegen Ende des 15. Jahrhunderts fast zu einem bloßen Rekognitionszinse herabgesunken war, die Scharwerksforderungen an den Bauer ständig zugenommen hatten. Diese kamen dadurch in eine den preußischen Bauern äußerlich sehr ähnliche Lage. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts trat nun hierin eine rückläufige Bewegung ein, die Geldzinsen gewannen bei den deutschen Bauern wieder an Bedeutung, die Scharwerkslasten traten zurück.

Der Grund, warum das Bedürfnis nach einer Regulierung der Geldzinse im Sinne einer Erhöhung gerade jetzt mit besonderer Stärke auftrat, ist wohl im wesentlichen in der um diese Zeit sich

[1] Vgl. Cod. dipl. Warm. 1, S. 448 A.

auch in Ostpreußen bemerkbar machenden Preisrevolution zu suchen. An den rapid in die Höhe schnellenden Warenpreisen gewann der Bauer; denn er, der seine meisten Bedürfnisse im eigenen Haushalte und durch eigene Tätigkeit zu decken gewohnt war, profitierte beim Verkauf seiner Produkte an den gesteigerten Preisen und konnte seine ohnehin geringe Abgabe noch leichter zahlen als vor hundert Jahren. Der Gutsbesitzer verlor, denn er war bei seiner Lebenshaltung viel mehr auf einen Einkauf aus anderen Wirtschaften angewiesen. Die Wirkungen der Preisrevolution wurden durch die oben schon gestreifte Reduzierung des Silbergehaltes der Münze, in der immer noch die Abgaben stipuliert waren, wesentlich verschärft[1]. Da und dort hatten ja die Grundherren, wie wir gesehen, schon früher versucht, die Höhe der Geldzinse hinaufzusetzen. Der Ausgang des Bauernaufstandes hatte diesem ihrem Unterfangen meistens die Sanktion erteilt. Wenn nun damals diese Bestrebungen nicht allgemein wurden, so könnte man versucht sein, darin eine Wirkung des Bauernaufstandes im guten Sinne zu suchen. Man könnte aus der Geschichte der gleichzeitigen süddeutschen Bewegung daran erinnern, daß trotz des für die Bauern so verhängnisvollen Ausganges des Aufstandes die Herren doch nicht wagten, in unmittelbarem Anschlusse daran eine neue Belastung des Bauernstandes zu versuchen[2]. Dann darf man auch nicht außer Acht lassen, daß um 1525 sich die Entwertung des Geldzinses, die damals nur mit der schlechteren Ausprägung der Münze zusammenhing, sehr langsam und allmählich bemerkbar machte. Jetzt aber, wo die Entwertung des Silbers im Verein mit dem geringeren Silbergehalte der Münze alle anderen Warenpreise plötzlich emporschnellen ließ, wurde das Bedürfnis nach Regulierung des Zinses schnell und allgemein empfunden.

Daß man übrigens schon im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts dort, wo es irgend möglich war, höhere Abgaben einforderte, beweist deutlich die Geschichte der niederländischen Kolonisation unter Herzog Albrecht dem Ersten, die ihren Beginn unmittelbar nach

---

[1] Nach den Berechnungen Horns (Altpreuß. Monatsschrift 5, 1868, S. 73), die, weil auf ungenügendem Material beruhend, allerdings nur ein sehr unsicheres Bild geben, sank die Kaufkraft des Geldes in Ostpreußen vom 16. bis zum 17. Jahrhundert bis auf die Hälfte. Klar spricht sich die Wirkung der Preisrevolution in der von Plehn (l. c. S. 113) angeführten Kalage der Ritterschaft vom Jahre 1582 aus. Der Silberwert der preußischen Mark sank von 3,27 Reichsmark (1530) auf 1,00 Mk. (1633).

[2] Theodor Ludwig, Der badische Bauer, Straßburg 1896, S. 97, 119, 220.

der Säkularisation des Ordensstaates nahm[1]. Diese Holländer, im nördlichen Oberlande in der Nähe von Elbing angesiedelt, wurden von vornherein zu einem höheren Zinse verhalten als die umliegenden Nachbarn. Während diese eine Mark pro Hufe leisteten, zahlten die Holländer für die gleiche Fläche deren vier, eine Summe, die ihrem Silbergehalt nach allerdings immer erst nur einer preußischen Mark nach dem Stande von 1400 entsprach[2].

Aber interessanter noch sind die Wandlungen, die dieser Zins in kurzer Zeit erfuhr. Ursprünglich waren die Holländer von jedem Scharwerke frei gewesen. Allmählich kamen zu dem Zinse auch einige öffentlich rechtliche Fronden dazu, bis die Amtshauptleute auch auf die bäuerlichen Scharwerke nicht verzichten zu können erklärten. Sie wurden den Holländern denn auch wirklich auferlegt, aber in demselben Augenblicke der Zins, nach einigen Schwankungen, auf 3 Mk., ermäßigt[3]. Damit kehrte die Entwicklung deutlich wieder zu dem Prinzip zurück, das anscheinend ja schon die Zins- und Abgabenverhältnisse des alten Ordensstaates beherrscht hatte, und das nun für die Folgezeit maßgebend werden sollte: hoher Zins und hohe Scharwerkspflicht sind miteinander unvereinbar; es kann nur heißen: hoher Zins oder hohes Scharwerk. Dieser Erkenntnis entprechend wurden seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Abgaben der bäuerlichen Bevölkerung reguliert. Die preußischen Bauern blieben im allgemeinen bei ihrem alten Abgabenverhältnis, das das größere Gewicht auf die Scharwerksleistungen legte, nur daß ihre Naturalabgaben häufiger in einen anscheinend mäßig bemessenen Geldzins umgewandelt wurden. Die deutschen Bauern hingegen erfuhren meistens eine Erhöhung ihrer Geldabgaben, die nun wieder den früheren Charakter des Äquivalentzinses annahmen, wobei natürlich nicht zu vermeiden war,

---

[1] Schumacher, Die niederländischen Ansiedelungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts, Diss., Königsberg 1902. Das Besitzrecht der Kolonisten entsprach dem allgemein herrschenden der deutschen Bauern und zeigt so deutlich, wie stark diese abhängig waren. Schumacher kommt, auf irrigen Anschauungen v. Brünnecks basierend, zu einer ganz schiefen Beurteilung.

[2] Schumacher hat dieses Moment gar nicht ins Auge gefaßt. Er findet daher diese Abgabenverhältnisse sehr ungünstig (S. 101), während diese Abgabe doch nur einen kaum dem Werte des Grundstückes entsprechenden Zins darstellte. Sein Urteil ist allerdings dadurch etwas entschuldigt, daß er auf v. Brünnecks Spuren von der Idee einer allmählichen Umwandlung des Äquivalentzinses der deutschen Bauern in eine bloße Reallast ausgeht.

[3] Schumacher, l. c. S. 93, 95.

daß die neue Belastung nicht nur über die ihrer unmittelbaren, sondern auch ihrer weiteren Vergangenheit hinausging. Dafür aber wurde ihre Scharwerksleistung entsprechend stark ermäßigt. Diese neuen Abmachungen trugen nicht mehr jenen starren, unabänderlichen Charakter, den die alten Handfesten der Zinsverfassung gegeben hatten. Die Herren hatten ja deutlich genug gesehen, daß die Unveränderlichkeit der Zinsen meistens den Bauern zugute kam. So wurde das neue Zinsverhältnis beweglicher, in seinem innersten Wesen modernen Verhältnissen ähnlicher und gestattete nach den Bedürfnissen der Zeit und des Herrn Änderungen in der Höhe des Zinses, sowie in dem Verhältnis von Zins zu Scharwerk, bei denen stets die Scharwerksbelastung der Regulator des Zinses blieb.

Der Unterschied zwischen diesen „Hochzinsern" und den „Scharwerksbauern" sprang so deutlich in die Augen[1], daß darüber der schon aus anderen Gründen verdunkelte zwischen den beiden Stammesbesitzrechten noch mehr verschwand. Nun waren ja die Hochzinser wohl meistens identisch mit den früheren deutschen Bauern, wie auch die Scharwerksbauern wieder meistens aus dem

---

[1] Krug und Kern wollen auch einen rechtlichen Unterschied zwischen Hochzinser und Scharwerksbauern annehmen. Nach Krug (Über Leibeigenschaft oder Erbuntertänigkeit der Landbewohner in den preußischen Staaten, Halle 1798, S. 56) sind Hochzinser Bauern mit eigenem Besatz. Nach Kern (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 14, S. 181 A), der sich auf eine Definition vom Jahre 1749 beruft, sind Hochzinser keine freien Leute, die aber ihre Hufe selbst besitzen, keine Dienste leisten und vollen Hufenzins zahlen. Demgegenüber hat Böhme (Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770—1830 [Schmollers Forschungen 20, 3, S. 12 A]) gegen Krug auf die Unwahrscheinlichkeit der Annahme eigenen Besatzes mit guten Gründen hingewiesen und betont, daß der Unterschied zwischen beiden Klassen im wesentlichen ein wirtschaftlicher war. Plehn hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Für die Gleichartigkeit des Besitzrechtes der Hochzinser und Scharwerksbauern spricht auch ein Bericht des Kammerpräsidenten Broskovius, d. d. 2 Febr. 1808 (Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2, S. 183), der die Hochzinser samt den Koloniebauern, Scharwerksfreien und Scharwerksbauern zu der Klasse rechnet, die nur ein eingeschränktes erbliches Nutzungsrecht haben (diesem Bericht sind ja die Verordnungen von 1777 und 1790 [Knapp 1, S. 89] vorausgegangen, die den Besitz erblich gemacht haben), so daß sie sich „die Veränderung der Substanz ihrer Grundstücke und die Regulierung der Abgaben gefallen lassen müßten". Er kontrastiert sie den „anderen Bauernklassen, welche ein besseres Besitzrecht und insbesondere die Verfügung über die Substanz ihrer Güter haben".

preußischen Bauern hervorgegangen waren. Aber dieser Zusammenhang war kein genereller und kein prinzipeller. Nicht jeder frühere deutsche Bauer mußte nun Hochzinser sein, und nicht jeder preußische Bauer war zeitlebens gebunden, Scharwerksbauer zu bleiben. Er konnte bei Prosperieren seiner eigenen Wirtschaft ebenso zum Hochzinser aufsteigen, wie ein solcher im gegenteiligen Falle durch kein irgendwie geartetes Recht vor dem Hinabsinken in die ungünstigere Stellung gesichert war. So wurde die Bedeutung des Besitzrechtes noch mehr in den Hintergrund gedrängt. Wie sich der Vorgang im einzelnen abgespielt hat, ist heute nicht mehr zu erkennen. Aber als Resultat ist doch wohl sicher, daß von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts angefangen, im Lande eine modernem Rechtsleben und Empfinden unverständliche Verschwommenheit des Besitzrechtes herrschte. Eine scharfe Abgrenzung zwischen Hochzinsern und Scharwerksbauern fand nicht mehr statt. Nur das eine läßt sich feststellen, daß der Hochzinser gegenüber dem deutschen Bauern der Vergangenheit in seiner Stellung insofern verloren hatte, als er nicht mehr das Recht besaß, seinen Hof zu verkaufen, also die Eigentümerqualität eingebüßt hatte. Aber auch schon in früherer Zeit[1] hatte der Bauer nur dann an den Verkauf seines Hofes — und immer nur mit Konsens des Herrn — denken können, wenn er sich und seine Familie gleichzeitig auch für ihre Person von seiner Herrschaft loskaufen wollte. So nahm man jetzt, ausgehend von dieser Negierung des Eigentums am Hofe, in der Theorie des Besitzrechts, soweit man von einer solchen in dieser Zeit überhaupt sprechen kann, ebenso ein nicht vererbliches widerrufliches Besitzrecht auch für den früheren deutschen Bauernstand an, als in der Praxis doch der Hof in der Regel der Familie verblieb. Und diese tatsächliche Sicherheit, die hauptsächlich auf seiner stärkeren wirtschaftlichen Position beruhte, half dem Hochzinser über die Unsicherheit seiner rechtlichen Stellung hinweg. Von den Scharwerksbauern unterschied er sich doch, abgesehen von dieser seiner besseren wirtschaftlichen Stellung, die ihn zur Aristokratie des Bauernstandes machte, auch durch das geringe Maß von persönlicher Unfreiheit, die jenem noch aus der stammpreußischen Zeit anhaftete. Denn nur auf Scharwerksbauern, die eigentlichen Leibeigenen des Landes (obwohl der Name selten angewendet wurde) bezogen sich jene seltenen Fälle, an die man bei dem Namen ostpreußische Leibeigenschaft zunächst zu

[1] D. h. nach 1526.

denken pflegt: in denen der Herr nämlich, die äußersten Konsequenzen aus der persönlichen Unfreiheit ziehend, seine Hintersassen wie eine Ware ohne den Hof verpfändete, vertauschte oder verkaufte[1]. Ob die Hochzinser aber prinzipiell kraft eines besseren Rechtes von solchen Exzessen des Eigentumsrechtes geschützt waren, ist allerdings eine offene Frage. Jedenfalls sind keine derartigen Fälle in diesem Stande bekannt geworden.

Die Frage, inwieweit sich im 17. und 18. Jahrhundert noch eigentliche Leibeigenschaft in Ostpreußen fand, ist nicht leicht zu beantworten. Knapp hat als ihre Charakteristika Gebundenheit an die Person des Herrn, Unfähigkeit zum Erwerb beweglichen und unbeweglichen Vermögens bezeichnet[2]. In diesem Sinne hat es ja in Ostpreußen niemals eine Leibeigenschaft gegeben. Denn die Fähigkeit zum Erwerbe beweglichen Vermögens haben die stammpreußischen Bauern immer besessen, dazu noch manches andere Recht, das sich mit einer Leibeigenschaft im Sinne Knapps, des älteren deutschen Rechtes oder gar der römischen Servitus nicht vertrug. Aber an die Person des Herrn waren sie doch gebunden. Und wenn man die historische Entwicklung der Statusrechte verfolgt, so muß man für die Nachkommen der alten preußischen Bauern diese Gebundenheit an die Person des Herrn auch noch im 17. und 18. Jahrhundert annehmen. Ebenso sicher ist aber, daß diese strenge Bindung durch jahrhundertelangen non usus praktisch verschwunden war, und daß die öffentliche Meinung wie auch die Rechtsliteratur jene oben erwähnten Fälle als unvereinbar mit ihrem Empfinden und dem Rechtszustande ihrer Zeit auffaßte. Die Preußen waren — und das ist wohl als Kehrseite der Verschlechterung des Rechtes der deutschen Bauern aufzufassen, in jenes Verhältnis zu ihrem Herrn eingetreten, das Knapp uneigentliche Leibeigenschaft genannt hat. Sie waren, nun in ihrer Mehrzahl Scharwerksbauern genannt, ebenso wie die Hochzinser gutsuntertänig, d. h. schollenpflichtig der patrimonialen Gerichts- und Polizeiherrlichkeit — ihre Kinder dem Gesindezwangsdienst — unterworfen und besaßen ihre Stellen nur zu unerblichlassitischem Rechte[3]. Dieses unerbliche Recht, das doch meist

[1] Zwei Fälle bei Kern, l. c. S. 163, 164. Vgl. Böhme, l. c. S. 53.

[2] Knapp, l. c. 1, S. 28.

[3] Das Wort lassitisches Erbrecht ist in der ostpreußischen Terminologie unbekannt und hat nur seitens der Zentralbehörden und da hauptsächlich seitens nicht dem Lande entstammender Beamter Anwendung gefunden.

die Nutzung der Stelle auf Lebensdauer gewährte, war bei den Scharwerksbauern manchmal einem Verhältnis gewichen, das nur eine Nutzung auf kurze Pachtfristen (drei Jahre oder ein vielfaches davon) kannte[1]. Anderseits vererbten sich wohl die meisten Höfe der Hochzinser und sehr viele der Scharwerksbauern de facto vom Vater auf einen der Söhne.

Über das Stärkeverhältnis, in dem die Hochzinser und Scharwerksbauern zu einander standen, gibt eine Tabelle zur Kopfsteuer vom Jahre 1701 einen annähernden Aufschluß[2]. Jeder Unterschied zwischen deutschen und preußischen Bauern ist natürlich aus ihren Rubriken verschwunden. Der Gegensatz zwischen Hochzinsern und anderen, d. h. nach unserer Terminologie, Scharwerksbauern beherrscht die Aufstellung. Sie macht aber aus Gründen der Steuerveranlagung eine weitere Unterscheidung, die auch für unsere Frage außerordentlich bedeutungsvoll ist, und scheidet die Bevölkerung der drei Kreise des Landes, Samland, Natangen und Oberland, wieder nach den deutschen und den polnischen bezw. litauischen Ämtern. Während im ganzen Lande die Summe aller Hochzinser 8337, die der Scharwerksbauern 53 892 betrug, erstere also nur 13,3 % aller angesessenen Bauern umfaßten, verschiebt sich das Bild ganz wesentlich, wenn man das Verhältnis beider

[1] Zur Entstehung dieses Verhältnisses Knapp, Bauerbefreiung I, S. 62 ff. Zu seinem Vorkommen in Ostpreußen Böhme, l. c. S. 12.

[2] Die Tabelle findet sich bei Bergmann, Geschichte der ostpreußischen Stände und Steuern von 1688—1704 (Schmollers Forschungen 19, 1, S. 209, 211, 213). Sie ist benützt von Plehn 17, S. 465. Im folgenden sei sie auszugsweise, soweit sie für unseren speziellen Fall in Betracht kommt, wiedergegeben:

Auf dem Gebiete des Adels.

	Deutsche Ämter		Polnisch-litauische Ämter	
	Hochzinser	Scharwerksbauern	Hochzinser	Scharwerksbauern
Samland .	436	824	—	980
Natangen .	926	6552	37	1287
Oberland .	1099	1464	109	1116
	2461	8840	146	3383

Auf dem Domanium.

	Deutsche Ämter		Polnisch-litauische Ämter	
	Hochzinser	Scharwerksbauern	Hochzinser	Scharwerksbauern
Samland .	1247	1378	1826	30 092
Natangen .	573	2003	803	6 282
Oberland .	1145	811	136	1 103
	2965	4192	2765	37 477

Klassen für die deutschen und nichtdeutschen Ämter getrennt berechnet. In ersteren standen 5426 Hochzinser 13032 Scharwerksbauern gegenüber, so daß die Hochzinser 29,3 % der Gesamtsumme ausmachten. In den nichtdeutschen Ämtern hingegen nahmen die Hochzinser nur 5,4 % der Zahl aller Bauern ein. Sie standen mit 2911 an Zahl 40 860 Scharwerksbauern gegenüber. Von diesen entfielen wieder 30 092 (fast die Hälfte aller Bauern des ganzen Landes) auf den Domänenbesitz in Litauen.

Leider ist es nicht möglich, mit Sicherheit nachzuweisen, wie weit sich um das Jahr 1700 die Hochzinser mit den früheren deutschen, die Scharwerksbauern mit den ehemaligen preußischen Bauern deckten. Nach dem Gange der Besiedelung ist man berechtigt, in den letzten Dezennien des alten Ordensstaates ein stärkeres Überwiegen des deutschen Elementes über das preußische auf dem flachen Lande anzunehmen (von der Bevölkerung polnischen und litauischen Stammes sei vorderhand ganz abgesehen[1]). Aber war das auch noch nach dem Frieden von 1466 der Fall, da doch die deutsche Einwanderung naturgemäß zunächst den westlichen nun verlorenen Landesteilen zugute gekommen war? Wenn wir für das verkleinerte Gebiet auch nur eine gleichmäßige Vertretung beider Stämme, selbst auch ein geringes Überwiegen des stammpreußischen Elementes annehmen, so würden die Zahlen unserer Tabelle das Herabsinken eines großen Teiles der früheren deutschen Bauern in das schlechtere Recht bezeugen. Für die adeligen Besitzungen in Natangen ist diese sogar fast mit Sicherheit zu behaupten. Denn es ist ganz und gar unwahrscheinlich, daß dort die deutsche Bevölkerung nur 12½ % des ganzen Bauernstandes ausgemacht haben soll. Überall zeigen die Domänen ein günstigeres Verhältnis zwischen Hochzinsern und Scharwerksbauern, im Oberlande bildeten erstere die Majorität, im Samlande blieben sie nur wenig hinter diesen zurück.

Die nichtdeutschen Ämter, die wir in allen drei Kreisen gesondert aufgeführt finden, standen zu den deutschen nicht nur durch

[1] Für das numerische Verhältnis der drei Volksstämme zueinander führt Töppen (Historisch-komparative Geographie, S. 34 A) eine Stelle aus den Statuten Herzog Albrechts für das Königsberger Alumnat an, nach der ex Germanis 12, ex Polonis 8, ex Lituanis Pruthenicis sive Sudenis 8 Studenten aufgenommen werden sollten. Er fügt hinzu: „Es dürfte durch diese Zahlen das numerische Verhältnis der drei Volksstämme ... treffend angedeutet sein.“ Der Stammpreußen geschah gar keine Erwähnung mehr, sie wurden anscheinend zu den Deutschen gerechnet.

die Nationalität ihrer Bewohner, sondern auch durch den Zeitpunkt ihrer Besiedelung im Gegensatz. Die deutschen Ämter waren in dem an sich ja jungen Kolonisationsgebiete der alte Kulturboden, die nichtdeutschen aber das Neuland. Wenn die Steuerveranlagung für diese Gebiete durchgängig niedrigere Sätze aufstellte, so hing das nicht nur mit den ungünstigen Bodenverhältnissen, die einige Striche aufwiesen, sondern in viel stärkerem Maße noch mit der schwächer entwickelten Wirtschaft dieser Landesteile zusammen.

Das fast einheitlich ungünstige Abgabenrecht der dortigen Bauern ist wohl vornehmlich auf die Geschichte dieser Gegenden zurückzuführen. Für Litauen mit größerer Sicherheit wie für die polnischen Striche an der Südgrenze des Landes. In diese hatte der Orden schon in den letzten Dezennien des 14. und im 15. Jahrhundert polnische Einwanderer gerufen[1]. Ihren wirtschaftlichen Fähigkeiten nach waren sie den deutschen Bauern unterlegen und ähnelten in dieser Richtung mehr den Stammpreußen. Selbst wenn ihr Besitz- und Abgabenrecht zunächst, was nicht einmal wahrscheinlich ist, dem deutschen geglichen haben sollte, so besaßen sie doch kaum die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, um gerade in diesem jedem Einfalle aus Polen zunächst ausgesetzten Gebiete dem Drucke der Grundherrschaft entgegen ihre alte Verfassung zu behaupten. Wahrscheinlich hat auch die Verschlechterung ihrer Stellung manchen deutschen Bauern mit in das Verderben gerissen.

In Litauen war ja anscheinend in einigen Gegenden noch dieselbe Bevölkerung angesessen, die der Orden auf seinen ersten Kriegszügen angetroffen hatte[2]. Andere Striche waren durch Einwanderung aus dem benachbarten polnischen Litauen bevölkert worden[3], die auch noch in den Zeiten der Herzöge andauerte. Während der Herrschaft des Ordens war die Organisation dieses Landes kaum über die ersten Anfänge hinausgekommen[4]. Der andauernde Grenzkrieg hatte eine friedliche Arbeit unmöglich gemacht und ließ es auch kaum ratsam erscheinen, das Herrschaftsverhältnis über diese halbwilde Bevölkerung besonders scharf zu betonen[5]. Diese Wildnis gewann erst nach dem Frieden von 1466,

[1] Töppen, Geschichte Masurens, S. 117.

[2] Töppen, Hist.-kompar. Geographie, S. 34.

[3] Töppen, ibid.

[4] Mit Ausnahme der Striche im unmittelbaren Bereich der Ordensburgen. Hier finden wir ja schon um 1430 deutsche Dörfer.

[5] Wenn das Gebiet Insterburg noch 1508 seine Abgaben in Marderfell

der den Schwerpunkt des Staates nach dem Osten verlegt hatte, an Bedeutung. Namentlich die ersten Herzöge nahmen sich des Landes an[1], das wie die ganze Wildnis zu ihrem unmittelbaren Besitz gehörte. Hier winkte ihnen eine Entschädigung für die Verluste, die sie durch Verleihung und Verpfändung von Kammerämtern im westlichen Landesteile erlitten hatten. Von ihnen, also bereits zu einer Zeit schärferer Anforderung an die Bauern, stammt wohl auch die endgültige Regulierung der Besitz- und Abgabenverhältnisse. Sie fanden in Litauen eine Bevölkerung vor, die weit mehr noch als die Polen selbst in viel späterer Zeit wegen ihrer liederlichen Wirtschaftsführung berüchtigt war. Das Erträgnis ihrer Äcker war gering, die Absatzbedingungen bei den schlechten Transportverhältnissen und dem Mangel an Städten sehr ungünstig. An die Zahlung hoher Abgaben seitens der Bauern war somit auf lange Zeit hinaus nicht zu denken. So kam eine Abgabenverfassung, die das Schwergewicht auf die Scharwerksleistungen legte, den Lebensbedingungen der litauischen Bauernschaft kaum weniger entgegen, als sie auch im Interesse der Domänenverwaltung, die in Litauen fast der einzige Grundherr war, lag. Für diese waren in einem Lande, das zum großen Teile erst der Kultur gewonnen werden mußte, die ungemessenen Scharwerke der Hintersassen von größter Bedeutung. Aus diesen Gesichtspunkten heraus wurde wohl die große Masse der nichtdeutschen Bevölkerung zu Scharwerksbauern. Die wenigen Hochzinser, die sich finden, mögen wohl vornehmlich den deutschen Ansiedelungen angehört haben.

Wie weit auch der weichere weniger widerstandsfähige Charakter der nichtdeutschen Stämme diese härtere Form ermöglicht hat, ist hier wohl ebenso eine schwer zu entscheidende Frage wie in jenen anderen Agrargebieten, in denen dieses Problem schon seit langem zur Diskussion steht. Das Zusammenfallen des schlechteren Besitzrechtes mit dem hauptsächlichen Verbreitungsgebiete der beiden nichtdeutschen Stämme, wenn wir diese hier der deutsch-preußischen Mischrasse des übrigen Landes gegenüber stellen, kann allerdings auch hier nachdenklich stimmen.

---

zahlte, so deutet dies doch auf kein im Sinne der westlichen Landesteile geregeltes Abgabenverhältnis hin.

[1] Man sehe z. B. die Gründungsjahre der Kirchen in Litauen, die doch erst auf den Beginn einer geordneteren Verwaltung hindeuten, bei Töppen, Hist.-kompar. Geographie, S. 270.

VII. Die Zeit von 1700—1806.

Wenn sich die letzten Abschnitte vornehmlich mit dem eigentlichen angesessenen Bauernstand des Landes beschäftigten und seine Schicksale meist nur insoweit berücksichtigten, als sie durch den Rahmen der Landesordnung und Gesetze erkennbar wurden, so ist diese notgedrungene Beschränkung in erster Linie in dem Stande der Quellen für diesen Zeitabschnitt begründet. Für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts flossen sie so stark, daß sie, wenn auch manche wichtigen Fragen offen bleiben mußten, doch eine schärfere Erkenntnis nicht nur der rechtlichen, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung ermöglichten. Dann versiegen sie bis auf die Enuntiationen des Gesetzgebers fast ganz, und erst um den Beginn des 18. Jahrhunderts gewährt das vorhandene Material wieder ein plastischeres Bild der gesamten Bevölkerung, der Betriebsgrößen und Formen des Landes und damit auch der Formen und des Masses der Abhängigkeit, in dem die ländliche Bevölkerung für den Grund- und Gutsherrn stand. Dadurch fällt auch manches Licht auf die Vergangenheit und gestattet eine hinreichend sichere Erklärung an Stelle bloßer Vermutungen zu setzen. Es ist das Verdienst namentlich der Arbeiten von Kern, Bergmann, Böhme und Plehn, dieses Material gesammelt und zuerst benutzt zu haben.

Wie wir gesehen, hatten die dem 13jährigen Kriege folgenden Dezennien die Besitzverteilung in dem Reste des Ordensstaates wesentlich verändert und einen Großgrundbesitz geschaffen, der dem Lande früher durch längere Zeit — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — im allgemeinen unbekannt war. Wie weit sich das Verhältnis des adeligen Anteils zu dem früher weit überragenden landesherrlichen Besitze durch diese Veränderung verschoben hatte, war nicht sofort festzustellen[1]. Erst für das Jahr 1663 gewährt

[1] Durch die Säkularisation der beiden Bistümer Samland und Pomesanien hatte der landesherrliche Besitz anderseits wieder gewonnen.

eine Übersicht über die steuerpflichtigen Hufen ein annäherndes Bild der Besitzverteilung unter den einzelnen Klassen der Gutsbesitzer[1]. Sie weist mit Vernachlässigung der Bruchteile folgende Zahlen auf:

	Anteil in Hufen		
	des Adels:	der Freien (Kölmer u. preuß. Freie):	Bauern (Domänenbauern):
Samland	4509	2749	26031
Natangen	18759	10054	18962
Oberland	16655	4332	8110
	39323	17135	53103

Dazu kamen noch 23934 Hufen in städtischem Besitze. Nicht berücksichtigt sind in dieser Aufstellung die Domanialhufen, die durch einen Verwalter oder Pächter im Eigenbetriebe bewirtschaftet wurden. Zieht man noch diese in Anschlag, so zeigt sich, trotz der Verschiebung, die seit der Verwaltung der Domänen durch die Regimentsräte die Besitzverteilung zugunsten des Adels erfahren hatte, doch noch ein Überwiegen des fürstlichen Besitzes über den adeligen, wenn man auch berücksichtigen muß, daß der Adel die Zahl seiner Hufen möglichst gering angab[3]. Man darf aber auch nicht außer Acht lassen, daß dieses Übergewicht des fürstlichen Besitzes hauptsächlich auf den großen Besitz in Litauen beruhte[4], während in Natangen der Anteil des Adels sogar nach dieser Tabelle dem des Fürsten nahezu gleich kam, im Oberlande ihn sogar weit übertraf. Vor der stärkeren Besiedelung und Ausnutzung Litauens hat demnach das Verhältnis für den Landesherrn wesentlich ungünstiger gestanden.

Über die Verteilung dieser Fläche unter die einzelnen adeligen Besitzer sind wir auch jetzt nur ungenügend unterrichtet. Die vorhandenen Angaben lassen aber erkennen, daß hier eine außer-

[1] Die Tabelle findet sich nach einer Beilage zu den Landtagsverhandlungen von 1663 publiziert bei Horn, Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation, Königsberg 1890, S. 260/61.

[2] Zakrzewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert. Schmollers Forschungen 7, 2, S. 16.

[3] Nach einer Berechnung der Kriegskammer von 1673 betrug der Grundbesitz des Adels 44511 Hufen, der Kölmer und Freien 20108, der der landesherrlichen Bauern nur 48937. Breysig, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 2, S. 49, 784.

[4] Nach der Steuertabelle von 1663 gab es in den Ämtern Saalau, Georgenburg, Insterburg, Ragnit, Tilsit, Memel 1314⅔ adelige Hufen, 158⅔ Hufen der Kölmer und 21515½ Hufen der Domänenbauern.

ordentliche Ungleichheit des Besitzes herrschte. Nach der schon erwähnten Kopfsteuertabelle von 1701[1] blieben von insgesamt 1930 adeligen Sitzen nicht weniger als 378 (19,6 %) unter einem Umfang von 6 Hufen (rund 100 ha), gehörten also den heutigen Verhältnissen Ostpreußens nach den ausgesprochen bäuerlichen Betrieben (was den Umfang betrifft) an[2]. Daneben gab es dann einzelne sehr große Güter und Gutskomplexe.

Diese Lücke in unseren Kenntnissen ist gerade aber für die Frage der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen fast belanglos. Für diese sind immer nur die Betriebs-, niemals die Besitzgrößen maßgebend, und gerade bei den großen Besitzungen fielen diese beiden Begriffe niemals zusammen. Sie bestanden stets aus einer Reihe von meist auch räumlich nicht zusammenhängenden in sich wirtschaftlich selbständigen Gütern[3]. Für die Betriebsgröße gewährt zunächst die obige Angabe der Kopfsteuertabelle einen Anhaltspunkt. Denn bei Gütern so geringen Umfanges sind Besitz- und Betriebsgrößen eins. Dann hat Plehn aus den Protokollen, die zur Veranlagung des Generalhufenschosses in den Jahren 1714—1719 aufgenommen wurden, die Größe von 511 adeligen Gütern in folgender Tabelle zusammengestellt[4]:

	1—6 Hufen 16,8—100,8 ha	Über 6—12 Hufen 100,8—201,6 ha	Über 12—30 Hufen 201,6—504 ha	Über 30—60 Hufen 504—1008 ha	Über 60 Hufen über 1008 ha	Vorwerke überhaupt
Oberland. .	4	23	31	15	3	76
in Prozent .	5 %	32 %	39 %	20 %	4 %	
Natangen .	30	121	132	21	—	304
in Prozent .	10 %	39 %	43 %	7 %		
Samland . .	19	61	44	5	2	131
in Prozent .	14,5 %	46,5 %	36,6 %	3,8 %	1,5 %	
Summa . .	53	205	207	41	5	511
in Prozent .	10,3 %	40,1 %	40,5 %	8 %	0,9 %	

[1] Und zwar nach dem Supplementum, Bergmann, l. c. S. 215.

[2] Plehn, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 18, S. 69 ff. „Güter von 100—200 ha gehören in Ostpreußen, zumal bei leichtem Boden, ausgesprochen zu den mittleren Betrieben.“ „Die untere Grenze des Großbetriebes liegt in Ostpreußen eher über als unter 400 ha.“

[3] So auch Plehn, l. c. S. 71.

[4] L. c. S. 70.

Die Übersicht zeigt auffallend große Zahlen für die Betriebe bis zu 200 ha. Ihre Anzahl war aber noch größer, da nach Plehn „eine ganze Anzahl von Gütern in mehrere Anteile mit selbständiger Wirtschaft zerfiel“ [1]. Berücksichtigt man aber innerhalb der einzelnen Betriebe wieder nur die unter den Pflug gebrachte Fläche, also das eigentliche mit Getreide bebaute Kulturland, dessen Ausmaß ja für die bäuerlichen Fronden von wesentlichster Bedeutung war, so verschiebt sich das Bild noch mehr zugunsten der mittleren, ja selbst kleinen Betriebe. Plehn hat in dieser Richtung zahlreiche Stichproben gemacht und aus der in den Protokollen angegebenen Aussaatmenge den Umfang dieses Pfluglandes zu berechnen gesucht. Er ging dabei von der auf Angaben in den Protokollen gegründeten Annahme aus, daß sich die Scheffelzahl der Aussaat zur Morgenzahl (kulmische Morgen) der bestellten Fläche [2] verhalte wie 15 zu 14. Obwohl nun zweifellos diese Methode der Berechnung eine zu große Anzahl der bestellten Morgen ergibt [3], so zeigten sich ihm doch in der Mehrzahl der Fälle große Differenzen zwischen den angegebenen Gutsgrößen und den berechneten Kulturflächen [4]. Und vor allem, „es sind die großen Güter, deren Anbauflächen am geringsten sind“ [5]. Dieses Urteil erfährt durch Berechnungen für die Domänen des Bistums Ermland seine volle Bestätigung. Als Grundlage diente hier das bei der kurzen Besetzung des Bistums durch den Großen

---

[1] L. c. S. 70. Im Amt Lyk wurden bei der Veranlagung des Generalhufenschosses ausdrücklich zwei Klassen von Gütern unterschieden. Erstens solche, die im Besitze eines einzelnen waren, zweitens solche, auf denen mehrere Besitzer nebeneinander saßen. Zakrzewski, l. c. S. 23.

[2] Unter bestellter Fläche sind hier alle drei Schläge, also auch das jeweils als Brache liegende Land verstanden.

[3] Schon Plehn kommt zu dieser Annahme. Ich kann sie durch Berechnungen nach dem summarischen Verzeichnis des Bistums Ermland für die dortigen Domänenverhältnisse bestätigen. Bei dieser Landesaufnahme liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die Hufenzahl zu gering angegeben worden sei.

[4] Z. B. Berting: Gesamtfläche 1200 Morgen, davon 360 Morgen Wald, bebaut 495 Morgen, unbebaut 355 Morgen. Jäskendorf: Gesamtfläche 1800 Morgen, davon 150 Morgen Kirchenland, 450 Morgen Wald, unbebaut 555 Morgen. Samroth: 1065 Morgen, unbestellt 585 Morgen. Im Ermland: z. B. Rebellen: Gesamtfläche 480 Morgen, unbestellt 117 Morgen. Schmolainen: 960 Morgen, unbestellt 170 Morgen. Quidlitz: 900 Morgen, unbestellt 230 Morgen. Hirschberg: 900 Morgen, unbestellt 288 Morgen. Berting: 2400 Morgen, unbestellt 1112 Morgen (anscheinend viel Wiesen).

[5] Plehn, l. c. S. 74.

Kurfürsten (1656) aufgenommene summarische Verzeichnis[1]. Obwohl die ermländischen Domänen im begründeten Rufe einer sehr sorgfältigen Bebauung standen[2], waren auch sie und namentlich wieder die großen Güter meistens nur zu einem Teile unter den Pflug gebracht.

Alle diese Zahlen zeigen deutlich, daß sich trotz der namentlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgten Vereinigung großer Grundkomplexe in einer Hand und trotz der Schaffung größerer Gutseinheiten doch noch ein sehr starker Rest der Güter einer kleineren und mittleren Größenklasse erhalten hatte[3], wie sie die Berechnung Webers, die dadurch eine indirekte Bestätigung erfährt, für die Zeit vor der Losreißung Westpreußens gegeben hatte. Die durch das kulmische Recht ermöglichte Realteilung der Güter beim Erbgang hatte jedenfalls auch zum Teile die neugeschaffenen großen Güter verkleinern helfen. Die Angaben über die bebauten Flächen deuten doch wohl mit Sicherheit darauf hin, daß sich der Erwerbssinn der Gutsbesitzer, wie ja auch die Absatzverhältnisse erwarten ließen, zur Zeit noch in bescheidenen Grenzen hielt, und daß das Herkommen in der Bewirtschaftung der Güter

---

[1] Mitgeteilt von Kolberg in der Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands 7, S. 177 ff. Wie sehr man mit der ungleichen Ausnützung der Bodenfläche als mit einer allgemein bekannten Tatsache rechnete, zeigt die Instruktion zur Erhebung des Generalhufenschosses. Danach sollten, abgesehen von der Einteilung der Güter nach der Bonität des Bodens, in jedem Kreise vier Steuerklassen nach der Größe der Güter geschaffen werden. Und zwar sollten gehören zur

1. Klasse die Güter von 1—12 Hufen
2. „ „ „ „ 12—20 „
3. „ „ „ „ 20—40 „
4. „ „ „ „ 40—100 „

„Als ökonomischen Grund dieser Einteilung führte man die Tatsache an, daß die Güter der ersten Klasse relativ die größte Rente gewährten und daß bei den folgenden die Einkünfte mit der zunehmenden Größe geringer würden aus Mangel an genügendem Personal und Betriebskapital.“ Zakrzewski, l. c. S. 63. Also die größte Rente bei Gütern bis zu 200 ha, und das zu einer Zeit, in der die Scharwerke der Bauern eine ganz andere Rolle spielten als wie um 1400.

[2] Vgl. Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde Ermlands 7, S. 184.

[3] Sehr charakteristisch sagt in dieser Beziehung das Mandat, betreffend die Regelung der geistlichen Angelegenheiten, gedruckt 1568 (Corpus constitutionum Pruthenicarum 1, S. 9), bei der Festsetzung der Bezüge des Pfarrers: „Die vom Adel sollen von ihren Höffen, so ungefähr ein 6 oder 7 Huben haben . . . Von 9 oder 10 Huben . . . auch nach Gelegenheit der vielen Huben ein mehreres.“

eine große Rolle spielte. Wir sehen daraus aber auch, daß, falls einzelne Güter doch zu einer Vergrößerung ihres Betriebes schreiten wollten, sie meistens noch in ihren eigenen Grenzen genügend anbaufähiges Land fanden und so zu keinem Übergriffe auf die Bauernäcker genötigt waren.

Der geringe Umfang vieler adeligen Besitzungen macht es von vornherein völlig unwahrscheinlich, daß auf ihnen neben dem Gutshofe noch ein richtiges Bauerndorf mit eigenem Pfluglande Platz fand. Die Hufenschoßprotokolle bestätigen diese Annahme vollauf und zeigen weiterhin deutlich, daß die isolierte Lage der Gutshöfe auch in den höheren Größenklassen der Güter der verbreitetste Typus war. Vice versa gab es dann auch eine große Anzahl adeliger Dörfer, die ohne jeden räumlichen Zusammenhang mit einem Gutshofe desselben Besitzers standen. Plehn hat von 889 adeligen Orten 511 Vorwerke ohne Dörfer (58 %), 261 Dörfer ohne Vorwerke (29 %) ermittelt. Gemischte Orte, also solche, in denen Vorwerk und Dorf nebeneinander lagen, fand er nur 115 (13 %) [1].

Das Überwiegen der getrennten Lage von Gutshof und Dorf kann ja bei dem Gange der Besiedelung nicht Wunder nehmen. Der Adel hatte früher nur in seltenen Fällen selbst Dörfer auf seiner Gutsmark gründen können. Die größte Anzahl der Dörfer war erst nach 1466 in seine Hand gekommen, und diese Dörfer waren seinerzeit vom Orden alle als vollständig selbständig dastehende kommunale und wirtschaftliche Organismen ohne Rücksicht auf ein benachbartes Vorwerk gegründet worden. Wo um 1700 Gutshof und Dorf nebeneinander lagen, handelte es sich wohl in vielen Fällen um adelige Güter, die aus Schulzengütern oder wüsten Bauernhufen erwachsen oder wenigstens durch letztere eine Vergrößerung erfahren hatten. Aber auch bei diesen war nach Plehns Forschungen von einer eigentlichen Gemengelage der Äcker nicht immer die Rede. In 35 % der gemischten Orte waren Dorf und Gutshof separiert, und auf mehreren weiteren Gütern war die Separation im Gange [2]. Wie sehr und allgemein die getrennte Lage als die selbstverständliche angesehen wurde, zeigt eine Notiz aus der Landaufnahme des Bistums Ermland von 1656. Beim Vorwerk Rosengarten als dem einzigen fühlte sich die Kommission

[1] L. c. S. 63. Im Samland nahmen die gemischten Orte gar nur 6 % der Gesamtzahl ein.

[2] L. c. S. 63.

veranlaßt, zu bemerken, „ligt im dorff", aber auch sofort hinzuzusetzen, „doch nicht im gemenge mit den Pauren, sondern hat sein feldt und trifften allein und absonderlich bezeunet" [1].

Sowohl die Nachrichten über die Größenverhältnisse der Rittergüter wie über die isolierte Lage der Gutshöfe lassen bereits erkennen, daß für viele der herrschaftlichen Betriebe die bäuerlichen Scharwerke gar nicht oder doch nur in geringem Maße in Betracht kommen konnten. Die kleineren Güter konnten schon ihrem Umfange nach keine bäuerlichen Untertanen besitzen, von den großen besaßen tatsächlich viele keine solchen. Bei vielen anderen Gütern war augenscheinlich die Zahl der vorhandenen Bauern recht gering im Verhältnis zu dem Umfang des Gutes, oder das demselben Besitzer gehörende abhängige Dorf lag sehr weit von dem Vorwerke entfernt. Untertanen schlechthin besaßen ja eventuell die kleinsten Güter, denn die neben dem Hofe angesiedelten Gärtner und Insten konnten untertänigen Standes sein, aber sie waren keine Bauern im engeren Sinne und ihre Leistungen für den Hof waren kein bäuerliches Scharwerk und enthoben vor allem diesen nicht von der Notwendigkeit, eigenes Zugvieh zu halten.

Die Annahme verschiedener Betriebsformen wird durch die Untersuchungen Plehns, die sich auf 619 adelige Güter erstrecken, bestätigt. Er fand drei Kategorien von Dörfern [2]:

1. solche, die ganz aus dem Hofe, d. h. mit Gesinde, Tagelöhnern, Gärtnern, Insten usw. und mit eigenem Vieh bewirtschaftet wurden,
2. solche, die nur mit bäuerlichem Scharwerk betrieben wurden,
3. solche, deren Betrieb teils aus dem Hofe, teils durch Scharwerk erfolgte.

Er fand in der ersten Kategorie 342 (55 %), in der dritten 197 Güter (32 %), während mit Scharwerk allein nur 80 Güter, d. h. 13 % der Gesamtzahl bewirtschaftet wurde.

Diese Verhältniszahlen wirken, selbst wenn man auf sie durch die oben erwähnten allgemeinen Erwägungen schon einigermaßen vorbereitet war, doch verblüffend, sie lassen ahnen, wieviel geringer noch um die Jahre 1400 die Bedeutung der bäuerlichen Scharwerke für die Landwirtschaft des Ordenslandes gewesen sein muß, als der deutsche Bauer nur erst sehr wenig und auch der preußische Bauer im geringeren Umfange als jetzt zu Arbeits-

[1] Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands 7, S. 213.
[2] L. c. S. 69.

leistungen verpflichtet war. Sie regen natürlich auch die weitere Frage an, durch wessen Arbeitskräfte denn nun eigentlich, wenn die bäuerlichen Leistungen zur Erklärung des wirtschaftlichen Betriebes der Gutshöfe versagen, dieser aufrecht erhalten wurde.

Wenn man dieser Frage nachgehend, die Steuertabelle von 1701 prüft, so tritt aus ihren Spalten ein ganzes Heer ländlicher Arbeitskräfte entgegen, ungeahnt in dieser Mächtigkeit, da die Landesordnungen und Gesetze sich zwar in breiter Ausführlichkeit mit den Geschicken der angesessenen Bauern befaßten, aber nur mit kurzen Worten — das Gesinde im engeren Sinne etwa ausgenommen — auf die übrigen Hilfskräfte der Landwirtschaft hinwiesen. Die nachfolgende Zusammenstellung aus dieser Tabelle zeigt zunächst den Aufbau dieser Arbeiterschaft:

	Auf dem Gebiete			Summe
	des Adels	der Kölmer	der Domänenbauern	
Instleute, Tagelöhner, Hirten	26 226	12 320	15 558	54 104
Kaufgärtner, Mietsleute, so Acker gebrauchen .	3 226	1 949	1 281	6 356 *
Knechte:				
a) in deutschen Ämtern	3 436	1 080	2 590	18 499
b) in lit. u. poln. Ämtern	1 039 } 4 475	2 741 } 3 821	7 613 } 10 203	
Junge Mägde, Bauernkinder:				
a) in deutschen Ämtern	11 797	3 732	8 028	68 504
b) in lit. u. poln. Ämtern	5 481 } 17 278	7 786 } 11 518	31 680 } 39 708	
				147 463

* Ihre Zahl ist noch etwas größer, da für den Domänenbesitz im Kreise Samland die Kaufgärtner unter die Bauern gerechnet wurden.

Dazu kamen noch 8172 „Verwalter, Hofleute, Kämmerer, Warte, Fischer", die man nur teilweise zu dem Arbeiterstande der landwirtschaftlichen Betriebe zählen kann. Nun gibt die Gesamtzahl zunächst kein reines Bild von der Zahl der ländlichen Arbeitskräfte da die letzte Gruppe der Tabelle ja auch die Bauernkinder umfaßt. Selbst wenn man aber ihre Zahl mit annähernd 50 000, was eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ist[1], abzieht, so bleiben immer

[1] Da ja nur die Kinder, die nicht schon in der Wirtschaft als Jungen oder Margellen mit halfen, abzurechnen sind.

noch rund 100 000 in helfender Stellung in der Landwirtschaft tätige übrig, gegenüber 62 725 selbständigen Bauernwirten. Allein die Insten, Tagelöhner, Hirten, Kaufgärtner und Mietsleute kommen an Zahl den Bauern fast gleich.

Die Gruppierung der Tabelle ist lediglich von steuertechnischen Gesichtspunkten beherrscht und läßt daher für unsere Zwecke viel an Übersichtlichkeit zu wünschen übrig. Die Generalinstruktion zur Aufnahme der Hufenschoßprotokolle stellte denn auch ein anderes Schema auf[1] und frug nach 1. Gärtnern und Rattaiern, 2. Insten und Mietsleuten, 3. Gesinde (Knechte, Mägde, Jungen, Margellen, Hirten usw.). Selbst wenn wir eine Übersicht nach diesen Gesichtspunkten hätten, wäre damit noch nicht alles gewonnen, da die Bezeichnung für die einzelnen Arten dieser Arbeitskräfte je nach den verschiedenen Landesteilen außerordentlichen Schwankungen ausgesetzt war.

Kern hat gestützt auf Lohntabellen, die aus den Jahren 1715 und 1749 stammen, den Unterschied zwischen den beiden größten Gruppen, den Gärtnern und Insten, dahin festgestellt[2], „der Gärtner ist ein festangestellter Arbeiter, sein Lohn ist für das ganze Jahr fixiert . . .“, er erhält freie Wohnung, einen Garten und Deputat, sowie Beisaaten im Felde.

„Der Inste ist lediglich Taglöhner; dem entsprechend ist die Herrschaft oder der Wirt, bei dem er wohnt, zwar berechtigt, seine Dienste zu fordern, aber nicht verpflichtet, ihn zu beschäftigen. Er zahlt stets Miete für das Haus, das er bewohnt, die natürlich meist auf geleistete Tagesarbeit aufgerechnet wird.“ Auch er hat manchmal einen Garten und, wenn auch selten, Beisaaten im Felde.

„Als charakteristisches Merkmal des Insten scheint, wie der Name Mietsmann andeutet, der Umstand gegolten zu haben, daß er zu den Einwohnern, jener (der Gärtner) zum Gesinde gehörte.“

Diese Definition mag, wie sie aus der Praxis und den Arbeits- wie Lohnverhältnissen der beiden Klassen abstrahiert ist, für diese Verhältnisse auch vollständig richtig sein, — daß häufig die Unterscheidung schwer war, wurde schon erwähnt. Sie ist nur nicht vollständig, da sie die wichtigen Beziehungen der Insten und Gärtner zu dem von ihnen bewohnten Hause und dem bebauten Gartengrundstück nicht berührt.

---

[1] Plehn, l. c. S. 65.

[2] Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 14, S. 236.

In dieser Hinsicht bildeten die Insten eine einheitliche Klasse, da sie in keinem dauernden Verhältnis zu diesem Immobilienbesitze standen.

Die Gärtner hingegen zerfielen ebenso wie im 15. Jahrhundert in zwei Gruppen[1]. Die Steuertabelle von 1701 läßt nur die eine von ihnen scharf hervortreten, wenn sie die Kaufgärtner zusammen mit den „Mietsleuten so Acker gebrauchen", von den übrigen Hilfsarbeitern gesondert aufführt. Die zweite Gruppe von Gärtnern steckt offenbar in der Rubrik Instleute usw., was umso leichter möglich ist, als diese Gruppe nach ihrer ganzen Lebenshaltung und auch nach ihrem Besitzrecht mit den Insten viele Ähnlichkeit aufwies. Diese zweite Gruppe von Gärtnern, recht eigentlich diejenigen, die nach Kern zu dem Gesinde gerechnet wurden, — wozu der Ausdruck der Gesindeordnung von 1612/33 „der Gärtner wird angenommen" recht wohl paßt, — besaßen ihr Haus und ihren Garten auch nur auf kürzere Zeit, d. h. solange eben ihr Kontrakt lief. Dessen Normalfrist aber betrug nach der Gesindeordnung drei Jahre, die bei nicht erfolgter Kündigung stillschweigend auf weitere drei Jahre verlängert wurden.

Dieser Gruppe standen die Kaufgärtner gegenüber, die eine für uns sehr interessante Geschichte haben. Ihr Ursprung geht auf die Erbgärtner zurück, die wir schon im 15. Jahrhundert antrafen[2]. Schon der Entwurf zu einem Geschoß der Ritter und Knechte von 1419[3] machte folgenden Unterschied:

„Wo Gartendorffer seyn, adir die do eygen Garten haben, sullen geben gleich huben.

Vorwerkgertner sullen geben von dem Garten 1 scot synem Herren czu hulfe uff des hubenslage das der sitczt."

Und eine Steuerberahmung von 1433[4] formulierte den Gegensatz in die Bezeichnung „Erbgärtner ‚und' Nichterbgärtner". Worin der Unterschied zwischen den beiden Klassen beruhte, haben wir ja schon gesehen. Die Erbgärtner waren in demselben Maße wie die deutschen Bauern persönlich freie Leute, die Nichterbgärtner konnten es sein, doch befanden sich unter ihnen im 15. Jahrhundert anscheinend viele preußische unfreie Hintersassen.

---

[1] Hierbei ist davon abgesehen, daß in manchen Gegenden mit Gärtnern auch die Kleinbauern bezeichnet wurden, die nur mit Ochsen pflügten. Kern, l. c. S. 179.

[2] Siehe S. 36.

[3] Ständeakten 1, Nr. 277.

[4] L. c. 1, Nr. 441.

1½ Jahrhundert später unterschied das Mandat, betreffend die Regelung der geistlichen Angelegenheiten, gedruckt 1568[1], zunächst zwischen guten und schlechten Gärtnern oder Insten. Dieser Unterschied war nun nicht identisch mit jenem soeben besprochenen, denn gleich darauf werden die Erbgärtner gesondert mit den „Handwerkern mit Gartenbesitz" in einer Rubrik aufgeführt. Somit hatte sich offenbar aus den Nichterbgärtnern des 15. Jahrhunderts jetzt durch Differenzierung der Stand der Insten ausgebildet[2], deren gedrückte Lage gegenüber den gewöhnlichen Gärtnern (Nichterbgärtnern) allerdings die Bezeichnung schlechte Gärtner rechtfertigte.

Die Gesindeordnung von 1612/33 und die Landesordnung von 1640 sprechen nun einmal von den Gärtnern, die man auf drei Jahre annimmt, und den Kaufgärtnern, die, wie die „etzlichen Bedenken" der Königsberger sagten[3], „in Meinung sich und ihre Kinder zu verbessern ein garten sich gekaufft" haben. Also die Erbgärtner alten Stiles[4]. Aber dieses bessere Besitzrecht war jetzt mit einer Freiheitsminderung für den Inhaber und seine ganze Familie verbunden[5]. Denn gerade die Kaufgärtner waren auf den Gütern, auf denen sich überhaupt ein Untertänigkeitsverhältnis bilden konnte, also auf den Domänen und den adeligen Gütern durch ihre Begebung unter die Jurisdiktion untertänig geworden, d. h. denselben Beschränkungen hinsichtlich der Freizügigkeit und Ver-

[1] Vgl. S. 155 A. 3.

[2] Der wirtschaftliche Grund lag wohl in der geringeren Verpflichtung, die der Herr dem Insten gegenüber hatte. Nach Plehn (l. c. S. 65) tauchen die Insten zuerst um 1530 in den Visitationsakten der protestantischen Kirche auf. Auch die Steuerberahmung von 1549 kennt den Unterschied (Neue preuß. Provinzialblätter 1848, 6, S. 114). Auch hier zerfallen die Gärtner wieder in Erbgärtner und Gärtner, die Morgen und Haken haben. Letztere sind die wirtschaftlich Schwächeren.

[3] Vgl. S. 137 A. 2.

[4] Daß die Kaufgärtner mit den früheren Erbgärtnern identisch sind, beweist einwandfrei der auch von Kern (S. 162 A) zitierte Vertrag von 1636 (C.C.P. 2, S. 98), indem die „Handwerker so auf einem Garten wohnen", jetzt in derselben Verbindung mit den Kaufgärtnern erscheinen, in der sie 1568 mit den Erbgärtnern genannt wurden.

[5] Ob diese Freiheitsbeschränkung wirklich erst mit dieser Verordnung eingeführt wurde, wie Kern (l. c. S. 162) vermutet, ist mir ungewiß. Sollte sie nicht zugleich mit der Schollenpflichtigkeit der deutschen Bauern entstanden sein? Daß die Königsberger dagegen erst 1634 remonstrierten, beweist für den Moment der Einführung gar nichts, denn diese klagten ebenso heftig über Institutionen, die sicher schon über ein halbes Jahrhundert alt waren.

fügungsfreiheit, ihre Kinder auch dem Gesindezwange unterworfen, wie die früheren deutschen Bauern. Auch hier also der gleiche Vorgang aus dem gleichen Grundgedanken entspringend. Hier wie dort war das dauernde Besitzrecht zum Fluch geworden, und hier wie dort hatte der Anspruch des Herrn auf dauernde Bewirtschaftung das Recht des Bauern bzw. des Erbgärtners überwuchert und zur Schollenpflichtigkeit mit allen ihren Folgeerscheinungen geführt. Die schlechten Gärtner hingegen wurden durch die Annahme einer Gärtnerstelle nur zur Stellung eines Ersatzmannes für den Fall ihres Abzuges vom Gute verpflichtet. Ihre Familie namentlich blieb von jeder Abhängigkeit frei, wofern natürlich nicht der Familienvater als Sohn einer abhängigen Familie die Unfreiheit schon mit auf den Hof brachte.

Die Stellung der Tagelöhner hatte nach ihrem Arbeitsverhältnisse zum Hofe am meisten mit der der Insten Ähnlichkeit. Sie unterschieden sich von diesen wohl hauptsächlich dadurch, daß sie kein eigenes Haus bewohnten, sondern sich bei anderen Besitzern einmieteten. So wurden sie auch in der Steuerveranlagung von 1549 als Einlitziger (Einlieger) den Insten gegenüber gestellt. Aber diese Unterscheidung verfing doch nicht immer. Denn auch die Insten wohnten manchmal nicht in einem eigenen Hause, sondern bei anderen Gutsuntertanen zur Miete[1]. Wenn nun eingemietete Tagelöhner einzelne Acker- und Wiesenparzellen pachteten (Klagen der Gesindeordnung), so war ein Unterschied zwischen diesen Angehörigen der beiden Stände kaum zu konstatieren, ebenso wie die Stellung eines verheirateten Knechtes, der auf einem eigenen Häuschen angesetzt war, viel Ähnlichkeit mit der der Gärtner aufwies[2].

Neben diesen großen Gruppen traten die Rattaier[3] und Mietsleute[4] vollständig zurück. Die Stellung der ersteren ist für uns nur ganz undeutlich zu erkennen. Die der letzteren schwankte sehr, je nach dem Ausmaß der Grundstücke, die sie gepachtet hatten. Vom Gärtner bis zum kleinen Pachtbauer waren gar viele Varianten möglich, denen ebensoviele verschiedenartige Beziehungen zu den Wirtschaften der Grundherrn entsprechen konnten.

Eine wichtige Frage mit Sicherheit zu beantworten, gestattet

---

[1] Gesindeordnung von 1612/1633.

[2] Böhme, l. c. S. 44.

[3] Kern, l. c. S. 215, 230. Plehn, S. 67. Der Name kommt vom polnischen ratay = Landmann. Über die spätere Bedeutung des Wortes (19. Jahrhundert) Knapp, Bauernbefreiung 1, S. 337.

[4] Plehn, l. c. S. 67.

leider auch diesmal das Material nicht. Nämlich die nach dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen freier und unfreier Bevölkerung auf dem flachen Lande. Es lassen sich hier nur einige große Gesichtspunkte aufstellen.

Die Fähigkeit überhaupt Erbuntertanen zu besitzen, wiesen in Ostpreußen nur die Güter auf, denen die volle Gerichtsbarkeit und Polizeiherrlichkeit zustand, Also, abgesehen von den Domänenämtern, die adeligen Rittergüter und die Städte für ihren Grundbesitz. Rechtlich unfähig dazu waren die deutschen Kölmer und die preußischen Freien. Die Städte hingegen hatten, den Bestimmungen des Testamentes Herzog Albrechts von 1567 folgend, die Freiheit ihrer Hintersassen anerkannt. Diese Freiheit war allerdings im Sinne ihrer Zeit beschränkt, und ihr Vorzug bestand im wesentlichen darin, daß die Kinder der Hintersassen nicht dem Gesindezwangsdienst unterworfen waren, und daß sie selbst, wenn sie mit Konsens der Herrschaft ihren Hof verkauft hatten, für sich und ihre Familie frei, d. h. ohne Loskaufgeld ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen durften.

Auf den Kammerämtern und den Rittergütern hatte die Erbuntertänigkeit der deutschen Bauern und Kaufgärtner, wie wir gesehen, von dem dauernden Besitze einer Stelle ihren Ausgang genommen. Die preußischen Bauern hingegen waren ursprünglich der Person ihres Herrn verpflichtet gewesen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nun auf einem eigenen Hofe saßen, oder in irgend welch dienender Stellung direkt dem Gutsbetriebe des Herrn eingegliedert waren. Allein diese letzteren Fälle waren doch wohl verhältnismäßig selten gewesen und in der überwiegenden Mehrzahl hatten die leibherrlich abhängigen auch eine Bauernstelle oder Gärtnerstelle besessen. Im Laufe der Zeit war anscheinend der Gesichtspunkt der Leibherrlichkeit in diesem Verhältnis allmählich zurückgetreten und die Abhängigkeit hatte sich auch hier auf den Besitz des Hofes zurückgezogen. Man kann also, so paradox es klingen mag, den Satz aufstellen, daß auf unserem Gebiete zu Beginn des 17. Jahrhunderts sich im allgemeinen diejenigen in einem erbuntertänigen Zustande befanden, die selbst ein bäuerliches Erbe zu dauerndem Rechte[1]

[1] Im Gegensatz z. B. zum reinen Pachtrecht oder zu dem emphyteutischen Verhältnis oder der Übernahme einer Gärtnerstelle auf bestimmte Zeit. Bei der Übernahme einer Pachtung blieb der Pächter frei, solange er nicht den Untertaneneid geleistet hatte. Die auf der Stelle geborenen Kinder hingegen wurden untertänig, sofern das nicht im Kontrakt ausdrücklich ausgeschlossen war. Kern, l. c. S. 171, 165.

besaßen, oder deren Vorfahren durch den Besitz eines Hofes hindurch gegangen waren, daß aber alle diejenigen sich der persönlichen Freiheit für sich und ihre Kinder erfreuten, die sich für ihre Person und deren Vorfahren sich von einer solchen dauernden Übernahme eines Hofes frei gehalten hatten.

In konsequentem Ausbau dieser Prinzipien ergab sich aber des weiteren der merkwürdige Fall, daß während der Bauer untertänig war, ein Gärtner, dessen Familie schon längere Zeit auf dem Boden des Bauerngrundstückes saß, für seine Person frei war und daß auch, während die Bauernkinder ihrem Herrn zum Gesindedienst verpflichtet waren, die Gärtnerkinder einem solchen Zwange nicht unterstanden. Allerdings waren diese Fälle selten, da die Gesindeordnungen die Ansetzung von Gärtnern auf Bauerngrundstücken im Interesse der Gutshöfe nur in sehr beschränktem Maße zuließen.

Somit ergab sich nach dieser Richtung hin für den Anfang des 18. Jahrhunderts folgende Gliederung der ländlichen Bevölkerung. Von selbstständigen Wirten waren vollfrei, wenn auch nicht gleichberechtigt, der Adel und die Kölmer; die Bauern und Erbgärtner[1] auf den Stadtgütern, die Erbgärtner auf dem Besitz der Kölmer, Freien und Bauern. Die preußischen Freien aber hatten trotz ihres Namens doch nur eine beschränkte Freiheit, was erklärlich wird, wenn man aus der Steuertabelle von 1701 ersieht, daß unter ihnen nicht weniger wie 8785 nur eine Hufe oder darunter besaßen, also Kleinbauern waren[2]. Untertänig hingegen waren in dieser Gruppe die Bauern, die Erbgärtner, auf landesherrlichem und adeligem Gebiet. Unsicher ist das Verhältnis der Schulzen, Krüger und Müller. Vereinzelte Ausnahmen unter den Bauern — denn auch freie Leute fanden sich unter ihnen vor[3] — verschwanden unter der kompakten Menge.

---

[1] Die Erbgärtner gehören ja, streng genommen, auch zu den Hilfskräften der Landwirtschaft. Sie sind hier deshalb in diesen Zusammenhang gestellt, weil ihre rechtliche Stellung prinzipiell eine andere war und sich dem Schicksal der Bauern angeschlossen hatte.

[2] Von insgesamt 18819 Kölmern, preuß. Freien, Freischulzen, Krügern. Die „großen Freien“ waren seit dem 16. Jahrhundert langsam in den Kölmern aufgegangen. v. Brünneck, Grundeigentum II, 2, S. 38.

[3] Als solche kamen namentlich die Besitzer emphyteutischer Dörfer in Betracht, deren Hufen gegen solidarische Haftung meist auf 30—40 Jahre in Pacht ausgegeben wurden. Sie fanden sich seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts z. B. in der Nähe von Königsberg. Neue preuß. Provinzialblätter 1851, 12, S. 147 ff. Freidörfer in Masuren, die noch älteren Ursprungs sind, Töppen, Geschichte Masurens, S. 271.

Von den Hilfskräften der Landwirtschaft fanden sich die meisten untertänigen Elemente unter den Gärtnern und dem Gesinde der Domänen und der adeligen Güter. Hier wirkte der Zwangsgesindedienst ein. Ihrer Mehrzahl nach frei waren wohl die Tagelöhner und Insten im ganzen Lande. Jedenfalls Gärtner, Insten und Tagelöhner der Kölmer, der Freien und der Stadtgüter, sowie die Dienstboten der Bauern, insofern sie nicht selbst bäuerlichen Familien entstammten.

Eine Schätzung dieser Bevölkerungsgruppen zueinander ist nicht möglich. Jedenfalls aber zeigen die Zahlen der Kopfsteuertabelle von 1701, daß die persönlich freien Leute auf dem Lande zum mindesten — von dem Adel, den Kölmern und den Freien abgesehen — eine starke Minorität gebildet haben. Besonders interessant wären ja genauere Nachrichten über das Verhältnis von Untertanen und Freien unter den Arbeitskräften der Domänen und der adeligen Güter. Es bietet nur einen schwachen Ersatz, wenn Plehn für 619 adelige Vorwerke die Frage, ob mit Untertanen oder auch mit freien Leuten bewirtschaftet in folgender Tabelle beantwortet[1].

Als Arbeitskräfte wiesen auf:

	Nur Untertanen	Nur Freie	Beides
Von Vorwerken, die aus dem Hofe bewirtschaftet werden	83	124	135
Von Vorwerken, die nur mit Scharwerk bewirtschaftet werden. . . .	62	1	17
Von Vorwerken, die teils aus dem Hofe, teils mit Scharwerk bewirtschaftet werden	76	11	110
Zusammen:	221 = 36 %	136 = 22 %	262 = 42 %

Immerhin sehen wir daraus, daß die Güter, die nur mit Hilfe von Untertanen bewirtschaftet wurden, bloß 36 % ausmachen, während diejenigen, die nur auf freien Arbeiten basierten, 22 % betragen, und daß wieder die modernste Form der Wirtschafts-

[1] L. c. S. 69. Es ist bedauerlich, daß Plehn nicht auch die Verteilung dieser Kategorien nach den einzelnen Gütergrößen untersucht hat. Es ist zu vermuten, daß die ohne jedes Scharwerk mit freien Arbeitskräften bewirtschafteten Vorwerke vornehmlich der kleinsten Klasse angehörten, die wegen ihres geringen Umfanges keine Untertanen haben konnten.

verfassung der Betrieb aus dem Hofe mit freien Arbeitskräften doch schon auf 20 % aller Güter vertreten war. Für die Domänen hingegen ist in dieser Zeit jedenfalls noch aus bekannten Gründen ein starkes Uberwiegen nicht nur der untertänigen Arbeitskräfte, sondern auch direkt des bäuerlichen Scharwerkes anzunehmen[1].

Alle diese bisher beigebrachten Zahlen sprechen deutlich von der Vielgestaltigkeit, die in den Betriebsformen der ostpreußischen Rittergüter und in beschränkterem Maße wohl auch der Domänen zu Beginn des 18. Jahrhunderts herrschte. Sie lassen für die Annahme einer im wesentlichen einheitlichen Betriebsverfassung, als welche Knapp die Bewirtschaftung mit ausschließlicher Hilfe des bäuerlichen Scharwerkes angesehen hat, keinen Platz mehr[2]. Neben den ausschließlich auf diese Weise bewirtschafteten Gütern, deren Bedeutung und Zahl keineswegs unterschätzt werden darf, haben doch auch andere Hilfskräfte, und unter diesen wieder zum großen Teile freie Elemente, mit ihnen zusammen das eigene Zugvieh der Gutshöfe eine gewichtige Rolle gespielt[3]. Unter dem Einflusse dieser Zahlen gewinnen aber auch die Berichte aus früheren Zeiten ein kräftigeres Leben. Alle die Gruppen von Hilfskräften der Landwirtschaft, die, wie wir jetzt erkennen, zu einem großen Teile dem freien Stande angehörten, haben wir ja schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts angetroffen. Nur ließ sich nicht feststellen, wie stark sie relativ waren. Schon aus jener Zeit heraus hatten sich auch Anzeichen bemerkbar gemacht, die gegen eine alles überwiegende Bedeutung der bürgerlichen Scharwerke und für das Nebeneinanderbestehen verschiedener Betriebsformen sprachen. Aber welchen Raum das Scharwerk in der Landwirtschaft dieser Zeit ein-

[1] Vgl. dazu Horn, l. c. S. 430 und A. Skalweit, Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. usw. (Schmollers Forschungen 25, 3), S. 172.

[2] So schon Böhme, l. c. S. 25, 45. Plehn, l. c. S. 64.

[3] Über die Verschiedenartigkeit der Betriebsformen siehe auch die Nachweise über die 1749 von den Privatbauern geleisteten Dienste. Kern, l. c. S. 237 ff. Als 1784 das Generaldirektorium in einem Fragebogen die Zahl und die Art des bäuerlichen Scharwerkes erforschen wollte, erregte die Form der Fragestellung bei der ostpreußischen Kammer große Mißbilligung. Sie wies darauf hin, daß dies keineswegs den ostpreußischen Verhältnissen entspräche: „Auf die Güter (‚fast der größte Teil'), die von der Gutsherrschaft mit eigenem Angespann bewirtschaftet würden, sei keine Rücksicht genommen. An Untertanen seien hier höchstens Gärtner oder Insten, die im Tagelohn arbeiteten . . ." Kern, l. c. S. 196. Die Verhältnisse hatten sich seit 1720 hierin nur ganz unwesentlich geändert.

nahm, war wieder nicht festzustellen. Erst jetzt aus den Zahlen von Anfang des 18. Jahrhunderts können wir einigermaßen wenigstens ermessen, wie groß die Bedeutung der freien Arbeitskräfte im Verhältnis zu den unfreien im Anfange des 15. Jahrhunderts gewesen sein muß. Denn wenn sich innerhalb dieses Zeitraumes eine Wandlung in den Schicksalen der Masse vollzogen hatte, so war es nur die zur Unfreiheit gewesen. Eine Einwanderung freier oder frei bleibender Elemente hatte sich bis 1715 nicht vollzogen. Auch die Annahme, daß die freien Landarbeiter des 18. Jahrhunderts Bauernfamilien entstammten, die seit dem 16. Jahrhundert von den Gutsherren aus ihren Stellen vertrieben worden seien, ist für Ostpreußen hinfällig. Die Zahl der Freien konnte sich gegenüber der Vergangenheit nur vermindert, die relative Bedeutung der Hilfskräfte überhaupt und vor allem der freien Arbeit durch die unterdessen gestiegenen Scharwerksleistungen und die Einführung des Gesindezwanges, — selbst wenn man eine gewisse Ausdehnung des gutsherrlichen Betriebes annehmen wollte, — nur verringert haben. Und wie groß war sie um 1720 noch immer!

Die Feststellung ist noch nach einer anderen Richtung von Bedeutung. Wir sehen daraus, daß der landwirtschaftliche Betrieb der größeren Güter, dessen kapitalistische Tendenzen wir mit den gebührenden Einschränkungen schon für das Ende des 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts sicher stellen konnten, von vornherein nicht an die Existenz einer unfreien Arbeiterklasse gebunden war[1], sondern sich verschieden gearteter Betriebsformen nebeneinander bediente, in denen persönlich freie Elemente einen nicht unbedeutenden Platz einnahmen. Eine Feststellung, deren Verallgemeinerung uns fernliegt. Warum gerade in Ostpreußen derartige moderne Betriebsformen anscheinend schon in sehr frühen Zeiten möglich gewesen sind, haben wir ja aus der Entwicklung des Landes zu erklären versucht.

Die wirtschaftliche Lage der großen Masse der Bauern war zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine sehr traurige. Die Schattierungen waren ja mannigfaltig, aber das Bild war im ganzen grau in grau gehalten.

Allgemein drückend war die Steuerverfassung[2], Die verhaßte Akzise, die hauptsächlich auf Malz, Mehl und Fleisch gelegen hatte,

[1] Wie Knapp (Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, S. 42) will.
[2] Zur Steuerverfassung Zakrzewski, S. 5 ff.

war zwar mit dem Ende des 17. Jahrhunderts vom flachen Lande verschwunden. So kamen hier hauptsächlich das Kopfgeld, der Hufenschoß und der Horn- und Klauenschoß in Betracht. Das Kopfgeld wies nur geringe, die übrigen Steuern überhaupt keine Abstufungen auf und berücksichtigten weder die Bonität der Äcker, noch die Qualität bzw. Ergiebigkeit des versteuerten Viehes. Der Horn- und Klauenschoß veranlaßte überdies die Gutsherrn, die Viehhaltung möglichst auf ihre Untertanen abzuwälzen. Zu der Ungerechtigkeit der Veranlagung kam eine verrottete ständische Steuerverwaltung und -Erhebung, die die Gutsbesitzer auf jede Weise begünstigte, dafür aber mit umso größerer Strenge die Abgaben der Bauern, aber auch der kleinen Kölmer und Freien einzutreiben wußte.

Die Lage der Bauern richtete sich ja stark nach der Zahl der Hintersassen und der Arbeitsverfassung der Gutsbezirke bzw. Domänenämter[1]. Die Hufe gehörte dem Herrn, nur die wenigsten von ihnen hatten eigenen Besatz, höchstens noch einiges eigenes Vieh neben dem herrschaftlichen Inventar. Das kann ja kaum Wunder nehmen. Die wirtschaftliche Existenz aller Bauern war nicht so fest gegründet, als daß sie nicht oft eine einzige Mißernte, ein Viehsterben zugrunde gerichtet und auf die Unterstützung seitens der Herrschaft angewiesen hätte, die sie mit neuem Besatz versorgte. Damit war dann natürlich die Stellung des Bauern noch stärker vom Herrn abhängig geworden.

Zins und Scharwerk ergänzten sich. Aber bei der Mehrzahl aller Bauern war der Zins doch nur von recht nebensächlicher Bedeutung. Sie waren außer Stande bares Geld zu geben, eher noch Naturalabgaben. Selbst die Staatssteuern mußte der Herr für sie entrichten, der sich dann dafür mit Scharwerk bezahlt machte. Die Form und das Ausmaß dieser persönlichen Dienste war außerordentlich mannigfaltig. Selten nur war es auf eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahr (z. B. 60) oder auf die Bestellung einer bestimmten Fläche (Planscharwerk) beschränkt, häufiger betrug es 3—4, wohl meistens 5—6 Tage pro Woche, oder wurde auf Anfrage lakonisch als „ungemessen“ bezeichnet. Auch bei gleicher Zahl der zu frondenden Tage war es in seinem Ausmaße noch nicht

[1] Die nachfolgende Schilderung beruht vornehmlich auf den Mitteilungen Böhmes (l. c. passim), Skalweits (l. c. bes. S. 209 ff.) und den Auszügen aus Protokollen über Gesinde- und Scharwerksverhältnisse der Jahre 1715 und 1749, die Kern (l. c. S. 217 ff.) mitteilt.

gleich. Meist wurde es wohl von Sonnenaufgang bis Untergang geleistet, manchmal hingegen umfaßte es nur einige Stunden im Tage, ohne deswegen minder drückend sein zu müssen, namentlich dann, wenn der Ort der Arbeit von dem Bauernhofe weit entfernt war. Zudem mußte es ja nur in seltenen Fällen mit einer Person, meistens mit zwei oder drei geleistet werden. Wie sollte da das bäuerliche Anwesen bestellt werden, wie sollte auch nur das Hauswesen in geregeltem Gange bleiben, wenn meistens die Frau in noch höherem Maße als der Mann zur Arbeit auf dem Herrenhofe herangezogen wurde.

Hatte der Bauer Kinder, so waren diese nie vor einem Zugriffe des Herrn sicher, der sie zum Dienste auf seinem Hofe zwang. Die Dauer dieser Verpflichtung war ja unbegrenzt, häufig wurde die Stellung zu einer lebenslänglichen. Damit war auch die Möglichkeit der Verheiratung vom Willen des Herrn abhängig gemacht. Die Löhne hatten kurz nach 1700 wohl ihren tiefsten Stand erreicht, wenn auch ihre Sätze ganz außerordentlichen Schwankungen nach den einzelnen Gegenden unterlagen. Auf den adeligen Gutsbezirken waren sie anerkanntermaßen am geringsten. Besser auf den Domänen, am besten bei den Bauern und Kölmern. Hier waren auch die allgemeinen Dienstverhältnisse am günstigsten. Das Gesinde fand einen gewissen Anschluß an seiner Dienstherrschaft, an dem es auf den großen Gütern natürlich vollkommen mangelte.

Armen Scharwerksbauern gegenüber war die Lage der Insten und Gärtner oft noch eine günstigere. Ihre Arbeit auf dem Herrenhofe konnte ja kaum viel größer sein und im Winter gewährte der vertragsmäßige Ausdrusch des Getreides eine sichere Einnahme. Die Beisaaten wurden für sie im herrschaftlichen Felde mitbestellt; ihre Tätigkeit dabei wie in dem kleinen Gartengrundstück ließ sich nebenher erledigen. Die Steuerlast war wesentlich geringer. Und doch, trotzdem sie das alles täglich vor Augen hatten, trotzdem sie sahen, wie arme Scharwerksbauern, die der Herr mehr als einmal mit neuem Besatze ausgestattet hatte, endlich doch einem anderen Platz machen mußten, und nun zu angesessenen Landarbeitern wurden, versuchten es gerade die tüchtigsten Gärtner und Insten häufig, aus ihren kleinen Stellen heraus auf einen spannfähigen Hof zu kommen. Manchen mag es ja geglückt sein, sehr viele mußten aber, nachdem sie ihre geringen Ersparnisse zugesetzt hatten, wieder in ihre alte Stellung zurückkehren. Und wenn nicht in der ersten, so doch in der zweiten Generation. Dann kam zu allen anderen Verpflichtungen die Verpflegung der Altsitzer, die sich meist schon

recht früh zurückzogen, hinzu, der der Hof häufig nicht mehr gewachsen war.

In allem und jedem war der Bauer bevormundet. Keinen wichtigeren Schritt in seiner eigenen Wirtschaft konnte er tun, ohne den Konsens des Herrn einzuholen. Jeder Kredit war ihm so gut wie abgeschnitten. Sein Getreide mußte er auf den Markt der nächsten Stadt führen, sein Korn in die herrschaftliche Mühle bringen, sein Bier aus der herrschaftlichen Brauerei beziehen und es hier viel höher bezahlen, als er es auf dem Markt gekauft hätte. Die Bevormundung machte ihn unselbständig und vernichtete jedes wirtschaftliche Streben. Er wußte ja, daß die Herrschaft ihn ja doch schon im eigenen Interesse bei jeder Notlage unterstützen würde und gewöhnte sich daran, ihre Hilfe bei jeder Gelegenheit in Anspruch zu nehmen.

Unter diesen Umständen gewann selbst das benachbarte Polen, dessen bäuerliche Verhältnisse sich sonst keines besonders guten Rufes erfreuten, eine starke Anziehungskraft. Hier war doch namentlich in den östlichen Gegenden noch eine freiere Existenz möglich, während den Bauer in der Heimat fast überall ein gleichmäßiger starker Druck umfing. Gerade im ersten Dezennium des 18. Jahrhunderts mehrten sich allseits die Klagen, daß Bauern und Gesinde in Scharen über die polnische Grenze abströmten[1]. Natürlich wurde dadurch die Lage des Zurückbleibenden zunächst eher noch verschlechtert. Anderseits aber waren diese heftigen Klagen der erste unmittelbare Anstoß, daß sich die Aufmerksamkeit der Krone diesen unhaltbaren Zuständen zuwandte. Damit begann für Ostpreußen die Periode der von dem Königtume ausgehenden Reformen in dem gutsherrlich bäuerlichen Verhältnis, die in ihrem Verlaufe zu einer vollständigen Befreiung des Bauernstandes führten.

Es ist hier nicht der Ort, die innersten Beweggründe, die die Krone zu dieser Stellungnahme bestimmten, zu schildern. Sie haben namentlich durch Knapp eine wohl erschöpfende Darstellung gefunden. Es kann sich uns hier nur darum handeln, den äußeren Gang der Entwicklung und diesen auch wieder nur bis zu dem Zeitpunkte zu schildern, bis zu welchem sie ihren selbständigen, von den übrigen Provinzen des Staates abweichenden Weg genommen hat.

Die politische Voraussetzung dieses Eintretens der preußischen Krone für den Bauernstand des Landes war die siegreiche Durch-

[1] 1708. Knapp II, S. 3 ff.

führung des Kampfes gegen den überragenden Einfluß, den die Stände, d. h. eigentlich der Adel seit den Tagen des ersten Herzoges auf die Regierung und Verwaltung des Landes ausgeübt hatten. Und damit zusammenhängend die Schaffung eines Beamtenstandes, der von der Krone, nicht von den Ständen abhängig war. Die erste Vorbedingung hierfür war schon in dem Momente gegeben, als das Herzogtum Preußen an die brandenburgische Linie der Hohenzollern fiel. Eine sichere Basis, um die Möglichkeiten, die in dieser Vereinigung der Länder und der nun machtvolleren Stellung des Fürsten gelegen waren, auszunutzen, gewann der große Kurfürst in der internationalen Anerkennung der Souveränität des Herzogtumes[1], die die Stände ihres bisherigen Rückhaltes an Polen beraubte. In zähem Kampfe gelang es ihm wie seinem zweiten Nachfolger Friedrich Wilhelm dem Ersten, den Einfluß der Stände allmählich zurückzudrängen, den Oberräten wichtige Agenden zu entziehen und die Verwaltung des Landes der Zentralbehörde des Staates, dem Generaldirektorium, unterzuordnen. Für die Domänen namentlich wurde es von größter Bedeutung, daß sie aus der Verbindung mit den adeligen Oberräten gelöst wurden und nunmehr von den Kriegs- und Domänenkammern abhängig waren. In die Verwaltungsstellen erlangten auch Landesfremde Zutritt. Dadurch und durch das allmähliche Übergewicht des allgemeinen Staatsgedankens, der auch die dem heimischen Adel entstammenden Räte mehr und mehr aus dem Bannkreise ständischer Interessen löste, wurden die Grundlagen für ein Beamtentum geschaffen, das, wenn sich auch nicht alle seine Glieder in gleichem Maße von den Anschauungen ihres Geburtsstandes loszureißen vermochten, doch langsam in seiner Gesamtheit ein geeignetes Werkzeug zu bilden versprach, um die von der Krone vertretenen Ideen auch gegen das bisherige Herkommen des Landes und die manchmal recht deutlich zu Gehör gebrachten Wünsche der privilegierten Stände durchzusetzen.

Die Aufmerksamkeit, die König Friedrich I nach jenen eben erwähnten Klagen von 1708 den ostpreußischen bäuerlichen Verhältnissen zuwandte, ist in ihren Wirkungen für uns nicht mehr deutlich erkennbar[2]. Ungleich bedeutungsvoller wurde die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I.

Wenn sich die rastlose Tätigkeit, die dieser in seinem ganzen

---

[1] Durch den Frieden von Oliva 1, 660.

[2] Cf. Knapp, Bauernbefreiung I, S. 81 ff.; II, S. 1 ff.

Staate auf dem Gebiete der inneren Landeskultur entfaltete, in erster Linie seiner Provinz Ostpreußen zuwandte[1], so war der äußere Anstoß hierzu in dem furchtbaren Zustand gegeben, in dem er diese Landesteile bei seinem Regierungsantritte vorfand. Die Pestjahre von 1709—1710 hatten das Land, das sich kaum noch von den Verheerungen des Tartareneinfalles erholt, über 200 000 seiner Bewohner, also etwa eines Drittels seiner Gesamtbevölkerung beraubt[2]. Am schwersten waren dadurch wieder die östlichen Gegenden, das preußische Litauen, betroffen. Hier hatte der Bezirk Ragnit 28 000, das Hauptamt Insterburg 66 000[3], ganz Litauen 155 000 Einwohner verloren[4]. Gerade in diesen Distrikten aber war ja dem Könige vor allen andern die Möglichkeit eines direkten Eingreifens geboten. Gehörte doch hier fast der ganze Boden zum unmittelbaren Besitze der Krone. Auch konnte er an die Tätigkeit seiner beiden unmittelbaren Vorgänger anknüpfen, die wenn auch in bescheidenerem Maße an der Besiedelung des Landes gearbeitet hatten[5]. In geschickter Benutzung der Zeitläufte verstand es der König, der mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit hinter dem Kolonisationswerke stand, aus allen deutschen Ländern — das Hauptkontingent bildeten Schweizer, Pfälzer, Franken, Nassauer und die Salzburger — einen Stamm tüchtiger Einwanderer in das Land zu lenken, dessen Bevölkerungsziffer sich bei seinem Tode fast wieder zur alten Höhe erhoben haben soll[6].

[1] Über die Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. für Ostpreußen vor allem Schmoller in der historischen Zeitschrift 30, 1873 und Skalweit, l. c.

[2] Schmoller, l. c. S. 46. Für die Wirkungen der Pest in den kleineren Kreisen der Patrimonialherrschaften Böhme, l. c. S. 16. Skalweit, l. c. S. 245 ff.

[3] Beheim-Schwarzbach, Hohenzollersche Kolonisationen, Leipzig 1874, S. 136.

[4] Schmoller, l. c. S. 46.

[5] Wenn gegenüber den 53 000 Domänenbauernhufen des Jahres 1663 der königliche Besitz (diesmal die Vorwerkshufen mit gerechnet) 1723 123 156 Hufen umfaßte (Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 599), so ist diese Differenz doch nur zum Teil auf das Konto der Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. zu setzen, dessen Kolonisation noch in vollem Gange war. Ein großer Teil beruhte auf der Arbeit seiner Vorgänger.

[6] Schmoller, Hist. Zeitschrift 30, 1873, S. 67. Zur Kolonisation namentlich Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen, Leipzig 1874, und Friedrich Wilhelm I. Kolonisationswerk in Litauen, Königsberg 1879; A. Skalweit, l. c. S. 244 ff. Die Einwanderung der Schweizer fiel vornehmlich in die Jahre 1709—1711. Ihre Zahl betrug 1738 1918 Personen. Pfälzer, Franken, Nassauer wanderten hauptsächlich 1720—1724, die Salzburger 1732 ein. Von letzteren kamen 15 508 ins Land, davon 11 989 auf königlichen Besitz.

Auch nach seinem Hinscheiden hörte diese Kolonisation, obgleich Friedrich der Zweite die Vorliebe seines Vaters für Ostpreußen nicht teilte, doch nicht auf. Auf dem einmal gewiesenen Wege fanden auch späterhin noch viele Kolonisten ins Land[1]. Die überrragende Masse aller Einwanderer ließ sich auf königlichem Besitze nieder. Dadurch und durch die besetzten Hufen, die anläßlich der Vorarbeiten für die Einführung des Generalhufenschoßes als unrechtmäßiger Besitz des Adels nachgewiesen werden konnten[2], stieg das schon früher vorhandene Übergewicht des königlichen Anteiles in der Provinz ganz bedeutend, sodaß selbst Reformen, die nur auf den Domänenanteil beschränkt waren, in Ostpreußen doch der großen Mehrzahl der ländlichen angesessenen Bevölkerung zugute kamen.

Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung dieser Kolonisten auf den königlichen Domänenämtern war dem verschiedenen Vermögen, das sie ins Land mitbrachten, entsprechend keine einheitliche. Sie hat wohl im allgemeinen eine zu günstige Beurteilung erfahren. Allerdings war es namentlich manchem Salzburger, der von Haus aus wohlhabend war, möglich, eines der vielen kölmischen Güter zu erwerben, die durch die Pest der Krone anheim gefallen waren. Sie treten damit in die Klasse der unbedingt freien Leute ein. Aber diese Gruppe war doch der großen Masse der Kolonisten gegenüber gering[3], die nur den Bau des Hauses und das Inventar aus eigenen Mitteln leisten konnten, meistens aber auch hierin auf die Unterstützung des Königs angewiesen waren[4]. Alle diese Einwanderer blieben nun wohl von der Leibeigenschaft im eigentlichen und im uneigentlichen Sinne frei, d. h. sie konnten nicht für ihre Person ohne ihr Gut vertauscht, verkauft oder verpfändet werden, auch waren sowohl sie wie ihre Nachkommen nicht

[1] Beheim-Schwarzbach (l. c. S. 275) gibt die Zahl der Kolonisten von 1740—1770 als Minimum mit 15000 an.

[2] Zakrzewski, l. c. S. 31, 32.

[3] So urteilt auch Böhme, l. c. S. 19. Skalweit, l. c. S. 279.

[4] Erstere erhielten neun, letztere nur zwei Freijahre. Siehe die Patente vom 10. April 1723 und 17. Februar 1724 bei Beheim-Schwarzbach, l. c. S. 162 ff. Über die verschiedenen Größenklassen, die geschaffen wurden, und ihren Besatz Stadelmann, Die preußischen Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur Preußens 1, Friedrich Wilhelm I., S. 41 ff. Skalweit, l. c. S. 277 ff. Über die Verhältnisse der Schweizer das Patent von 1711, C.C.P. 3, S. 289 ff. Neben den im Texte geschilderten Besitzformen der großen Menge fanden sich noch andere Besitzrechte in geringerer Anzahl, so die Chatoulle-Kölmer, Chatoulle-Bauern und Assekuranten. Über ihre Verhältnisse Stadelmann, l. c. 2, S. 102 A. Skalweit, l. c. S. 30.

durch die Geburt allein zur Untertänigkeit bestimmt. Deswegen waren sie nun aber doch nicht frei, sondern bei der Übernahme des Hofes durch einen Eid zur Untertänigkeit gegenüber der Herrschaft mit allen ihren Folgen verpflichtet und an dem beliebigen Verlassen ihres Gutes verhindert[1]. Gerade die Edikte Friedrich Wilhelms des Ersten gegen solche entlaufene Kolonisten zeichneten sich durch eine sehr deutliche Sprache aus. Die Einwanderer standen wohl im erblichen Besitze ihrer Stelle, aber nur insolange, als sie ihren Hof in ordentlichem Stande hielten und ihren Verpflichtungen nachkamen[2]. Diese Verpflichtungen bestanden außer den allgemeinen staatlichen Kommunalabgaben in einem Geldzinse und in Scharwerken, die beide nach einer Anzahl von Freijahren fällig wurden. Diese Scharwerke waren nun nicht etwa „einige Burg- und Paßfuhren“[3], sondern das gewöhnliche Bauernscharwerk für die Domänenvorwerke[4]. In seinem Ausmaße waren sie allerdings rechtlich besser gestellt, wie die Scharwerksbauern. Ihre Leistungen waren gemessen; betrugen bei den Schweizern (anscheinend wenigstens soweit sie unter Friedrich Wilhelm dem Ersten angesetzt wurden) 48 Tage im Jahr, bei den Salzburgern in den Sommermonaten 2, in den Wintermonaten 1 Tag pro Woche. (Zusammen etwa 60 Tage im Jahr[5]). Die Transportfronden nach Königsberg mußten ihnen auch vergütet werden. In ähnlichem Rahmen dürfte sich das Scharwerk der übrigen deutschen Kolonisten bewegt haben[6]. Mit diesen nicht ungünstigen Bestimmungen der Ansiedelungskontrakte stimmten allerdings die wirklichen Verhältnisse nicht ganz überein. Die Domänenbeamten suchten in alt-

[1] D. h. sie kamen in die Stellung, die Friedrich Wilhelm I. durch sein Patent vom 16. Januar 1719 für alle Domänenbauern schaffen wollte. Über dessen Grundgedanken nach Knapp (Bauernbefreiung 1, S. 84 ff.) weiter unten.

[2] Beheim-Schwarzbach, l. c. S. 164.

[3] Wie Stadelmann 2, S. 102 A unbegreiflicherweise behauptet, nachdem er doch selbst (1, S. 48 A u. S. 43) für die Schweizer und Salzburger das Gegenteil nachgewiesen hat. Bezeichnenderweise ging der König auf das Ansuchen der Schweizer um Aufhebung der Scharwerke nicht ein, da ihm nahe gelegt worden war, daß sonst die Hochzinser im Freien ebenfalls das Scharwerk verweigern würden „und das ganze Scharwerksreglement über einen Haufen gehen dürfe“ (Minister v. Görne an den König 1722). Stadelmann 1, S. 283. Erst 1730 wurde einem Teile der Schweizer das Scharwerk erlassen. Skalweit, S. 269.

[4] Weswegen sie wohl der Minister v. Schrötter rückschauend 1798 geradezu als „scharwerkspflichtige Bauern“ bezeichnete (Knapp 2, S. 104).

[5] Bei den Halbhüfnern natürlich entsprechend weniger.

[6] Böhme, l. c. S. 17.

gewohnter Weise auch diese Untertanen so oft zur Arbeit heranzuziehen, als es ihren Bedürfnissen entsprach[1]. So verschlechterte sich die Lage der Kolonisten, wenn auch in verschiedenem Maße nach den einzelnen Ämtern[2]. Wie weit die energischen Drohungen des Königs hier Wandel schaffen konnten, ist doch sehr fraglich. Auch hier mag die wirtschaftlich günstigere oder ungünstigere Stellung des einzelnen Bauern auf sein Verhältnis zum Domänenamte nicht ohne Einfluß gewesen sein. Im allgemeinen aber entsprach doch trotz dieser Verschärfung der ursprünglichen Bedingungen, die sich nicht nur beim Scharwerk geltend machte, die Lage der Mehrzahl der deutschen Kolonisten auf den Domänenämtern weit mehr der der Hochzinser als der gewöhnlichen Scharwerksbauern. Jedenfalls kann ihre Bedeutung für die materielle und geistige Kultur des Landes wie namentlich auch für die soziale Entwicklung des ganzen Bauernstandes nicht hoch genug eingeschätzt werden. Erst durch sie gewann das bisher nur mit Scharwerksbauern schlechtester Stellung besetzte Litauen auch eine kräftigere Bauernschaft, deren fortgeschrittene Technik und geistige Regsamkeit sich scharf von der Indolenz und dem herkömmlichen Schlendrian der Litauer abhob, und die durch ihr Beispiel hier ebenso wie die Hochzinser in anderen Landesteilen das allmähliche Aufsteigen des ganzen Standes vorbereiteten[3].

Neben dieser Tätigkeit, die dem Lande eine besser berechtigte Bauernklasse schenkte, nahm Friedrich Wilhelm der Erste die Reformversuche seines Vaters für den alteingesessenen Bauernstand mit einem seinem ganzen Charakter entsprechenden größeren Nachdrucke wieder auf. Auch hierin wandte sich seine Tätigkeit vornehmlich Ostpreußen zu. Der ihn beherrschende Zentralgedanke war: er wollte keine leibeigenen Domänenbauern mehr haben[4], also weder Bauern, die ohne Zusammenhang mit ihrem Hofe für ihre Person allein als res in commercio galten, noch solche, die in uneigentlicher Leibeigenschaft, d. h. in Erbuntertänigkeit und schlechtestem Besitzrechte lebten[5]. Eine Abhilfe dagegen, die ihm

[1] Klagen der Salzburger (Stadelmann 1, S. 44). Skalweit, S. 273.
[2] Stadelmann, ibid.
[3] Böhme, l. c. S. 19.
[4] Knapp 1, S. 84.
[5] Wenn Knapp (1, S. 85) meint, daß der König in Unkenntnis des Bauernrechts für Preußen von Leibeigenen gesprochen habe, während dort „amtlich nur Erbuntertanen oder preußische Bauern“ bekannt waren, so mag ja diese Unkenntnis des Königs zugegeben werden. Unbewußterweise war aber

zugleich eine größere Sorgfalt des einzelnen Bauern für seinen Hof zu sprechen schien, war durch die Umwandlung des unerblichen bäuerlichen Besitzrechtes in erbliches gegeben. Aus diesem Gedankengange entsprang ein königliches Schreiben an die Königsberger Kammer (de dato 17. Juni 1718[1]), in dem er befahl „die Leibeigenschaft von die Bauren abzuschaffen und sie zu Freibauren zu machen." „Die Hofwehr will ich hiemit erb- und eigentümblich auf ihre und ihre Kindeskinder schenken." Die entsprechenden Patente wurden dann trotz einigem Widerstreben der Kammer im folgenden Jahre vollzogen[2].

Damit sollte allerdings der Bauer noch nicht von seinem Untertänigskeitsverhältnis gelöst werden[3]. Nur daß es eine andere Begründung erfuhr, als bisher die Geburt gewährte. „Dagegen sollen sie (sc. die Bauern) in jedem Ambte einen körperlichen Eyd ablegen, daß sie mir treu und holdt seyn wollen, ihre prestanda fleissig entrichten, die Höfe nicht zu verlassen, als mit dem Tod . . ."[4].

An der engen Verbindung mit der Herrschaft war also nichts geändert. Auch die Scharwerke blieben erhalten. Ihre generelle Abschaffung schien auch dem König mit der vorwiegenden Arbeitsverfassung der Domänen unvereinbar zu sein. Hingegen wurden aber auch die Verpflichtungen der Grundherrschaft gegenüber den Untertanen nicht völlig aufgehoben. Für die Fälle der Not stellte der König seine Hilfsbereitschaft ausdrücklich fest. Auf die gewohnten regelmäßigen Unterstützungen dagegen durch „Saatkorn, Brotkorn und die Ergänzung des Spannviehes"[5] mußten die Bauern falls sie die neuen Bedingungen annahmen, — gezwungen konnten

---

dann doch in seinem Ausdrucke ein Körnchen Wahrheit enthalten. Wir haben ja früher gesehen, daß die persönliche Abhängigkeit der früheren preußischen Bauern niemals durch das Gesetz aufgehoben worden war.

[1] Knapp 2, S. 5.

[2] Es ist das Patent vom 16. Januar 1719 und das noch ausführlichere vom 10. Juli 1719. Knapp 2, S. 9 ff. Beide für die deutsche Amtskammer (Königsberg) bestimmt. Für die litauische erging ein solches unter dem 20. April 1720.

[3] Knapp 1, S. 85 ff.

[4] Aus dem königlichen Schreiben von 1718. Die Kinder der Bauern galten als freigeboren, mußten aber ebenfalls einen Untertaneneid schwören, durch den sie der Herrschaft verpflichtet blieben. Den Söhnen wurde natürlich nur mit Konsens des Amtes die Erlernung eines Handwerks als möglich in Aussicht gestellt. Die Sorge des Königs um die Erhaltung eines zahlreichen Gesindestandes kreuzte sich eben hier mit der für seine Städte.

[5] Knapp 1, S. 86.

sie dazu nicht werden — freilich verzichten. Darin bestand ihre Gegenleistung für das bessere Besitzrecht.

Der fakultative Charakter der Maßregel verhinderte ihren Erfolg. Die Beamtenschaft trat nur lässig für sie ein. Die Bauernschaft stand ihr direkt mißtrauisch gegenüber und übersah über dem drohenden Verluste der gewohnten Unterstützung den Vorteil des besseren Besitzrechtes, zumal auch die Schollenpflichtigkeit erhalten blieb[1]. So verlief diese Aktion vollkommen im Sande. Die Absicht, auch den Privatbauern ähnliche Vorteile zu verschaffen, kam infolge des Widerstandes der Königsberger Regierung gar nicht über die ersten Erwägungen hinaus[2].

Um so wirkungsvoller war eine Reihe anderer Maßnahmen des Königs, die teils dem ganzen Lande, teils einzig und allein den Domänenbauern zugute kamen. Durch die Einführung des Generalhufenschoßes wurde überhaupt erst die Vorbedingung einer wirtschaftlichen Gesundung des Bauernstandes geschaffen, da jetzt die furchtbare Steuerlast gerechter verteilt auf tragfähigere Schultern gelegt war. Den Domänenbauern gewährte der König eine wichtige Erleichterung, als er auf den Anregungen einer Kommission fußend, die 1715 zur Beratung einer Gesindeordnung zusammengetreten war[3], im Jahre 1723 den Gesindezwangsdienst der Bauernkinder auf 3 Jahre einschränkte[4].

Zur selben Zeit hob er auch das Loskaufgeld auf, das bei Heiraten der Bauerntöchter aus königlichem in Privatbesitz und vice versa erhoben wurde[5]. Ein Patent vom 6. November 1724 dehnte die Befreiung auch auf die Ehen zwischen Töchtern königlicher Bauern mit Kölmern oder Besitzern von Freigütern aus[6]. Wenig später ging der König noch einen Schritt weiter und hob für die Domänen das Loskaufgeld überhaupt auf[7]: auch der Bauer konnte nunmehr, wenn er mit Konsens der Herrschaft seinen Hof an einen zuverlässigen Mann verkauft hatte, frei abziehen. So beseitigte hier die Gesetzgebung in umgekehrter Reihenfolge alle die Fesseln, mit denen die frühere Gesetzgebung, namentlich des 16. Jahr-

[1] Knapp 1, S. 87 ff.
[2] Ebenda 2, S. 28 ff.
[3] Über sie Kern, l. c. S. 168 ff.
[4] Kern, l. c. S. 173 A.
[5] Edikt vom 24. März 1723 (Knapp 2, S. 14).
[6] Kern, l. c. S. 173.
[7] Ebenda S. 191 A.

hunderts, den Bauernstand an seine Grund- und Gutsherrschaft gekettet hatte.

Obwohl der König, wie wir gesehen, an eine prinzipielle Aufhebung der bäuerlichen Scharwerke nicht dachte, so war er doch von den nachteiligen Folgen, die ihre übermäßige Ausdehnung der bäuerlichen Wirtschaft mit sich bringen mußte, tief überzeugt. Schon 1721 antwortete er auf eine Anfrage des Ministers von Görne, ob nicht „ein gewisses Prinzipium wegen Regulierung des Scharwerks zu nehmen" sei, mit dem kategorischen Marginalentscheid: „ja, einen Tag in der Woche" [1]. In der Praxis ging er ja allerdings nicht so radikal vor, aber es erschien doch 1723 ein Patent [2], das für die ostpreußischen Domänen ganz allgemein das Scharwerk in derselben Weise ordnete, wie wir es schon früher bei den Salzburgern kennen gelernt hatten [3]. Also zwei Tage pro Woche im Sommer, einen Tag im Winter. Dazu Festsetzung der Zahl der Fronfuhren. Demselben Zwecke suchte der König nahe zu kommen, indem er statt des gewöhnlichen nach Tagen abzuleistenden Dienstes die Einführung von Planscharwerk forderte [4]. Hierin erzielte er wohl auch Erfolg, denn die Anwendung des Planscharwerkes wurde allmählich häufiger. Aber seine Versuche, die Zahl der Scharwerkstage beträchtlich herabzusetzen, ebenso wie sein Wunsch, wo es möglich war die Bewirtschaftung der Vorwerke mit eigenem Vieh und Gesinde durchzuführen [5], wobei dann die Dienste der Bauern in Geld umgerechnet wurden — scheiterten, wie ja auch die Geschichte der Salzburger zeigte, wenigstens in dem von ihm gewünschten Umfange meistens an der Abneigung der Domänenbeamten. Immerhin scheint ihm doch in den meisten Fällen eine Reduktion des früher gewöhnlich 5—6tägigen Scharwerkes auf ein 3—4tägiges pro Woche gelungen zu sein.

Wenigstens hielt man als Friedrich II. 1748 ff. für alle Güter die Reduktion der Scharwerke auf zwei bis drei, höchstens aber

---

[1] Stadelmann 1, S. 255. Schon das Reglement der preußischen Kammer de dato 16. März 1712 (Acta borussica, Abteilung Behördenorganisation 1, S. 248 f.) spricht sich in Nr. 11 und 49 für die Reduzierung und möglichste Umwandlung in Dienstgeld aus.

[2] O. Hintze in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 10, S. 286 A. Skalweit, l. c. S. 176 ff.

[3] Die ursprünglichen Ansiedelungsbedingungen der Salzburger zeigen überhaupt den Typus des von Friedrich Wilhelm I. gewünschten Freibauern in Reinkultur. Vgl. auch Kern, l. c. S. 175.

[4] Kabinettsorder vom 13. August 1723. Stadelmann 1, S. 320.

[5] Stadelmann 1, S. 77.

vier Tage pro Woche anstrebte und zu diesem Zwecke eine eingehende Untersuchung aller bäuerlichen Dienstverhältnisse anordnete[1], eine solche Untersuchung für die ostpreußischen Domänen nicht mehr für notwendig, da diese bereits befriedigende Verhältnisse im Sinne des Königs aufwiesen. So wurde die Untersuchung nur auf den Privatgütern, teilweise unter heftigem Widerstande der Besitzer durchgeführt, Sie ergab hier fast überall die Institution eines fünf- bis sechstägigen Scharwerkes. Mit dieser Konstatierung begnügte man sich in der Mehrzahl der Fälle. Nur im Hauptamt Memel[2] und dort „wo die wirtschaftliche Möglichkeit einer Milderung nachgewiesen worden war“[3], wurde zwangsweise der Dienst der Privatbauern auf drei bis vier Tage pro Woche reduziert. Einzelne Besitzer hatten auch freiwillig ähnliche Erleichterungen gewährt.

Das Problem, das für Friedrich den Großen im Mittelpunkt des Interesses stand[4], die Erhaltung der Zahl der bäuerlichen Stellen gegen die häufig ihre Einziehung fordernden Aspirationen des Adels, war noch von Friedrich Wilhelm I. in seinem letzten Lebensjahre angeschnitten worden[5], und hatte eine interessante Polemik zwischen dem Generaldirektorium einerseits, der preußischen Landrechtskommission und der Regierung in Königsberg anderseits hervorgerufen, die sich bis über den Regierungsantritt des neuen Herrschers hinzog. Nun ist es ja zweifellos, daß der eigentliche Beweggrund, der den heftigen Widerstand dieser beiden Stellen auslöste, in der traditionellen Abneigung der Gutsbesitzer gegen jeden Eingriff in das selbstherrliche Bestimmungsrecht auf ihrem Grund und Boden gelegen war. Und wenn sie darauf aufmerksam machten, daß die Einziehung eines Hofes häufig nur deshalb erfolge, weil oft in kurzen Zwischenräumen ein Bauer nach dem andern trotz kräftiger Unterstützung seitens der Herrschaft abgewirtschaftet habe, so konnte man ja dagegen einwenden, daß diesem Übelstande auch durch die Verminderung der Lasten zu begegnen war. Allein an diesen Einwand dachte die Zeit noch nicht. Man darf anderseits auch nicht verkennen, daß in vielen Teilen Ostpreußens bei den jämmerlichen wirtschaftlichen Eigenschaften der Bewohner ein tüchtiger Bauer

---

[1] Darüber Hintze, l. c. S. 286 ff. Kern, l. c. S. 176 ff.
[2] Kern, S. 178.
[3] Hintze, l. c. S. 287.
[4] Ebenda S. 298.
[5] Durch Zirkularerlaß vom 14. März. 1739. Knapp 2, S. 33 ff.

für die Übernahme des Hofes nur schwer zu finden war. Auch der Hinweis darauf, daß „die Besitzer adeliger Güter bemüht seien, ihre Bauern zu konservieren“ [1], daß also der königliche Befehl wohl vornehmlich andere Provinzen im Auge habe, ist nach der historischen Entwicklung der Gutswirtschaften nicht in Bausch und Bogen zu verwerfen. Die Zahl der adeligen Untertanen war schon früher im Verhältnis zur Größe der herrschaftlichen Betriebe meist nicht sehr zahlreich und die Pestjahre hatten diesen Bestand noch wesentlich verringert. Die deutsche Einwanderung war ja doch vornehmlich den Domänenämtern zugute gekommen. Auf den Privatgütern herrschte überall eher eine Not an Arbeitskräften und die Beteuerung der Gutsbesitzer, daß ihnen der Gedanke an die Einziehung des Bauernlandes fern liege, verdient wohl für die überwiegende Mehrzahl der Fälle Glauben [2].

Jedenfalls brachten die Vorstellungen der beiden Behörden die Zentralstelle von dem Plane der sofortigen Publizierung eines Ediktes ab. Aber nur für kurze Zeit. Denn 1749 wurde doch ein allgemeines, d. h. für den ganzen Staat bestimmtes Patent, das die Bauernstellen einzuziehen verbot, veröffentlicht [3]. Dann kam die Zeit des siebenjährigen Krieges, der gerade für Ostpreußen fast jede Verbindung mit dem Sitze der Zentralregierung unterband. Der nach seiner Beendigung ergehende Befehl, die wüstgewordenen Hufen wieder mit Bauern zu besetzen [4], hatte für Preußen nur einen sehr geringen praktischen Wert. Das Land hatte im Kriege nicht besonders gelitten, und wenn das doch in einzelnen Strichen der Fall gewesen war, so hatte die russische Regierung, die sich schon im dauernden Besitze der Provinz erblickte, selbst für das Retablissement gesorgt. Die beiden preußischen Kammern konnten nur eine kleine Anzahl wüster Hufen nachweisen [5], die in der Folgezeit allmählich wieder besetzt wurden. So hinterließ die Aktion des Königs für den Bauernschutz in Ostpreußen so gut wie gar keine Spuren. Das Edikt von 1749 geriet in völlige Vergessenheit [6]; vielleicht auch deshalb, weil die Fälle, in denen es hätte zur Anwendung gelangen sollen, verhältnismäßig sehr selten waren, oder

---

[1] Knapp 2, S. 34 (Gutachten der Landrecht-Kommission).
[2] Vgl. Plehn, l. c. S. 116.
[3] 12. August. Knapp 2, S. 51 ff.
[4] 5. Juli 1764. Knapp 2, S. 75 ff.
[5] Knapp 2, S. 78, 79.
[6] Ebenda 1, S. 54/55.

weil in ihnen das Vorgehen der Gutsherren einer gewissen Berechtigung nicht entbehrte.

Während so auf diesem seinem Lieblingsgebiete der Erfolg des Königs für Ostpreußen sehr unsicher ist, hat er gerade in dieser Provinz durch andere Maßnahmen, denen er selber geringere Bedeutung beilegte, dauernde Erfolge erzielt. Von 1763 an verschwand auf den Domänen der verhaßte Gesindezwangsdienst. Zunächst nicht durch irgend eine Verordnung, sondern dadurch, daß man bei Erneuerung der Kontrakte den Domänenpächtern die Ausübung dieses Rechtes verbot[1]. Erst durch ihre Aufnahme in die Gesindeordnung von 1767 erlangte diese Maßnahme auch gesetzliche Kraft.

Diese Verordnung brachte übrigens auch für die Privatgüter eine kleine Neuerung. Sie stellte nämlich für diese die Bestimmung, daß den Bauern die Kinder, solange sie diese in der eigenen Wirtschaft benötigten, nicht genommen werden dürften, in den Vordergrund und fügt dann das Gebot der Vormiete im Sinne der Landesordnung von 1526/29 an. Diese Änderung war weniger von praktischem Belang, als daß sie einen Einblick in die Stimmung des Gesetzgebers gewährt, der sich deutlich den harten Formen des Gesindezwangsdienstes auch der Privatbauern abgeneigt zeigte.

Um so überraschender wirkt darum ein Intermezzo, das sich einige Jahre später in Gestalt einer königlichen Verordnung abspielte die nach dem Erwerbe Westpreußens mit Wirkungskraft für den Umfang des alten Ordensstaates erschien, und zwar ohne Gegenzeichnung eines Ministers. Ihr Ursprung hüllt sich für uns in völliges Dunkel. Dieses Edikt sah nun mit Vernachlässigung des Unterschiedes, der seit einem halben Jahrhundert zwischen Domänen- und Privatbauern herrschte, für das ganze Land einen fünfjährigen Gesindezwangsdienst vor. Des weiteren beschäftigte es sich mit der Loslassung der Untertanen, (die ja seit etwa 1724 auf den Domänen nur an die Einhaltung gewisser polizeilicher Kontrollmaßregeln gebunden war). Sie setzte nun auch für die Loslassung der Privatbauern und ihrer Kinder endlich einmal bestimmte Sätze fest[3], und bezeichnete ausführlich die Fälle, in denen den Untertanen ein Recht auf Loslassung zustand[4]. Insofern hierin an

[1] Knapp 2, S. 93. Kern, S. 183.

[2] Über sie ausführlich Kern, l. c.

[3] Sie betrugen 20 Taler für einen männlichen Untertan, zehn für eine Untertanin, sechs und drei für Kinder unter 14 und 12 Jahren.

[4] Ausführlich bei Kern, S. 192.

Stelle des früheren diskretionären Ermessens der Gutsherrschaft feste Normen traten, bedeutete sie unleugbar einen gewissen Fortschritt. Aber auch die gedankenlose Wiedereinführung des Gesindezwanges für die Domänenbauern, (denn sie war doch nur auf die Unkenntnis des Verfassers von der eigentümlichen Entwicklung der ostpreußischen Verhältnisse zurückzuführen), hatte keine ungünstigen Folgen. Die Landesbehörden setzten sich diesesmal über die den Bauern schädliche Verordnung ebenso hinweg, wie sie schon manche diesen günstige Bestimmung nicht beachtet hatten. Der Dienstzwang blieb weiterhin abgeschafft und wenn in späteren Zeiten ein Rückschlag erfolgte, so stand er mit dieser Verordnung in keinem Zusammenhang [1].

Der letzte Erfolg, den Friedrich der Große zwar nicht mehr selbst erleben sollte — der Entwurf der Deklaration zog sich von 1785 bis in den März des Jahres 1790 hin — den er aber noch persönlich angebahnt hatte, war die endgültige Einführung der schon von seinem Vater vergeblich erstrebten Erblichkeit des Besitzes der Domänenbauern [2]. Im Gegensatze zu diesem erstrebte er aber mit dieser Maßregel weniger und erreichte dadurch mehr. Eine umfassende Regelung der ganzen Beziehungen der Bauern zu dem Boden und der Gutsherrschaft damit zu verbinden, erschien ihm für den Moment nicht opportun. Er beschränkte sich lediglich auf die Frage des Besitzrechtes, sogar eigentlich nur auf die Feststellung des Erbenkreises. Er verzichtete außerdem auf jede Gegenleistung der Bauern, gewann aber dadurch den Vorteil, seine Entschließung als zwingend zur allgemeinen Einführung zu bringen. Die Deklaration vom 25. März 1790 erklärte die Güter der Domänenbauern für vererblichen Besitz. Vollkommen frei vererblich waren sie deswegen doch noch nicht, denn der Erbenkreis umfaßte nur die Kinder und die Geschwister, und die Wahl des Erben stand unter mehreren Söhnen immer noch dem Amte zu. Auch das Erbrecht der Abziehenden war zugunsten der Erhaltung des Hofes stark beschränkt. Aber eine weitere wesentliche Sicherung der rechtlichen Basis der Bauern war durch diese Maßregel doch gewonnen.

Wenn auch bei beiden Fürsten gleichmäßig der Wille den Bauernstand zu heben größer war als die Kraft, den offenen zähen Widerstand der Interessenten, den latenten eines Teiles der eigenen

[1] Kern, S. 190.
[2] Knapp 2, S. 81 ff.

Beamtenschaft, namentlich aber die sakrosankte Tradition zu überwinden, so darf man doch die Bedeutung des durch sie Geschaffenen nicht verkennen. Die bisher besprochenen Verordnungen zeigen ja nur die äußeren deutlich erkennbaren Linien des Bildes. Farbe gewinnt es erst durch die fast unübersehbare Anzahl von Entscheidungen, in denen sich beide Herrscher auch um die kleinsten Details im Wirtschaftsleben ihrer Bauern bemüht zeigen, in denen sie unermüdlich danach strebten, aus den Beziehungen zwischen Gutsherrschaft und Untertanen alles Willkürliche auszuscheiden, und sie auf feste, klare Formen zurückzuführen. Auf beiden Gebieten haben sie manches erreicht. Die materielle Kultur hob sich unter ihrer Regierung ganz wesentlich. Die Bauern wurden, wenn auch mit Gewalt, zu einer besseren Wirtschaft erzogen. Die schlimmsten Formen der Willkür ihnen gegenüber verschwanden. Die Selbständigkeit der bäuerlichen Wirtschaft kam gegen die Anforderungen der Gutshöfe mehr zu ihrem Rechte, die stärksten Auswüchse der Patrimonialgerichtsbarkeit wurden beseitigt, eine menschlichere Behandlung der Untertanen griff Platz [1].

Alle diese Erfolge bezogen sich freilich nur auf die Domänenämter, wenn sie auch dadurch dem größeren Teile der ländlichen Bevölkerung zugute kamen. Für die Privatgüter waren doch nur erst schwache Ansätze zu einer Besserung vorhanden. Der geschlossenen Macht des Adels gegenüber versagte auch jetzt noch der königliche Wille, wenn auch besonders krasse Fälle der Willkür auf Privatgütern der verdienten Strafe nicht entgingen [2]. Aber eine energische Durchführung von Reformen wurde auf den adeligen Besitzungen umso schwieriger, als seit der Mitte des 18. Jahrhunderts Umwälzungen in den wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft eintraten, die die ablehnende Haltung des Gutsbesitzerstandes gegen jede Reform der bestehenden Arbeitsverfassung noch zu verstärken geeignet waren.

Diese Veränderungen in den Produktionsbedingungen der Landwirtschaft hingen teils mit der seit Mitte des 18. Jahrhunderts sich ausbreitenden Kenntnis neuer Kulturpflanzen und Methoden und rationellerer Fruchtfolgen, teils mit der Gestaltung der Getreidepreise zusammen. Die ersteren schufen die theoretisch-praktische Grundlage einer intensiveren Wirtschaft, die hohen Preise machten den Übergang zu ihr, der ja meistens mit größeren Kosten ver-

[1] Vgl. z. B. Stadelmann 2, S. 109, 122, 132. Skalweit passim.
[2] Vgl. den Fall der Gräfin v. Goßler bei Stadelmann 2, S. 110 A, 296.

bunden war, erst wirtschaftlich möglich. Die Preissteigerung war in Ostpreußen einmal der Kräftigung des inneren Marktes, die schon Friedrich Wilhelm I. bei seinen zahlreichen Städtegründungen in Litauen im Auge gehabt hatte[1], in höherem Maße aber noch der günstigen internationalen Konstellation zu verdanken, die seit 1776 infolge der englisch-amerikanisch-französischen Kämpfe die Preise auf dem englischen Markte, die für die preußische Kornausfuhr entscheidend waren, stark emporschnellen ließen[2].

Die Bedeutung dieser günstigen Konjunktur voll zu erfassen, und die Mittel sich der verbesserten landwirtschaftlichen Technik zu ihrer Ausnutzung zu bedienen, war auf lange Zeit hinaus nur den Besitzern größerer Güter gegeben. Die Kreditfähigkeit des adeligen Grundbesitzes hatte ja zu gleicher Zeit durch die Errichtung der ostpreußischen Landschaft (1778) eine wesentliche Erhöhung erfahren. Auf den Gutshöfen trat nun ein Umschwung in der, mit Ausnahme der Domänen, wohl seit Jahrhunderten fast im gleichen Trott betriebenen Wirtschaft ein, wie ihn die Entwicklung des Landes bisher noch niemals kennen gelernt hatte[3].

---

[1] Schmoller, Historische Zeitschrift 30, 1873, S. 63.

[2] Selbst in Masuren stieg im Zeitraum von 1708 bis in die neunziger Jahre der Preis pro Scheffel

Weizen	von 50	Groschen	auf	75	Groschen
Roggen	„ 30	„	„	60	„
Gerste	„ 25	„	„	45	„
Hafer	„ 15	„	„	30	„

Böhme, l. c. S. 42.

Die Kammertaxe von ca. 1790 zeigte gegenüber der von 1779 eine Steigerung der Sätze pro Scheffel

Weizen	von 60	Groschen	auf	75	Groschen
Roggen	„ 40	„	„	60	„
Gerste	„ 30	„	„	45	„

Hafer bleibt bei einem Preis von 20 Groschen.

Horn, Altpreußische Monatsschrift 5, 1868, S. 69.

[3] Zu den Erfolgen der Änderung des Wirtschaftssystems, die hier um 1790 eintrat, vgl. für die Fahrenheitschen und Lehndorffschen Güter Böhme, l. c. S. 34. Auch die Exportziffern reden eine deutliche Sprache. Während sich der Export Königsbergs 1719—1738 niemals über 20000 Last erhob, sondern zwischen 10—20000 Last schwankte, exportierte die Stadt:

1783 . . .	54200 Last	1798 . . .	26440 Last
1784 . . .	53243 „	1799 . . .	22394 „
1792 . . .	48937 „	1800 . . .	13383 „
1794 . . .	18041 „	1801 . . .	14710 „
1795 . . .	7966 „	1802 . . .	24838 „
1797 . . .	20727 „		

Die Angaben teils nach Naudé, teils nach Meyer.

Die Steigerung der Produktion war möglich durch Intensivierung des Betriebes bei Beibehaltung des bisherigen räumlichen Umfanges, oder durch Vergrößerung des Kulturlandes, diese meistens auch wieder mit dem Übergange zu einem rationelleren Wirtschaftssysteme verbunden. Beide Wege konnten nicht ohne Einfluß auf das Verhältnis der Gutsherrn zu ihren Untertanen sein. Zwar scheint eine Einziehung von Bauernland zur Vergrößerung der Gutshöfe, trotzdem ihm, da das Edikt von 1749 ja vollkommen vergessen war, praktisch nichts im Wege stand, in Ostpreußen auch jetzt nur in verschwindendem Maße erfolgt zu sein. Denn die kleinen Güter mußten ihre eigenen Untertanen schonen und die großen verfügten meist noch über vieles nicht unter den Pflug gebrachtes Land[1]. Auch das Bedürfnis nach Separation des Herrenackers, von dem der Bauer, das in anderen Provinzen zur Beeinträchtigung des Bauernlandes oder doch zur Versetzung des Bauerngutes häufiger auf schlechteren Boden führte, war hier nur in geringem Maße vorhanden, da die meisten Gutshöfe ja schon von dem Bauernlande separiert waren. Eine kleine, allerdings nicht ganz bedeutungslose Folge war es schon, wenn die Gutsherrn in dem Wunsche nach unbeschränkter Verfügung über ihre ganze Flur das Ackerland der Gärtner einzogen, und diese auf Deputat setzten[2]. Diese Klasse wurde dadurch stark den landlosen Proletariern angenähert. Überall aber führte die intensivere Wirtschaft zu dem Bedürfnis nach zahlreicheren Arbeitskräften. Wenn nun auch eine Steigerung der Fronleistungen unter dem Drucke der staatlichen Überwachung, die ja eher auf eine Einschränkung der Scharwerke hindrängte, kaum stattfand, so war es doch erklärlich, daß die Guts-

---

Dabei muß man berücksichtigen, daß jetzt, nach der Vereinigung der beiden Preußen, das ostpreußische Getreide auch ungehindert via Danzig und Elbing ins Ausland gehen konnte. Die Exportziffern dieser beiden Städte zeigten ebenfalls ein starkes Steigen. Sie exportierten:

1791—1795	durchschnittlich	42 584	Last
1796—1800	„	51 074	„
1800—1805	„	76 547	„

(A. Ucke, Die Agrarkrisis in Preußen, Halle 1888).

[1] Hingegen schritt der Adel gern zum Auskauf von kleinen kölmischen Gütern (1780—1787 wurden allein 27 von ihnen ausgekauft). Dagegen erging 1792 eine Verordnung, die einen Erwerb nur dann gestattete, wenn der neue Besitzer das Gut selbst bewohnen wollte. Knapp 2, S. 86 ff. Über die charakteristischen Motive des Gesetzes Stägemann in den Papieren Schöns bei Lehmann, Freiherr vom Stein 2, S. 278 A.

[2] Wie es Böhme (S. 47) für sein Material nachweist.

besitzer künftighin allen Bestrebungen nach einer weiteren Erleichterung der Untertanen im Scharwerke und Gesindedienst noch feindlicher gegenübertraten.

In dieser Abneigung wurde die Ritterschaft durch die Erfahrungen bestärkt, die mittlerweile die Domänenämter gemacht hatten, und die 1784 sogar zu einer rückläufigen Bewegung in der Entwicklung der Stellung der Domänenbauern führten [1]. In diesem Jahre wandte sich eine Anzahl von Domänenpächtern mit der lebhaften Klage an die Königsberger Kammer, daß sie nicht mehr imstande seien, genügend zahlreiche Leute zu finden, und daß das Gesinde außerordentlich hohe Löhne fordere. Das Dienstpersonal ginge lieber zu den Bauern (auch zu den Kölmern) in Dienst, denn „mit dem Bauer zusammen rauche der Knecht auf der Kachelbank seine Pfeife". Also eine Flucht vor dem Gutshofe aus derselben Stimmung heraus, wie in unseren Tagen.

Die Königsberger Kammer scheint den Übelstand für einen allgemeinen gehalten zu haben und wußte sich keinen anderen Rat, als mit einem Publikandum vom 29. Oktober 1784 den Gesindezwangsdienst, auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt, für die Domänenämter wieder einzuführen. Aber nicht nur für die Kreise, die er schon früher betroffen hatte, also den eigentlichen Bauernstand; die Kammer ging vielmehr weiter und griff auf einen Gedanken zurück, den schon 1715 in der Gesindeordnungskommission kein geringerer als Graf Waldburg befürwortend zur Erwägung gestellt hatte [3]. Es war ihm als Anomalie erschienen, — und die Tatsache ist ja auch nur historisch zu erklären, — daß während die Kinder der angesessenen Bauern zwangsweise dienen mußten, die Kinder der zwar freien, aber proletarischen Insten, Losleute, Eigenkätner usw. von dieser Last befreit waren. Auch diese Klassen der Landbevölkerung wurden nun durch die Verordnung von 1784 zum Zwangsdienste herangezogen. Ja das Publikandum ging sogar noch weiter und forderte auch von den auf den Besitzungen der Kölmer — die selbst wieder unter den Domänenämtern standen — angesiedelten freien Leuten die Erfüllung der Gesindedienstpflicht. Dieser Übergriff wurde allerdings bald ab-

[1] Kern hat S. 191 ff. diese Episode, die Knapp entgangen war, ausführlich geschildert.

[2] Außerdem gewährten Bauern und Kölmer höhere Löhne, vor allem die verpönten Beisaaten. Immediateingabe der Mohrunger Ritterschaft. Kern, S. 200.

[3] Kern, S. 170.

gestellt[1]. Auch plaidierte die Regierung in Königsberg für eine umfassende Regelung des Gesindewesens und betonte scharf, daß sie sich eine Regelung der überall vorhandenen Leutenot weniger von dem Gesindezwangsdienst als von einer Erhöhung der Gesindelöhne verspreche.

Bei dieser Lage der Dinge konnte es nicht Wunder nehmen, wenn die Ritterschaft zu dieser projektierten Gesindeordnung teils in Eingaben, teils durch das Gutachten einzelner ihrer Vertreter, die die Zentralregierung über die Gesindefrage gehört wissen wollte, Forderungen aufstellte, die über die Erweiterung des Kreises der Dienstpflichtigen noch weit hinausgingen[2]. Trotzdem das Generaldirektorium schon 1793 an seiner ablehnenden Haltung gegenüber diesem Verlangen keinen Zweifel gelassen hatte, machte ein aus der Mitte des Landtages 1798 gewähltes Komitee noch radikalere Vorschläge, die in einer Art Schollenpflichtigkeit der verheirateten Arbeiter, wie Insten, Gärtner usw. gipfelten; ihre Kontrakte sollten künftighin auf sechs Jahre abgeschlossen werden[3]. Die Regierung verharrte bei ihrer Ablehnung[4]. Nur konnte sie in demselben Augenblicke, in dem sie die Veröffentlichung einer verschärften Gesindeordnung für das ganze Land ablehnte, nicht gut die Spezialverordnung für die Domänenämter aufrecht erhalten. So verschwand denn der Gesindezwangsdienst hier sang- und klanglos im Jahre 1802[5]. Wie weit er in der kurzen Zeit seines Bestehens praktische Bedeutung gewonnen hatte, entzieht sich einer sicheren Beurteilung.

Man kann aber versucht sein anzunehmen, daß von diesem Rechte nur ein beschränkter Teil der Domänen Gebrauch gemacht hatte,

---

[1] Durch das Edikt vom 14. Dezember 1787, das das von 1784 genauer präzisierte.

[2] Teils wünschten sie die Anzahl der Kinder beschränkt zu wissen, die die Bauern zu Hause behalten dürften. Insten und Gärtner sollten überhaupt alle Kinder in den Dienst schicken. Die Regierung möge einen Arbeitsnachweis einrichten. Die Institution der Abschiedsscheine müsse strenger gehandhabt werden. An der Notwendigkeit von Lohntaxen hielt man fest, nur sollten sie geschmeidiger werden.

[3] Kern, S. 206 ff. Sogar die achttägige Martinifeier des seine Stelle wechselnden Gesindes sollte aufgehoben werden, die selbst die Gesindeordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts gestattet hatten. Die Bereitwilligkeit des Ritterstandes, von der Fixierung von Maximalsätzen abzusehen, wurde von dem Herrenstand zunichte gemacht.

[4] Damit wurde auch der Entwurf der Gesindeordnung begraben, die erst nach der Katastrophe des Staates 1810 als allgemeine für den ganzen Staat eine Auferstehung fand.

[5] Direktorialreskript vom 9. September 1802.

da noch zurzeit der Geltung der Verordnung von 1784 seitens der Zentralregierung eine bedeutungsvolle Maßregel angebahnt wurde[1], die den Bauernstand von den drückendsten aller seiner Lasten befreite, aber zunächst wenigstens den Leutemangel auf den Domänenvorwerken steigern mußte: die Umwandlung der bäuerlichen Scharwerke in ein Dienstgeld[2]. Nur der bäuerlichen Scharwerke, d. h. hier der für die Ackerwirtschaft der Vorwerke geleisteten. Erhalten bleiben sollten hingegen die sogenannten „Sozietätsdienste“[3], also solche, die teils in nachbarlichem Zusammenschlusse begründet, ihrer Natur nach bei den herrschenden Wirtschaftssitten nicht gut in Geld umgewandelt werden konnten, oder die als für die Herrschaft vorderhand unentbehrlich nicht abgelöst werden sollten.

Die Umwandlung der Dienste — durch die Kabinettsorder vom 18. März 1799 eingeleitet —, konnte nur einen langsamen Fortgang nehmen, da sie sich nicht durch eine einzige Verordnung für das ganze Land durchführen ließ, sondern sich in viele kleine Einzelübereinkommen auflöste, die jedesmal bei der Neuverpachtung von Domänen mit dem Pächter und den Bauern getroffen wurden. Dem Pächter gegenüber übernahm die Regierung die Verpflichtung, eine entsprechende Anzahl von Instenwohnungen auf ihre Kosten herzustellen, und die Kapitalsaufwendungen, die für die vermehrte Einstellung von Zugvieh notwendig wurden, entsprechend zu verzinsen. Der Bauer hingegen zahlte für die Ablösung der Dienste ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Dienstgeld[5]. Seine Befreiung von den bäuerlichen Scharwerken war eine vollständige, nachdem ein Vorbehalt, durch den die Regierung namentlich für die

---

[1] Knapp 2, S. 108 ff.

[2] Wenn einmal die Bauern, wie es nach der Ablösung der Scharwerke wirtschaftlich richtig war, ihr Gesinde reduzierten, wurde die Leutenot für die Gutshöfe geringer. So urteilt auch die ostpreußische Kammer, 1803 (bei Kern, S. 211).

[3] Also Dienste zur Unterhaltung von Dämmen und Mühlen, Baudienste für Kirchen und Schulen und Wege. Burgdienste bei königlichen Bauten. Fortbringung herrschaftlicher Depeschen, Fuhren zu den königlichen Salzdepots, Holzfuhren und dergleichen für Kirchen- und Schulbediente. Nicht aufgehoben wurden ferner „das Scharwerk von Instleuten und Eigenkätnern auf Bauerngrund . . . sowie die Dienste der Insten“ (Knapp 2, S. 112), da diese teilweise zu gering, teilweise auch als berechtigte Gegenleistungen anzusehen waren.

[4] Im Oktober 1807 waren von 13 085 Scharwerksbauern der litauischen Kammer 10 614 vom Scharwerk befreit. Knapp 2, S. 116.

[5] Für den Handtag sollten wenigstens 15 Groschen, für den Spanntag 30 Groschen berechnet werden.

Erntezeit den Pächtern sogenannte „Dispositionstage“ (fünf Tage Spanndienst, fünf Tage Handdienst pro Jahr) zu sichern gesucht hatte, gerade in Ostpreußen gegen den Widerstand der Bauernschaft des ganzen Landes nicht aufrecht erhalten werden konnte.

So war um die Wende des 18. Jahrhunderts die Untertänigkeit der Domänenbauern in ihren wichtigsten Seiten Schlag auf Schlag aufgehoben worden: 1790 Erblichkeit des Besitzes eingeführt, 1799 ff. die Scharwerke abgelöst, 1802 der Gesindedienstzwang endgültig aufgehoben, 1804 endlich durch eine besondere Verordnung auch noch alle die Bestimmungen ausdrücklich beseitigt, die, wie die Verordnung von 1773 wenigstens de jure noch die freie rechtliche Lage des Bauern in Zweifel ziehen konnten. Als letzte Konsequenz blieb nur noch die Verleihung des Eigentumsrechtes an dem bäuerlichen Besitztume[2]. Wiewohl die endgültige Durchführung dieses Gedankens erst dem reorganisierten Staate vergönnt war[3], so trat er doch „durch nichts aus den Überlieferungen des alten preußischen Staates“ heraus[4], in dessen Zeiten auch noch die ersten Erwägungen der Frage hineinreichten[5]. Daß die Form der Durchführung durch die Ideen und Bedürfnisse der neuen Zeit mitbeeinflußt wurde, ist begreiflich.

Zwischen dem erblichen Besitzrecht, das die Bauern nach der Verordnung von 1790 besaßen und dem freien Eigentume bestand doch noch ein starker Unterschied. Die mit dem ersteren verbundene Einschränkung des Erbenkreises und der Vererbungsfreiheit haben wir ja schon kennen gelernt. Das Besitzrecht währte aber auch nur solange, als der Bauer imstande war, seinen Abgabenverpflichtungen nachzukommen. Auch gegen eine „anderweite Regelung der Leistungen für die Benutzung der Stelle“ war er nicht geschützt[6]. Die Belastung des Hofes durch Hypotheken war vollends ausgeschlossen, damit die Kreditfähigkeit des Bauern auf den schwachen Personalkredit beschränkt. Allerdings sprang jetzt bei Unglücksfällen das Domänenamt mit seiner Unterstützung ein,

---

[1] Vom 29. Dezember. Knapp 2, S. 95.

[2] Darüber Knapp 2, S. 179 ff.; 1, S. 108 ff.

[3] Die entscheidende Verordnung erging am 27. Juli 1808.

[4] Knapp 1, S. 114.

[5] Schon 1799 beabsichtigte man die Verleihung des Eigentumsrechts mit der Ablösung der Dienste zu verbinden. Mit Rücksicht auf die schnellere Durchführung der letzteren Maßregel sah man dann von dieser Verbindung ab. In anderen Provinzen hingegen hatte noch der alte Staat die Eigentumsverleihung durchgeführt. Knapp 1, S. 108.

[6] Nach der Verordnung von 1808. Knapp 2, S. 191.

das auch noch immer zur Gewährung ansehnlicher jährlicher Beihilfen, z. B. Holz und freie Weide im Walde verpflichtet war. Die Aussicht, diese lästigen Verpflichtungen bei dieser Gelegenheit zu beseitigen, machte selbst wenig reformfreudige und auf die Einnahmen ihrer Kasse ängstlich bedachte Mitglieder der Domänenkammern den neuen Ideen geneigt, während die selbstlosen Freunde der Reform von ihr eine wesentliche Steigerung der wirtschaftlichen Kraft und Selbständigkeit des Bauernstandes erhofften.

Freiherr vom Stein, der selbst die Entscheidung unter den stark divergierenden Vorschlägen der befragten Personen und Amtsstellen traf [1], erachtete es bei dem elenden Zustande, in dem sich auch die bäuerliche Wirtschaft nach dem Einbruche der Franzosen befand, für eine genügende Gegenleistung der Bauern, wenn die gewohnten jährlichen Unterstützungen durch das Amt sowie dessen Hilfsverpflichtung bei außergewöhnlichen Unglücksfällen in Wegfall kamen. Er verzichtete also auf jedes Einkaufsgeld für Acker und Hof. Nur das Inventar sollte abgelöst werden. Stein dachte real genug, um sich den Schwierigkeiten, die der plötzliche Übergang in andere Verhältnisse für die Bauern mit sich bringen mußte, nicht zu verschließen. Auf seine Initiative hin wurde denn auch den Bauern der Anspruch auf Remission, Freiholz und Waldweide noch durch zwei weitere Jahre gewahrt.

Eine Erhöhung der bisherigen Abgaben fand durch diese Reform nicht statt. Etwa noch vorhandene Naturalleistungen, sowie ablösbares, aber noch nicht abgelöstes Scharwerk sollten in Geld umgerechnet, der Abgabe zugeschlagen werden. Von dieser Gesamtsumme blieb ein Viertel als unablösliche Grundsteuer auf dem Hofe stehen, während der Rest abgelöst wurde.

Der Anwendungskreis des Ediktes war auf bäuerliche Wirte beschränkt. Eigenkätner und Insten wurden des Eigentumsrechtes nicht teilhaftig. Weigerte sich ein Wirt die neuen Bedingungen innerhalb sechs Wochen anzunehmen, so wurde sein Hof öffentlich meistbietend veräußert. Das Kaufgeld verblieb dem Abziehenden. Eine Bestimmung, die noch ein letztesmal ein scharfes Licht auf das Prekäre selbst eines sogenannten „erblichen“ Besitzrechtes wirft.

---

[1] Stein griff in seinem Memorandum zum Nachweise der Berechtigung der Bauern auch auf die historische Entwicklung zurück. Seine Deduktionen sind allerdings nur teilweise richtig. Die Verschlechterung des Besitzrechtes der Stammpreußen nach 1249 ist ihm gänzlich entgangen.

Vornehmlich die Nachwehen des Feldzuges von 1806/07 und der länger anhaltenden Besetzung des Landes durch die Franzosen machten den ostpreußischen Domänenbauern den Übergang zur wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht leicht. Der Staat mußte nochmals mit Remissionen der Ablösungssumme und Gewährung günstigerer Zahlungsbedingungen eingreifen[1]. Aber das Resultat war doch ein erfreuliches: dem Lande war ein freier Bauernstand auf zirka 37 000 Stellen gewonnen[2].

Wenn man mit Knapp diese letzte Maßregel der Reformgesetzgebung, trotzdem sie zeitlich aus dem Rahmen fällt, doch nach ihrem inneren Wesen noch der Tätigkeit des alten Staates zuspricht, so hatte dieser die Emanzipation der Domänenbauern im Verlaufe eines Jahrhundertes zu einem in der Hauptsache vollständigen Abschluß gebracht. In der Auflösung des gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisses auf den Privatgütern war der alte Staat in Ostpreußen über die ersten Anfänge nicht hinausgekommen. Zwar war Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1798 wieder dem Gedanken einer Reform näher getreten[3]. Aber seine Pläne liefen doch nur auf eine Teilreform hinaus, und blieben hinter dem, was für die Domänen schon erreicht war, weit zurück. Eigentlich suchte und hoffte er nur die Erblichkeit des Untertänigkeitsverhältnisses zu beseitigen. An eine völlige Lösung des Bauern von seinem Herrn dachte er auch nicht im entferntesten. Er stand noch fest auf dem Boden des alten Staates[4], der in dem Anspruch des Herrn auf seine Untertanen ein wohlerworbenes Recht sah. Auf seinen Domänen hatte der König als Grund- und Gutsherr Erblichkeit des Besitzes, Ablösung der Scharwerke durchführen können. Dazu fühlte er sich berechtigt. Aber ähnliche Reformen für die Privatbauern einzuleiten, war nach seiner Überzeugung nur mit Zustimmung ihrer Herren möglich. Jeder andere Weg war revolutionär. Daß aber diese Zustimmung nicht oder nur mit den größten Schwierigkeiten zu erreichen sein würde, wußte er auch. So unterblieb vorläufig jede Reform, auch die der Begründung des Untertänigkeitsverhält-

[1] Darüber Knapp 2, S. 194.

[2] Auf so viele Familien berechnet wenigstens Stein selbst den Wirkungskreis des Gesetzes in Ostpreußen und Litauen allein. Lehmann, Freiherr vom Stein 2, S. 327. Nach Knapp (1, S. 114) betrug die Zahl der Stellen nur 30 000, und zwar diesmal mit Einschluß von Westpreußen.

[3] Knapp 1, S. 123 ff.

[4] Lehmann, l. c. 1, S. 57 ff.

nisses. Aus dem Widerstreite begründeter Abneigung gegen manche Folge dieses Verhältnisses und der Scheu vor den Rechten der Gutsherrn eröffnete sich ihm überhaupt kein Ausweg.

Es bedurfte eines so kräftigen äußeren Anstoßes, wie ihn der Zusammenbruch des Staates nach der Katastrophe von Jena mit sich brachte, um auch den König von der Notwendigkeit durchgreifender Reformen für den ganzen Staat zu überzeugen. Das Oktoberedikt von 1807 leitete auch für die Privatbauern die Periode der Reformen ein, die nun für den ganzen Staat nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wurden.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.